



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-06-067

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,
ihren Beisitzer Christian Mielke
und ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin

am 20.08.2007 beschlossen:

1. Zur Abwicklung des Wechsels von Lieferanten bei der leitungsgebundenen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas sind die in der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – (GeLi Gas)“ näher beschriebenen Geschäftsprozesse ab dem 01.08.2008 anzuwenden. Dies umfasst insbesondere die:
 - a) Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen („Lieferantenwechsel“, „Lieferende“, „Lieferbeginn“),
 - b) Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, „Ende der Ersatzversorgung“) sowie
 - c) Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten („Messwertübermittlung“, „Stammdatenänderung“, „Geschäftsdatenanfrage“, „Netznutzungsabrechnung“, „Grundsätze der Mengenzuordnung“).
2. Bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziff. 1 ist ab dem 01.08.2008 das Datenformat EDIFACT zu verwenden. Die hierbei anzuwendenden Nachrichtentypen und weiteren Einzelheiten ergeben sich aus Ziff. A.3. der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas“.
3. Neben der Verwendung des in Ziff. 2 genannten Datenformats und der in der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas“ benannten zugehörigen Nachrichtentypen können zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziff. 1 freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner im Rahmen des Datenaustauschs anfallender Prozessschritte getroffen werden. Dies gilt

unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziff. 1 unter Verwendung des von Ziff. 2 abweichenden Datenformats oder zugehöriger Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird. Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben den Wortlaut einer solchen Vereinbarung der Bundesnetzagentur vorzulegen, die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Netznutzern auf Nachfrage ein ausformuliertes Angebot über den Abschluss einer solchen Vereinbarung vorzulegen, das ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

4. Der Datenaustausch im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Ziff. 1 darf für eine mit dem Betreiber eines Gasversorgungsnetzes im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG verbundene Vertriebsorganisation von Ziff. 2 abweichen, sofern dies diskriminierungsfrei erfolgt. Macht ein Netzbetreiber von dieser Ausnahme Gebrauch, hat er der Beschlusskammer vorab sowie auf Verlangen nachzuweisen, wie die Diskriminierungsfreiheit sichergestellt wird. Er hat den Gebrauch auf seiner Internetseite anzuzeigen. Der Gebrauch ist bis zum 01.10.2010 befristet.
5. In abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Ausspeiseverträge ist folgende Regelung aufzunehmen:
 „Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.“
6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Festlegung der Geschäftsprozesse, die die Marktteilnehmer bei dem Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas durchzuführen haben.

1. Mit der Liberalisierung der deutschen Energiemärkte im Jahr 1998 war das Ziel verbunden, dass Letztverbraucher ihren in Wettbewerb stehenden Energielieferanten eigenständig wählen können. Für die beim Wechsel des Lieferanten erforderliche Abwicklung existierten jedoch keine einheitlichen Geschäftsprozesse und Datenformate. Solche Geschäftsprozesse dienen der Konkretisierung der vom jeweiligen Marktteilnehmer vorzunehmenden Arbeitsschritte. Sie regeln die Bearbeitungsfrist, den Meldungsinhalt und den Meldungsempfänger. In Verbindung mit einheitlichen elektronischen Datenformaten erlauben sie die Verwendung moderner Kommunikationsmedien und damit die Automatisierung des anfallenden Datenaustauschs. Aus dem Fehlen solcher Geschäftsprozesse und Datenformate resultierten enorme Abwicklungsschwierigkeiten, Verzögerungen und Hindernisse bei der Belieferung durch neue Lieferanten, da diese mit jedem einzelnen Netzbetreiber die Ausgestaltung des Wechselprozesses im Rahmen eines

„verhandelten Netzzugangs“ vereinbaren mussten. Einer Belegung und Erweiterung des Lieferangebotes waren damit von Beginn an enge Grenzen gesetzt.

Für den Elektrizitätssektor erarbeitete das Bundeswirtschaftsministerium seit 2001 zusammen mit Vertretern der am Markt agierenden Verbände „Best Practice Empfehlungen“ für einzelne mit dem Wechsel des Lieferanten in Zusammenhang stehende Prozesse. Auf dieser Grundlage entwickelte dann der Verband der Netzbetreiber (VDN) eine vollständige Prozessbeschreibung der Kunden- und Lieferantenprozesse für die Belieferung mit Elektrizität (später Kapitel 5 der Richtlinie „Datenaustausch und Mengenzufluss“). Noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005 (EnWG) begann die Diskussion über Kapitel 5 zwischen den Verbänden der Elektrizitätswirtschaft und den Netznutzerverbänden mit dem Ziel, von beiden Seiten getragene Geschäftsprozesse zu erstellen. Dabei gelang es nicht, einen Konsens der Marktteilnehmer hinsichtlich aller Dissenspunkte herbeizuführen. Daraufhin leitete die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur ein Festlegungsverfahren ein (Az. BK6-06-009), das sie mit Beschluss vom 11.07.2006 abschloss. Der Beschluss legt die zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität relevanten Geschäftsprozesse und Datenformate (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, im Folgenden „GPKE“) verbindlich fest. In mehreren Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (u.a. vom 28.03.2007, Az. VI-3 Kart 294/06 (V) sowie Az. VI-3 Kart 358/06 (V)) wurde dieser Beschluss der Bundesnetzagentur zwischenzeitlich bestätigt.

Nach Erlass dieser Festlegung führten die Verbände weitere Fachgespräche. Dabei erzielten sie Konsens über eine Vielzahl von Fragen, die sich für die Marktteilnehmer im Zuge der Umsetzung der GPKE stellten. Dieser Konsens und weitere offene Fragen wurden in dem Dokument „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) – Auslegungsfragen“ (Stand: 25.01.2007, im Folgenden „GPKE-Auslegungspapier der Verbände“) festgehalten und auf der Homepage des VDN unter <http://www.vdn-berlin.de/gpke.asp> veröffentlicht. Hierzu erklärte die Beschlusskammer 6 in ihrer Mitteilung vom 03.05.2007, dass sie diesen Konsens als ein Zeichen konstruktiver Zusammenarbeit der Marktteilnehmer und ihrer Verbände und einen wichtigen Schritt hin zu einem markteinheitlichen Verständnis der Geschäftsprozesse betrachte. Die Beschlusskammer werde sich in eventuellen Streitfällen über die korrekte Umsetzung des Beschlusses vom 11.07.2006 an diesen Auslegungsgrundsätzen orientieren.

2. Solche umfänglichen Vorarbeiten existieren für den Gassektor nicht. Insbesondere wurden keine „Best Practice Empfehlungen“ erarbeitet. Vielmehr sah erstmals die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2005 (GasNZV) vor, dass Netzbetreiber zur Vereinfachung des Lieferantenwechsels einheitliche Verfahren zu entwickeln haben. Hierfür legt die GasNZV eine Frist bis zum 01.02.2006 fest. Seit dem 01.08.2006 ist der elektronische Datenaustausch im Verhältnis zu den Transportkunden in einem einheitlichen Format zu ermöglichen. Zwar hat der Ordnungsgeber die Möglichkeit einer Fristverlängerung um bis zu

sechs Monate vorgesehen. Die über sechzig Verlängerungsanträge (Az. BK7-06-013 u.a.) wurden jedoch zurückgenommen oder von der Beschlusskammer am 18.08.2006 abgelehnt. Diese Bescheide sind zwischenzeitlich bestandskräftig geworden.

Um der oben genannten Rechtspflicht nachzukommen, erstellten der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) einen Leitfaden zu Geschäftsprozessen zum Lieferantenwechsel bei Erdgas („BGW/VKU-Leitfaden“). Die Netznutzerverbände waren an der Erarbeitung des Dokuments nicht beteiligt. Mit Schreiben vom 29.06.2006 übersandten die Verbände den BGW/VKU-Leitfaden offiziell an die Bundesnetzagentur. Im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern der in Deutschland belegenen Gasversorgungsnetze“ vom 19.07.2006 einigten sich die Netzbetreiber in § 11 Ziff. 2 darauf, den BGW/VKU-Leitfaden für jeden Fall des Lieferantenwechsels bundesweit zum Einsatz zu bringen.

3. Auf der Grundlage des BGW/VKU-Leitfadens hat die Beschlusskammer das Verfahren zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas eröffnet. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt 14/2006 vom 19.07.2006 (Mitteilung 261/2006, S. 1954) und ebenfalls am 19.07.2006 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Auf der Internetseite hat die Beschlusskammer ferner den BGW/VKU-Leitfaden veröffentlicht. Hierzu und zu einigen ergänzenden Fragen der Beschlusskammer ist den Verbänden und Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.08.2006 gegeben worden. Dabei hat die Beschlusskammer auch deutlich gemacht, dass sie die grundsätzliche Herangehensweise der Verbände begrüßt, sich bei den Wechselprozessen für Gas an den Prozessen im Strombereich zu orientieren, da so Synergien bei Querverbundunternehmen auf Netzbetreiber- und Händlerseite genutzt werden können.

Bis zum Ablauf der Stellungnahmefrist sind bei der Beschlusskammer 14 Stellungnahmen eingegangen. Eine gemeinsame Stellungnahme haben der Bund neuer Energieanbieter e.V. (bne), der Bundesverband der Energieabnehmer e.V. (VEA) und der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) eingereicht, wobei die Kommentare in den Grundzügen vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK), EFET Deutschland – Verband der Deutschen Gas- und Stromhändler e.V. (EFET) und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) mitgetragen wurden. Einzelne Stellungnahmen sind von den folgenden Verbänden, Unternehmen und Unternehmensgruppen eingegangen: EDNA Initiative, Arbeitsgruppe Datenformate und Kommunikation, E.ON Konzern durch E.ON Energie AG, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Europäischer Verband unabhängiger Energieunternehmen und Organisationen (GEODE), Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland iG, RheinEnergie AG, RWE Energy AG, Schleppen AG, DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, Stadtwerke Hannover AG, Stadtwerke Leipzig

GmbH, Stadtwerke Rostock AG (SW Rostock) und Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU). Diese fristgerechten Stellungnahmen wurden ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Abruf bereitgestellt.

Während in den meisten Stellungnahmen der Netzbetreiber und Softwarehersteller die beabsichtigte Orientierung der Festlegung an den vergleichbaren Geschäftsprozesse im Elektrizitätsbereich einhellig unterstützt wurde, haben sich die Verbände der Netznutzer (bne u.a.) mit ihrem Dokument „Kunden- und Lieferantenwechselprozesse für den Strom- und Gasmarkt“ (KuL Strom & Gas) dafür ausgesprochen, die Geschäftsprozesse im Gassektor grundlegend anders zu gestalten. Ein ähnliches Dokument hatten die Netznutzer bereits in die Diskussion um die Geschäftsprozesse im Elektrizitätssektor eingebracht. Ungeachtet dessen haben auch die Netznutzer die Vorteile begrüßt, die sich aus einer engen Anlehnung an GPKE ergeben. Die Netznutzer haben jedoch vorgetragen, dem BGW/VKU-Leitfaden fehle es an Transparenz, Struktur und Geschlossenheit.

4. Nach Auswertung der Kommentare, Hinweise und Anregungen zum BGW/VKU-Leitfaden hat die Beschlusskammer einen Festlegungsentwurf erarbeitet. Diesen Entwurf hat die Beschlusskammer veröffentlicht (siehe ABl. BNetzA 5/2007 vom 04.03.2007, S. 1033) und hierzu allen Marktteilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Festlegungsentwurf umfasste die Regelungen des Tenors und eine Beschlussanlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas). Letztere enthielt die umfassende Beschreibung der Geschäftsprozesse, der Datenformate sowie der bei deren Abwicklung einzuhaltenden Rahmenbedingungen. Beide Dokumente standen während der gesamten Anhörungsfrist auch auf der Internetseite der Beschlusskammer 7 zum Abruf und zur Kommentierung bereit.

Bis zum 06.04.2007 sind insgesamt 15 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen. Gemeinsame Stellungnahmen haben von Verbandsseite einerseits die Verbände BGW und VKU einerseits und andererseits die Netznutzerverbände bne, VEA sowie der Außenhandelsverband für Mineralöl und Energie (AFM+E) abgegeben, wobei diese Stellungnahme in Grundzügen von den Verbänden EFET, VIK, und vzbv mitgetragen wurde (nachfolgend zitiert als „bne u.a.“). Darüber hinaus sind von folgenden Verbänden, Unternehmen und Unternehmensgruppen Stellungnahmen eingegangen: Deutsche Vereinigung für das Gas- und Wasserfach e. V. (DVGW), Energieversorgung Halle Netz GmbH/ SWE Gasversorgung GmbH (EV Halle/ SWE), ENSO Erdgas Netz GmbH (ENSO), E.ON-Konzern durch E.ON Energie AG (E.ON), EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), HEAG Südthessische Energie AG (HSE), RWE Energy AG (RWE), Schleupen AG (Schleupen), DREWAG Netz GmbH (DREWAG), Stadtwerke Leipzig GmbH (SW Leipzig), Stadtwerke Rostock AG (SW Rostock), swb Netze GmbH & Co. KG (swb), Stadtwerke München GmbH (SWM), diese z.T. für SWM Infrastruktur GmbH, z.T. für SWM Versorgungs GmbH.

Die Inhalte der Stellungnahmen ergaben insgesamt einen uneinheitlichen Gesamteindruck. Als gemeinsames Thema in den meisten Stellungnahmen wurde jedoch die Identität zwischen GPKE und GeLi Gas angesprochen. Zudem gingen die Stellungnehmenden häufig auf die Übergangsfristen und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen ein. Schließlich wurde zu einer Reihe von Detailvorgaben Stellung genommen. Daran beteiligten sich auch die Netznutzerverbände, die ihren eigenen Vorschlag (KuL Strom & Gas) zwar nicht zurückgezogen, jedoch den Festlegungsentwurf im Grundsatz begrüßten. Die Inhalte der einzelnen Stellungnahmen werden gemeinsam mit der jeweiligen Bewertung durch die Beschlusskammer unter Ziff. II. der Beschlussbegründung dargestellt.

6. Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 17.07.2006 von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Die Kartellbehörden konnten durch die Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 31.07.2007 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Am gleichen Tag wurde dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 09.08.2007 zu dem Entwurf Stellung genommen und die Festlegung der Lieferantenwechselprozesse ausdrücklich begrüßt. Hiermit werde eine wichtige Rahmenbedingung für einen effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang geschaffen. Zugleich leiste die Festlegung einen Beitrag zur Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Haushaltskunden. Die mit dem Beschluss bewirkte Standardisierung und Automatisierung des Lieferantenwechsels führe zu einer vereinfachten und transparenteren Prozessabwicklung. Der Wegfall der „bislang uneinheitlich, schwerfällig und einzelfallbezogen abgewickelten Wechselprozesse“ der einzelnen Netzbetreiber bedeute somit gerade für bundesweit tätige Gashändler den Abbau einer erheblichen Marktzutrittsbarriere. Ebenfalls hat sich das Bundeskartellamt für den in Ziff. 5 des Tenorentwurfs vorgesehenen Widerrufsvorbehalt ausgesprochen. Dieser biete die Möglichkeit einer späteren Evaluierung der Prozessbeschreibungen. Im Rahmen einer solchen Erfahrungsanalyse könnten die Verfahrensvorgaben angemessen an die bereits gesammelten Erkenntnisse z.B. hinsichtlich einer möglichen Verkürzung von Prüf- und Meldefristen angepasst werden. Stellungnahmen von den Länderbehörden sind nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt, welche zur besseren Übersichtlichkeit nur vier Gliederungsebenen darstellt.

1. Zuständigkeit	8
2. Rechtsgrundlage	8
3. Formelle Anforderungen	10
3.1. Entsprechende Anwendung des Standardangebotsverfahrens	10
3.1.1. „Einholung“ eines Standardangebots: BGW/VKU-Leitfaden	10
3.1.2. Möglichkeit zur Stellungnahme zum BGW/VKU-Leitfaden	11
3.2. Gelegenheit zur Stellungnahme zum Festlegungsentwurf	11
3.3. Beteiligung zuständiger Behörden	11
4. Materielle Anforderungen	11
4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke	12
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs	12
4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke	13
4.1.3. Beachtung der Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb	14
4.2. Festlegung ist erforderlich und angemessen	14
4.2.1. Gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben zum Wechsel des Lieferanten	15
4.2.2. Erforderlichkeit und Angemessenheit der Festlegung	15
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei	17
4.3.1. Größtmögliche Regelungsidentität zwischen den Festlegungen im Elektrizitäts- und im Gasbereich	18
4.3.1.1. Gründe für die Regelungsidentität zwischen GPKE und GeLi Gas	18
4.3.1.2. Darstellung der weit reichenden Regelungsidentität zwischen GPKE und GeLi Gas	20
4.3.1.3. Notwendige Abweichungen zwischen GPKE und GeLi Gas im Einzelfall	21
4.3.2. Festlegung der Geschäftsprozesse im Einzelnen (Tenor zu 1.)	24
4.3.2.1. Übergangsfrist für die Einführung der Geschäftsprozesse	25
4.3.2.2. Rahmen der Geschäftsprozesse (Abschnitt A. der Anlage)	26
4.3.2.3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen (Abschnitt B. der Anlage)	37
4.3.2.4. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen (Abschnitt C. der Anlage)	66
4.3.2.5. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten (Abschnitt D. der Anlage)	85
4.3.3. Elektronischer Datenaustausch (Tenor zu 2.)	112
4.3.4. Abweichende Vereinbarung von Prozessschritten/Datenformaten (Tenor zu 3.)	121
4.3.4.1. Gegenstand und Ziel der Sonderregelung	121
4.3.4.2. Diskriminierungsfreie Anwendung der Sonderregelung	122
4.3.5. Befristet abweichende Vereinbarung beim Datenaustausch mit dem assoziierten Vertrieb (Tenor zu 4.)	123
4.3.5.1. Gegenstand und Ziel der Sonderregelung für den assoziierten Vertrieb	123
4.3.5.2. Diskriminierungsfreie Anwendung der Sonderregelung für den assoziierten Vertrieb	124
4.3.5.3. Befristung der Sonderregelung für den assoziierten Vertrieb	125
4.3.6. Festlegung zum Inhalt von Ausspeiseverträgen (Tenor zu 5.)	126
4.3.7. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 6.)	128

Im Einzelnen:

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 42 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 4, 43 GasNZV beruhende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 42 Abs. 7 Nr. 4 GasNZV. Danach kann die Regulierungsbehörde in einem Verfahren nach § 43 GasNZV Festlegungen zur Abwicklung des Lieferantenwechsels und der dabei zu übermittelnden Daten treffen.

Der Begriff des Lieferantenwechsels ist zwar nicht legal definiert, jedoch kann er in Anlehnung an § 37 GasNZV dahingehend ausgelegt werden, dass damit jeder Wechsel in der Person des Lieferanten an einer Entnahmestelle aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Lieferbeziehungen mit umfasst ist. Folglich können auch die Abwicklungsprozesse für alle Wechselfälle festgelegt werden. Insbesondere ist die Ermächtigungsgrundlage nicht auf vertragliche Wechselfälle beschränkt, da weder die Ermächtigungsgrundlage selbst noch die materielle Grundnorm des § 37 GasNZV eine solche Verengung vorsieht. Vielmehr sollen auch die Wechsel in das bzw. aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis der Ersatzversorgung in einem einheitlichen und automatisierten Lieferantenwechselprozess mit geregelt werden. Dies ergibt sich bereits aus § 37 Abs. 4 S. 8 GasNZV, der für Grundversorgung und Ersatzversorgung eine Sonderregelung enthält.

Die Ermächtigungsgrundlage ist auch nicht auf die Prozesse beim bloßen Austausch des Lieferanten durch den Letztverbraucher beschränkt. Zwar enthält § 37 Abs. 4 GasNZV für diese Art des Wechsel des Lieferanten besondere materielle Anforderungen (z.B. die Einhaltung des Fristenmonats), jedoch sind auch der Beginn und das Ende der Belieferung relevante Wechselfälle, da z.B. beim Auszug eines Mieters und bei einem nachfolgenden Einzug eines anderen Mieters der Lieferant für die entsprechende Entnahmestelle „wechseln“ kann. Darüber hinaus entspricht es den gesetzlichen Zielvorgaben, alle relevanten Wechselfälle in einer einheitlichen Prozessbeschreibung festzulegen. Sinn und Zweck des § 42 Abs. 7 Nr. 4 GasNZV ist die Bereitstellung einheitlicher und damit massengeschäftstauglicher Regeln für die Zuordnung von Entnahmestellen zur Gewährleistung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 und 4 EnWG. Nur bei einem massengeschäftstauglichen Netzzugang kann ein wirksamer und unverfälschter Wettbewerb bei der Versorgung von Letztverbrauchern (insbesondere Haushaltskunden) mit Gas sichergestellt werden, wie in § 1 Abs. 2 EnWG vorgesehen. Massengeschäftstauglich ist der Netzzugang nur dann abzuwickeln, wenn alle Wechselprozesse nach standardi-

sierten und automatisierten Prozessen vollzogen werden. Das Bedürfnis nach zuverlässiger und zügiger Zuordnung von Entnahmestellen – als Grundlage des Ausspeisevertrages und der Bilanzierung – besteht nämlich gleichermaßen bei jeder Veränderung der Lieferverhältnisse. Dies gilt unabhängig davon, ob ein neuer Lieferant den bisherigen (Lieferantenwechsel) oder einen neuen Letztverbraucher (Lieferende, Lieferbeginn) versorgt und unabhängig davon, ob der Versorgung ein vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis (Ersatzversorgung) zugrunde liegt. Um die genannten Zwecke zu erreichen, ist deshalb eine weite Auslegung des Begriffs Lieferantenwechsel geboten, die alle denkbaren Fälle eines Wechsels des Lieferanten an einer Entnahmestelle umfasst.

Aus den vorgenannten Gründen umfasst die Festlegungskompetenz auch die Annexprozesse (Messwertübermittlung, Stammdatenänderung, Geschäftsdatenanfrage, Netznutzungsabrechnung, Grundsätze der Mengenzuordnung), die teilweise integraler Bestandteil jedes Wechselprozesses (wie Messwertübermittlung und Netznutzungsabrechnung) oder nur bei bestimmten Konstellationen anzuwenden (Grundsätze der Mengenzuordnung) sind. Diese Prozesse hätten auch in die vorangehenden „Kernprozesse“ integriert werden können. Die Ausgliederung und separate Regelung dient lediglich der Vermeidung von Wiederholungen und damit einer schlankeren und transparenteren Regelungstechnik. Zudem sind in den Annexprozessen auch solche Prozesse geregelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem geplanten Wechselprozess stehen („Geschäftsdatenanfrage“) bzw. der fortlaufenden Aktualisierung der relevanten Daten dienen („Stammdatenänderung“). Auch diese Prozesse können von den „Kernprozessen“ nicht getrennt werden und dienen der effizienten und massengeschäftstauglichen Abwicklung der eigentlichen Wechselprozesse.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 7 Nr. 4 GasNZV erlaubt auch die Festlegung der „zu übermittelnden Daten“. Mit dem Bezug auf „Daten“ und der Verpflichtung nach § 37 Abs. 1 S. 2 GasNZV, einen „elektronischen Datenaustausch“ sicher zu stellen, hat der Verordnungsgeber deutlich gemacht, dass auch die Anforderungen an den Datenaustausch (insbesondere die Datenformate) festgelegt werden können. Zulässig sind danach alle Festlegungen, die zur Erreichung eines massengeschäftstauglichen Verfahrensablaufs erforderlich sind. Hierzu gehören auch die Datenformate, da ohne deren Festlegung die Prozesse nicht einheitlich elektronisch und damit nicht massengeschäftstauglich abgewickelt werden können. Dies verdeutlicht auch der BGW/VKU-Leitfaden, der ebenfalls Regelungen zur Ausgestaltung des elektronischen Datenaustauschs vorsieht.

Schließlich können Teile der Festlegung (insbesondere Ziff. 5. des Tenors) auch auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 1 GasNZV gestützt werden. Danach kann die Beschlusskammer Festlegungen zu den Inhalten von Verträgen und Geschäftsbedingungen für den Gastransport nach § 3 Abs. 2 GasNZV treffen. Hierzu zählt auch der Ausspeisevertrag. Dabei ist unerheblich, ob der Ausspeisevertrag zum Zweck der Vereinfachung zuweilen als Rahmenvertrag abge-

geschlossen wird. Seiner Rechtsnatur nach bleibt auch dieser Ausspeiserahmenvertrag („Lieferantenrahmenvertrag“ nach § 3 Ziff. 2 der Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung) ein Ausspeisevertrag im Sinne von § 3 Abs. 2 GasNZV. Die hier festgelegten Prozesse und Datenaustauschverfahren sind für die Vertragsbeziehung zwischen dem Ausspeisenetzbetreiber und den Lieferanten relevant und müssen deshalb im Ausspeisevertrag geregelt werden. Soweit dem Ausspeisevertrag die Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers nach § 3 Abs. 2 S. 4 GasNZV zugrunde liegen, kann auch in diesen Geschäftsbedingungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 7 GasNZV der Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und Transportkunden geregelt und somit auch festgelegt werden.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 6. des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat die verfahrensmäßigen Vorgaben zum Standardangebotsverfahren beachtet (siehe folgenden Abschnitt 3.1.), die erforderliche Anhörung der Marktbeteiligten durchgeführt (siehe folgenden Abschnitt 3.2.) und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.3.).

3.1. Entsprechende Anwendung des Standardangebotsverfahrens

Nach § 42 Abs. 7 GasNZV ist die Festlegung in einem Verfahren entsprechend § 43 GasNZV zu treffen. Dieses Verfahren sieht in § 43 Abs. 1 S. 2 GasNZV vor, dass die Regulierungsbehörde Netzbetreiber auffordern kann, ihr innerhalb einer bestimmten Frist ein Standardangebot vorzulegen. Die Vorschrift des § 43 Abs. 3 GasNZV verlangt zudem, dass den Nachfragern und den Netzbetreibern in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zum Standardangebot gegeben wird.

3.1.1. „Einholung“ eines Standardangebots: BGW/VKU-Leitfaden

Zwar hat die Beschlusskammer die Netzbetreiber nicht formal aufgefordert, ihr innerhalb einer bestimmten Frist ein „Standardangebot“ für Lieferantenwechselprozesse vorzulegen, jedoch war dieser Schritt entbehrlich, da § 43 Abs. 1 S. 2 GasNZV der Beschlusskammer insofern ein Ermessen („kann“) einräumt. Eine formale Aufforderung war auch entbehrlich, da die Netzbetreiberverbände BGW und VKU der Beschlusskammer freiwillig zur Umsetzung der Unternehmenspflichten aus § 37 Abs. 1 GasNZV ihren Leitfaden „Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ („BGW/VKU-Leitfaden“) übersandt hatten. Auf dieser Grundlage leitete die Beschlusskammer das Festlegungsverfahren ein, so dass das Ziel der Einbindung der Netzbetreiber in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens erreicht wurde.

3.1.2. Möglichkeit zur Stellungnahme zum BGW/VKU-Leitfaden

Am 19.07.2006 hat die Beschlusskammer das Verfahren zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel im Gassektor eingeleitet. In der Mitteilung über die Verfahrenseinleitung (ABI. BNetzA 14/2006 vom 19.07.2006, S. 1954) hat die Beschlusskammer auf den BGW/VKU-Leitfaden als Grundlage für das Festlegungsverfahren hingewiesen und diesen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Abruf bereitgestellt. Hierzu und zu weiteren Fragen wurde allen Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.08.2006 gegeben, so dass die nach § 43 Abs. 3 GasNZV erforderliche Konsultation der tatsächlichen oder potenziellen Nachfrager und der Netzbetreiber durchgeführt wurde. Die bis zum Ablauf der Stellungnahmefrist bei der Beschlusskammer eingegangenen 14 Stellungnahmen wurden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

3.2. Gelegenheit zur Stellungnahme zum Festlegungsentwurf

Nach § 42 Abs. 7 Nr. 4 i.V.m. § 43 Abs. 3 GasNZV hat die Beschlusskammer allen Netzbetreibern und anderen Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Festlegungsentwurf gegeben (siehe ABI. BNetzA 5/2007 vom 04.03.2007, S. 1033). Sowohl den Entwurf des Tenors der Festlegung als auch die Anlage mit den Prozessbeschreibungen (Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas) hat die Beschlusskammer im Internet zum Abruf und zur Kommentierung bereitgestellt. Bis zum 06.04.2007 sind insgesamt 15 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen. Sämtliche Stellungnahmen wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

3.3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden frühzeitig durch Übersendung des BGW/VKU-Leitfadens sowie des Entwurfs des Tenors und der Anlage am 01.03.2007 an dem Festlegungsverfahren beteiligt.

Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses nach § 60a Abs. 2 EnWG ist am 31.07.2007 erfolgt. Der Länderausschuss hat nicht Stellung genommen. Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben am 31.07.2007 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 09.08.2007 zu dem Entwurf Stellung genommen und die Festlegung der Geschäftsprozesse und Datenformate ausdrücklich begrüßt. Stellungnahmen der Landesbehörden sind nicht eingegangen.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreif- und Auswahlermessen

fehlerfrei ausgeübt. Die Festlegung der Geschäftsprozesse und Datenformate ist erforderlich und geboten (siehe folgenden Abschnitt 4.2.) und die konkrete Ausgestaltung ist fehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 GasNZV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs dienen. Die vorliegende Festlegung beruht zwar auf § 42 Abs. 7 GasNZV, so dass fraglich ist, ob die für Abs. 1 formulierte Tatbestandsvoraussetzungen auch für den hier einschlägigen Absatz anwendbar sind. Dies kann jedoch dahinstehen, da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und im Übrigen die Gesetzeszwecke im Rahmen der Ermessenausübung ohnehin geprüft werden müssen.

4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs

Die Festlegung der einheitlichen Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 GasNZV sowie § 20 Abs. 1 S. 2 und § 1 Abs. 1 EnWG. Die vom Gesetzgeber geforderte Effizienz beschränkt sich nicht darauf, dass der Netzzugang preisgünstig ist. Vielmehr ist eine Kosten-Nutzen-Betrachtung durchzuführen (vgl. Salje, EnWG, 1. Aufl. 2006, § 20 Rn. 18). Effizient ist danach das, was zur Erreichung eines Nutzens – Abwicklung des Netzzugangs – einen möglichst geringen Aufwand veranlasst (siehe BNetzA, Beschluss vom 17.11.2006, Az. BK7-06-074, Bl. 126 des amtl. Umdrucks).

Mit der Festlegung werden rechtsverbindlich einheitliche Prozesse zur Abwicklung des Lieferantenwechsels geschaffen. Damit können Lieferanten in allen Netzen ihre Wechselprozesse nach den gleichen Verfahren und Fristen abwickeln. Der Lieferant sieht sich damit nicht mehr vielen je nach Netzbetreiber unterschiedlichen Prozessen ausgesetzt, die einen erheblichen Aufwand hinsichtlich der Prozessimplementierung, -durchführung und -kontrolle verursachen. Vielmehr kann er die Belieferung eines Neukunden – und damit die Umsetzung des Netzzugangsanspruchs für diese Belieferung – einfach, zügig und bundeseinheitlich abwickeln. Auf die sich hieraus ergebenden Effizienzvorteile hat auch das Bundeskartellamt in seiner Stellungnahme vom 09.08.2007 ausdrücklich hingewiesen.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch elektronische Datenformate vorgegeben werden. Damit können Lieferanten mit allen Ausspeisenetzbetreibern auf der Grundlage eines einheitlichen elektronischen Standards kommunizieren. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Kommunikation und zu einer rascheren, transparenteren und berechenbareren Abwicklung des Netzzugangsbegehrens. Die einheitliche inhaltliche Ausgestaltung der im Massenkunden-

geschäft anfallenden Geschäftsprozesse zur Belieferung von Kunden mit Gas allein genügt deshalb nicht, um die Anforderung eines effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugangs nach § 20 Abs. 1 EnWG zu erfüllen. Zur Umsetzung und Anwendung dieser Geschäftsprozesse ist vielmehr die bundesweit einheitliche Verwendung eines Datenformats erforderlich, da anderenfalls die automatisierte Kommunikation der EDV-Systeme der Marktbeteiligten zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung nicht möglich wäre und damit eine effizienter Netzzugang wesentlich erschwert wäre (siehe hierzu auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, Az. VI-3 Kart 294/06 (V), Bl. 9 des amtl. Umdrucks.).

Die bislang uneinheitlich, schwerfällig und einzelfallbezogen abgewickelten Wechselprozesse stellen eine erhebliche Marktzutrittsbarriere für Unternehmen dar, die bundesweit Kunden mit Gas beliefern wollen. Denn für diese ist es notwendig, dass sie auf standardisierte und verbindliche Prozesse und Datenformate zurückgreifen können, die eine weitgehend elektronische Abwicklung erlauben. Bisher waren die Prozessschritte nicht nur uneinheitlich, sondern die jeweiligen Arbeitsvorgänge mussten sogar teilweise manuell bzw. mit fehleranfälligen Datenformaten abgewickelt werden. Die dadurch bei den netzübergreifend tätigen Lieferanten entstandenen Transaktionskosten wirkten sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen (siehe auch Begründung der Bundesregierung zum Entwurf der GasNZV, BR Drs. 246/05, S. 51) und damit auch auf den von ihnen darstellbaren Gaspreis aus. Dies gilt vor allem im Vergleich zu den etablierten Vertrieben, also jenen Händlern, die im jeweiligen traditionellen Versorgungsgebiet bereits seit Jahren liefern. Diese mit dem Netzbetreiber zumeist assoziierten Vertriebe haben gegenüber neuen Lieferanten bisher den Vorteil, dass sie sich nicht auf unterschiedliche Prozesse einstellen müssen, da sich ihre Kunden in der Regel im Gebiet eines Netzbetreibers befinden. Neue Händler dagegen sind darauf angewiesen, sich auf mehrere Netzbetreiber einzustellen, da sie Kunden in unterschiedlichen Versorgungs- und Netzgebieten akquirieren müssen, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Der bisherige Zustand uneinheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate erzeugt Wettbewerbsnachteile bei neuen Händlern gegenüber integrierten Energieversorgungsunternehmen, die nach den Zielsetzungen des EnWG gerade nicht erwünscht sind (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, Az. VI-3 Kart 294/06 (V), Bl. 9 f. des amtl. Umdrucks).

4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Bei der Festlegung der Prozesse und Datenformate zum Lieferantenwechsel stehen insbesondere die Ziele einer preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung im Vordergrund.

Die rechtssichere Vereinheitlichung der Prozesse wird dazu führen, dass die für den eigentlichen Wechsel vom Lieferanten spezifisch aufzuwendenden Kosten aufgrund standardisierter und beschleunigter Abläufe sinken werden. Dies wird im Ergebnis auch zu einer preisgünstigeren Versorgung mit Gas führen. Hinzu kommt, dass damit wichtige Voraussetzungen für einen intensiveren Wettbewerb um Haushaltskunden geschaffen werden, die ebenfalls zu einer preisgünstigeren Versorgung beitragen. Eine Intensivierung des Wettbewerbs ist gerade auch im Interesse der Verbraucher, die deshalb mittelbar von einheitlichen und verlässlichen Verfahren und Fristen profitieren werden.

Die Festlegung trägt zudem zu einer möglichst sicheren Versorgung bei, weil nunmehr Klarheit über eine zügige Zuordnung von Entnahmestellen zu neuen Lieferanten geschaffen wurde, die die Versorgung des Letztverbrauchers vertraglich übernommen haben. Zudem ist durch den Grundsatz, dass jede Entnahmestelle stets einem Lieferanten oder im Niederdruck dem jeweiligen Ersatz-/Grundversorger zugeordnet sein muss, die Belieferung von Letztverbrauchern mit Gas im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verpflichtungen sichergestellt. Zugleich werden die Grundlagen der bilanziellen Abwicklung gelegt, damit Lieferanten und Ersatz-/Grundversorger ihre Leistungen auch unter wirtschaftlichen Bedingungen erbringen können.

4.1.3. Beachtung der Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb

Die Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb werden durch die Festlegung beachtet. Die Festlegung bietet die Grundlage dafür, dass Netzbetreiber die zunehmende Anzahl von Wechselprozessen rasch und effizient abwickeln können. Durch die eindeutige und zügige Zuordnung der Entnahmestellen (ggf. Zuordnung zum Ersatz-/Grundversorger) wird außerdem gewährleistet, dass aus dem Netz entnommene Gasmengen grundsätzlich einem konkreten Lieferanten zuordnet werden können. Damit wird zugleich ein Beitrag zu einem möglichst sicheren Netzbetrieb gewährleistet, da der Netzbetreiber im Regelfall einen bestimmten Lieferanten für Fehlmengen zur Verantwortung ziehen kann. Zudem werden Informationen über die Änderungen der Leistungssituation an einem Netzanschluss – z.B. im Rahmen eines Lieferbeginns – schnell, transparent und korrekt übermittelt. Dies ermöglicht eine stabile Fahrweise des Netzbetriebs.

4.2. Festlegung ist erforderlich und angemessen

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch hat, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate erforderlich ist. Sie ist auch im vorliegenden Umfang angemessen.

4.2.1. Gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben zum Wechsel des Lieferanten

Das EnWG und die GasNZV sehen gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Netzzugangs vor. Die bereits erwähnten allgemeinen Vorgaben des § 20 EnWG werden insbesondere durch § 37 GasNZV konkretisiert. Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, zur Vereinfachung des Lieferantenwechsels bis zum 01.02.2006 einheitliche Verfahren zu entwickeln. Dabei haben sie auf eine größtmögliche Automatisierung der Bearbeitung von Kundendaten hinzuwirken. Seit dem 01.08.2006 ist der elektronische Datenaustausch im Verhältnis zu den Transportkunden in einem einheitlichen Format zu ermöglichen. Zwar konnte diese Frist von der Beschlusskammer um bis zu sechs Monate verlängert werden (§ 37 Abs. 1 S. 3 GasNZV). Die hierzu eingegangenen insgesamt 63 Anträge (Az. BK7-06-013 u.a.) sind jedoch zum großen Teil zurückgenommen worden. Die verbliebenen 12 Anträge hat die Beschlusskammer am 18.08.2006 abgelehnt. Die Entscheidungen sind nicht beklagt worden und deshalb bestandskräftig. Darüber hinaus enthalten sowohl Gesetz als auch die Verordnungen ausdrückliche Vorgaben für die Abwicklung des Lieferantenwechsels (§ 37 Abs. 4 und 5 GasNZV) sowie für die Ersatzversorgung (§ 38 EnWG i.V.m. § 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26.10.2006 (GasGVV) und für die Grundversorgung (§§ 4 ff. GasGVV).

4.2.2. Erforderlichkeit und Angemessenheit der Festlegung

Das EnWG und die GasNZV regeln die bei der Belieferung von Kunden mit Gas konkret abzuwickelnden Geschäftsprozesse jedoch entweder gar nicht oder nur unvollständig. So enthält § 37 Abs. 4 GasNZV lediglich einen Rahmen für die Abwicklung des Lieferantenwechsels, z.B. für den Wechsel von Entnahmestellen von Lastprofilkunden zu anderen Lieferanten zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung (S. 1). Ferner ist der neue Lieferant verpflichtet, dem Netzbetreiber einen Monat vor Beginn seiner Lieferung die Entnahmestelle zu melden (S. 2), wobei bei Grund- und Ersatzversorgung diese Meldung auch nach Aufnahme der Belieferung erfolgen kann (S. 8). Die Vorschrift des § 38 Abs. 1 EnWG regelt dagegen die Voraussetzungen für den Beginn der Ersatzversorgung, in § 38 Abs. 2 EnWG ist deren Beendigung normiert. Gleiches enthält die GasGVV für die Grundversorgung.

Diese rudimentären Vorgaben zu den Wechselprozessen sind ergänzungs- und konkretisierungsbedürftig. Dies beweist allein schon die Tatsache, dass die Netzbetreiber selbst durch ihre Verbände den Leitfaden „Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ entwickelt haben. Einen „Gegenentwurf“ hierzu haben die Netznutzer mit ihrem Dokument zum Kunden- und Lieferantenwechselprozesse für den Strom- und Gasmarkt (KuL Strom & Gas) im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegt. Hieraus ergibt sich, dass sich alle Marktbeteiligten darüber einig sind, dass es konkreter Regelungen über die Abwicklung des Wechsels des Lieferanten bedarf. Die in der Anlage aufgeführten Geschäftsprozesse erfüllen diese Vorgabe und dienen damit der

massengeschäftstauglichen Ausgestaltung der in Gesetz und Verordnung vorgesehenen Rahmenbedingungen.

Die Festlegung ist auch deshalb erforderlich, weil die Marktbeteiligten (d.h. Netzbetreiber und Netznutzer) sich nicht auf einheitliche Prozesse einigen konnten. Die Festlegung soll deshalb auch die weiterhin zwischen Netzbetreibern und Netznutzern strittigen Punkte entscheiden, um so die gesetzlichen Vorgaben einer einheitlichen und standardisierten Abwicklung durchzusetzen. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer Entscheidung aus der Erwägung, dass selbst ein zwischen den Marktteilnehmern geschlossener Konsens aufgrund der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit keine einheitliche Anwendung garantiert hätte. Diese Erkenntnis wird auch mit Blick auf die Situation im Elektrizitätssektor gestützt, wo die Festlegung rechtsverbindlicher Prozesse von den Marktbeteiligten begrüßt wurde, obwohl bereits seit mehreren Jahren detaillierte Prozessbeschreibungen in Form von Industriestandards vorlagen. Eine verbindliche Regelung führt im Ergebnis dazu, dass die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Ziele eines effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugangs umfassend erfüllt werden können. Könnten sich einzelne Netzbetreiber dagegen einem Branchenkonsens entziehen, hätten Lieferanten keine Sicherheit, ihre Wechselprozesse nach diesem Standard auch tatsächlich abwickeln zu können. Im Einzelfall müssten sie stets damit rechnen, dass der Netzbetreiber abweichende Prozessschritte verlangt. Dieser Gefahr kann nur eine rechtlich verbindliche Festlegung der Beschlusskammer effektiv entgegen wirken.

Schließlich sind die Marktbeteiligten auch daran interessiert (siehe z.B. Stellungnahme von bne u.a. vom 30.08.2006, S. 2), Rechtssicherheit über die an sie gestellten Anforderungen zu erhalten. Die Implementierung einer Prozessbeschreibung zum Lieferantenwechsel verlangt Investitionen z.B. in EDV-Einrichtungen, insbesondere Software und ggf. auch Hardware. Des Weiteren sind Unternehmensabläufe auf die neuen Prozesse anzupassen. Ohne eine behördliche Festlegung bestünde das Risiko, dass zumindest einzelne Regelungen des Branchenkonsenses nach Entscheidungen von Regulierungsbehörden oder Gerichten wieder abgeändert oder sogar aufgehoben werden müssten, so dass die getätigten Investitionen verloren wären. Dies wiederum dürfte faktisch dazu führen, dass sich noch weniger Unternehmen einem Branchenkonsens anschließen. Einem solchen wettbewerbsschädlichen Szenario kann am besten dadurch begegnet werden, dass eine verbindliche und bestandskräftige Festlegung die Verpflichtungen der Unternehmen klar und möglichst umfassend regelt.

Die bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen anfallenden Kosten zur Implementierung der Geschäftsprozesse und Datenformate stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen. Zum einen setzt die Entscheidung den schon in § 37 Abs. 1 GasNZV klar formulierten Willen des Ordnungsgebers hinsichtlich einheitlicher Verfahren und eines elektronischen Datenaustauschs um, so dass sich ein finanzieller Aufwand für die Netzbetreiber schon aus der Erfüllung dieser Verpflichtung ergibt. Die Schaffung wirksamen Wettbewerbs in den Gasversor-

gungnetzen erfordert – wie bei den Elektrizitätsnetzen (siehe OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, Az. VI-3 Kart 358/06 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks) – nicht nur einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate, sondern auch einen für alle Marktteilnehmer bundesweit gleich effizienten elektronischen Datenaustausch.

„Die hierfür anfallenden, teils beträchtlichen Aufwendungen der Netzbetreiber müssen grundsätzlich hingenommen werden“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, Az. VI-3 Kart 358/06 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks).

„Die Kostenlast der Umstellung muss prinzipiell von den Netzbetreibern getragen werden. ... Ganz allgemein ist Regulierung von Haus aus für die regulierten (netz-) Monopolisten teuer. Allein mit dem Hinweis auf erhebliche Kosten kann sie nicht abgewehrt werden“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, Az. VI-3 Kart 294/06 (V), Bl. 11 des amtl. Umdrucks).

Zum anderen erwartet die Beschlusskammer, dass bei einer Anpassung der Datenverarbeitungssysteme einmalig anfallende Kosten sich durch Effizienzgewinne und Einsparungen bei der künftigen Prozessabwicklung amortisieren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Vorgaben für die Belieferung mit Gas eng an die Regelungen im Elektrizitätsbereich (GPKE) anlehnen, so dass sich der Zusatzaufwand für Mehrspartenunternehmen in akzeptablen Grenzen halten wird. Jedenfalls ist der Beschlusskammer von keinem Unternehmen vorgetragen worden, dass die Umsetzung dieser Verpflichtung wirtschaftlich unzumutbar sei.

Darüber hinaus wird den Netzbetreibern zur Umsetzung der Vorgaben dieses Beschlusses eine Frist bis zum 01.08.2008 eingeräumt. Dabei hat die Beschlusskammer die innerhalb der Unternehmen erforderlichen technischen und betrieblichen Aufwendungen berücksichtigt und eine angemessene Umsetzungsfrist festgesetzt. Die sachgerechte Bemessung der Frist bestätigen auch die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung. In der zur Anhörung veröffentlichten Entwurfsfassung hatte die Beschlusskammer für die Unternehmen eine Umsetzungsfrist bis zum 01.06.2008 vorgesehen. Gegen diese Fristenregelung sind von den Stellungnehmenden keine grundsätzlichen Einwände erhoben worden. Im Rahmen der vorliegenden Festlegung wurde die Umsetzungsfrist sogar noch bis auf den 01.08.2008 verlängert, um der Verfahrensdauer Rechnung zu tragen und den betroffenen Unternehmen die Implementierung der Prozesse zu erleichtern.

4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Die konkrete Ausgestaltung der in der Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse und Datenformate mit den entsprechenden Übergangsfristen (siehe folgende Abschnitte 4.3.2. und 4.3.3.) sowie der Ermöglichung abweichender Vereinbarungen (siehe folgende Abschnitte 4.3.4. und 4.3.5.) und die Regelung eines

Widerrufsvorbehalts (siehe folgenden Abschnitt 4.3.6.) sind ermessensfehlerfrei. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil sich diese Entscheidung materiell eng an die Festlegung für den Elektrizitätsbereich anlehnt (siehe sogleich, Abschnitt 4.3.1.).

4.3.1. Größtmögliche Regelungsidentität zwischen den Festlegungen im Elektrizitäts- und im Gasbereich

Aufgrund der Synergieeffekte für Mehrspartenunternehmen (Lieferanten und Netzbetreiber) hält es die Beschlusskammer für grundsätzlich sinnvoll und erforderlich, dass sich die Prozesse beim Wechsel von Lieferanten im Elektrizitäts- und Gasbereich weitgehend entsprechen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.1.). Die Beschlusskammer hat sich deshalb bei ihrer Festlegung zu den Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel Gas inhaltlich eng an die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität der Beschlusskammer 6 vom 11.07.2006 angelehnt (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.). Ungeachtet dessen sind einzelne Abweichungen von der Festlegung im Elektrizitätsbereich sachgerecht und angemessen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.3.).

4.3.1.1. Gründe für die Regelungsidentität zwischen GPKE und GeLi Gas

Die Beschlusskammer hält es für grundsätzlich sinnvoll und erforderlich, dass sich diese Festlegung zu den Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel Gas („GeLi Gas“) weitgehend an der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität („GPKE“) der Beschlusskammer 6 vom 11.07.2006 (Az. BK 6-06-009) orientiert.

Der Hauptgrund hierfür ist die Einsicht, dass die Wechselprozesse im Elektrizitäts- und Gasbereich grundsätzlich ähnlich gelagert sind. In beiden Bereichen muss die Netznutzung durch einen Lieferanten in der Regel beim örtlichen Verteilernetzbetreiber angemeldet werden. Der Netzbetreiber muss die Entnahmestelle identifizieren und dem neuen Lieferanten zuordnen. Diese Zuordnung ist sowohl für die Abrechnung der Netznutzung als auch für die Bilanzierung der transportierten Energiemengen relevant.

Diese Ähnlichkeit liegt vor allem in der Vergleichbarkeit der Netzzugangsmodelle bei Elektrizität und Gas begründet:

„Das Zweivertragsmodell ist nämlich in wesentlichen Abwicklungsschritten dem im Strombereich angewendeten Netzzugangsmodell ähnlich. Darum können sämtliche Erfahrungen, technischen Einrichtungen und Softwaresysteme für den Netzzugang im Strom und im Gas gemeinsam genutzt werden. Notwendige Ergänzungen und Modifikationen ergeben sich aus der Speicher- und Pufferfähigkeit des Gases einerseits und aus dem Transport von Gas unterschiedlicher Brennwerte andererseits. Die möglichst weitgehende Nutzung von Synergien bei dem Betrieb von Energieversorgungsnetzen ist effi-

zient, da sie zu einer Aufwandsverringerung führt. Die Nutzung dieser Synergien bringt auch für Transportkunden große Vorteile, soweit sie neben Gas auch Strom transportieren und handeln. Je einheitlicher die Abwicklungen sind, desto geringer sind die Transaktionskosten und damit die Hürden für einen Markteintritt“ (BNetzA, Beschluss vom 17.11.2006, Az. BK7-06-074, Bl. 133 des amtl. Umdrucks).

Die Förderung von Unternehmenssynergien bei der Grundsatzentscheidung zum Gasnetzzugang muss durch die Anlehnung der konkreten Festlegung an die Entscheidung im Elektrizitätsbereich unterstützt werden. Konkret werden durch parallel laufende Wechselprozesse im Elektrizitäts- und Gasbereich der Entwicklungs-, Implementierungs- und Anwendungsaufwand sowohl bei Netzbetreibern als auch bei Lieferanten reduziert, sofern diese Unternehmen in beiden Bereichen tätig sind. Schließlich ist mit einer Beschleunigung der Einführung der festgelegten Prozesse insgesamt zu rechnen, da einerseits nicht nur die Mehrspartenunternehmen auf ihre eigenen Erfahrungen zurückgreifen können, sondern andererseits auch die Einspartenunternehmen von den Vorarbeiten der Stromunternehmen bei der Einführung von GPKE profitieren können.

Diese Ansicht wird auch von allen Marktbeteiligten geteilt, soweit sie in diesem Verfahren Stellung genommen haben. BGW und VKU haben in ihrem Leitfaden (S. 4) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Querverbundunternehmen des Strom- und Gasbereichs ein möglichst einheitliches Vorgehen beim Lieferantenwechsel zu ermöglichen ist. Auch die Verbände der Netznutzer sehen und begrüßen die Vorteile, die sich aus einer engen Anlehnung an GPKE ergeben, obwohl sie Veränderungen im Sinne ihres eigenen Vorschlags „KuL Strom & Gas“ wünschen (vgl. Stellungnahme bne u.a. vom 30.08.2006, S. 4). Die EDNA-Initiative, eine Vereinigung von Softwareherstellern, Unternehmensberatern und IT-Dienstleistern, verlangt in ihrer Stellungnahme (S. 1) sogar eine vollständige Übernahme von GPKE, u.a. weil hierdurch die Software kostengünstiger hergestellt und das Änderungsmanagement gemeinsam und deshalb effizienter durchgeführt werden kann. Auch das Bundeskartellamt hat in seiner Stellungnahme den von der Beschlusskammer gewählten Ansatz begrüßt, sich bei der Festlegung eng an den GPKE-Prozessen zu orientieren.

Die Notwendigkeit der Orientierung an GPKE war auch der ausschlaggebende Grund, warum für die Beschlusskammer eine abweichende Festlegung auf der Grundlage der von den Netznutzerverbänden (bne u.a.) vorgeschlagenen Prozesse „KuL Strom & Gas“ nicht in Betracht kam. Dem Anliegen der Netznutzer wurde deshalb zwar nicht durch die Übernahme eines „Greenfield-KuL-Ansatzes“ (vgl. Stellungnahme bne u.a. vom 30.08.2006, S. 4) Rechnung getragen, jedoch wurden die Hinweise zur vollständigen Automatisierung der Prozesse und zur durchgehenden Vorgabe verbindlicher Fristen sowie zur Schaffung einer größeren textlichen Klarheit und Vereinfachung der Prozessbeschreibungen aufgegriffen (siehe unten).

4.3.1.2. Darstellung der weit reichenden Regelungsidentität zwischen GPKE und GeLi Gas

Mit der vorliegenden Festlegung geht die Beschlusskammer mit den Grundentscheidungen der GPKE konform und übernimmt diese (vgl. auch Gutmann, Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas aus Sicht des IT-Lösungsarchitekten, in emw 3/2007, S. 65). Zwischen GPKE und GeLi Gas besteht deshalb eine weit reichende Regelungs- und Prozessidentität.

Bei den einzelnen Geschäftsprozessen wurden die materiellen Grundregelungen zum Prozessablauf übernommen:

- Dies gilt u.a. für die Unterscheidung der Prozesse „Lieferantenwechsel“, „Lieferbeginn“, „Lieferende“, „Beginn und Ende der Ersatz-/Grundversorgung“ und die entsprechenden Annexprozesse, wie „Stammdatenänderung“, „Geschäftsdatenanfrage“, „Messwertübermittlung“ oder „Mehr-/Mindermengenmodell“.
- Die Konfliktfälle beim Lieferantenwechsel („Lieferantenkonkurrenz“) und beim Lieferbeginn („Zwangsabmeldung“) werden in prinzipiell identischen Prozessschritten gelöst (siehe Abschnitte B.1.5. und B.3.6. der Anlage).
- Zudem wird wie in GPKE der Grundsatz der stichtagsbezogenen Bearbeitungsfristen angewandt. Dieses Prinzip war im Verfahren zur Festlegung der GPKE noch zwischen Netzbetreibern und Netznutzern umstritten (Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 6, Beschluss vom 11.07.2006, Az. BK6-06-009, Bl. 21 f. des amtl. Umdrucks).
- Ferner wird auch in GeLi Gas eine rückwirkende An- und Abmeldung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil zugelassen, wobei die gleichen Fristen wie bei GPKE gelten (siehe Abschnitt B.2.2. der Anlage).

Entsprechend GPKE soll bei GeLi Gas das Datenformat EDIFACT übernommen werden. Hierbei sollen dieselben sieben Nachrichtentypen zum Einsatz kommen wie im Elektrizitätsbereich. Eine Anpassung der Nachrichteninhalte an die Nachrichtentypen im Elektrizitätsbereich (VDEW-Subset) ist ausdrücklich vorgesehen. Nach den Festlegungen ist ein Gleichlauf der Nachrichteninhalte aber nicht nur bei der erstmaligen Entwicklung, sondern auch bei allen künftigen Fortschreibungen der Nachrichtentypen gewährleistet (siehe Abschnitt A.3. der Anlage).

Darüber hinaus gewährt der Tenor zu 3. (analog GPKE) den Unternehmen die Möglichkeit, auf Grundlage bilateraler Regelungen von den allgemeinen Prozessvorgaben zur Abwicklung des Datenaustauschs abzuweichen. Auch ist für einen Übergangszeitraum vorgesehen, dass unter bestimmten Bedingungen bilaterale Sondervereinbarungen mit dem assoziierten Vertrieb geschlossen werden können.

Im Rahmen der Anhörung zum Festlegungsentwurf war die Identität zwischen GPKE und GeLi Gas ein wichtiges Anliegen. In einer Reihe von Stellungnahmen wurde auf Unterschiede hingewiesen, die nach Ansicht der Unternehmen bzw. Verbände nicht gerechtfertigt seien (siehe im Einzelnen hierzu Abschnitte 4.3.2. ff.). Die Beschlusskammer konnte sich in einigen Fällen den Einwänden anschließen und nahm entsprechende Veränderungen am Festlegungsentwurf vor. So wurde die Frist für die Abmeldung des Altlieferanten im Rahmen des Teilprozesses „Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3. der Anlage) auf den 14. Werktag, 10.00 Uhr festgesetzt, da diese Frist auch in GPKE enthalten und für eine Abweichung keine sachliche Notwendigkeit ersichtlich ist. Auch wurde ein Hinweis auf die Möglichkeit der Unterbrechung des Netzanschlusses aufgenommen, wenn eine Entnahmestelle infolge der Abmeldung künftig weder dem Ersatz-/Grundversorger noch einem sonstigen Lieferanten zugeordnet ist (Abschnitt C.2.3. der Anlage). Des Weiteren wurde in vielen Stellungnahmen moniert, dass der Prozess D.3. mit „Stammdatenübermittlung“ gekennzeichnet wurde. Da diese Bezeichnung offensichtlich zu Verwirrung und nicht zu der beabsichtigten Klarheit bei den Beteiligten geführt hat, wurde in der vorliegenden Entscheidung wieder auf den aus der GPKE bekannten Begriff der „Geschäftsdatenanfrage“ zurückgegriffen.

Unbeschadet dieser weit reichenden Regelungs- und Prozessidentität hat die Beschlusskammer sprachliche und redaktionelle Änderungen für erforderlich gehalten, die der Klarheit und Verständlichkeit dienen (siehe hierzu sogleich).

4.3.1.3. Notwendige Abweichungen zwischen GPKE und GeLi Gas im Einzelfall

Zu den gebotenen Modifizierungen zählen die gaswirtschaftlich erforderlichen Anpassungen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.3.1.), textliche und redaktionelle Veränderungen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.3.2.) sowie einige wenige unverzichtbare inhaltliche Ergänzungen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.3.3.).

4.3.1.3.1. Gaswirtschaftlich erforderliche Anpassungen im Verhältnis zu GPKE

Einen gewissen Anpassungsbedarf der GPKE an gaswirtschaftliche Belange und Besonderheiten wird von keinem der Marktbeteiligten bestritten. Bereits der BGW/VKU-Leitfaden stellte ausdrücklich klar, dass die gaswirtschaftlichen Besonderheiten zu beachten und deshalb Ergänzungen der Prozesse aus dem Elektrizitätsbereich notwendig seien (S. 4). Solche gaswirtschaftlichen Belange betreffen u.a.

- Kapazitätsprüfungen bei Marktgebietswechsel (siehe z.B. Abschnitt B.1.3. der Anlage),
- Beispiele für Geschäftsdaten bzw. Stammdaten, wie Marktgebietszuordnung (Abschnitt A.2. der Anlage),

- Beispiele für Messwerte, wie Brennwert und Zustandszahl des Gases (Abschnitte A.2. und D.1. der Anlage),
- Umfang der Verpflichtung zur Ersatz-/Grundversorgung aufgrund der Druckstufen.

Diese materiellen Änderungen zogen selbstverständlich auch eine Anpassung an die gasspezifische Terminologie nach sich.

4.3.1.3.2. Textliche und redaktionelle Veränderungen im Verhältnis zu GPKE

Darüber hinaus enthält GeLi Gas weitere textliche und redaktionelle Veränderungen. Nach Ansicht der Beschlusskammer sollte GPKE nicht in dem Sinne missverstanden werden, dass die Prozessbeschreibungen auf einem historischen Niveau einzufrieren sind (so auch Stellungnahme bne u.a. vom 30.08.2006, S. 4). Vielmehr ergeben sich gerade in der Implementierungsphase Verständnisfragen, die sich aus mitunter offenen Begriffen oder interpretationsfähigen Beschreibungen ergeben. Die beteiligten Verbände im Elektrizitätsbereich (AFM-E, bne, EDNA, VDN, VIK, VKU) haben dies erkannt und deshalb zu GPKE ein Dokument über Auslegungsfragen veröffentlicht (Stand: 25.01.2007). Hierin machen sie deutlich, dass die GPKE „Ergänzungs- und Auslegungsfragen“ enthalte, zu denen ein „markteinheitliches Verständnis“ gebildet werden sollte. Dieses Papier enthält auf 28 Seiten eine Reihe von Auslegungsfragen, die zum Teil bereits im Konsens gelöst wurden. Auch hieraus hat die Beschlusskammer geschlossen, dass bei den Marktbeteiligten ein hohes Bedürfnis nach klaren Formulierungen sowie nach Ergänzungen und textlichen Straffungen besteht. Diese sind als Fortentwicklung, nicht aber als inhaltliche Abweichung zwischen GPKE und GeLi Gas zu begreifen.

In textlicher und redaktioneller Hinsicht wurden insbesondere die folgenden Anpassungen vorgenommen: Berichtigung des Sprachgebrauchs durch eine einheitliche und klare Terminologie (z.B. Bezeichnung von „Kunden“ oder „Letztverbraucher“ durchgehend als „Letztverbraucher“, Ersetzen des Begriffes „Zwangsauszug“ durch „Zwangsmeldung“ bzw. des Begriffes „Zuordnungsliste“ durch „Bestandsliste“, weil es unterschiedliche Arten von Zuordnungslisten – z.B. Zugangs- oder Abgangslisten – geben kann), Vervollständigung offener Prozesse durch umfassende Lösung von Konfliktfällen (Abschnitt B.1.1.5. der Anlage) und Festlegung von Grundsätzen (z.B. Abschnitte B.2.2.2. und B.3.3.2. der Anlage) sowie verbesserte Übersichtlichkeit durch Straffung der Prozesse und Einheitlichkeit der Gliederung (in der Regel folgender Aufbau: Kurzbeschreibung, Grundregeln, bildliche Darstellung, detaillierte Beschreibung) sowie identische Gestaltung der Tabellen für die detaillierte Prozessbeschreibung. Schließlich hat die Beschlusskammer auch die Terminologie des zwischen den Netzbetreibern für die Abwicklung des Lieferantenwechsels bislang geltenden BGW/VKU-Leitfadens berücksichtigt, um Missverständnissen oder Interpretationsschwierigkeiten auf Seiten der Marktteilnehmer vorzubeugen. So wurde z.B. aus dem BGW/VKU-Leitfaden die Prozessbezeichnung „Messwertübermittlung“

(Abschnitt D.1. der Anlage) übernommen, während der identische Prozess in GPKE mit „Zählerstand- und Zählwerteübermittlung“ bezeichnet wird.

Eine wichtige Anpassung betraf die Beschreibung des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“. In GPKE ist hierfür eine entsprechende Anwendung des Prozesses „Lieferantenwechsel“ vorgesehen (siehe Beschluss vom 11.07.2006, S. 34 f., Anlage S. 68). Damit ist grundsätzlich die Einhaltung eines Fristenmonats vorgeschrieben. Demgegenüber zieht GeLi Gas eine Verbindung zu den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“, da das Ende der Ersatzversorgung untermonatlich und bei SLP-Entnahmestellen bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen kann (Abschnitt C. der Anlage). Hierfür besteht eine sachliche Notwendigkeit. Die Ersatzversorgung wird gesetzlich dann beendet, wenn ein Neulieferant die Entnahmestelle beliefert. Da der Neulieferant im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ rückwirkend anmelden kann, muss auch der Ersatzversorger rückwirkend abmelden können. Diesen Sachzwang sieht auch die GPKE, so dass dort die entsprechende Ausnahme vom Prozess „Lieferantenwechsel“ dergestalt geregelt wird, dass der bis zum Bilanzkreiswechsel entnommene Strom nach dem Mehr- und Mindermengenmodell („vgl. rückwirkend gemeldete Ein- und Auszüge“) ausgeglichen wird. Im Ergebnis regeln GPKE und GeLi Gas auch diesen Punkt identisch, selbst wenn sich die Formulierungen unterscheiden mögen. In beiden Festlegungen werden rückwirkende bilanzielle Zuordnungen bei der Belieferung durch einen Ersatzversorger ermöglicht.

Eine klare Struktur und mehr Transparenz bei den einzelnen Prozessbeschreibungen hatten auch die Netznutzer gefordert (Stellungnahme bne u.a. vom 30.08.2006, S. 7, vgl. auch Schleupen). Insoweit sah sich die Beschlusskammer auch darin bestärkt, an den im Entwurf vorgesehenen Formulierungen und dem übersichtlicheren Aufbau festzuhalten.

4.3.1.3.3. Inhaltliche Ergänzungen im Verhältnis zu GPKE

Über die eher redaktionellen Anmerkungen hinaus hält die Beschlusskammer in einigen wenigen Fällen inhaltliche Abweichungen bzw. Präzisierungen im Verhältnis zu GPKE für erforderlich. Diese Abweichungen sind als materielle Fortentwicklung zu verstehen, die in Teilen bereits in GPKE angelegt ist. Außerdem greift die Beschlusskammer hiermit Probleme auf, die erst im Rahmen der Umsetzung von GPKE entstanden sind und teilweise von den Verbänden in ihrem oben bereits erwähnten GPKE-Auslegungspapier (vgl. Abschnitt 4.3.1.3.2.) adressiert werden. Im Einzelnen:

Eine der wichtigsten Fortentwicklungen von GPKE betrifft die Identifizierung der Entnahmestelle. Sie bildet die Grundlage aller weiteren Prozessschritte. Aus diesem Grund hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, die Identifizierung der Entnahmestelle mit einer kurzen und eindeutigen Frist zu versehen (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 4.3.2.2.4). Danach ist der Angefragte immer dann zu einer Meldung an den Anfragenden spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang verpflichtet, wenn er die Entnahmestelle bis dahin nicht identifizieren

konnte. Konnte er dagegen die Entnahmestelle identifizieren, ist eine separate Meldung nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Meldung bei Nichtidentifizierung innerhalb von nur drei Werktagen soll sicherstellen, dass der Anfragende rasch vom Fehler bei der Identifizierung erfährt und eine Identifizierung noch im Rahmen der sonstigen Fristen nachholen kann. Demgegenüber regelt GPKE, dass die Identifizierung der Entnahmestelle zwar unverzüglich erfolgen soll, jedoch spätestens erst „zum nächsten Antwortmeldetermin des Folgemonats“. Sollte z.B. der Netzbetreiber dem Neulieferanten eine Ablehnung der Netznutzung erst zu diesem späten Zeitpunkt melden, hat der Neulieferant keine Möglichkeit mehr, den Fristenmonat einzuhalten. Diese lange Frist erscheint der Beschlusskammer deshalb im vorliegenden Verfahren nicht sachgerecht.

Auf die Festlegung „manueller“ Bearbeitungsschritte wurde gänzlich verzichtet. Die Prozesse zum Wechsel des Lieferanten sollen nach Maßgabe des eindeutigen Gebots in § 37 Abs. 2 GasNZV als massengeschäftstaugliche Prozesse – so weit wie möglich – vollständig automatisiert vollzogen werden. Eine „manuelle“ Bearbeitung einzelner Prozessschritte würde diesem Ziel zuwider laufen. Dies schließt nicht aus, dass Konflikte, die nach Durchlaufen der Prozesse verbleiben, individuell zwischen den Marktbeteiligten geklärt werden können.

Schließlich enthält GeLi Gas ein Änderungsverfahren für die Aktualisierung der Nachrichtentypen (Abschnitt A.3. der Anlage), das in GPKE nicht enthalten ist. Soweit nicht etwas anderes in den Versionsregeln festgelegt ist, müssen aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassungen von den Netzbetreibern durch die projektführende Organisation nach Beteiligung der Transportkunden in geeigneter Form zwischen dem 01.04. eines Jahres und dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, von den Marktbeteiligten ab dem 01.10. desselben Jahres genutzt werden. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. Damit beträgt die Umsetzungsfrist für aktualisierte Nachrichtentypen mindestens 6 Monate und maximal 12 Monate. Dieses Änderungsverfahren wurde in einer Vielzahl von Stellungnahmen grundsätzlich begrüßt (vgl. bne u.a., DVGW, EnBW). Die Regelungen sind sinnvoll, weil so sichergestellt werden kann, dass Aktualisierungen rasch von den Beteiligten umgesetzt werden. Im Übrigen werden diese Vorgaben zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen, da allen Beteiligten klar ist, mit welchen Umsetzungsfristen grundsätzlich zu rechnen ist, soweit nicht im Einzelfall kürzere oder längere Fristen von der projektführenden Organisation nach Beteiligung der Transportkunden festgelegt werden.

4.3.2. Festlegung der Geschäftsprozesse im Einzelnen (Tenor zu 1.)

Mit dem Tenor zu 1. wird die „Anlage Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) sowie eine entsprechende Übergangsfrist verbindlich festgelegt. In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen Gründe für die Ausgestaltung der Übergangsfrist (siehe folgenden

Abschnitt 4.3.2.1.) sowie der Anlage GeLi Gas dargestellt. Den Prozessbeschreibungen sind vor Abschnitt A.1. der Anlage ein Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis vorangestellt sowie mit dem „Rahmen der Geschäftsprozesse“ ein allgemeiner Teil, der generelle Regelungen sowie eine Übersicht über die Einzelprozesse beinhaltet (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.). Der Beschreibung des Rahmens folgen die detaillierten Prozessbeschreibungen für den Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.3.) sowie aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.4.). Zum Schluss folgen die Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.5.).

Im Folgenden werden insbesondere die wesentlichen Änderungen gegenüber dem öffentlich konsultierten Entwurf vom 28.02.2007 sowie die hierfür maßgeblichen Argumente dargestellt. Soweit die Beschlusskammer trotz kritischer Stellungnahmen an dem Entwurf festhält, wird hierauf in gleicher Weise eingegangen. Aufgrund der Vielzahl und des erheblichen Umfangs der Stellungnahmen, die mehrere hundert Tabellenseiten umfassen, erscheint eine vollständige Darstellung aller Anmerkungen, ihrer Einschätzung durch die Beschlusskammer sowie ggf. der sich hieraus ergebenden Änderungen gegenüber dem Entwurf nicht zweckmäßig. Es wurden jedoch sämtliche Stellungnahmen gesichtet und ausgewertet, so dass eine umfassende Anhörung gewährleistet ist. Wegen der Einzelheiten wird auf den in den Akten befindlichen Prüfvermerk vom 23.07.2007 verwiesen.

4.3.2.1. Übergangsfrist für die Einführung der Geschäftsprozesse

Abweichend vom Entwurf enthält der Tenor zu 1. nunmehr ausdrücklich eine Übergangsfrist für die Einführung der Geschäftsprozesse. Dies dient der Klarstellung, da im Entwurf die Übergangsfrist lediglich auf die Abwicklung der Prozesse im Datenformat EDIFACT bezogen war. Die vorgesehene Regelung hätte daher dem Wortlaut nach die Verpflichtung zur Folge gehabt, die im Tenor zu 1. geregelten Geschäftsprozesse ohne Umsetzungsfrist sofort nach Erlass der Entscheidung anzuwenden. Eine gleichzeitige Einführung der Prozesse nach dem Tenor zu 1. und des Datenformats nach dem Tenor zu 2. ist jedoch erforderlich, da nur so von Beginn eine vollständig automatisierte Abwicklung möglich ist. Auf diese Weise bedarf es keiner kostenträchtigen Zwischenlösung im Übergang von den bisherigen Prozessen, für die sich die Netzbetreiber auf den BGW/VKU-Leitfaden geeinigt haben, zu den EDIFACT-gestützten Prozessen auf der Grundlage der vorliegenden Festlegung. Hierbei war zu berücksichtigen, dass auch die isolierte Umsetzung der Anforderungen des Tenors zu 1. allein schon deshalb einen zeitlichen, mit der Umsetzungsfrist angemessen berücksichtigten Vorlauf erfordert, weil es der Schulung von Mitarbeitern in den Unternehmen bedarf.

4.3.2.2. Rahmen der Geschäftsprozesse (Abschnitt A. der Anlage)

Unter der Überschrift „Rahmen der Geschäftsprozesse“ wird in Abschnitt A.1. der Anlage zunächst der Anwendungsbereich der Prozesse näher beschrieben (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.1.). Abschnitt A.2. der Anlage enthält Definitionen und Erläuterungen zentraler Begriffe, die insbesondere für die Berechnung von Fristen und den Inhalt der zu übermittelnden Daten maßgeblich sind (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.2.). Abschnitt A.3. der Anlage regelt Einzelheiten des Datenaustauschs unter Verwendung von EDIFACT und näher beschriebener Nachrichtentypen in diesem Format (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.3.). Abschnitt A.4. der Anlage befasst sich mit der Identifizierung einer Entnahmestelle, die einen notwendigen Hilfsprozess für alle anderen Prozesse darstellt (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.4.). Abschnitt A.5. der Anlage enthält Vorgaben für den Austausch von notwendigen Vollmachten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.5.). Abschnitt A.6. der Anlage gibt vor, nach welchen Kriterien Entnahmestellen, die den Lieferanten nach Maßgabe der Einzelprozesse zuzuordnen sind, in Bestandslisten aufzunehmen sind. Bestandslisten sind für die Zuordnung der Entnahmestellen zu den Bilanzkreisen der Lieferanten notwendig, so dass ihre Erstellung und Übermittlung die Schnittstelle zwischen dem Wechsel des Lieferanten und der Bilanzierung bildet (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.6.). Abschnitt A.7. der Anlage beinhaltet allgemeine Regeln für die Stornierung und Rückabwicklung von Prozessen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.7.). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Auffangregelung für Zweifelsfälle, die nicht von den spezielleren Stornotabellen der Einzelprozesse abgedeckt werden. Abschnitt A.8. der Anlage fasst die Kurzbeschreibungen der Einzelprozesse der Übersicht halber zusammen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.2.8.).

4.3.2.2.1. Rahmen der Geschäftsprozesse: Gegenstand der Anlage (Abschnitt A.1. der Anlage)

Abschnitt A.1. der Anlage („Gegenstand der Anlage“) beschreibt den Anwendungsbereich der Prozesse näher.

(1) Der Wortlaut wurde gegenüber dem Entwurf dahingehend geändert, dass die Prozesse für alle Letztverbraucher „anzuwenden“ statt „anwendbar“ sind. Hiermit wird klargestellt, dass die Prozesse verpflichtend, für alle Kategorien von Letztverbrauchern, für alle Netzebenen und für alle Transportszenarien gelten. Die Verdeutlichung war aufgrund verschiedener Stellungnahmen, die teilweise eine Verstärkung, teilweise eine Einschränkung der Formulierung des Entwurfs anregten, erforderlich.

(2) In einigen Stellungnahmen (bne u.a., E.ON) wurde angemerkt, im Entwurf bleibe unklar, ob die Prozesse verbindlich oder lediglich eine bloße Kann-Regel seien. Die Verbindlichkeit ergibt sich jedoch bereits aus dem Tenor zu 1. („... sind die in der Anlage ... näher beschriebenen Geschäftsprozesse anzuwenden“). Bei der Änderung der Formulierung in der Anlage handelt es

sich somit um eine sprachliche Anpassung an den Tenor zu 1., welche die auferlegte Verpflichtung unterstreicht.

Gegenüber einer generellen Verbindlichkeit wurde eingewandt, es müssten Abweichungen vom Standard für Sonderfälle (Versorgung von Großindustrie oder Kraftwerken) möglich sein (BGW/VKU, HSE). Die Festlegung könne außerdem nur für Letztverbraucher gelten, die über netzübergreifende Ausspeiseverträge beliefert werden, da für Letztverbraucher, die direkt am Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers angeschlossen seien, das Online-Buchungssystem genutzt werde (E.ON). Im Hinblick auf § 8 GasNZV, der für Transportanfragen an örtliche Verteilnetzbetreiber ein standardisiertes Formular erfordere, sei außerdem klarzustellen, dass der mit GeLi beschriebene Datenaustausch dieses Formular ersetze (E.ON).

Diesen Anmerkungen war nicht zu folgen. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Festlegung ist nicht erforderlich, da der Tenor zu 3. und zu 4. bereits hinreichende Ausnahmeregelungen enthalten.

Hinsichtlich der Betreiber von marktgebietsaufspannenden Netzen, der Versorgung von Großkunden oder der Abwicklung nicht-netzübergreifender Transporte ergibt sich die Möglichkeit, ergänzend diskriminierungsfrei abweichende Geschäftsprozesse und Datenformate zu vereinbaren, bereits aus dem Tenor zu 3. Dies wird insbesondere für Betreiber von Fernleitungsnetzen mit wenigen großen Letztverbrauchern interessengerecht sein. Hier wird es im Interesse aller Beteiligten liegen, z.B. untermonatliche Wechsel zu ermöglichen, was nach dem Tenor zu 3. bei diskriminierungsfreier Handhabung ohne weiteres möglich ist. In diesen Fällen erfüllt die Festlegung gleichwohl eine notwendige Auffangfunktion. Diese Fälle sind daher nicht von vornherein von ihr auszunehmen. Infolgedessen wurde bei den Prozessrollen entgegen einer weiteren Anmerkung (RWE) auch nicht die Bezeichnung „Verteilernetzbetreiber“ (VNB) verwendet, sondern die Festlegung durchgängig auf „Netzbetreiber“ (NB) erstreckt.

Die Festlegung steht auch nicht im Widerspruch zum Online-Buchungsverfahren, das der Buchung von Kapazitäten durch Transportkunden dient. Gegenstand der Festlegung ist nicht die Kapazitätsbuchung, sondern die Zuordnung einer bestimmten Entnahmestelle zu einem Transportkunden, die u.a. Voraussetzung für die Bilanzierung ist. Der Unterschied zeigt sich am deutlichsten bei den in Abschnitt D. der Anlage beschriebenen Annexprozessen wie „Messwertübermittlung“, „Stammdatenänderung“, „Geschäftsdatenanfrage“ oder „Netznutzungsabrechnung“, die über die bestehenden Online-Buchungssysteme nicht abgewickelt werden.

Die auferlegten Verpflichtungen ersetzen auch nicht das standardisierte Formular für Transportanfragen in örtlichen Verteilnetzen nach § 8 GasNZV. Allerdings ist diese Vorschrift im Lichte von § 20 Abs. 1b S. 4 EnWG auszulegen. Hiernach muss sich ein Ausspeisevertrag in Verteilernetzen nicht auf bestimmte Entnahmestellen beziehen. Das standardisierte Formular nach § 8 GasNZV betrifft bei gesetzeskonformer Auslegung nicht die Zuordnung einer einzelnen Entnahmestelle, sondern den Rahmenvertrag mit dem Netzbetreiber, der ergänzende vertragliche

Vorgaben – etwa Entgeltbestimmungen – für die einzelnen nach GeLi Gas abzuwickelnden Lieferantenwechsel enthalten kann, soweit die vorliegende Festlegung hierfür Raum lässt. Eine separate Buchung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen ist in diesen Fällen allerdings nicht mehr erforderlich, sondern wird durch die festgelegten Prozesse ersetzt, die – soweit erforderlich – Kapazitätsprüfungen (z.B. bei Marktgebietswechsel) beinhalten. Hierin liegt trotz der grundsätzlichen Prozessgleichheit für Wechsel von Lieferanten in Verteilernetzen und Fernleitungsnetzen ein Unterschied. Dieser bezieht sich jedoch nicht auf die Anwendung der Prozesse, sondern auf ihre Rechtswirkung.

(3) Hinsichtlich der einzelnen Prozesse wurde von einigen Marktbeteiligten vorgetragen, dass Ergänzungen um die Prozesse "gemeldetes Marktgebiet nicht möglich", „falsches Marktgebiet gemeldet“ sowie – als Prozess aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen – „Ende der Grundversorgung“ erforderlich seien. Hinsichtlich der Anmeldungen auf nicht mögliche bzw. falsche Marktgebiete wurde von einer Ergänzung abgesehen, da stattdessen in den vorgesehenen Prozessen geregelt werden konnte, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. Ein Prozess „Ende der Grundversorgung“ war nicht aufzunehmen. Zwar unterliegt die Grundversorgung hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Begründung durch schlichten Gasbezug besonderen Regeln nach der § 2 Abs. 2 S. 1 der GasGVV. Im Übrigen handelt es sich bei der Grundversorgung jedoch um ein normales Lieferverhältnis, das wie jedes andere zu beenden ist. Damit gelten die Regelungen der Prozesse „Lieferantenwechsel“ und „Lieferende“. Ebenfalls abgesehen wurde von der weiterhin angeregten Bildung einer vierten Kategorie von Prozessen („turnusmäßige Prozesse“). Zwar fallen einige der „Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten“ (Abschnitt D. der Anlage) wie etwa die Netznutzungsabrechnung nicht nur beim Wechsel des Lieferanten an. Regelungsbedürftig im Rahmen der Festlegung durch die Beschlusskammer sind sie jedoch nur insofern, als sie durch den Wechsel veranlasst werden oder im engen Zusammenhang damit stehen.

4.3.2.2.2. Rahmen der Geschäftsprozesse: Definitionen/ Begriffserläuterungen (Abschnitt A.2. der Anlage)

Abschnitt A.2. der Anlage enthält Definitionen und Erläuterungen zu zentralen in GeLi Gas verwendeten Begriffen. Die Definitionen wurden um „Gastag“ und „Geschäftsdaten“ ergänzt. Die Erläuterungen der Begriffe „Entnahmestelle“ und „Messstellenbezeichnungen“ wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen modifiziert. Nicht geändert wurden hingegen die Erläuterungen zum Begriff „Fristen“.

(1) Nach der Erläuterung zum Begriff „Fristen“ sind jeweils Kalendertage maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Teilweise wurde abweichend hiervon eine Anknüpfung an Werktage gefordert, was der Fristendefinition in GPKE entspreche (BGW/VKU, E.ON, HSE). Teilweise wurde die Beschränkung der Fristen auf den Kalendertag ausdrücklich als nach § 37 Abs. 4 GasNZV ordnungskonform begrüßt und eine alternativ denkbare, am

Gastag orientierte Fristenregelung abgelehnt, da sie zu hohem Programmieraufwand führe (DREWAG). Aus diesen Anmerkungen ergibt sich kein Änderungsbedarf, jedoch Anlass zu einer Klarstellung.

Bei der Erläuterung des Begriffs „Fristen“ in Abschnitt A.2. der Anlage handelt es sich lediglich um eine generelle Regelung mit Auffangcharakter. Die Werktagsdefinition von GPKE wird in Abschnitt A.2. ergänzend übernommen. Die Mehrzahl der konkreten Einzelfristen berechnet sich wie GPKE explizit nach Werktagen, was schon nach der Definition auf GPKE S. 6 („... soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist“) zulässig ist und sich im Übrigen aus dem allgemeinen Grundsatz des Vorrangs speziellerer Regelungen ergibt. Die in den genannten Stellungnahmen angeführte Behauptung, dass Bearbeitungsfristen in GPKE mit Werktagen gekennzeichnet seien, trifft in dieser generellen Form nicht zu. In GPKE (S. 6) wird lediglich der Begriff des Werktages definiert, dies besagt aber nicht, dass alle Fristen nach Werktagen zu berechnen sind. Andernfalls würde z.B. der in GPKE verwendete Begriff des Monats (etwa relevant für die Zuordnungsliste als eine „für einen Zeitraum (Monat) erstellte Zusammenfassung“, GPKE S. 6, Ziff. 3) nicht einen Kalendermonat umfassen, sondern würde nach Werktagen berechnet, was ersichtlich nicht gemeint ist. Auch nach § 37 Abs. 4 S. 4 GasNZV ist für die Fristberechnung der Kalendermonat maßgeblich.

Eine Anknüpfung an den Gastag käme zwar alternativ in Betracht, wird aber von keinem der Beteiligten gefordert. Insoweit ist aufgrund der Einfügung des Begriffs „Gastag“ lediglich darauf hinzuweisen, dass GeLi Gas dem Wechsel von Lieferanten zum Beginn eines Gastages nicht entgegensteht. Vertragsbeginn und Vertragsende der Gaslieferverträge richten sich grundsätzlich nach den zivilrechtlichen Vereinbarungen mit dem Letztverbraucher. Insoweit steht es den Vertragspartnern ohnehin frei, an den Gastag anzuknüpfen. Einer eindeutigen Regelung bedarf es allerdings hinsichtlich der Bestandslisten, die eine genaue zeitliche Auskunft über den Beginn bzw. die Beendigung der Belieferung beinhalten müssen. Insoweit bleibt der Gastag relevant (vgl. die Ausführungen zu Abschnitt A.6. der Anlage). Aus diesem Grund wurde nunmehr auch in Abschnitt A.2. der Anlage eine Definition des Gastages eingefügt, die im Einklang mit § 27 Abs. 6 GasNZV steht.

Für die weiteren Fristen in GeLi Gas kommt es hingegen nicht darauf an, ob die Belieferung um 0.00 Uhr oder um 6.00 Uhr eines Tages beginnt oder endet. Die Fristen beziehen sich sämtlich auf Kommunikations- und Prüfprozesse, nicht auf die Belieferung als solche. Die Fristen für solche Vorgänge an den Gastag anzuknüpfen, wäre nicht sachgerecht, da Kommunikation und Prüfungen als solche keinen gaswirtschaftlichen Besonderheiten unterliegen. Zweifelsfragen bei den in den Prozessen beschriebenen Einzelfristen können sich hieraus nicht ergeben. Sie enden in der Regel zum Ablauf, d.h. um 24.00 Uhr, eines bestimmten Tages, sofern nicht ausnahmsweise eindeutige andere Regelungen wie nach Uhrzeiten bestimmte Fristen (z.B. „zum 14. Werktag, 10.00 Uhr“) getroffen wurden.

(2) Die Einfügung des Begriffs „Geschäftsdaten“ ergibt sich als Folgeänderung aus der Umbenennung des im Entwurf aufgeführten Prozesses „Stammdatenübermittlung“ in „Geschäftsdaten-anfrage“. Mit dem Verweis darauf, dass Geschäftsdaten Stammdaten sind, wird klargestellt, dass sich die Prozesse „Geschäftsdaten-anfrage“ und „Stammdatenänderung“ nicht auf andere Dateninhalte beziehen. Zugleich wurde in die nicht abschließende Aufzählung möglicher Stammdaten auf Anregung von bne u.a. der Zählertyp aufgenommen, da hieraus auf die vom Zählertyp abhängigen Messentgelte geschlossen werden kann.

(3) Bei dem Begriff der Messstellenbezeichnung war in der Definition klarzustellen, dass dieser Begriff synonym zu dem der Zählpunktbezeichnung ist. Nicht aufgegriffen wurde hingegen die Anregung (BGW/VKU, DVGW, HSE, EnBW), den einen durch den anderen Begriff zu ersetzen. Das DVGW-Arbeitsblatt G2000, auf das sich die Stellungnahmen beziehen, verwendet die Begriffe Messstellenbezeichnung und Zählpunktbezeichnung synonym, in der Regel als Begriffspaar („Messstellenbezeichnung/Zählpunktbezeichnung“). Ein inhaltlicher Unterschied zwischen diesen Begriffen geht aus der G2000 nicht hervor.

(4) Die Definition der „Entnahmestelle“ war schließlich anzupassen, soweit die Bildung virtueller Entnahmestellen betroffen ist. Hiermit wird dem bestehenden Klarstellungsbedarf (bne u.a.) Rechnung getragen.

Der Begriff der „virtuellen Entnahmestelle“ ist synonym mit dem der „virtuellen Messstelle“, der in Abschnitt 7.3 des DVGW-Arbeitsblatts G2000 verwendet wird. Danach werden virtuelle Messstellen von dem Netzbetreiber, der diese Messstelle definiert, vergeben. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch des Letztverbrauchers besteht, dass der Netzbetreiber eine virtuelle Messstelle (bzw. virtuelle Entnahmestelle) für ihn einrichtet, ist nicht Gegenstand der Festlegung, sondern eine Frage vertraglicher Vereinbarungen bzw. des gesetzlichen Anspruchs auf Netzanschluss. Ergänzungsbedarf bestand auch hinsichtlich der Belieferung einer Entnahmestelle durch mehrere Transportkunden, etwa bei der Belieferung eines Industriebetriebes durch zwei Gaslieferanten an einer physischen Abnahmestelle. Neben handelsseitigen Lösungen kann dies ggf. auch durch die Bildung mehrerer virtueller Entnahmestellen an dieser Abnahmestelle erfolgen. Hierzu war die Definition begrifflich zu ergänzen. Auch insoweit hat sie lediglich erläuternden Charakter, ohne einen Anspruch auf Bildung virtueller Entnahmestellen in solchen Fällen zu regeln.

4.3.2.2.3. Rahmen der Geschäftsprozesse: Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen (Abschnitt A.3. der Anlage)

Die Vorgaben in Abschnitt A.3. der Anlage stehen im Zusammenhang mit dem Tenor zu 2., der auf diesen Abschnitt verweist und zusätzlich eine Umsetzungsfrist vorgibt. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden die Gründe für die Regelungen in Abschnitt A.3. der Anlage nicht hier,

sondern im Zusammenhang mit der Begründung zum Tenor zu 2. erläutert (siehe unten Abschnitt 4.3.3.).

4.3.2.2.4. Rahmen der Geschäftsprozesse: Identifizierung einer Entnahmestelle (Abschnitt A.4. der Anlage)

Abschnitt A.4. der Anlage widmet sich Fragen der Identifizierung einer Entnahmestelle. Die Identifikation der Entnahmestelle stellt einen zentralen Hilfsprozess für alle anderen Prozesse dar, da ohne eine Identifikation die Entnahmestelle weder korrekt zugeordnet noch entsprechende Ab- und Anmeldungen zutreffend vorgenommen werden können.

(1) Der Abschnitt wurde hinsichtlich der Meldungen bei erfolgreicher Identifizierung einer Entnahmestelle konkretisiert. In der nächsten Mitteilung des Angefragten muss die zutreffende Messstellenbezeichnung enthalten sein, d.h. es muss sofort danach die eindeutige Messstellenbezeichnung für die Kommunikation verwendet werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die folgenden Nachrichten auf die zutreffende Entnahmestelle beziehen.

(2) In einer Reihe von Stellungnahmen wurde die Mitteilungsfrist von drei Werktagen nach Meldungseingang kritisiert, weil sie von der entsprechenden Regelung in GPKE abweiche und/oder zu kurz sei (DREWAG, EnBW, E.ON, HSE, BGW/VKU). Sie sei nur bei vollständiger Automatisierung einhaltbar, während bei der derzeitigen Datenqualität eine manuelle Nachidentifikation erforderlich sei, so dass bei einer kurzen Frist eine hohe Ablehnungsquote zu befürchten sei (E.ON, HSE, BGW/VKU). Zum Teil wurde hierin auch eine Abweichung von § 37 Abs. 4 GasNZV erblickt (E.ON). Eine Stellungnahme sprach sich dagegen als „Schritt in Richtung einer europäischen Best Practice“ für diese Frist aus (bne u.a.).

Hinsichtlich der Frist von drei Werktagen ist aufgrund einer weiteren Stellungnahme (SW Leipzig) zunächst klarzustellen, dass sie nur bei einer nicht erfolgreichen Identifizierung der Entnahmestelle gilt. Kann die Entnahmestelle identifiziert werden, gilt die Frist des nächsten Melde-Prozessschritts gemäß den jeweiligen Einzelprozessen, wobei bei der jeweiligen Meldung die genaue Messstellen- bzw. Zählpunktbezeichnung mitzuteilen ist. Einer Bestätigung bei erfolgreicher Identifizierung bedarf es nicht, da bei fehlender Ablehnungsmitteilung innerhalb der Dreitagesfrist davon ausgegangen werden kann, dass die Entnahmestelle identifiziert wurde. Ggf. kann dies Schadensersatzansprüche auslösen, da sich der Anfragende bei fehlender Nachricht innerhalb von drei Werktagen in der Regel darauf verlassen kann, dass die Entnahmestelle identifiziert werden konnte.

Im Vergleich zu GPKE stellt die Frist eine bewusste Verschärfung dar. Aus den eine Verlängerung fordernden Stellungnahmen geht hervor, dass die Frist bei vollständiger Automatisierung eingehalten werden kann. Eine solche Automatisierung zu erreichen, ist das Ziel der Festlegung. Erst hiermit wird eine vollständige Massengeschäftstauglichkeit der Wechselprozesse erreicht. Dass die Datenqualität nicht ausreichen soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Netzbetreiber

benötigen bereits jetzt genaue Daten zu eigenen Abrechnungszwecken. Sollten solche entgegen den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nicht vorliegen, besteht innerhalb der Umsetzungsfrist ausreichend Zeit, um die Daten in entsprechender Qualität zu erheben. Die kurze Frist für die Identifizierung verhindert auch Verzögerungen, die sich etwa aus Schreibfehlern, Ungenauigkeiten und Mehrdeutigkeiten bei der Bezeichnung der Stammdaten der Letztverbraucher i.S. von § 37 Abs. 4 GasNZV ergeben können („Frau Max Mustermann“ statt „Herr Max Mustermann“, „Herr Max Mustermann“ statt „Herr Dr. Max Mustermann“, „Musterstraße 99 A“ statt „Musterstraße 99 a“ etc.). Die Pflicht zu einer frühzeitigen Rückmeldung ermöglicht dem Lieferanten eine Klärung außerhalb des eigentlichen Wechselprozesses und verhindert diskriminierendes Verhalten unter Berufung auf solche Fehlerquellen. Sollte es zu einer hohen Ablehnungsquote aufgrund unzureichender Datenqualität kommen, würde dies ggf. einen Verstoß gegen § 37 Abs. 3 und 4 GasNZV darstellen, der schadensersatzrechtlich zu sanktionieren wäre. Ein Widerspruch zu § 37 Abs. 4 GasNZV besteht nicht, da diese Vorschrift keine Frist für die Identifizierung der Entnahmestelle vorsieht, sondern lediglich die Ablehnung des Lieferantenwechsels bei – endgültiger – Nichtidentifizierbarkeit regelt. Diese Vorschrift bleibt von GeLi Gas unberührt. Durch den vorgeschalteten Identifikationsprozess soll lediglich ihr tatsächlicher Anwendungsbereich im Interesse der wechselwilligen Letztverbraucher und des Wettbewerbs vermindert werden.

(3) In weiteren Stellungnahmen wurde eingewandt, die vorgesehene Mitteilungspflicht bei Änderung der Messstellenbezeichnungen für bestimmte Entnahmestellen sei zu streichen (bne u.a., EnBW, SW Leipzig). Als Begründung wird angeführt, die Messstellenbezeichnung bzw. Zählpunktbezeichnung sei nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 unveränderbar. In anderen Stellungnahmen, die lediglich eine Umformulierung des betreffenden Satzes anregen („Zählpunktbezeichnung“ statt „Messstellenbezeichnung“), wird eine Streichung nicht gefordert (BGW/VKU, HSE).

Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Regelung über die Änderung von Messstellenbezeichnungen besteht kein Änderungsbedarf. Aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 geht nicht mit der erforderlichen Klarheit hervor, ob und ggf. wann sich Messstellenbezeichnungen ändern können. Danach sind diese zwar „nicht temporär“. Nach Abschnitt 7.3 der G 2000 setzt sich die 33stellige Messstellenbezeichnung aber aus einem Ländercode (zwei Stellen), einer Netzbetreibernummer (sechs Stellen), einer Postleitzahl (fünf Stellen) und einer alphanumerischen Kennung der Messstelle (20 Stellen) zusammen. Sowohl durch Veränderungen bei der Zuordnung zum Netzbetreiber, etwa infolge einer Veräußerung des Netzes an einen neuen Netzbetreiber, als auch durch Änderungen im Postleitzahlensystem kann sich die Messstellenbezeichnung möglicherweise verändern. Der G 2000 ist nämlich nicht eindeutig zu entnehmen, ob es etwa bei der Netzbetreibernummer auf den Zeitpunkt der Vergabe der Messstellenbezeichnung ankommt oder auf die jeweils aktuelle. Die vorliegende Festlegung steht einer Auslegung der G 2000 in die eine oder andere Richtung nicht entgegen. Sie regelt nicht, ob und wann eine

Änderung zulässig ist, sondern nur die Rechtsfolgen für den Fall, dass eine solche Änderung erfolgt. Sollten Änderungen nicht erfolgen, würde die Regelung leerlaufen. Wären Änderungen aber möglich und würden praktiziert, dann bietet die Vorgabe in GeLi Gas eine angemessene und interessengerechte Lösung.

4.3.2.2.5. Rahmen der Geschäftsprozesse: Vollmachten (Abschnitt A.5. der Anlage)

Abschnitt A.5. der Anlage, der Vorgaben für den Austausch von Vollmachten enthält, wurde gegenüber dem Entwurf nicht verändert.

Lediglich in einer Stellungnahme wurde angeregt zu bestimmen, in welchen „begründeten Einzelfällen“ eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde erforderlich sei und grundsätzlich eine Beschränkung auf den Austausch von Kopien in elektronischer Form zu beschränken (E.ON). Die hierzu vorgeschlagene Änderung der Formulierung des Entwurfs war jedoch nicht zu übernehmen. Der geforderte Grundsatz des elektronischen Austauschs – sofern nicht eine vertragliche Zusicherung der Existenz der Vollmachtsurkunde reicht – war bereits im Entwurf der Festlegung verankert. Dem Anliegen ist damit bereits Genüge getan. Ein begründeter Einzelfall kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Netzbetreiber Anhaltspunkte für ein betrügerisches Verhalten des Lieferanten oder der von ihm eingesetzten Personen erhält. Dies kann z.B. beim Einsatz von „Drückerkolonnen“ oder illegalen Formen des Telefonmarketing der Fall sein. Hier kann es zur Meldung von Lieferantenwechseln kommen, denen tatsächlich keine wirksamen Verträge mit den betroffenen Letztverbrauchern zugrunde liegen. Eine Definition des „begründeten Einzelfalls“ erscheint aufgrund der möglichen Vielfalt der Fallgruppen aber gerade nicht möglich.

4.3.2.2.6. Rahmen der Geschäftsprozesse: Zuordnung der Entnahmestellen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen, Bestandslisten (Abschnitt A.6. der Anlage)

Abschnitt A.6. der Anlage enthält Vorgaben für die Aufnahme von Entnahmestellen in Bestandslisten. Dieser Abschnitt wurde gegenüber dem Entwurf in größerem Umfang konkretisiert. Die Änderungen beziehen sich dabei vorwiegend auf Klarstellungen. Diese waren erforderlich, da zahlreiche Stellungnahmen weniger einen tief greifenden materiellen Dissens als vielmehr Verständnisprobleme hinsichtlich der von der Beschlusskammer beabsichtigten Regelungen erkennen ließen.

(1) So war klarzustellen, dass die Bestandslisten, die am 16. Werktag versendet werden – d.h. nicht etwaige sonstige Listen, die an anderen Stichtagen versendet werden –, Grundlage der Bilanzierung sind, also die Zuordnung zum Bilanzkreis für den Folgemonat aufgrund dieser Bestandsliste erfolgen soll (BGW/VKU, EnBW). Zur Kennzeichnung des Unterschieds zwischen Bestandslisten und sonstigen Listen wurden Beispiele für die sonstigen insoweit nicht maßgeblichen Listen (Zugangs- oder Abgangslisten) eingefügt.

(2) Der Sache nach wurde eine Anregung aufgegriffen, mit der eine aus Sicht der Stellungnehmenden (BGW/VKU, HSE, E.ON, EnBW) bereits in GPKE bestehende Unklarheit beseitigt wurde. Hierzu wurde klargestellt, dass in die Bestandsliste alle Entnahmestellen aufzunehmen sind, für die im nächsten Monat an mindestens einem Tag die Bilanzierung für einen Lieferanten stattfindet. Dies entspricht inhaltlich dem Verständnis der Festlegung im Elektrizitätssektor nach dem GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom 25.01.2007 (S. 3f.). Bei einer anderen Lesart wäre eine Bilanzierung von Entnahmestellen, die lediglich für einen Teil des Monats von einem Lieferanten versorgt wären, nicht möglich, was offenkundig nicht sachgemäß wäre.

(3) Als nicht sinnvoll erkannt wurde die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach der Bilanzkreiswechsel „stets zum Ersten eines Kalendermonats“ erfolgt. Soweit sich aus den Einzelprozessen die Möglichkeit eines abweichenden Beginns oder Endes der Belieferung ergibt (z.B. Prozess „Lieferbeginn“ mit Wirkung zum 05.03.), kommen auch andere Stichtage für den Bilanzkreiswechsel in Betracht. Dies ergibt sich aus dem schon im Entwurf vorgesehenen Satz, wonach maßgeblich für Beginn und Ende der Versorgung die Fristen der jeweils betroffenen Prozesse (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn usw.) sind. Soweit hiergegen eingewandt wurde, aus der Aufzählung dieser Einzelprozesse sei der Lieferantenwechsel auszunehmen, da hierdurch der Eindruck entstehen könne, er sei auch zu einem anderen Termin als dem Monatsersten möglich (EnBW), besteht der befürchtete Widerspruch nicht. Der Vorrang des jeweiligen Geschäftsprozesses vor der Information in der Bestandsliste, die aufgrund der Stichtagsregelungen temporär unrichtig sein kann, wird durch die getroffene Regelung gerade bestätigt, indem auf das Mehr-/Mindermengenmodell als einem Mechanismus für die Anpassung an die zutreffende Versorgungssituation verwiesen wird.

(4) Klarzustellen war weiterhin, dass der Beginn bzw. die Beendigung der Versorgung einer Entnahmestelle jeweils zum Beginn bzw. Ende eines Gastags erfolgt. Diese Regelung war für den Bedeutungsgehalt der Bestandslisten erforderlich. Eine auf den Kalendertag bezogene Wirkung der Bestandslisten würde zu Konflikten mit den bislang angewendeten Bilanzierungsregeln führen. Mit der nun getroffenen Regelung, welche eine Bestimmung der maßgeblichen Uhrzeit (0.00 Uhr bzw. 6.00 Uhr des maßgeblichen Tages) der Disposition der Beteiligten entzieht, werden auch Lieferlücken und Lieferantenkonkurrenzen vermieden, die lediglich Zeiträume von wenigen Stunden betreffen. Diese könnten sich ansonsten daraus ergeben, dass die An- oder Abmeldung des einen Lieferanten auf den Kalendertag, die des anderen auf den Gastag bezogen ist. Damit entstünde je nach Fallgestaltung eine Zuordnungslücke oder eine Doppelzuordnung von 6 Stunden. Abweichende Regelungen bleiben auch dann noch in den Grenzen des Tenors zu 3. und 4. möglich.

(5) Aufgegriffen wurden mehrere Hinweise zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Fehler in den Bestandslisten zu korrigieren sind (BGW/VKU, HSE, bne u.a., E.ON). Die Formulierung im Entwurf, wonach Fehler in den Bestandslisten vom Lieferanten unverzüglich zu

melden und vom Netzbetreiber zu korrigieren sein sollten, gab Anlass zu Missverständnissen, da dies teilweise im Sinne einer Korrektur der bereits versandten Bestandsliste verstanden wurde, die eine Änderung der Bilanzierung für den laufenden Monat zur Folge gehabt hätte.

Diese befürchteten Wirkungen waren von der Beschlusskammer nicht intendiert. Mit der Umformulierung werden Verfahren und Folgen klargestellt. Für das Verfahren wird auf den Prozess „Stammdatenänderung“ verwiesen, in dessen Rahmen – begrenzte – Klärungsmöglichkeiten für Streitfälle bestehen. Hinsichtlich der Folgen wird klargestellt, dass die Korrekturen erst in der Bestandsliste des Folgemonats vorzunehmen sind, so dass es nicht zu einer rückwirkenden Korrektur der bereits versandten Liste kommen kann. Fehler in den Bestandslisten, die korrigiert werden, führen damit nicht zu rückwirkenden Änderungen bei der Bilanzierung. Vielmehr werden aus Fehlern resultierende Mengen nach dem Mehr- oder Mindermengenmodell ausgeglichen.

(6) Weitere Anregungen, die z.T. sprachlicher Natur waren oder bei denen keine Begründung für die geforderten Änderungen erkennbar war, wurden nicht übernommen. Dies betraf insbesondere die Änderung von „Bestandsliste“ in „Zuordnungsliste Bestand“ und eine angeblich notwendige Präzisierung des Inhalts der Liste (EnBW). Die vorgeschlagene Terminologie entspricht GPKE entgegen der Stellungnahme nicht. Dort werden die Begriffe „Bestandslisten“ und „Zuordnungslisten“ verwendet, nicht aber „Zuordnungsliste Bestand“. Die geforderten, wenig systematischen Präzisierungen finden sich auch in GPKE nicht.

Soweit eine Regelung gefordert wurde, nach der auf den Versand der Bestandsliste verzichtet werden kann (EnBW, E.ON, HSE, BGW/VKU), ist die Möglichkeit eines Verzichts ohnehin selbstverständlich (*volenti non fit iniuria*). Sie bedarf hier keiner Regelung. Die weiterhin geforderte Einfügung, wonach der Versand der Bestandsliste nicht von der Pflicht entbindet, auf An- und Abmeldungen entsprechende Antworten zu versenden, erschien entbehrlich. In der Sache bestand insoweit kein Dissens, da sich die Notwendigkeit, bestimmte Antwortmeldungen abzugeben, ohne weiteres aus den spezielleren Geschäftsprozessen ergibt.

(7) Zutreffend wurde darauf hingewiesen, dass eine Beschreibung des Teilbelieferungsmodells fehlt, bei dem einem Lieferanten die Entnahmenstelle zugeordnet wird, die aber zum Teil durch weitere Lieferanten versorgt wird (E.ON). Ergänzungsbedarf ergab sich hieraus jedoch nicht, da es sich nicht um eine Frage der Zuordnung der Entnahmestelle handelt. Insoweit ist lediglich darauf hinzuweisen, dass das Teilbelieferungsmodell ähnlich wie im Elektrizitätsbereich abgewickelt werden kann. Es handelt sich jedoch um eine handelsseitige Lösung, die in Absprache zwischen dem Lieferanten des offenen Vertrages, dem Letztverbraucher und den weiteren Lieferanten zu regeln ist. Für die hier festgelegten Geschäftsprozesse bleibt es aber beim Grundsatz der eindeutigen Zuordnung, da die Entnahmestelle einem Lieferanten – in der Regel dem des offenen Vertrages – zugeordnet wird. Eine alternative Möglichkeit besteht in der Bildung mehrerer (ggf. virtueller) Entnahmestellen, welche den einzelnen (Teil-)Lieferanten dann

jeweils wiederum eindeutig zugeordnet werden (siehe die Erläuterungen zu Abschnitt A.2. der Anlage, Definition „Entnahmestelle“, Abschnitt 4.3.2.2.2.). Wird hiervon Gebrauch gemacht, bleibt es auch für diese Entnahmestellen bei den üblichen Verfahren, wie sie von der vorliegenden Festlegung beschrieben werden.

4.3.2.2.7. Rahmen der Geschäftsprozesse: Stornierung und Rückabwicklung (Abschnitt A.7. der Anlage)

Abschnitt A.7. der Anlage, der sich mit der Stornierung und Rückabwicklung von Prozessschritten befasst, wurde hinsichtlich der Meldungen bei der Akzeptanz von Stornierungen geändert. Während im Entwurf in diesem Fall keine Nachricht erforderlich sein sollte, ist nunmehr auch bei Akzeptanz der Stornierung zu antworten. Klargestellt wurde außerdem sowohl bei Akzeptanz als auch bei Ablehnung der Stornierung, wie mit der Ursprungsmeldung umzugehen ist, außerdem, in welcher Frist eine Stornierung bestätigt werden muss.

(1) Eine Meldung bei Akzeptanz der Stornierung wurde in mehreren Stellungnahmen gefordert (BGW/VKU, bne u.a., EnBW, E.ON, HSE). Die hierfür vorgetragenen Gründe waren überzeugend. Eine zwingende Beantwortung auch bei akzeptierter Stornierung dient der Transparenz des Prozesses und stellt die Prozessidentität zu GPKE her.

(2) Hinsichtlich der Frist, innerhalb derer eine Bestätigung der Stornierung zu melden ist, wurde die allgemeine Regelung („unverzüglich“) dahingehend präzisiert, dass die Bestätigung innerhalb der Frist für die Beantwortung der Ursprungsnachricht erfolgen muss. Da bei Ablehnung der Stornierung die Ursprungsmeldung innerhalb einer bestimmten Frist zu beantworten wäre, muss eine Prüfung und Antwort bei einer Bestätigung der Stornierung innerhalb der gleichen Frist möglich sein (wie GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom 25.01.2007, S. 2).

Eine Ablehnung der Stornierung wird in der Regel in derselben Frist zu beantworten sein. Da sie jedoch auch daraus resultieren kann, dass die Ursprungsnachricht bereits beantwortet wurde, bevor die Stornierungsanfrage einging, bleibt es für die Ablehnung der Stornierung beim Erfordernis der Unverzüglichkeit. Die Frist für die Beantwortung der Ursprungsmeldung kann dann nicht mehr maßgeblich sein, da sie u.U. bereits verstrichen war, bevor die Stornierungsanfrage gestellt wurde.

Zur Ausräumung aufgetretener Missverständnisse (bne u.a.) ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von den in Abschnitt A.7. der Anlage geregelten Prozessen auch für Stornierungsnachrichten und Antworten hierauf eine Eingangsbestätigung im Nachrichtentyp CONTRL erforderlich ist, ohne dass es in Abschnitt A.7. der Anlage einer Regelung bedürfte. Die Notwendigkeit einer solchen Eingangsbestätigung ergibt sich bereits aus Abschnitt A.3. der Anlage.

(3) Hinsichtlich der Grundregel, wonach Stornierungen grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn keine weiteren Prozessschritte durchgeführt wurden, wurde eine Ausweitung der

Möglichkeit zur Stornierung bis zum Eingang einer Antwort auf die Ursprungsnachricht gefordert (SW Leipzig). Vor diesem Zeitpunkt sei nicht nachvollziehbar, ob es objektive Auswirkungen auf Prozesse gegeben habe. Dieser Anregung wurde nicht in Abschnitt A.7. der Anlage gefolgt, da der ihr zugrunde liegende Gedanke umfassend bei der Erstellung der konkreten Stornotabellen berücksichtigt wurde.

Generell gilt, dass Auswirkungen auf nachfolgende Prozessschritte auch darin liegen können, dass bereits Prüfprozesse angestoßen worden sind. Dies ist für den Stornierenden zwar im Einzelfall nicht oder nur schwer nachprüfbar, jedoch können zur Verhinderung einer missbräuchlichen Handhabung ggf. entsprechende Softwareroutinen entwickelt werden, z.B. eine Protokollierung des Arbeitsflusses. Im Einzelfall ergeben sich die Stornierungsmöglichkeiten ohnehin aus den spezielleren Stornotabellen der Einzelprozesse, in denen die Möglichkeit zur Stornierung abweichend von der Grundregel zeitlich ausgeweitet wird. Die Grundregel in Abschnitt A.7. der Anlage hat daher letztlich Auffangcharakter.

(4) Auch Anregungen, welche die Rückabwicklung betrafen, wurden nicht aufgegriffen. Bei der Rückabwicklung können im Gegensatz zur Stornierung, auf die unter den in der Festlegung beschriebenen Voraussetzungen ein Anspruch besteht, die Folgen eines Prozessschrittes nur einvernehmlich rückgängig gemacht werden. Eine konkretere Darstellung der Voraussetzungen und Folgen (E.ON) ist weder möglich noch erforderlich, da es sich gerade um einvernehmliche Lösungen handelt, die einer Standardisierung nicht zugänglich sind. Die weiter aufgeworfene Frage, wer eine Regelung trifft, wenn keine einvernehmliche Lösung getroffen werden kann (E.ON), stellt sich nicht. In diesem Fall laufen die festgelegten Einzelprozesse wie vorgesehen weiter. Ergeben sich hieraus Abweichungen zur materiellen Rechtslage, steht den Beteiligten der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

4.3.2.2.8. Rahmen der Geschäftsprozesse: Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse (Abschnitt A.8. der Anlage)

Abschnitt A.8. der Anlage beinhaltet Kurzbeschreibungen sämtlicher Geschäftsprozesse. Dieser Abschnitt dient der komprimierten Übersicht über die in den Folgeabschnitten beschriebenen Prozesse. Soweit erforderlich, werden Anmerkungen und Änderungen zu den einzelnen Kurzbeschreibungen im Kontext der Einzelprozesse dargestellt.

4.3.2.3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen (Abschnitt B. der Anlage)

In dem folgenden Abschnitt werden die Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen dargestellt. Diese umfassen die Prozesse „Lieferantenwechsel“ (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.3.1.) sowie „Lieferende“ (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.3.2.) und „Lieferbeginn“ (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.3.3.).

4.3.2.3.1. Prozess „Lieferantenwechsel“ (Abschnitt B.1. der Anlage)

Der in Abschnitt B.1. der Anlage beschriebene Prozess „Lieferantenwechsel“ regelt den Wechsel des Versorgers an einer bestimmten Entnahmestelle von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten, ohne dass sich die Person des Letztverbrauchers ändert.

Wird dagegen eine Entnahmestelle, die künftig von einem Neulieferanten versorgt werden soll, bislang von einem anderen Altlieferanten versorgt, und findet zugleich ein Wechsel in der Person des Letztverbrauchers statt (z.B. bei Auszug des alten und Einzug eines neuen Mieters), richtet sich der Wechsel des Lieferanten in der Regel nach den Prozessen „Lieferende“ (Abschnitt B.2. der Anlage) und „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. der Anlage).

4.3.2.3.1.1. Prozess „Lieferantenwechsel“ – Kurzbeschreibung (Abschnitt B.1.1. der Anlage)

(1) In der Kurzbeschreibung des Prozesses wurde aufgrund verschiedener Nachfragen (bne u.a., E.ON) klargestellt, dass die Regelungen des Prozesses „Lieferantenwechsel“ zwingend anzuwenden und nicht – als bloße Möglichkeit – anwendbar sind. Die in einigen Stellungnahmen geforderte Einschränkung auf eine lediglich „grundsätzliche“ Anwendbarkeit (BGW/VKU, HSE) würde die Einheitlichkeit der Prozesse beeinträchtigen. Die jetzige Formulierung entspricht auch der Klarstellung im Tenor zu 1. Damit ist der Prozess „Lieferantenwechsel“ sowohl für SLP-Kunden als auch für RLM-Kunden anzuwenden. Die Anwendung abweichender Prozesse bleibt unter den Voraussetzungen von Ziff. 3. und 4. des Tenors möglich, so dass derzeit praktizierte kurzfristige Lösungen (bne u.a.) bei Einhaltung der im Tenor beschriebenen Voraussetzungen ermöglicht werden. Dies erfasst auch Abweichungen vom Standard in Sonderfällen (z.B. bei großindustriellen Entnahmestellen, Kraftwerken), soweit sie von den Vertragspartnern gewünscht und diskriminierungsfrei angeboten werden.

(2) Nicht geändert wurde die Einschränkung, dass der Prozess „Lieferantenwechsel“ nicht gilt, wenn der Altlieferant Ersatzversorger ist (Kurzbeschreibung Zeile 1, letzter Satz). Diese Streichung wurde in mehreren Stellungnahmen gefordert (BGW/VKU, EV Halle/SWE, HSE, RWE), ist aber nicht sachgerecht. Sowohl Beginn als auch Ende der Ersatzversorgung können untermonatlich und bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen. Die Abwicklung erfolgt also analog der Prozesse „Lieferende“ (Abschnitt B.2. der Anlage) und „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. der Anlage). Zur Begründung im Einzelnen wird auf Ausführungen zu den Prozessen verwiesen, welche die Ersatz- und Grundversorgung betreffen (siehe unten Abschnitt 4.3.2.4.).

Der Fall eines Lieferantenwechsels zum nächstmöglichen Termin (Kurzbeschreibung Zeile 2, Ziff. 2) wurde trotz der Forderung nach einer Streichung (E.ON) beibehalten, wobei die Voraussetzungen in der detaillierten Beschreibung des Prozesses (Abschnitt B.1.3. Prozessschritte 5b und 8a der Anlage) konkretisiert wurden. Ein Lieferantenwechsel zum nächstmöglichen Termin soll möglich sein, weil in der Regel davon auszugehen ist, dass das Belieferungsinteresse und

damit das Interesse an der Zuordnung erhalten bleiben. Bei bloßer Ablehnung unter Mitteilung des nächstmöglichen Termins besteht ansonsten die Gefahr, dass Anmeldefristen versäumt oder vorrangige Positionen im Fall der Konkurrenz mit einem dritten Neulieferanten verloren gehen.

4.3.2.3.1.2. Prozess „Lieferantenwechsel“ – Detaillierte Beschreibung der Prozessschritte (Abschnitt B.1.3. der Anlage)

Bei der detaillierten Beschreibung des Prozesses „Lieferantenwechsel“ (Abschnitt B.1.3. der Anlage) wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen mehrere Prozessschritte gegenüber dem Entwurf geändert bzw. konkretisiert.

(1) In Prozessschritt 1 war im Entwurf vorgesehen, dass der Neulieferant ggf. vorab durch eine Anfrage beim Netzbetreiber klären könne, ob die für die Belieferung notwendige Kapazität (bei Marktgebietswechsel) zur Verfügung steht. Dies wurde in einer Vielzahl von Stellungnahmen kritisiert (BGW/VKU, bne u.a., E.ON, EV Halle/ SWE, HSE, RWE). Hierfür wurden unterschiedliche Gründe angeführt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass der Neulieferant die Kapazität nicht prüfen könne, dass im Rahmen einer unverbindlichen Anfrage keine Kapazitätsprüfung erfolgen dürfe und es einer eigenen Prozessbeschreibung für diese bedürfe.

Hierzu ist zunächst zu entgegnen, dass die vorgesehene optionale Prüfung durch den Lieferanten keine eigene Untersuchung der Kapazitätssituation beinhaltet, die er nicht leisten kann. Vielmehr beschränkt sich seine Aufgabe auf die Stellung der Anfrage, während die eigentliche Prüfung durch den Netzbetreiber erfolgen muss. Insoweit ist die Formulierung im Entwurf offenbar teilweise missverstanden worden. Die Anmerkungsspalte war gleichwohl dahingehend zu ändern, dass nicht mehr eine Anfrage nach der erforderlichen Kapazität, sondern lediglich nach der bisherigen Marktgebietszuordnung der Entnahmestelle vorgesehen ist. Die Stellungnahmen überzeugen insoweit, als eine Abfrage von Geschäftsdaten bzw. Stammdaten keine vorherige Kapazitätsprüfung beinhalten kann. Geschäftsdaten bzw. Stammdaten sind nur solche, die der Angefragte (hier Netzbetreiber) in seiner Datenbank vorhält oder vorhalten muss. Dies ist für eine anschlussindividuelle Kapazitätsprüfung nicht der Fall. Zudem würde eine vorherige Kapazitätsprüfung zu unsicheren Ergebnissen führen, da die Antwort nur auf den Ist-Zeitpunkt bezogen sein kann. Etwaige Saldierungseffekte (sog. „Netting-Effekte“) zu späteren Stichtagen könnten nicht berücksichtigt werden. Damit wäre die Auskunft des Netzbetreibers für den Neulieferanten letztlich nicht verlässlich. Die vorgenommene Änderung stellt klar, dass Auskunft über die Marktgebietszuordnung zu erteilen ist. Hierbei handelt es sich um ein Datum, das dem Netzbetreiber bekannt sein muss und das er in seiner Datenbank vorzuhalten hat (vgl. Prozessschritt 3b). Für die Geschäftsdatenanfrage ist hierbei UTILMD als Nachrichtentyp vorgesehen (Schleupen). Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ und bedarf an dieser Stelle keiner gesonderten Regelung. Unabhängig davon ist in Anse-

hung der Kapazitätsprüfung darauf hinzuweisen, dass aus § 20 Abs. 1b S. 3 EnWG möglicherweise ein Auskunftsanspruch des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber folgen kann. Ob, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Reichweite ein solcher Anspruch besteht, ist im Rahmen des vorliegenden Beschlusses indes nicht weiter zu erörtern.

(2) Die Anmerkungen zu Prozessschritt 2 (bne u.a.) und Prozessschritt 3a (BGW/VKU, E.ON, HSE, RWE) wurden im Wesentlichen übernommen. Die Änderungen gegenüber dem Entwurf betreffen lediglich eine Klarstellung bzw. eine sprachliche Anpassung.

(3) Bei Prozessschritt 3b wurde in der Spalte „Beschreibung des Prozessschrittes“ sowie in der Spalte „Anmerkungen“ die – neben der Anmeldung zur Netznutzung vorgesehene – Anmeldung zum Bilanzkreiswechsel gestrichen (entsprechend E.ON). Der Bilanzkreiswechsel ist Folge der bestätigten Anmeldung. Im Rahmen der hier beschriebenen Prozesse muss daher nur die Netznutzung angemeldet werden. Gestrichen wurde daher auf Grundlage weiterer Stellungnahmen (bne u.a., EV Halle/SWE) auch die ursprünglich vorgesehene Anmerkung, wonach im Rahmen der Anmeldung die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis erforderlich sein sollte.

Dagegen blieb es trotz Kritik (E.ON) bei der vorgesehenen Mitteilung des Neulieferanten an den Netzbetreiber, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt. Von dieser Mitteilung ist der weitere Gang des Prozesses abhängig. Als Beispiel ist hier die Auflösung von Konfliktsituationen zu nennen, die im Prozess „Lieferantenwechsel“ gemäß dem Prozess „Auflösung der Lieferantenkonkurrenz“ (Abschnitt B.1.5. der Anlage) und im Prozess „Lieferende“ gemäß der „Zwangsabmeldung“ (Abschnitt B.3.6. der Anlage) durchgeführt wird. Teilt der Lieferant mit, dass Lieferbeginn vorliegt, richtet sich das weitere Verfahren selbstverständlich nicht nach Abschnitt B.1., sondern nach Abschnitt B.3. der Anlage.

Lediglich sprachlich klargestellt, aber nicht gestrichen wurde in der Anmerkung die Anforderung an den Neulieferanten, dem Netzbetreiber mitzuteilen, welchem Marktgebiet die Entnahmestelle künftig zugeordnet werden soll. Eine Streichung (bne u.a.) oder eine bloße optionale Vorgabe als „Kann-Feld“ (EnBW) wäre nicht sachgerecht. Aus der Anmeldung muss nicht hervorgehen, welchem Marktgebiet der Letztverbraucher aktuell zugeordnet ist, sondern lediglich, aus welchem Marktgebiet der Letztverbraucher nach Wunsch des Lieferanten zukünftig versorgt werden soll. Diese Angabe bedarf es zwingend, da bei einem Marktgebietswechsel Kapazitätsprüfungen erforderlich werden können. Die aktuelle Zuordnung der Entnahmestelle kann der Lieferant durch eine Geschäftsdatenanfrage herausfinden. Dass dies bei einem vollautomatisierten Prozess zu erheblichem Mehraufwand (so aber EnBW) führen würde, ist nicht ersichtlich.

(4) In Prozessschritt 4, der sich mit der Prüfung der Kündigung des Gasliefervertrages durch den Altlieferanten befasst, wurden umfangreiche Ergänzungen für den Fall angeregt, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten mehrere Kündigungen eingehen oder vorliegen, die den gleichen Vertrag betreffen (BGW/VKU). Diese Anregungen wurden mit sprachlichen Abweichungen

übernommen. Hiermit wurden die zu GPKE aufgetretenen Auslegungsfragen im Einklang mit dem GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom 25.01.2007 (S. 5) bereits eindeutig in der vorliegenden Festlegung beantwortet.

Nicht geändert wurden hingegen die hier und in den Folgeprozessen (Prozessschritt 5a und 5b) vorgesehenen Fristen, nach denen eine „unverzügliche“ Bearbeitung, die spätestens am 5. Werktag nach Eingang der Kündigung abgeschlossen sein muss, vorgegeben wird. Die hiergegen erhobenen Einwände (BGW/VKU, E.ON), mit denen eine nicht unverzügliche Bearbeitung (E.ON) bzw. eine Anpassung an den BGW/VKU-Leitfaden (BGW/VKU) angeregt wird, überzeugen nicht. Die „unverzügliche“ Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Fristen stellt entgegen diesen Einwänden durchaus einen Vorteil für den Lieferanten dar. Die Pflicht zur sofortigen Prozessbearbeitung soll die zeitnahe und kontinuierliche Abwicklung sicherstellen. Dies sollte bei einer elektronischen Abwicklung gegenüber einer reinen stichtagsbezogenen Verarbeitung im Fristenmonat keinen Mehraufwand darstellen. Vielmehr dürfte sich der Arbeitsaufwand besser steuern lassen. Auf diese Weise können auch Probleme im Vorfeld aufgrund einer raschen Antwort beseitigt werden.

(5) Prozessschritt 5a und 5b regeln die Bestätigung oder Zurückweisung der Kündigung durch den Altlieferanten. Zu den im Entwurf vorgesehenen Formulierungen gab es eine Vielzahl von Anmerkungen, die sich im Wesentlichen darauf bezogen, unter welchen Umständen eine Kündigungsbestätigung „zum nächstmöglichen Termin“ bzw. unter welchen Voraussetzungen zumindest eine Information über diesen Termin erfolgen sollte (BGW/VKU, bne u.a., HSE, RWE, EnBW, E.ON, RWE, SWM). Außerdem wurde eine Erweiterung des Prozesses um die Verpflichtung des Altlieferanten gefordert, bei Antwort auf die Kündigung mindestens die Zählpunktbezeichnung (bzw. Messstellenbezeichnung) und die Kundennummer des Netzbetreibers zu übermitteln (DREWAG).

Während eine Verpflichtung des Altlieferanten zur Übermittlung der Messstellenbezeichnung als zu weitgehend erscheint, da er für deren Dokumentation und Pflege nicht originär zuständig ist, wurden aufgrund der übrigen Anregungen die Prozessschritte 5a und 5b inhaltlich weiter an GPKE angeglichen. Die Kündigung zu einem gewünschten Termin kann – analog GPKE – zurückgewiesen werden, wenn Fristen (Kündigungsfrist, Mindestvertragslaufzeit) nicht eingehalten wurden. Im Falle einer Abweisung werden die Kündigung zum nächsten Kündigungstermin bestätigt und dieser Termin dem Neulieferanten mitgeteilt, sofern eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewünscht ist. Andernfalls ist eine bloße Mitteilung über den nächstmöglichen Kündigungstermin erforderlich. So wird vermieden, dass erneut eine Kündigung geschickt werden muss. Aus systematischen Gründen wird der Fall einer Bestätigung zum modifizierten Termin (anders als bei GPKE) unter Prozessschritt 5b geregelt, da es sich um eine Ablehnung mit Bestätigung eines modifizierten Termins handelt.

(6) Bei Prozessschritt 6 war als Folgeänderung zu Prozessschritt 3b die Abmeldung „aus dem Bilanzkreis“ zu streichen. Ein in den weiteren Formulierungen vermeintlich enthaltener Widerspruch (EV Halle/SWE) zwischen der Beschreibung des Prozessschrittes und der Anmerkung dazu bestand nicht, so dass der Text insoweit unverändert bleiben konnte. Die Anmerkung soll lediglich klarstellen, dass bei Sendung einer Kündigungsbestätigung des Altlieferanten an den Neulieferanten auch eine zügige Abwicklung der Abmeldung durch den Altlieferanten zu gewährleisten ist, obwohl diese Prozesse grundsätzlich unabhängig voneinander sind.

(7) Prozessschritt 7 beinhaltet die Prüfung der Anmeldung durch den Netzbetreiber. Die ursprünglich für den 1. Teilschritt (Prüfung der Kapazitäten bei Marktgebietswechsel) vorgesehene Frist für eine unverzügliche Prüfung, die am 2. Werktag des Fristenmonats enden sollte, wurde als zu kurz angesehen, zumal eine Kollision mit der Frist für die Identifizierung der Entnahmestelle vorliege (BGW/VKU, HSE, RWE) und eine automatisierte Kapazitätsprüfung nicht erfolgen könne (DREWAG). Eine Prozessbeschreibung für die Prüfung der Kapazitäten fehle (E.ON) und sei ggf. durch Verweis auf die Prozessbeschreibung des BGW/VKU zu „Kapazitätsmanagement bei Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel Gas“ zu ergänzen (BGW/VKU, HSE). Für die Gesamtsumme der benötigten zusätzlichen Kapazität müssten nicht nur alle Anmeldungen, sondern auch alle Abmeldungen beim Netzbetreiber identifiziert sein. Die Ermittlung der Kapazitäten solle aggregiert erfolgen, um freiwerdende Kapazitäten bei der Berechnung der Gesamtsumme berücksichtigen zu können (BGW/VKU, HSE, E.ON, RWE). Unklar seien auch die Folgen für den Lieferantenwechselprozess insbesondere bei einer negativen Kapazitätsprüfung (DREWAG, E.ON).

Durch die vorgenommenen Änderungen ist den Anmerkungen zum 1. Teilschritt zunächst insoweit Rechnung getragen worden, als die Frist von zwei Werktagen gestrichen wurde. Da es sich um einen internen Prüfvorgang handelt, erscheint eine nach Tagen bemessene Frist nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass die Frist für den nächsten Meldeprozess eingehalten wird. Die Folgen einer Kapazitätsprüfung ergeben sich nicht aus Prozessschritt 7 Unterschritt 1, sondern aus Prozessschritt 8. Sind nach einer ordnungsgemäßen Prüfung keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden, ist die Anmeldung unter Angabe des Grundes abzulehnen. Im gegenteiligen Fall ist die Anmeldung zu bestätigen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob von vornherein ausreichende Kapazitäten vorhanden waren oder der Netzbetreiber sich diese z.B. erst durch eine Nachbestellung gegenüber seinem vorgelagerten Netzbetreiber besorgen konnte. Hinsichtlich der Vorgaben, nach denen die Kapazitätsprüfung erfolgen muss, wird nunmehr auf „geeignete Branchenstandards“ verwiesen. Soweit ersichtlich, kommt hierfür derzeit im Ansatz nur die Prozessbeschreibung des BGW/VKU zum „Kapazitätsmanagement bei Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel Gas“ in Betracht. Da diese Prozessbeschreibung noch praktischer Erprobung bedarf, hat die Beschlusskammer von einer expliziten Bezugnahme auf dieses Dokument abgesehen. Dies erschien auch nicht zuletzt deshalb sachgerecht, weil die übrigen Marktbeteiligten hierzu bislang keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, so dass sich die Beschluss-

kammer kein abschließendes Bild davon machen konnte, inwieweit die dortigen Prozessbeschreibungen ergänzt oder im Lichte der vorliegenden Festlegung korrigiert werden müssen.

(8) Zum 3. Teilschritt des 7. Prozessschritts (Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen) wurde angemerkt, dass die Frist von 15 Werktagen in der Spalte „Beschreibung des Prozessschrittes“ nicht mit den Fristen in Abschnitt B.1.5. („Auflösung Konfliktszenarien“) korrespondiere (BGW/VKU) bzw. an GPKE anzupassen sei (EnBW). Außerdem wurde eine Klarstellung dahingehend gewünscht, dass die dortige Frist nicht die allgemeine Frist von 5 Werktagen für Abmeldungen aufhebe, sondern nur solche Abmeldungen betreffe, die nach Feststellung einer Lieferantenkonkurrenz eingingen (BGW/VKU, E.ON, HSE). Zum Teil wurde eine Änderung von „bis zum Ablauf des 15. Werktags“ auf „bis zum Ablauf des 14. Werktags“ (EnBW) gefordert, zum Teil auf „bis zum 14. Werktag, 10.00 Uhr“ (BGW/VKU, E.ON, HSE).

Diese Anmerkungen wurden aufgegriffen, indem der 3. Teilschritt an GPKE und den Prozess „Lieferantenkonkurrenz“ angeglichen wurde. Im Fall der Lieferantenkonkurrenz können nun Abmeldungen noch bis 10.00 Uhr des 14. Werktages eingehen (Abschnitt B.1.5.3. Prozessschritt 3 der Anlage, wobei die dort im Entwurf vorgesehene Frist bis zum Ablauf des 14. Werktages verkürzt wurde). Sofern diese Frist eingehalten wird, ist sie in Abschnitt B.1.3. Prozessschritt 7. Teilschritt 3. der Anlage zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Frist für die Abmeldung der Netznutzung von 5 Werktagen nach Eingang der Kündigung wird hiermit nicht aufgehoben. Sie wird in Prozessschritt 6 eindeutig eingeführt. In Prozessschritt 7 kommt dies durch den Passus „korrekt eingegangene(n) Abmeldungen“ zum Ausdruck. Gegenüber dem Entwurf wurde der 3. Teilschritt außerdem erweitert, indem innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist alle sonstigen Voraussetzungen zu prüfen sind. Dies kann z.B. auch Kapazitätsprüfungen bei einer erheblichen Erweiterung der Vorhalteleistung beinhalten, die nicht durch den Marktgebietswechsel induziert sind.

(9) In Prozessschritt 8a, der die Antwort des Netzbetreibers auf die Anmeldung regelt, wurde die Möglichkeit einer Ablehnung zum Anmeldedatum mit ergänzender Bestätigung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Dies betrifft die Fälle, in denen ein Lieferantenwechsel nur zum späteren Zeitpunkt möglich und dies im Zeitpunkt der Antwort des Netzbetreibers schon sicher absehbar ist. Die Interessenlage entspricht der bei den Prozessschritten 5a und 5b, in denen eine Kündigung bzw. Bestätigung der Kündigung des Gaslieferungsvertrags zum nächstmöglichen Termin vorgesehen ist.

(10) Die weiteren Anmerkungen bzw. Änderungen betrafen die Prozessschritte 10 (bne u.a.) und 12 (im Entwurf 12a und 12b; BGW/VKU, E.ON, HSE).

Soweit Prozessschritt 10 angesprochen ist, handelt es sich mit der geforderten Möglichkeit der Übermittlung von Messwerten durch den Lieferanten um ein generelles Anliegen, auf das beim Prozess „Messwertübermittlung“ eingegangen wird.

Die Änderungen in Prozessschritt 12 (Streichung der Abrechnung mit dem Letztverbraucher) dienen lediglich der textlichen Konsistenz. Nicht ergänzt wurde dabei ein Prozessschritt „Start des Abrechnungsvorgangs zwischen Netzbetreiber und Neulieferant“. Ein solcher Prozess ist zwar erforderlich, aber nicht Bestandteil des vorliegenden Prozesses, da es hier nur um die – durch den Wechsel veranlasste – Endabrechnung der Netznutzung geht.

4.3.2.3.1.3. Prozess „Lieferantenwechsel“ – Stornierung (Abschnitt B.1.4. der Anlage)

Abschnitt B.1.4. der Anlage betrifft die Stornierung der in Abschnitt B.1.3. der Anlage aufgeführten Prozessschritte. Die Stornierungsregeln entsprechen grundsätzlich denen von GPKE.

(1) Zur Stornierung von Prozessschritt 3b (Anmeldung Netznutzung) wurde angemerkt, es sei eine Synchronisierung mit GPKE erforderlich (BGW/VKU, RWE, E.ON). Die Regelung entspricht nach Auffassung der Beschlusskammer weitgehend GPKE, wo zum einen lediglich ergänzende mündliche oder sonstige individuelle Absprachen vorgesehen sind, zum anderen eine Regelung dafür enthalten ist, wenn sich Stornierung und Bestätigung überschneiden (Vorrang der Bestätigung).

Bei ergänzenden mündlichen Absprachen handelt es sich um eine Rückabwicklung, die nach den allgemeinen Regeln in Abschnitt A.7. der Anlage stets möglich bleibt. Eine gesonderte Regelung für die zeitliche Überschneidung zweier Meldungen (gleichzeitiger Eingang beider Meldungen) ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht erforderlich, da ein solcher Fall bei einem elektronischen Datenaustausch praktisch nicht vorkommen kann. Geht zunächst die Bestätigung ein, handelt es sich nicht um eine Überschneidung, sondern um eine verspätete Stornierung. In diesem Fall geht die Bestätigung nach den allgemeinen Regeln in Abschnitt A.7. vor. Eine inhaltliche Abweichung zu GPKE besteht daher nicht.

(2) In Prozessschritt 5 a/b (Bestätigung bzw. Zurückweisung der Kündigung des Gaslieferungsvertrages) wurde ebenfalls eine Synchronisierung mit GPKE gefordert (BGW/VKU, E.ON, HSE, RWE). Auch insoweit besteht jedoch kein inhaltlicher Widerspruch, sondern lediglich eine abweichende Terminologie. Nach der vorliegenden Festlegung ist diese Möglichkeit der Stornierung „nicht relevant“, nach GPKE ist die Stornierung zwar möglich, aber „manuell zu klären“. Dies ist gemäß der Terminologie in Abschnitt A.7. der vorliegenden Festlegung keine Stornierung, sondern eine Rückabwicklung, die auch in GeLi Gas möglich bleibt, sofern die Beteiligten hierüber Einvernehmen erzielen.

(3) In Prozessschritt 8a/b (Antworten des Netzbetreibers auf An- und Abmeldung) entsprach die Formulierung im Entwurf vollständig der in GPKE („Nur solange der Zeitpunkt der Belieferung noch nicht begonnen hat“). Die Anmerkung, dass eine Angleichung an GPKE erfolgen solle (RWE), ist daher nicht verständlich.

Andere Beteiligte forderten, die Stornierungsmöglichkeit zu streichen und nur noch eine Rückabwicklung zuzulassen. Diese Anmerkungen sind insoweit überzeugend, als eine Stornierung nur noch „bis zum Versand der Bestandsliste“ möglich sein sollte, so wie jetzt in GeLi Gas geregelt. Andernfalls entsteht ein Widerspruch zur Bestandsliste, aus dem sich Probleme bei der Bilanzierung ergeben. Dieser Punkt wurde auch im GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom 25.01.2007 (S. 5f.) adressiert. Die dort vorgeschlagene vollständige Streichung der Stornierungsmöglichkeit würde aber auch eine Stornierung vor Versand der Bestandsliste betreffen. Dies würde die Stornierungsmöglichkeiten über das als zutreffend erkannte Problem hinaus einschränken und war deshalb nicht zu übernehmen.

(4) Bei den Prozessschritten 9a und 9b (Versand von Bestandslisten an die Lieferanten) wurden der Ausschluss einer Stornierung und die Einfügung einer Schadensersatzpflicht durch den Netzbetreiber gefordert (bne u.a.).

Diesem Anliegen kam die Beschlusskammer teilweise nach. Da die Bestandsliste bilanzierungsrelevant ist und auch an den Bilanzkreisnetzbetreiber gemeldet werden muss, wird keine korrigierte Liste erstellt, sondern die Fehler werden im nächsten Monat mit der neuen Bestandsliste korrigiert. Dies entspricht den Änderungen zu Abschnitt A.6. der Anlage. Hingegen sind Schadensersatzfragen in der vorliegenden Festlegung nicht zu regeln, sondern zivilrechtlich zwischen den Beteiligten zu klären.

4.3.2.3.1.4. Prozess „Lieferantenwechsel“ – Auflösung Konfliktszenarien bei Lieferantenkonkurrenz“ (Abschnitt B.1.5. der Anlage)

Abschnitt B.1.5. der Anlage befasst sich mit der Auflösung der Konflikte in Fällen der Lieferantenkonkurrenz. Ein Konfliktszenario liegt vor, wenn An- und Abmeldungen nicht synchron erfolgen. Beispiele sind Anmeldungen, denen zum gewünschten Zeitpunkt der Lieferaufnahme keine Abmeldung gegenübersteht sowie mehrere Anmeldungen für ein- und dieselbe Entnahmestelle. Abschnitt B.1.5.1. der Anlage enthält zunächst allgemeine Grundregeln für die Bewältigung von Konfliktszenarien. Abschnitt B.1.5.2. der Anlage beinhaltet eine tabellarische Übersicht über alle möglichen Konfliktszenarien und verweist in allgemeiner Form auf die Abschnitte, in welchen die zu ihrer Lösung möglichen Maßnahmen dargestellt sind. Abschnitt B.1.5.3. der Anlage beschreibt die näher spezifizierten Handlungsanweisungen für die Auflösung eines Konflikts bei Lieferantenkonkurrenz durch fehlende Abmeldung, Abschnitt B.1.5.4. der Anlage durch Mehrfachanmeldung.

(1) Zu den Grundregeln in Abschnitt B.1.5.1. der Anlage gingen keine Anmerkungen ein.

(2) Zu den Fallgruppen in Abschnitt B.1.5.2. der Anlage wurde angemerkt, dass bei Mehrfachanmeldungen im Fristenmonat nur eine Bestätigung zum Anmeldedatum 2 erfolgen könne, wenn eine Abmeldung durch Lieferant 1 vorliege (bne u.a.). Außerdem wurde angeregt, die Tabelle um eine Fallgruppe gemäß dem GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom

25.01.2007 (S. 5 f., dort Abschnitt 1.1.5. „Prozess „Lieferantenwechsel: bereits erfolgte Kündigung“) zu ergänzen (bne u.a.). Beiden Anmerkungen war nicht zu folgen.

Bei der in der Spalte „Maßnahme“ in Abschnitt B.1.5.2. Fallgruppe 3 der Anlage aufgeführten „Bestätigung zum Anmeldedatum 2“ im Fristenmonat wird vorausgesetzt, dass in der Zwischenzeit zu diesem Anmeldedatum auch eine Abmeldung eingegangen ist. Da diese Vorgehensweise aber bereits aus den Grundregeln in Abschnitt B.1.5.1. hervorgeht, muss dies in der Tabelle nicht gesondert erwähnt werden.

Die vermeintlich fehlenden Fälle einer bereits erfolgten Kündigung beziehen sich auf eine Kündigung des Liefervertrages. Sie wurden bereits bei Prozessschritt 4 des Prozesses Lieferantenwechsel (Abschnitt B.1.3. der Anlage) berücksichtigt und haben mit der An- und Abmeldung zur Netznutzung im Rahmen der Lieferantenkonkurrenz nichts zu tun.

(3) Zu der Tabelle „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3. der Anlage) wurde die in den Prozessschritten 1a und 1b ursprünglich vorgesehene Frist, innerhalb derer der Netzbetreiber die Lieferanten über die Lieferantenkonkurrenz unterrichten muss, vom Ablauf des 11. Werktages auf den Ablauf des 10. Werktag des Fristenmonats verkürzt. Außerdem wurde die Anmerkung zu diesen Prozessschritten modifiziert, indem der Netzbetreiber verpflichtet wurde, den Zeitraum der Lieferantenkonkurrenz ggf. mit „Ende offen“ zu benennen, wenn für ihn nicht absehbar ist, ob und wann die Konkurrenzsituation aufgelöst wird. Mit der Verkürzung der Frist entsprach die Beschlusskammer den übereinstimmenden Anregungen aus den Stellungnahmen (BGW/VKU, bne u.a., DREWAG, EnBW, E.ON, HSE, Schleupen, SWM). Zugleich wird die Festlegung hiermit an die Regeln in GPKE angepasst. Die im Entwurf vorgesehenen 11 Werktage beruhten darauf, dass die Prüfung des Netzbetreibers, ob eine Lieferantenkonkurrenz vorliegt, bis zum Ablauf des 10. Werktages erfolgen sollte. Dies entspricht den Regelungen in GPKE. Die geforderte und umgesetzte Verkürzung der Meldefrist auf 10 Werktage führt dazu, dass die Prüffrist nicht mehr voll ausgeschöpft werden kann. Da dies jedoch im Interesse einer Angleichung der Prozesse an GPKE offenbar von den Marktbeteiligten gewünscht wird und die Verkürzung zu einer Straffung des Prozesses führt, sieht die Beschlusskammer keine Veranlassung, an der im Entwurf vorgesehenen längeren Frist festzuhalten. Die Ergänzung in der Anmerkungsspalte dient der Klarstellung (bne u.a.), da bei einem offenen Ende der Lieferantenkonkurrenz kein fester Zeitraum angegeben werden kann.

In Prozessschritt 1a verblieb es außerdem entgegen einer Anregung (bne u.a.) bei der Mitteilung des Netzbetreibers an den Altlieferanten, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt. Erhält der Altlieferant lediglich die Meldung, dass eine Anmeldung bzw. mehrere Anmeldungen ohne Abmeldung vorliegen, kann er allein hieraus nicht schließen, ob die Konfliktsituation anhand des Prozesses „Auflösung der Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ im Falle eines Lieferantenwechsels (Abschnitt B.1.5. der Anlage) oder „Zwangsabmeldung“ im Falle eines Lieferbeginns (Abschnitt B.3.6. der Anlage) geklärt werden soll. Die zusätzliche Informati-

on, ob ein Fall des Lieferantenwechsels oder des Lieferbeginns vorliegt, ist daher für ihn erforderlich. Nicht übernommen wurde außerdem die gewünschte Einfügung einer Verpflichtung des Netzbetreibers in Prozessschritt 1b, dem Neulieferanten den Namen des Altlieferanten mitzuteilen (bne u.a.). Diesen kann der Neulieferant im Bedarfsfall beim Letztverbraucher erfragen. Diese Information kann aber ggf. optional als „Kann-Feld“ vorgesehen werden.

Prozessschritt 3 betrifft die Abmeldung durch den Altlieferanten gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen des Teilprozesses „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“. Die hierfür im Entwurf vorgesehene Frist („bis zum Ablauf des 14. Werktages des Fristenmonats“) wurde auf 10.00 Uhr des 14. Werktages verkürzt, um eine Angleichung an GPKE zu erreichen. Zwar weicht eine nach Uhrzeiten bemessene Frist von dem üblichen Fristenschema ab und verringert die Möglichkeiten zur Auflösung einer Lieferantenkonkurrenz, da eine nach 10.00 Uhr des 14. Werktages eingehende Abmeldung für die Anmeldung des Neulieferanten nicht mehr berücksichtigt werden kann. Eine Angleichung an GPKE entsprach jedoch offenbar den einhelligen Interessen der Marktbeteiligten, soweit diese zu diesem Aspekt Stellung genommen haben (BGW/VKU, E.ON, HSE, RWE).

(4) Zu der Tabelle „Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung“ in Abschnitt B.1.5.4. der Anlage war gegenüber dem Entwurf ein Redaktionsversehen in der Überschrift zu korrigieren (bne u.a., EnBW).

In Prozessschritt 1 wurde entsprechend der Tabelle „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3. der Anlage) die Frist von 11 Werktagen, die für die Information des Netzbetreibers über den Eintritt der Lieferantenkonkurrenz vorgesehen war, auf 10 Werktage verkürzt (BGW/VKU, bne u.a., DREWAG, EnBW, E.ON, EV Halle/ SWE, HSE, RWE). Außerdem wurde die Anmerkungsspalte zu Prozessschritt 1 modifiziert, indem der Netzbetreiber verpflichtet wurde, den Zeitraum der Lieferantenkonkurrenz ggf. mit „Ende offen“ zu benennen. Die Begründung entspricht den Erwägungen zu Abschnitt B.1.5.3. der Anlage. Dies gilt auch für die nicht übernommene Anregung, den Netzbetreiber zu einer Mitteilung über die Namen der konkurrierenden Lieferanten zu verpflichten (bne u.a.). Insoweit ist regelmäßig davon auszugehen, dass den Anmeldungen Verträge mit dem zu versorgenden Letztverbraucher zugrunde liegen, von dem die Neulieferanten die erforderlichen Informationen erhalten bzw. den sie ggf. in Regress nehmen können.

In Prozessschritt 3 wurde aufgrund mehrerer überzeugender Stellungnahmen (BGW/VKU, bne u.a., DREWAG, E.ON, HSE, RWE) der an dieser Stelle missverständliche Begriff des „Abbruchs“ der Anmeldung in „Stornierung“ korrigiert. Hier handelt es sich materiell um eine Stornierung, da sie nicht einvernehmlich geregelt werden muss, sondern vom Netzbetreiber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu akzeptieren ist. Hinsichtlich des Umstands, dass hier noch eine Stornierung möglich ist, obwohl bereits Folgeschritte veranlasst wurden, handelt es sich um eine Spezialregelung zu der Regelung in Abschnitt B.1.4. der Anlage (siehe

dort Stornierungstabelle zu Prozessschritt 3b). Außerdem wurde die ursprünglich vorgesehene Frist (Ablauf des 14. Werktages des Fristenmonats) auf 10.00 Uhr des 14. Werktages des Fristenmonats verkürzt. Hiermit entsprach die Beschlusskammer den hierzu eingegangenen Stellungnahmen (BGW/VKU, bne u.a., E.ON, HSE, RWE). Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum entsprechenden Vorgehen in Abschnitt B.1.5.3. der Anlage verwiesen.

Eine für Prozessschritt 5b angeregte Regelung über die Beantwortung der Stornierungen und der stornierten Ursprungsmeldungen (bne u.a.) war an dieser Stelle nicht erforderlich, da insoweit die allgemeinen Regeln aus Abschnitt A.7. der Anlage gelten.

In Prozessschritt 5c wurde mit der Einfügung eines Empfängers in der vorgesehenen Spalte der Tabelle eine redaktionelle Lücke beseitigt, auf den in mehreren Stellungnahmen hingewiesen worden war (BGW/VKU, HSE, RWE).

4.3.2.3.2. Prozess „Lieferende“ (Abschnitt B.2. der Anlage)

Der Prozess „Lieferende“ in Abschnitt B.2. der Anlage beschreibt den Fall, dass ein Letztverbraucher an einer bestimmten Entnahmestelle seinen Gasbezug beendet und dort keine weitere Versorgung in Anspruch nimmt, z.B. bei einem Wohnungsauszug. Soweit es anschließend zur Versorgung eines anderen Letztverbrauchers an der gleichen Entnahmestelle, z.B. bei Neuvermietung der Wohnung, kommt, wird dies durch andere Prozessbeschreibungen geregelt (z.B. Prozess „Lieferbeginn“ in Abschnitt B.3. der Anlage).

4.3.2.3.2.1. Prozess „Lieferende“ – Kurzbeschreibung (Abschnitt B.2.1. der Anlage)

(1) Zur Kurzbeschreibung des Prozesses „Lieferende“ wurde eine Ergänzung für den Fall angeregt, dass ein Lieferant untermonatlich ein Sonderkündigungsrecht aus einem Liefervertrag geltend macht (BGW/VKU, HSE). Dies betrifft jedoch den Liefervertrag und ist für die Kurzbeschreibung nicht relevant. Auch in diesen Fällen kommt es zu einer Beendigung des Gasbezugs bei dem alten Lieferanten. Ein bestimmter Zeitpunkt (Monatsende) ist in der Kurzbeschreibung nicht erwähnt, eine Regelung für den vermeintlichen Ausnahmefall eines untermonatlichen Endes der Versorgung ist daher nicht erforderlich.

(2) Ebenfalls nicht sinnvoll erschien eine Ergänzung für den Fall, dass der Letztverbraucher für seine Versorgung auf einen anderen Energieträger wechselt und ggf. „Reservenetzkapazität“ in Anspruch nehmen will (E.ON). Wechselt die Entnahmestelle vollständig auf einen anderen Energieträger, wird der Letztverbraucher eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Netznutzung beim Netzbetreiber beantragen. Soll eine Gasversorgung als „Reserveversorgung“ in Betracht kommen, wird die Entnahmestelle dem Transportkunden/Lieferanten zuzuordnen sein, der sich vertraglich zur Reserveversorgung verpflichtet hat. In diesem Fall liegt kein Lieferende, sondern eine Fortsetzung der Belieferung (mit ggf. geänderten Abnahmeverhalten) vor.

4.3.2.3.2.2. Prozess „Lieferende“ – Grundregeln (Abschnitt B.2.2. der Anlage)

(1) Zu den Grundregeln in Abschnitt B.2.2. wurde eine Ergänzung hinsichtlich der Bilanzierung bei Lieferbeginn/-ende in die Zukunft angeregt, die dem GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom 25.01.2007 (S. 7-9, dort Abschnitt 1.1.8.) entsprechen sollte (BGW/VKU, HSE, bne u.a., E.ON). Nach dem Verständnis des Auslegungspapiers trifft GPKE ausdrücklich lediglich Regelungen für „rückwirkende Umzüge“, indem für deren bilanzielle Behandlung das Mehr-/Mindermengenmodell gelten sollte. Daher könne es bei enger Auslegung von GPKE bei „in die Zukunft gemeldeten Umzügen“ zu einer Doppelbilanzierung in dem Bilanzkreis des Grundversorgers und des Neulieferanten kommen.

Problembeschreibung und Lösungsvorschlag des GPKE-Auslegungspapiers, für „Ein-/Auszüge“ unabhängig vom Meldezeitpunkt das Mehr-/Mindermengenmodell gemäß GPKE anzuwenden, betreffen letztlich nicht die Grundregeln in Abschnitt B.2.2. der Anlage, sondern die Reichweite des Mehr-/Mindermengenmodells. Der Sache nach wurde das in den Stellungnahmen enthaltene Anliegen daher nicht durch eine Ergänzung von Abschnitt B.2.2. der Anlage, sondern durch eine Klarstellung beim Mehr-/Mindermengenmodell (Abschnitt D.5. der Anlage) aufgegriffen. Insbesondere wurde dort der verzichtbare Begriff „rückwirkend[e]“ gestrichen. Dieser führte offenbar zu dem Missverständnis, hiermit seien nur die Fälle einer „rückwirkenden“ An- bzw. Abmeldung gemeint, obwohl der Begriff für unterschiedliche Zusammenhänge vorgesehen war, woraus sich von vornherein unterschiedliche inhaltliche und zeitliche Bezüge ergaben.

(2) Unter Ziff. 1 der Grundregeln ist vorgesehen, dass frühzeitige An- und Abmeldungen (mehr als vier Wochen vor dem An- bzw. Abmeldedatum, d.h. dem Datum des gewünschten Lieferbeginns bzw. -endes) erst innerhalb der vier Wochen vor An- bzw. Abmeldedatum bearbeitet werden. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, unnötige Konfliktszenarien zu vermeiden. In der Formulierung des Entwurfs wurde ein vermeintlicher Widerspruch zu den sonstigen Bearbeitungsfristen gesehen, da die Regelung teilweise so verstanden wurde, dass die Bearbeitung an einem beliebigen Tag innerhalb der vier Wochen vor An- oder Abmeldedatum erfolgen könne (E.ON, bne u.a.).

Durch die Einfügung der Ergänzung, dass die Bearbeitung zwar innerhalb der vier Wochen, aber „entsprechend den nachfolgenden Bearbeitungsfristen“ erfolgen muss, wurde dieser vermeintliche Widerspruch aufgelöst. Dem gleichen Zweck dient die Klarstellung in der Anmerkungsspalte zu den detaillierten Prozessbeschreibungen. Danach gilt in diesen Fällen der erste Tag der 4-Wochen-Frist im Rahmen dieser Prozesse als Eingangsdatum (vgl. „Lieferende“: Abschnitt B.2.5. Prozessschritte 3, 4 der Anlage sowie „Lieferbeginn“: Abschnitt B.3.5. Prozessschritte 4, 5 der Anlage). Hinsichtlich der Frist für die Identifizierung der Entnahmestelle (EnBW) bleibt es allerdings bei der Regelung in Abschnitt A.4. der Anlage, nach der diese grundsätzlich anderen Fristen vorgeht. Die Beschränkung auf die Fiktion des Eingangs „im Rahmen dieses Prozesses“

stellt klar, dass für die vorrangige Frist zur Identifizierung der Entnahmestelle nicht der fingierte, sondern der tatsächliche Eingang gilt.

(3) Ziff. 2 der Grundregeln sieht vor, dass für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung An- und Abmeldedatum (Datum des gewünschten Lieferbeginns bzw. -endes) nur nach dem Eingangsdatum (Datum des Eingangs der An- bzw. Abmeldung) liegen können. M.a.W. ist für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der Prozesse Lieferende und Lieferbeginn nur eine Abmeldung bzw. Anmeldung in die Zukunft möglich.

Dies entspricht inhaltlich den Regelungen in GPKE. Entgegen einer dies befürwortenden Stellungnahme (E.ON) wurde aber die dortige Formulierung („rückwirkende Energieeinstellung“) nicht übernommen wurde, um den Eindruck zu vermeiden, dass es hier um den Termin für die Einstellung von Energiemengen in einen Bilanzkreis geht.

(4) In Ziff. 3 ist vorgesehen, dass für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sowohl voraus- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig sind. Ziff. 3 lit. a) beinhaltet Regelungen für Meldungen, deren Eingangsdatum bis zu sechs Wochen nach dem An- oder Abmeldedatum liegt. Ziff. 3 lit. b) befasst sich mit Meldungen, die erst nach diesen sechs Wochen eingehen. Ziff. 3 lit. c) beinhaltet den Grundsatz, dass Zuordnungslücken nach Möglichkeit dadurch zu vermeiden sind, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Die Regelung in Ziff. 3 lit. a) wurde im Vergleich zum Entwurf redaktionell überarbeitet, da die im Entwurf außerdem genannte Frist von vier Wochen vor An- oder Abmeldedatum überflüssig war (EV Halle/ SWE). Die 4-Wochen-Grenze hat nur Konsequenzen dafür, ab wann eine für die Zukunft eingegangene Meldung bearbeitet werden muss (Ziff. 1 der Grundregeln). Im Übrigen ist eine mehr als 4 Wochen vor der An- bzw. Abmeldung eingegangene Nachricht aber den Meldungen, die erst innerhalb des 4-Wochen-Zeitraums abgegeben werden, gleichgestellt, so dass eine Differenzierung in Ziff. 3 lit. a) der Grundregeln entbehrlich ist.

Ziff. 3 lit. b) blieb im Vergleich zum Entwurf unverändert. Den hierzu bzw. mit gleicher Zielrichtung zu Abschnitt B.2.3. der Anlage eingegangenen Stellungnahmen, die eine Vereinheitlichung mit GPKE und eine Abwicklung nach den Regeln des Lieferantenwechsels forderten (BGW/VKU, HSE, RWE, E.ON), war nicht zu folgen. Diese Vorschläge laufen darauf hinaus, bei später als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum gemeldeten An- oder Abmeldungen die Fristen des Lieferantenwechsels für den Vollzug vorzusehen, d.h. eine An- oder Abmeldung mit Frist von einem Monat zum nächsten Monatswechsel (vgl. GPKE S. 37 für „Lieferende“). Eine Anwendung der Regelfristen des Prozesses „Lieferantenwechsel“ würde zu einer erheblichen Verschiebung von An- oder Abmeldung in die Zukunft führen, während für die Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ bei rechtzeitiger Meldung gerade nicht das Erfordernis der Einhaltung eines Fristenmonats gilt. Für den Prozess „Lieferbeginn“ sieht GPKE daher auch bei einer Meldung außerhalb der 6-Wochenfrist – entgegen der Darstellung in den entsprechenden

Anmerkungen – keine Prozessbearbeitung für diese Abmeldung nach dem Prozess „Lieferantenwechsel“ vor. Vielmehr wird die verspätete Anmeldung abgelehnt, wobei der Lieferant lediglich die Möglichkeit haben soll, eine neue Anmeldung gemäß dem Prozess „Lieferantenwechsel“ (GPKE S. 51) abzugeben, d.h. einen neuen Anmeldeprozess zu initiieren. GPKE enthält jedoch kein Verbot, den neuen Anmeldeprozess gemäß dem Prozess „Lieferbeginn“ zu initiieren, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Damit ist eine erneute Anmeldung in die Zukunft ohne Einhaltung der Fristen des Prozesses „Lieferantenwechsel“ möglich, sofern der Lieferant für die erneute Anmeldung den Prozess „Lieferbeginn“ wählt (Beispiel: Anmeldedatum 1: 01.01., Eingangsdatum 1: 01.03., Ablehnung der Anmeldung 1 durch Netzbetreiber: 02.03.; erneute Anmeldung mit Anmeldedatum 2 und Eingangsdatum 2 am 03.03. nach dem Prozess „Lieferbeginn“). Dies gilt zumal deshalb, weil die in GPKE für den Prozess „Lieferantenwechsel“ geschilderten Voraussetzungen – Wechsel von einem Lieferanten zu einem neuen Lieferanten – in Ansehung der erneuten Anmeldung in der Regel nicht vorliegen werden, da der Letztverbraucher von vornherein von dem gleichen Lieferanten versorgt werden wollte. Ein derartiges Vorgehen wäre daher nicht als Umgehung anzusehen, sondern durchaus sachgerecht. Entsprechendes gilt für den Prozess „Lieferende“. Nach den Regelungen der GPKE (S. 37) ist bei Versäumung der Sechswochenfrist eine Abmeldung „nur nach den Fristen des Lieferantenwechsels möglich (d.h. ein Monat zum nächsten Monatswechsel)“. Tatsächlich enthält der Prozess „Lieferantenwechsel“, auf den an dieser Stelle verwiesen wird, keine Monatsfrist für Abmeldungen. Gemäß Prozessschritt 7 des GPKE-Prozesses „Lieferantenwechsel“ sind bis zum 14. Werktag des Fristenmonats noch korrekt eingegangene Abmeldungen vom Netzbetreiber zu berücksichtigen. Der 14. Werktag entspricht in der Regel dem 20. oder 21. Kalendertag des jeweiligen Monats, so dass auch im Rahmen des Prozesses „Lieferantenwechsel“ der erforderliche Vorlauf für Abmeldungen lediglich 10 bis 11 Tage umfasst. Auch hier bleibt es dem Lieferanten jedoch unbenommen, eine erneute Abmeldung gemäß dem Prozess „Lieferende“ zu initiieren, sofern die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, d.h. nicht zwischenzeitlich die Anmeldung eines anderen Lieferanten bestätigt wurde. Diese erneute Anmeldung nach dem Prozess „Lieferbeginn“ ist – gemessen vom Zeitpunkt ihres Eingangs beim Netzbetreiber – bei SLP-Kunden rückwirkend, bei RLM-Kunden mit der kurzen Frist von 2 Werktagen in die Zukunft möglich. Der in GPKE aufgestellte Grundsatz, dass An- und Abmeldungen außerhalb der Sechswochenfrist dazu führen, dass eine weitere Bearbeitung nach dem Prozess „Lieferantenwechsel“ erfolgen soll, ist daher im Lichte dieser Ausnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten zu betrachten. Die vorliegende Festlegung schließt sich somit substantiell der Regelung in GPKE an und überführt sie in einen einheitlichen und transparenten Prozess.

Die Regelung in Ziff. 3 lit. b) der Grundregeln beinhaltet auch nicht die Gefahr, dass eine gesetzlich vorgesehene Grund- oder Ersatzversorgung verhindert würde (E.ON). Diese Gefahr besteht nicht, da der Grundsatz in Ziff. 3 lit. b) von den Spezialfällen gemäß den Anmeldeszenarien in Abschnitt 2.3. der Anlage überlagert wird. Dort ist vorgesehen, dass bei nur in die Zukunft

vollziehbaren An- oder Abmeldungen in der Zwischenzeit die Entnahmestelle gemäß dem Prozess „Beginn der Grund- und Ersatzversorgung“ angemeldet wird. Diese Anmeldung vollzieht sich dann gemäß den in dieser speziellen Prozessbeschreibung vorgesehenen Fristen ohne weiteren Zeitverzug.

Zur Regelung in Ziff. 3 lit. c) der Grundregeln, nach der Zuordnungslücken dadurch zu vermeiden sind, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden, wurde angemerkt, es sei nicht klar, wie dies zu geschehen habe (bne u.a., E.ON). Dies beruht jedoch auf einem Missverständnis der Bedeutung dieser Grundregel. Sie dient der Harmonisierung von An- und Abmeldungen, die mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum beim Netzbetreiber eingehen und daher nur in die Zukunft hinein möglich sind (vgl. Abschnitt 2.3. der Anlage, Tabellenzeile „Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum“, Tabellenspalten „Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum“ und „Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum“). In diesen Fällen geht es darum, dass der Netzbetreiber bei den von ihm vorgenommenen Terminkorrekturen ein möglichst passgenaues „Matching“ vornimmt, so dass zeitliche Konflikte vermieden werden. Eine Verpflichtung der Lieferanten, sich untereinander abzustimmen, ergibt sich hieraus nicht. Um dies deutlicher herauszustellen, wurde der im Entwurf enthaltene Begriff „Lieferlücken“, der als unklar kritisiert wurde (EV Halle/ SWE, BGW/VKU) hier und in Ziff. 4 der Grundsätze durch „Zuordnungslücken“ ersetzt.

(5) Unter Ziff. 4 der Grundsätze ist vorgesehen, dass verbleibende Zuordnungslücken zu vermeiden sind, indem die Entnahmestelle zur Ersatz-/Grundversorgung angemeldet wird. Soweit im Entwurf die Anmeldung „zur Ersatzversorgung“ vorgesehen war, wurde dies entsprechend den hierzu eingegangenen Stellungnahmen (E.ON, RWE) geändert. Im Einklang mit den detaillierten Prozessbeschreibungen soll der Netzbetreiber zunächst eine pauschale Anmeldeanfrage an den Ersatz-/Grundversorger vornehmen, dem es obliegt zu prüfen, ob ein Fall der Grundversorgung oder ein Fall der Ersatzversorgung vorliegt.

Nicht übernommen wurde die Anregung, eine Anmeldung an den Ersatz-/Grundversorger im Anschluss an den Prozess „Lieferende“ nur dann vorzunehmen, wenn ein Letztverbraucher in der Folge Gas entnimmt (EV Halle/ SWE hierzu und zu Abschnitt B.2.3. der Anlage). Eine solche Einschränkung wäre nicht sachgerecht. Zwar stellt der tatsächliche Gasbezug eine Tatbestandsvoraussetzung für das Zustandekommen der Ersatzversorgung dar. Ob ein solcher Gasbezug erfolgt ist, kann aber regelmäßig nur im Nachhinein beurteilt werden. Um eine Entnahmestelle nicht völlig ohne Zuordnung zu lassen, ist sie daher subsidiär stets von dem Ersatz-/Grundversorger anzumelden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Diese Zuordnung ist jedoch rein formaler und vorsorglicher Natur. Ob für eine derart zugeordnete Entnahmestelle tatsächlich eine Ersatzversorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, ist eine hiervon gesondert zu prüfende Frage.

(6) Eine weitere im Entwurf vorgesehene Grundregel (Ziff. 5 des Entwurfs) wurde im Einklang mit den Stellungnahmen hierzu (EV Halle/ SWE, bne u.a.) gestrichen. Das ursprünglich vorgesehene Minimierungsgebot für Zeiten der Ersatzversorgung war überflüssig, da die zugrunde liegende Wertung bereits den konkreteren Regelungen gedanklich entspricht.

Eine zudem geforderte Anpassung der Grundregeln an GPKE in der Weise, dass bei Meldungen zu einem unzulässigen Termin eine Terminanpassung durch den Netzbetreiber erfolgt (BGW/VKU, HSE), war überflüssig. Eine entsprechende Regelung ist bereits in den konkreten Prozessschritten vorgesehen (Prozessschritt 4 der detaillierten Beschreibung der Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“, Abschnitte B.2.5. und B.3.5. der Anlage).

4.3.2.3.2.3. Prozess „Lieferende“ – An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen (Abschnitt B.2.3. der Anlage)

Die Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ sind inhaltlich eng miteinander verbunden. Schwierigkeiten bei der Verknüpfung beider Prozesse ergeben sich vor allem aus der Zulässigkeit der rückwirkenden An- und Abmeldung für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen. Der Klarheit wegen hat sich die Beschlusskammer deshalb entschlossen, alle möglichen An- und Abmeldeszenarien in einer Tabelle zusammenzufassen und die Lösungen kurz zu beschreiben. Entgegen der Stellungnahme der EV Halle/SWE waren deshalb für beide Prozesse („Lieferende“ und „Lieferbeginn“) insbesondere einheitliche An- und Abmeldeszenarien zu definieren. Diese werden ausführlich beim Prozess „Lieferende“ (Abschnitt B.2.3. der Anlage) beschrieben, auf die sodann beim Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3.3. der Anlage) verwiesen wird.

(1) Zu den An- und Abmeldeszenarien in Abschnitt B.2.3. wurde eine Ergänzung um einen Prozess zur Stilllegung einer Entnahmestelle angeregt (BGW/VKU, bne u.a.), etwa durch eine Ausweitung der An- und Abmeldeszenarien gemäß dem GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom 25.01.2007 (S. 6, dort Abschnitt 1.1.7). Diesem Anliegen war jedoch nicht zu folgen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung („Stilllegung“) sind nicht Regelungsgegenstand der Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel. Allein der Vorgang eines Lieferendes rechtfertigt in der Regel keine unmittelbare Unterbrechung von Netzanschluss oder Anschlussnutzung (vgl. § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006). Insbesondere die bei Fehlen eines neuen vertraglichen Lieferverhältnisses ggf. erforderliche Anmeldung der Entnahmestelle zur Ersatzversorgung stellt keinen Grund dar, der eine Unterbrechung rechtfertigt. Dabei ist nicht zu befürchten, dass die Anmeldung zur Ersatzversorgung durch den Netzbetreiber deshalb scheitert, weil die Anlage zwischenzeitlich „stillgelegt“ worden ist. Die Frage, ob die Unterbrechung von Netzanschluss oder Anschlussnutzung an einer Entnahmestelle zulässig ist, hat nämlich ausschließlich der Netzbetreiber selbst jeweils im Einzelfall im

Rahmen einer gesonderten Prüfung nach Maßgabe des § 24 NDAV zu klären. Daher erscheint eine gesonderte Meldung zwischen den Prozessbeteiligten des Prozesses Lieferende hierzu überflüssig.

(2) In der Tabelle der An- und Abmeldeszenarien wurden in der Zeile „Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum“ die dort genannten Stichtage angepasst. Statt des im Entwurf vorgesehenen 15. Werktages ist nunmehr der 14. Werktag, 10.00 Uhr maßgeblich. Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung an die Änderungen im Prozess „Lieferantenwechsel“ (Abschnitt B.1.3. Prozessschritt 7 der Anlage).

(3) Zum Aufbau der Fallszenarien allgemein wurde in mehreren Stellungnahmen vorgeschlagen (BGW/VKU, DREWAG, EnBW, E.ON, HSE, RWE), auf eine tabellarische Darstellung insgesamt zu verzichten und stattdessen die für die einzelnen Fallgruppen geltenden Regelungen wie im BGW/VKU-Leitfaden jeweils gesondert in die nachfolgenden detaillierten Prozessbeschreibungen aufzunehmen. Dies führe zu einer geringeren Komplexität und einem besseren Verständnis der sich in den einzelnen Fällen ergebenden Rechtsfolgen. Diesem Vorschlag war nicht zu folgen.

Die komplexere Regelungstechnik der Matrix ist erforderlich, um in einem Schritt einen Überblick über die Zuordnungssystematik in allen Fallgestaltungen zu erhalten, ohne dafür jeweils in den einzelnen Prozessschritten suchen zu müssen. Das Vor-die-Klammer-Ziehen der Regelungen führt zudem zu mehr Übersichtlichkeit bei den einzelnen Prozessbeschreibungen. Ein zusätzlicher Nutzen durch doppelte oder über die verschiedenen Prozessbeschreibungen verteilte Erläuterungen ist nicht ersichtlich. Nach Ansicht der Beschlusskammer wäre dies kontraproduktiv. Eine Übernahme etwa der Darstellung des BGW/VKU-Leitfadens erscheint zudem vor dem Hintergrund nicht sachgerecht, dass dieser die Lösungen für zahlreiche Fälle nicht enthält. Dies zeigen gerade die Unklarheiten, die im GPKE-Auslegungspapier der Verbände, dessen Regelungstechnik der BGW/VKU-Leitfaden übernommen hatte, adressiert sind (siehe dazu Abschnitt 1.1.10. des GPKE-Auslegungspapiers, S. 10). Dort wird materiell gerade die Ergänzung um die in der Fallgruppen-Tabelle geregelten Szenarien gefordert. Dass die kompakte tabellarische Darstellung eine effiziente Auseinandersetzung mit den einzelnen Fallgruppen ermöglicht, zeigen schließlich auch die Stellungnahmen (z.B. Schleupen), die sich vertieft und instruktiv mit den einzelnen Szenarien der Tabelle beschäftigen.

(4) Nach vereinzelter Ansicht (DREWAG) fehlten in den Fallszenarien Regelungen zu Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende. Solche waren jedoch nach Ansicht der Beschlusskammer nicht in die Tabelle aufzunehmen. Soweit im Rahmen der Wechselprozesse relevant, trifft GeLi Gas Regelungen zum Bilanzierungsbeginn abschließend und mit Geltung für alle Geschäftsprozesse in dem Abschnitt A.6. der Anlage („Zuordnung der Entnahmestellen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen“). Einer wiederholten Regelung im Rahmen der Tabelle bedarf es daher nicht.

(5) In der Tabelle der An- und Abmeldeszenarien wurde für die Fallgruppe, bei der An- und Abmeldung jeweils bis 6 Wochen nach An- bzw. Abmeldedatum beim Netzbetreiber eingehen, unter Berücksichtigung eines Hinweises (Schleupen) eine Klarstellung vollzogen. Für den 2. Fall dieser Tabellenzelle (Eingangsdatum der Anmeldung liegt vor dem Eingangsdatum der Abmeldung) wurde die Regelung eingefügt, dass die Bestätigung der Anmeldung frühestens zum Tag nach dem Abmeldedatum ergehen kann.

Bei den hier geregelten Fallszenarien sollen An- und Abmeldung grundsätzlich jeweils zum An- oder Abmeldedatum ermöglicht werden. Die Zuordnung der Entnahmestelle erfolgt dabei gemäß dem Prozessschritt Zwangsabmeldung, da die Anmeldung vor der Abmeldung eingeht. Problematisch ist dabei jedoch der Fall, wenn das Abmeldedatum nach dem Anmeldedatum liegt. Dann käme es zu einer Doppelzuordnung der Entnahmestelle, wenn An- und Abmeldedatum berücksichtigt würden. Nach den Vorgaben der Szenarientabelle wird daher zunächst die Abmeldung zu dem von dem Altlieferanten gewünschten Abmeldedatum bestätigt. Die Anmeldung hingegen kann nach der nun vollzogenen Änderung frühestens zum Tag nach der erfolgreichen Abmeldung stattfinden. Für den Fall, dass eine Lücke entsteht (Abmeldedatum liegt mehr als einen Tag vor dem Anmeldedatum), ist die Entnahmestelle nach den Grundregeln für den Zeitraum dieser Lücke dem Ersatz-/Grundversorger zuzuweisen. Dies ergibt sich aus Grundregel 4 sowie dem Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ und brauchte hier nicht eigens geregelt zu werden.

(6) Für die Fallgruppe „Anmeldung fehlt und Abmeldung bis 6 Wochen rückwirkend nach Abmeldedatum“ wurde angeregt (Schleupen), von der Möglichkeit einer Rückwirkung der Abmeldung abzusehen, da sich beim Fehlen einer Anmeldung der Sinn eines rückwirkenden Lieferendes nicht erschließen lässt. Der Zweck und die Sinnhaftigkeit einer rückwirkenden Abmelde-möglichkeit bestehen nach Auffassung der Beschlusskammer darin, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass viele Kunden im Falle eines Umzugs ihren Energiebezug erst nachträglich regeln. Will man an dieser Grundmöglichkeit festhalten, muss sie jedoch unabhängig davon bestehen, ob eine Anmeldung für dieselbe Entnahmestelle eingegangen ist. Hierauf hat der Altlieferant bzw. dessen Kunde keinen Einfluss. Die Anmeldung zum Ersatz-/Grundversorger ist daher hinzunehmen.

(7) Im Hinblick auf die in der Tabelle geregelten Szenarien für die Fallgruppe, dass sowohl An- als auch Abmeldung mehr als 6 Wochen nach An- bzw. Abmeldedatum eingehen, wird kritisiert (bne u.a., E.ON), dass die An- bzw. Abmeldung zum ursprünglich gewünschten Datum vom Netzbetreiber abgelehnt wird und sodann eine An- bzw. Abmeldung in die Zukunft erfolgt. Nach Ansicht der Stellungnehmenden soll der Netzbetreiber die eingehenden An- und Abmeldungen stattdessen sofort „mit Terminkorrektur“ annehmen (so auch entsprechend bne u.a., E.ON zu Prozessschritt 3 in Abschnitt B.2.5.). Dem Vorschlag war nicht zu folgen.

Materiell führt die vorgeschlagene Vorgehensweise mit dem Vollzug von An- und Abmeldung zu einem späteren als dem ursprünglich gewünschten Termin zu demselben Ergebnis, welches die Fallszenarien im Entwurf bereits vorsahen. Die Differenzierung zwischen der Ablehnung der ursprünglichen An- und Abmeldung und Bestätigung von An- und Abmeldung in die Zukunft erscheint aber aus Transparenz- und Klarstellungsgründen sachgerecht, da zwischen den Kommunikationspartnern im Rahmen des vollautomatisierten Verfahrens deutlich gemacht werden kann, dass dem ursprünglichen An- bzw. Abmeldewunsch nicht nachgekommen wird.

4.3.2.3.2.4. Prozess „Lieferende“ – Detaillierte Beschreibung (Abschnitt B.2.5. der Anlage)

(1) Im Hinblick auf die detaillierte Prozessbeschreibung des Prozesses „Lieferende“ (Abschnitt B.2.5. der Anlage) wurde die Aufnahme einer gesonderten Darstellung des Prozesses „Lieferende bei RLM-Entnahmestellen“ gefordert (HSE, BGW/VKU, EnBW). Dieser solle u.a. Regelungen zur Ersatzversorgung von im Niederdruck versorgten RLM-Entnahmestellen sowie zu Möglichkeiten und Grenzen einer Anschlussperrung enthalten. Dem Vorschlag war nicht zu entsprechen.

Einer gesonderten Prozessbeschreibung für RLM-Entnahmestellen bedarf es nicht, da die unter Abschnitt B.2. der Anlage gefasste Prozessbeschreibung des Prozesses „Lieferende“ für alle Entnahmestellen – und damit auch für solche mit RLM – Anwendung findet. Einer gesonderten Tabelle entsprechend den Fallszenarien unter B.2.3. der Anlage bedarf es ebenfalls nicht, weil für RLM-Entnahmestellen das Prinzip der rückwirkenden Meldungen nicht gilt. Ausreichend sind die RLM-Spezialregelungen in den Grundregeln (z.B. An- und Abmeldung nur in die Zukunft) sowie in den detaillierten Prozessbeschreibungen. Der Übergang in die Ersatzversorgung richtet sich – wie bei allen Entnahmestellen – nach dem Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“. Die Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung folgt – wie bei allen Entnahmestellen – den gesonderten Bestimmungen des § 24 NDAV und war im Rahmen dieser Festlegung nicht zu regeln.

(2) Zu Prozessschritt 2 wurde die Anmerkung aufgenommen, dass die Abmeldung der Entnahmestelle durch den Altlieferanten außer von einer Kündigung des Gasliefervertrages auch von anderen Umständen ausgelöst werden kann, und dass für diesen Fall die Fristenregeln entsprechende Anwendung finden. Diese Ergänzung folgt den Stellungnahmen von bne u.a. und EnBW, die darauf hinwiesen, dass es Fälle geben könne, in denen der Altlieferant die Zuordnung einer Entnahmestelle zu seiner Person auch ohne Kündigung des Liefervertrags beenden möchte. Ein Anwendungsfall könnte sein, dass der Letztverbraucher unbekannt verzogen und daher die Erklärung der Kündigung ihm gegenüber nicht möglich ist. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht dem für diese Fälle bestehenden Regelungsbedarf und war daher aufzunehmen.

Zu Prozessschritt 2 sowie insgesamt zu Abschnitt B.2.5. der Anlage wurde zudem angemerkt (RWE), es fehle ein Hinweis darauf, dass Meldungen nur vier Wochen vor dem Auszugstermin und spätestens sechs Wochen nach dem Auszugstermin beim Netzbetreiber gemeldet werden können. Ein solcher Hinweis wäre jedoch nicht zutreffend, da Meldungen unter Zugrundelegung der Grundregeln (Abschnitt B.2.2. der Anlage) gerade auch außerhalb dieses Zeitraums abgegeben werden können. Dies ist zulässig, hat aber dann Auswirkungen auf Zeitpunkt und Rechtsfolge der Meldungsbearbeitung.

Zu Prozessschritt 2 wurde weiterhin der Standpunkt vertreten (SWM), die Abmeldung der Entnahmestellen durch den Altlieferanten erfolge gemäß dem bestätigten Kündigungstermin und damit nicht unbedingt "unverzüglich", sondern "fristgerecht". Diesem Vorschlag war nicht zu folgen, da die in Prozessschritt 2 geforderte Unverzüglichkeit sich auf die Übersendung der Meldung an den Netzbetreiber und nicht auf das gewünschte Abmeldedatum bezieht. Wie bei GPKE (S. 36) erfolgt die Abmeldung unverzüglich nach Kündigung, auch wenn diese erst in die Zukunft wirken soll. Bei Eingang der Abmeldungsmitteilung mehr als vier Wochen vor dem Abmeldedatum wird diese dann erst zu Beginn dieses 4-Wochen-Zeitraums bearbeitet. Der frühzeitige Meldungseingang sichert aber, dass die Entnahmestelle, auf die sich die Meldung bezieht, unverzüglich identifiziert werden kann.

(3) In den Anmerkungen zu Prozessschritt 3 hat die Beschlusskammer die Definition des dort verwendeten Begriffes „Bestätigungsdatum“ eingefügt (BGW/VKU, bne u.a., HSE). Danach ist das Bestätigungsdatum das Datum, an dem der Netzbetreiber die Abmeldung einer Entnahmestelle durch den Altlieferanten beantwortet. Dieses ist Ausgangspunkt für die Berechnung des Datums, zu dem die Abmeldung einer RLM-Entnahmestelle gemäß Prozessschritt 3 vollzogen werden kann.

Hinsichtlich der Berechnung dieses Datums wurde darauf hingewiesen (EnBW), dass das vom Altlieferanten gewünschte Abmeldedatum in Erweiterung des bislang in den Anmerkungen zu Prozessschritt 3 enthaltenen Grundsatzes nicht nur dann abgelehnt werden müsse, wenn es vor dem Eingangsdatum liege, sondern auch, wenn es mit dem Eingangsdatum identisch sei. Dieser Hinweis erscheint sachgerecht, war jedoch noch auf den Werktag nach dem Eingangsdatum auszuweiten. Nach dem in der Fristberechnung enthaltenen allgemeinen Grundsatz ist frühester Zeitpunkt für das Abmeldungsdatum bei RLM-Entnahmestellen der zweite Werktag nach dem Eingangsdatum. Dem Wunsch eines Altlieferanten nach einer Abmeldung zum Folgetag des Eingangsdatums kann daher ebenfalls nicht entsprochen werden.

Weiter wurde vorgeschlagen (RWE), die Frist für die Prüfung der Abmeldung durch den Altlieferanten dahingehend zu konkretisieren, dass die Prüfung wie in GPKE bis spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Eingangsdatum der Abmeldung zu vollziehen sei. Dem war nicht zu folgen. Anmerkung und Vorschlag sind in sich widersprüchlich, da GPKE für den parallelen Prozessschritt gar keine Fristvorgabe enthält. Die Festlegung einer „unverzüglichen“ Prüfung

entspricht im Übrigen der allgemeinen Regelungssystematik von GeLi Gas, stets die „unverzögliche“ Bearbeitung eingegangener Meldungen zu verlangen, und war daher beizubehalten.

(4) Die Frist für die Beantwortung der Abmeldung durch den Netzbetreiber in Prozessschritt 4 wurde von den in der Entwurfsfassung vorgesehenen 5 auf 10 Werktage verlängert. Maßgeblicher Beweggrund der Abänderung, die auch in vielen Stellungnahmen gefordert wurde (BGW/VKU, DREWAG, EnBW, E.ON, HSE, RWE, SWM, SW Rostock; dagegen bne u.a.), war es, den Prozessschritt an die entsprechende Regelung im Elektrizitätsbereich anzugleichen, die ebenfalls eine 10-Tage-Frist vorsieht. Die Angleichung des Fristenregimes erschien erforderlich, um den Marktbeteiligten Synergieeffekte zu ermöglichen und den bei einer abweichenden Regelung anfallenden Zusatzaufwand bei der Ausgestaltung und Anwendung der beim Lieferantenwechsel zum Einsatz gebrachten IT-Infrastruktur zu vermeiden. Es war auch nicht ersichtlich, dass die Fristangleichung für die Lieferanten mit Nachteilen verbunden ist. Entgegen der Stellungnahme von bne u.a. birgt die Fristverlängerung nicht die Gefahr, dass der Lieferant dem Letztverbraucher erst mit Verzögerung den Termin für die Abmeldung bestätigen kann. Da Abmeldungen grundsätzlich vom Netzbetreiber nicht abgelehnt werden können, benötigt der Altlieferant die frühzeitige Bestätigung durch den Netzbetreiber nicht, um seinen Letztverbraucher informieren zu können. Vielmehr kann er die Frist nach den allgemeinen Grundsätzen der GeLi Gas eigenständig berechnen. Aufgrund des für die Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ geltenden Prinzips der rückwirkenden An- und Abmeldemöglichkeit besteht schließlich auch nicht das Risiko, dass der Netzbetreiber die Abmeldung verzögert und dadurch einen folgenden Lieferbeginn verhindert.

Ausgehend von der Fristenregelung in Prozessschritt 4 wurde vorgeschlagen (SWM), auch für RLM-Entnahmestellen die Rückwirkung von An- und Abmeldung zuzulassen. Zudem sei eine Sonderregelung zur Abmeldung einer Entnahmestelle wegen Stilllegung in die Beschreibung aufzunehmen (SWM). Beiden Vorschlägen war nicht zu entsprechen. Rückwirkende An- und Abmeldungen bei RLM-Kunden erscheinen nicht sachgerecht, da hier i.d.R. höhere Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Die Änderung von Lieferverhältnissen an diesen Entnahmestellen kann daher kaum rückwirkend abgewickelt werden. Insbesondere bedarf es ex-ante der Anpassung der internen Bestellung des Netzbetreibers beim vorgelagerten Netz, wenn ein RLM-Letzverbraucher künftig aus einem anderen Marktgebiet beliefert werden soll. Wird die Bestellung nicht angepasst, besteht angesichts der hohen Kapazitätsinanspruchnahme durch RLM-Letzverbraucher die Gefahr, dass der Netzbetreiber seine Bestellgrenze um mehr als die nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung gestatteten 5% überschreitet. Die zur Abwicklung der Stilllegung der Entnahmestelle angeregte Ergänzung war ebenfalls nicht vorzunehmen, da die Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung den Regelungen des § 24 NDAV unterliegt und nicht Gegenstand dieser Festlegung ist.

(5) Zur Endabrechnung des Netzzugangs gemäß Prozessschritt 8 wurde angeregt (bne u.a.), dass eine Endabrechnung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber nur stattfinden soll, wenn der Letztverbraucher Netznutzer ist. Da jedoch bereits gemäß Abschnitt A.1. der Anlage klargestellt ist, dass der Letztverbraucher grundsätzlich nur dann als Prozessbeteiligter agiert, wenn ihm selbst die Rolle des Transportkunden zukommt, bedurfte es eines gesonderten Hinweises in Prozessschritt 8 nicht.

Zum diesem Prozessschritt wurde auch eine wörtliche Angleichung an den entsprechenden Prozessschritt der GPKE vorgeschlagen (E.ON). Dem war nicht zu folgen. Materiell entsprechen sich die Fristenregelungen von GPKE und GeLi Gas. Beide Prozessbeschreibungen sehen vor, dass die Abrechnung spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der abrechnungsrelevanten Informationen zu erfolgen hat. Für die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Informationen stehen wiederum in beiden Prozessbeschreibungen maximal 28 Tage zur Verfügung. Da somit dieselben Fristläufe vorgesehen sind, die Fristbestimmung in GeLi Gas aber redaktionell gestrafft werden konnte, erscheint eine Angleichung an den Wortlaut von GPKE nicht sinnvoll.

4.3.2.3.2.5. Prozess „Lieferende“ – Stornierung (Abschnitt B.2.6. der Anlage)

Abschnitt B.2.6. der Anlage betrifft die Stornierung der in Abschnitt B.2.5. der Anlage aufgeführten Prozessschritte.

(1) Zur Stornierung von Prozessschritt 2 (Abmeldung der Entnahmestelle durch den Altlieferanten) wurde in der Stornotabelle ergänzt, dass die Stornierung bis zur Beantwortung der Abmeldung durch den Netzbetreiber zulässig ist (vgl. E.ON). Die Regelung stellt den Zeitraum dar, innerhalb dessen die Stornierung der Abmeldung erfolgen kann, und dient somit der Klarstellung.

(2) Prozessschritt 5 (Versand von Bestandslisten) war entsprechend der Anmerkungen zum Prozess „Lieferantenwechsel“ in Abschnitt 1.4. Prozessschritt 9a/b der Anlage zu ändern (siehe oben, Abschnitt 4.3.2.3.1.3.).

4.3.2.3.3. Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. der Anlage)

Der Prozess „Lieferbeginn“ beschreibt die Verfahrensschritte, die abzuwickeln sind, wenn ein Letztverbraucher den Gasbezug an einer Entnahmestelle aufnimmt, ohne an dieser Entnahmestelle unmittelbar zuvor auf vertraglicher Basis versorgt worden zu sein. Dementsprechend liegt ein Lieferbeginn auch dann vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung im Rahmen des gesetzlichen Ersatzversorgungsverhältnisses beliefert wurde. Weitere Fälle des Lieferbeginns sind u.a. die Aufnahme der Gasbelieferung an einer neu angeschlossenen Entnahmestelle (Neuanlage), der Einzug eines neuen Letztverbrauchers oder die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle, bei der der Netzbetreiber zuvor den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte. Der Prozess „Lieferbeginn“ steht in

engem Sachzusammenhang mit dem Prozess „Lieferende“. Um ein effizientes Zusammenspiel der beiden oftmals direkt nach- oder nebeneinander ablaufenden Prozesse zu gewährleisten, wurden die Grundregeln sowie die An- und Abmeldeszenarien für beide Prozesse gemeinsam gestaltet (Abschnitte B.2.2. und B.2.3. der Anlage). Ebenso wie bei der Anmeldung einer Entnahmestelle im Rahmen des Prozesses „Lieferantenwechsel“ kann sich auch beim Lieferbeginn die Situation ergeben, dass der Anmeldung der Entnahmestelle keine Abmeldung des Vorversorgers gegenübersteht. Die Abwicklungsschritte, die der Netzbetreiber in diesem Falle zur Entscheidung über die Zuordnung der Entnahmestelle zu vollziehen hat, sind anschließend an den Hauptprozess in der Beschreibung des Teilprozesses „Zwangsabmeldung“ (Abschnitt 3.6. der Anlage) beschrieben.

4.3.2.3.3.1. Prozess „Lieferbeginn“ – Kurzbeschreibung (Abschnitt B.3.1. der Anlage)

In der Kurzbeschreibung hat die Beschlusskammer die in der Entwurfsfassung als Wiederaufnahme der Belieferung einer „temporär stillgelegten“ Entnahmestelle bezeichnete Fallgruppe des Lieferbeginns umbenannt. Sie wird nun abweichend als „Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat“ beschrieben. Aufgrund zutreffender Stellungnahmen (SW Leipzig) war eine terminologische Anpassung an § 24 NDAV vorzunehmen.

4.3.2.3.3.2. Prozess „Lieferbeginn – Detaillierte Beschreibung der Prozessschritte (Abschnitt B.3.5. der Anlage)

(1) Die Anmerkungen zu Prozessschritt 1 waren parallel zu Prozessschritt 1 des Prozesses „Lieferantenwechsel“ dahingehend zu ändern, dass nicht mehr eine Anfrage des Lieferanten nach der erforderlichen Kapazität, sondern lediglich nach der bisherigen Marktgebietszuordnung der Entnahmestelle vorgesehen ist. Ebenso wie vor der Anmeldung einer Entnahmestelle im Rahmen des Lieferantenwechsels erscheint auch bei dem Prozess „Lieferbeginn“ eine „Vorab-Kapazitätsprüfung“ durch den Netzbetreiber nicht sachgerecht (siehe ausführlich hierzu unten, Abschnitt 4.3.2.3.1.2.). Für berechtigt hält die Beschlusskammer dagegen die Anfrage des Lieferanten, welchem Marktgebiet eine Entnahmestelle aktuell zugeordnet ist. Da der jeweilige Lieferant darüber entscheidet, aus welchem Marktgebiet er seine Kunden versorgen möchte, benötigt er diese Information, um feststellen zu können, ob die Belieferung einer neuen Entnahmestelle mit von ihm in einem bestimmten Marktgebiet erworbenen Gas einen Marktgebietswechsel erforderlich machen würde.

Keinen Änderungsbedarf konnte die Beschlusskammer aus der Anmerkung erkennen, nach der im Prozess „Lieferantenwechsel“ keine Kapazitätsprüfung stattfinden dürfe (SWM). Der Hintergrund dieser Anmerkung erschließt sich der Beschlusskammer schon deshalb nicht, da der kommentierte Prozessschritt nicht den Prozess „Lieferantenwechsel“, sondern den Prozess

„Lieferbeginn“ betrifft. Zum anderen besteht – wie bereits oben ausgeführt – in bestimmten Fallgruppen des Lieferbeginns sehr wohl das Bedürfnis einer gesonderten Kapazitätsprüfung durch den Netzbetreiber. Diese wurde auch in vielen Stellungnahmen gefordert (siehe oben Abschnitt 4.3.2.3.1.2, dort Anmerkungen zu Prozessschritt 7).

(2) Zu Prozessschritt 3 (Anmeldung der Entnahmestelle) wurde eine Ergänzung der Mitteilungsobliegenheiten des Lieferanten in den Anmerkungen angeregt (BGW/VKU, E.ON, HSE, RWE). Die Beschlusskammer hat infolgedessen ein „u.a.“ angefügt, um zu verdeutlichen, dass die aufgezählten Informationen nicht abschließend sind. Dies ergibt sich auch bereits aus den Rahmenbedingungen zur Datenübermittlung (Abschnitt A.3. der Anlage). Danach sind bei der Abwicklung der Prozesse stets alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Mitteilung des Marktgebietes, aus dem der Lieferant den Letztverbraucher beliefern möchte (vgl. E.ON), da der Netzbetreiber nur so feststellen kann, ob die Änderung der Belieferungssituation an der Entnahmestelle mit einem Marktgebietswechsel verbunden ist, der ggf. einer gesonderten Kapazitätsprüfung bedarf.

Zudem wurde vorgetragen, eine rückwirkende Anmeldung der Netznutzung komme für Lieferanten, die in dem betroffenen Netzgebiet nicht Grundversorger seien, nicht in Betracht (DREWAG). Dies folge daraus, dass nach § 2 Abs. 2 GasGVV mit der Entnahme von Gas aus einem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung automatisch ein Grundversorgungsvertrag zwischen Letztverbraucher und dem Grundversorger zustande komme. Der Auffassung war nicht zu folgen. Das Zustandekommen oder die Wirksamkeit eines Gaslieferverhältnisses sind nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Abwicklung der Prozesse zum Lieferantenwechsel. Hier geht es allein um die Frage, welchem Lieferanten eine Entnahmestelle netzseitig zugeordnet wird. Dies kann auch im Falle eines Lieferbeginns jeder Lieferant und nicht lediglich der Grundversorger sein. § 2 Abs. 2 GasGVV setzt lediglich voraus, dass ein Grundversorgungsvertrag vorliegt. Ob dieser Vertrag im Einzelfall tatsächlich durch die Entnahme von Gas aus einem Gasversorgungsnetz zustande kommen ist, ist im Einzelfall zivilrechtlich zu klären. Jedenfalls wird nicht mit jeder Entnahme von Gas aus einem Gasversorgungsnetz ein Grundversorgungsvertrag geschlossen.

Es wurde weiter vorgeschlagen, im Anschluss an die Mitteilung des Neulieferanten an den Netzbetreiber, ob die Anmeldung der Entnahmestelle im Rahmen eines Lieferantenwechsels oder aber eines Lieferbeginns erfolge, solle eine Klarstellung eingefügt werden, dass die Beschreibung „Lieferbeginn“ unter Abschnitt B.3.5. der Anlage nur den Fall Lieferbeginn beschreibt (E.ON). Eine solche Klarstellung war nach Ansicht der Beschlusskammer verzichtbar, da der Titel „Lieferbeginn“ keine Zweifel an dem Anwendungsbereich der Prozessbeschreibung aufkommen lässt.

(3) In mehreren Stellungnahmen wurde angemerkt, für den Prozess „Lieferbeginn“ fehle es an einer Prozessbeschreibung für Kapazitätsprüfungen (BGW/VKU, E.ON, HSE, RWE), die vor allem für den Fall eines Neuanschlusses einer Entnahmestelle erforderlich sei. Den Anmerkungen war teilweise zu folgen, da die Möglichkeit eines Lieferbeginns im Falle neuer, kapazitativ erweiterter oder bislang aus einem anderen Marktgebiet belieferteter Entnahmestellen nur besteht, wenn ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Daher hat die Beschlusskammer den Prozessschritt 4 dahingehend ergänzt, dass der Netzbetreiber im Falle eines Marktgebietswechsels sowie ggf. bei Neuanschlüssen oder Lieferbeginn mit Leistungserhöhung das Vorhandensein der erforderlichen Kapazitäten prüft. Hinsichtlich der Vorgaben, nach denen die Kapazitätsprüfung erfolgen muss, wird in den Anmerkungen zu Prozessschritt 4 auf „geeignete Branchenstandards“ verwiesen. Soweit ersichtlich, kommt hierfür derzeit nur die Prozessbeschreibung des BGW/VKU zum „Kapazitätsmanagement bei Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel Gas“ in Betracht. Da diese Prozessbeschreibung noch praktischer Erprobung bedarf, hat die Beschlusskammer von einer expliziten Bezugnahme auf dieses Dokument abgesehen (siehe hierzu auch oben, Abschnitt 4.3.2.3.1.2. zu Prozessschritt 7). Die Vorgabe einer nach Tagen bemessenen Frist für die Durchführung der Kapazitätsprüfung war nach Ansicht der Beschlusskammer nicht zwingend erforderlich. Sie konnte daher für diesen internen Prüfschritt unterbleiben, um den Netzbetreibern innerbetriebliche Gestaltungsspielräume zu erhalten. Da insgesamt die 10-Werktag-Frist für den Netzbetreiber zur Beantwortung der Anmeldung (vgl. Prozessschritt 6) aber nicht überschritten werden darf, hat die Prüfung entgegen der Stellungnahme der E.ON zu Prozessschritt 4 unverzüglich zu erfolgen.

In den Anmerkungen zu Prozessschritt 4 hat die Beschlusskammer weiter festgelegt, dass im Falle einer nach dem Fristenregime der GeLi Gas zu früh datierten Anmeldung einer RLM-Entnahmestelle der Netzbetreiber die Anmeldung zu dem gewünschten Datum ablehnt und daneben für den zweiten auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag bestätigt. Stattdessen wurde vorgeschlagen, eine Bestätigung der ursprünglichen Anmeldung mit Terminkorrektur vorzunehmen (bne u.a., DREWAG, E.ON, ebenso RWE zu Prozessschritt 6). Der Vorschlag war nicht aufzugreifen. Die gewählte Formulierung in Prozessschritt 4 entspricht dem allgemeinen Regelungsgrundsatz dieser Festlegung, demzufolge die An- oder Abmeldung zu einem „falschen“ Datum gleichzeitig eine (zweite) Anmeldung zu einem „richtigen“ Datum beinhaltet (vgl. oben An- und Abmeldeszenarien, Abschnitt 4.3.2.3.2.3.). Beide Meldungen werden nach bisheriger Regelungssystematik aus Gründen der Transparenz separat voneinander angenommen und abgelehnt.

(4) Zu den Prozessschritten 5 bis 10 wurde angemerkt, dass es im Hinblick auf eine Prozessidentität mit GPKE sinnvoll wäre, die Fristen für den Lieferbeginn entsprechend zu übernehmen (SWM). Dies solle auch für die Belieferung von RLM-Kunden gelten, für die ebenfalls eine rückwirkende Zuordnung möglich gemacht werden solle. Hieraus ergab sich für die Beschlusskammer kein Änderungsbedarf, da Abweichungen beim Fristlauf zwischen den Prozessschritten

5 bis 10 und den entsprechenden Schritten in GPKE nicht bestehen. Soweit auf die rückwirkende Zuordnung von RLM-Letzverbrauchern verwiesen wird, ist richtig zu stellen, dass auch für die entsprechenden lastganggemessenen Kunden (LGZ-Kunden) im Strombereich eine rückwirkende Zuordnung gerade nicht zulässig ist (vgl. Prozessschritt 4 des Prozesses „Lieferbeginn“ GPKE S. 46).

Soweit eine gesonderte Prozessbeschreibung in Bezug auf die „Anmeldung zur Netznutzung einer derzeit stillgelegten Anlage“ angeregt wurde (SWM), war dem ebenfalls nicht zu folgen, da die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle mit unterbrochenem Netzanschluss bzw. unterbrochener Anschlussnutzung einen normalen Lieferbeginn darstellt. Für eine weitere gesonderte Regelung ist kein Bedarf ersichtlich.

(5) Für Prozessschritt 6 (Antwort des Netzbetreibers auf Anmeldung der Entnahmestelle) wurde Anpassungsbedarf gesehen, um Fristenkollisionen von Lieferantenwechsel und Bilanzierung zu vermeiden (BGW/VKU, E.ON). Es wurde vorgeschlagen, dass ein Lieferbeginn für SLP-Entnahmestellen sowie für solche RLM-Entnahmestellen, die keiner Ausspeisenominierung bedürfen, zum Ersten eines Monats und auch nur dann möglich sein solle, wenn die Anmeldung bis zum 10. Werktag vor dem Ersten des Monats eingehe. Den Anregungen konnte die Beschlusskammer nicht folgen. In den Stellungnahmen wird eine ausschließliche Anmeldung in die Zukunft gefordert, um ein Auseinanderfallen von Bilanzkreiswechsel und Belieferungswechsel zu vermeiden. Nicht ersichtlich ist, wie dies mit dem Grundsatz der rückwirkenden An- und Abmeldung vereinbar sein soll, der auch bereits in GPKE Anwendung findet. Auch hier wird ein Auseinanderfallen von Belieferungs- und Bilanzkreiswechsel akzeptiert und durch Anwendung des Mehr-/Mindermodells ausgeglichen.

Die Fristbestimmung für die Rückantwort des Netzbetreibers hatte die Beschlusskammer in Angleichung an die entsprechende Regelung in GPKE hinsichtlich solcher Anmeldungen zu ergänzen, die mehr als 4 Wochen vor dem Anmeldedatum beim Netzbetreiber eingehen (siehe auch Ausführungen zu Prozessschritt 4). In Umsetzung einer Stellungnahme (DREWAG) wurde nunmehr klargestellt, dass die 10-Werktage-Frist bei solchen Anmeldungen erst an dem ersten Tag des 4-Wochen-Zeitraums vor dem Anmeldedatum beginnt. Somit konnte ein Gleichlauf mit den Fristen der GPKE sichergestellt werden. Zudem wurde die Regelung an den Fristenrahmen für die entsprechende Rückantwort des Netzbetreibers im Prozess „Lieferende“ (dort Prozessschritt 3) angepasst (siehe oben, Abschnitt 4.3.2.3.2.4.).

4.3.2.3.3.3. Prozess „Lieferbeginn“ – Prozessschritt Zwangsabmeldung (Abschnitt B.3.6. der Anlage)

Der Prozessschritt Zwangsabmeldung muss durchgeführt werden, wenn eine Abmeldung des Altlieferanten im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ erforderlich ist und diese nicht vorliegt.

(1) Zu diesem Prozessschritt wurde angemerkt, er könne ersatzlos gestrichen werden, da die Behandlung der dort geregelten Fälle bereits durch den Prozess „Lieferantenkonflikt“ (gemeint ist wohl „Lieferantenkonkurrenz“) abgedeckt sei (SWM). Dem war nicht zu folgen, da zwischen den Prozessschritten der „Lieferantenkonkurrenz“ und denen der „Zwangsabmeldung“ keine Regelungsidentität besteht. Während der Prozessschritt „Lieferantenkonkurrenz“ zur Lösung von Konkurrenzsituationen dient, die während des Prozesses „Lieferantenwechsel“ entstanden dient, wird der Prozessschritt „Zwangsabmeldung“ durch Konkurrenzsituationen im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ ausgelöst. Zwar weist die der Zwangsabmeldung vorausgehende Belieferungssituation Ähnlichkeiten zur Regelung der „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ auf, da in beiden Fällen dem Zuordnungsbegehren eines neuen Lieferanten an einer Entnahmestelle keine Abmeldung eines Altlieferanten gegenübersteht. Der Prozess der „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ gilt aber nur bei Konkurrenz um einen identischen Letztverbraucher und ist daher auf den Fall des in dem Abschnitt B.3. der Anlage geregelten Lieferbeginns gerade nicht anwendbar. Zudem sehen die Regelungen unterschiedliche Rechtsfolgen bei einem Schweigen des Altlieferanten vor: Im Falle der Lieferantenkonkurrenz verbleibt die Entnahmestelle beim Altlieferanten (vgl. Anmerkungen zu Prozessschritt 2 des Prozesses „Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“, Abschnitt 1.5.3. der Anlage), bei der Zwangsabmeldung wird die Entnahmestelle dagegen vom Altlieferanten abgemeldet und dem Neulieferanten zugeordnet. Dies ist auch sachgerecht, da sich im Falle des Lieferbeginns die Lieferanten nicht um die Versorgung des gleichen Letztverbrauchers streiten. Deshalb ist auch nicht die bei der Lieferantenkonkurrenz geltende „prima-facie“-Vermutung anzuwenden, dass im Zweifelsfall die Versorgung durch den bisherigen Lieferanten fortgeführt werden soll.

(2) In die Anmerkungen zu Prozessschritt 5a (Erstellung der Abmeldungsanfrage) war der Begriff der Abmeldungsanfrage zu definieren, nachdem in mehreren Stellungnahmen (BGW/VKU, E.ON, HSE, RWE) darauf hingewiesen wurde, dass eine Definition dieses Begriffs bislang fehlt. Die Abmeldungsanfrage ist nach der nunmehr eingefügten Definition eine Mitteilung an den Altlieferanten darüber, dass ein Neulieferant die Entnahmestelle zur Versorgung angemeldet hat mit der Bitte um Prüfung, ob eine Abmeldung der Entnahmestelle erfolgen muss.

Zudem wurde angemerkt, dass auf die Mitteilung des Netzbetreibers an den Altlieferanten, ob die erfolgte Neuansmeldung im Rahmen eines Lieferantenwechsels oder aber eines Lieferbeginns eingegangen sei, verzichtet werden könne, da im Falle eines Lieferantenwechsels der Teilprozess „Lieferantenkonkurrenz wegen fehlender Abmeldung“ anzuwenden sei (bne u.a., E.ON, EV Halle/ SWE). Mit der Schlussfolgerung stimmt die Beschlusskammer – wie bereits ausgeführt – überein. Die Mitteilung erscheint aber dennoch notwendig, weil die Prozesse unterschiedliche Verhaltensanforderungen für den Verbleib der Entnahmestelle beim Altlieferanten vorsehen. Der Altlieferant kann seine Reaktion auf die Abmeldungsanfrage daher nur

sachgerecht planen, wenn er Kenntnis darüber hat, welchem Prozess eine Anmeldung zuzuordnen ist.

(3) Dies ist auch Hintergrund des Hinweises zu Prozessschritt 5b, demzufolge der Altlieferant bei seiner Prüfung der Abmeldungsanfrage berücksichtigt, ob ein Lieferantenwechsel oder ein Lieferbeginn vorliegt. Diese Anmerkung war daher ebenfalls beizubehalten. Soweit in den Stellungnahmen auch die Mitteilung des Namens des Neulieferanten an den Altlieferanten gefordert wurde, war dem nicht zu folgen. Für eine solche Mitteilung, deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Datenschutzrechts ohnehin einer gesonderten Prüfung bedurft hätte, ist keine Notwendigkeit erkennbar, da insbesondere eine bilaterale Klärung zwischen den Lieferanten nicht im Wege eines automatisierten Datenverkehrs erfolgen kann.

(4) Die Fallszenarien für die Reaktion des Altlieferanten auf die Abmeldungsanfrage in den Anmerkungen zu Prozessschritt 5c waren entsprechend dem Hinweis einer Stellungnahme (bne u.a.) zu ergänzen, da die Formulierung der Entwurfsfassung an dieser Stelle einige Szenarien nicht abgedeckt hatte. Einer gesonderten Aufnahme bedurften die Fallgruppen, bei denen der Altlieferant die Abmeldung zwar grundsätzlich vollziehen will, dabei aber ein Abmeldedatum benennt, das dem gewünschten Anmeldetermin des Neulieferanten nicht unmittelbar vorausgeht, sondern weiter in der Vergangenheit oder Zukunft liegt. Bei einer solchen fehlenden zeitlichen Abstimmung von An- und Abmeldedatum ist die permanente und zuverlässige Zuordnung der Entnahmestelle vom Netzbetreiber unter Anwendung der Fallgruppenszenarien in Abschnitt B.2.3. der Anlage zu gewährleisten. Soweit vorgeschlagen wurde, die Fallgruppe zu streichen, bei der der Altlieferant ein nicht vor dem Anmeldedatum liegendes Abmeldedatum benennt (bne u.a.), war dem nicht zu folgen. Erfasst werden soll durch diese Fallgruppe das Szenario, dass das Abmeldedatum später liegt als das Anmeldedatum. Eine Streichung dieser Fallgruppe hätte deshalb die Unvollständigkeit der Prozessbeschreibung zur Folge.

Zu derselben Fallgruppe wurde vorgeschlagen, die Festlegung an die entsprechenden Regelungen der GPKE anzupassen (E.ON, RWE). Hierbei wurde teilweise darauf hingewiesen, dass eine Bestätigung mit geändertem Termin nicht Teil der GPKE und auch nicht Teil der Strompraxis sei. Ein Änderungsbedarf ergab sich für die Beschlusskammer aus diesen Stellungnahmen nicht. Der Fall, in dem sich An- und Abmeldedatum zeitlich überschneiden, bedarf wie bereits dargestellt einer massengeschäftstauglichen Regelung, damit die permanente Zuordnung der Entnahmestelle und damit auch eine zuverlässige Versorgung des dort angeschlossenen Letztverbrauchers sichergestellt werden kann. Bei dem in dieser Festlegung verfolgten Lösungsansatz erfolgt die Klärung stets automatisiert über den Netzbetreiber als „Schaltzentrale“. So wird dem Gebot der größtmöglichen Automatisierung der Geschäftsprozesse (§ 37 Abs. 2 GasNZV) entsprochen.

Soweit darauf hingewiesen wird, in den Fallszenarien fehle die Fallgruppe, dass der Altlieferant ein Abmeldedatum benennt, das nach dem Anmeldedatum liegt (E.ON), war dies nicht auf-

zugreifen. Dieser Fall ist von der Fallgruppe „Der Altlieferant benennt ein Abmeldedatum, das nicht vor dem Anmeldedatum liegt“ begriffslogisch umfasst, da jeder Tag, der nach dem Anmeldedatum liegt, zwangsläufig nicht vor dem Anmeldedatum liegen kann.

(5) Zur Reaktion des Netzbetreibers in dem Fall, dass der Altlieferant die Abmeldungsanfrage bestätigt, wurde angemerkt, es fehle die genaue Definition, zu welchem Datum die Abmeldung erfolgen soll (E.ON). Einen Präzisierungsbedarf sieht die Beschlusskammer an dieser Stelle jedoch nicht, da die Bestimmung des Abmeldedatums entsprechend der Belieferungssituation in der Abmeldeantwort des Altlieferanten erfolgt und der Netzbetreiber die Abmeldung folglich zu diesem Datum vornehmen wird. Zudem wurde sich für die Aufnahme zusätzlicher Regelungen für den Fall des Schweigens eines Lieferanten ausgesprochen (EV Halle/SWE, RWE). Die Beschlusskammer sieht zusätzlichen Regelungsbedarf jedoch nicht. Der Fall des rechtswidrigen Schweigens des Altlieferanten ist im letzten Absatz der Anmerkungen zu Prozessschritt 5d bereits abschließend geregelt. Der Neulieferant dagegen ist in den Teilprozess „Zwangsabmeldung“ nicht involviert. Deshalb hat sein Schweigen zu diesem Zeitpunkt keine Bedeutung.

4.3.2.3.3.4. Prozess „Lieferbeginn – Stornierung (Abschnitt B.3.7. der Anlage)

Abschnitt B.3.7. der Anlage betrifft die Stornierung der in Abschnitt B.3.5. der Anlage aufgeführten Prozessschritte für den Prozess „Lieferbeginn“.

(1) Es wurde angemerkt, dass für die Stornierung der Prozessschritte 3, 5a und 6 die Rahmenbedingungen in der Entwurfsfassung nicht hinreichend deutlich umrissen seien (E.ON, bne u.a). Dem war insoweit zu folgen, als die Stornierungsregeln der Prozessschritte 3 (Anmeldung der Entnahmestelle) und 5a (Abmeldungsanfrage) mit den entsprechenden Stornierungsregeln in den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferantenwechsel“ vereinheitlicht wurden. Die Stornierung war hier jeweils bis zum nächsten Folgeschritt bei einem anderen Marktbeteiligten zuzulassen. Da dieser Regelungsgrundsatz im Hinblick auf Prozessschritt 6 bereits in der Entwurfsfassung umgesetzt worden war, bedurfte es hier keiner weiteren Anpassung.

(2) Prozessschritt 8 (Versand von Bestandslisten) war entsprechend den Anmerkungen zum Prozess „Lieferantenwechsel“ in Abschnitt 1.4. Prozessschritt 9a/b der Anlage zu ändern (siehe oben, Abschnitt 4.3.2.3.1.3.).

4.3.2.4. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen (Abschnitt C. der Anlage)

Abschnitt C. der Anlage beschreibt die Prozessschritte für solche Wechselfälle, die sich aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen, d.h. der gesetzlich besonders ausgestalteten Lieferverhältnisse der Grund- oder Ersatzversorgung vollziehen. Hierbei handelt es sich um Versorgungskonstellationen, die zwischen Letztverbrauchern im Niederdruck und dem Händler zustande kommen, der in dem Netzbereich eines Letztverbrauchers die meisten Kunden

beliefert. Da die Begründung der Rechtsinstitute der Grund- und Ersatzversorgung besonderen gesetzlichen Vorgaben unterliegt, bedürfen auch die Prozessschritte beim Wechsel in oder aus einem solchen Belieferungsverhältnis einer gesonderten Beschreibung.

Die Prozessbeschreibung des Abschnitts C. der Anlage gliedert sich in zwei Teilprozesse. Zunächst wird in Abschnitt C.1. der Anlage der Teilprozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ beschrieben (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.4.2.). Der zweite Teilprozess in Abschnitt C.2. der Anlage enthält die Abwicklungsschritte, die bei dem „Ende der Ersatzversorgung“ zu vollziehen sind (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.4.3.). Einer gesonderten Beschreibung der Beendigung der Grundversorgung bedurfte es dagegen nicht, da es sich bei der Grundversorgung um ein – wenn auch aufgrund besonderer Vorschriften begründetes – vertragliches Lieferverhältnis handelt. Der Wechsel von einem Grundversorger vollzieht sich daher nach den allgemeinen prozeduralen Festlegungen der Prozesse „Lieferantenwechsel“ oder „Lieferende“. Bevor im Folgenden die einzelnen Teilprozesse darzustellen sind, werden die Stellungnahmen zu den Regelungen diskutiert, die beide Prozesse betreffen (siehe sogleich Abschnitt 4.3.2.4.1.).

4.3.2.4.1. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen – Allgemeine Regelungen (Abschnitt C. der Anlage)

(1) Hinsichtlich der grundsätzlichen Gestaltung der Prozesse zur Grund- und Ersatzversorgung forderten einige Stellungnahmen (BGW/VKU, HSE) eine genaue Synchronisierung der Prozessbeschreibungen mit den entsprechenden Prozessen in GPKE bzw. dem BGW/VKU-Leitfaden. Eine Abweichung könne zu Ineffizienzen bei den Netzbetreibern führen. Eine andere Stellungnahme (EV Halle/SWE) forderte dagegen, die Prozessbeschreibungen noch um weitere Fallgruppen (Aufnahme normaler Belieferung bzw. vollständige Ablehnung der Belieferung) zu erweitern. Beide Stellungnahmen konnten nicht zur Modifizierung der grundsätzlichen Prozessstruktur herangezogen werden.

Die Beschlusskammer hat sich in den gebotenen Grenzen für die vorliegende, textlich von GPKE und dem BGW/VKU-Leitfaden abweichende Prozessbeschreibung entschieden. Die neue Struktur lässt die wesentlichen Grundsatzentscheidungen der GPKE unangetastet. Sie sind weitgehend unverändert in GeLi Gas übernommen worden. Im Sinne einer erhöhten Transparenz und einer insgesamt schlankeren Regelung sind die GeLi Gas-Prozesse zur Ersatz- und Grundversorgung übersichtlicher gefasst worden, indem sie sich an den allgemeinen Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ orientieren. Sie gelten für alle Fallgruppen und vermeiden so eine Differenzierung von Prozessen, die im Rahmen dieser Prozessbeschreibung sachlich nicht zu differenzieren sind. Auf diese Weise ist es etwa möglich, auf eine jeweils gesonderte Beschreibung der Fälle „Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgebeflieferung für Haushaltskunden“ oder „Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgebeflieferung für Niederdruck-

kunden (GPKE: Niederspannungskunden)“ zu verzichten. So zieht die Beschlusskammer eine für alle Fälle einheitlich geltende Prozessbeschreibung vor und geht auf Besonderheiten einzelner Fallgruppen bei den jeweils betroffenen Prozessschritten gezielt ein. Schließlich konnte auch auf die in GPKE und dem BGW/VKU-Leitfaden enthaltenen expliziten „Handlungsanweisungen“ verzichtet werden, weil diese in die konkreten Prozessschritte integriert wurden. Dies ermöglicht eine einheitliche Darstellung aller Prozessschritte in Tabellenform. Weitere Fallgruppen waren nach Ansicht der Beschlusskammer nicht in die Beschreibung aufzunehmen, weil sich die in den benannten Fallgruppen ergebenden Rechtsfolgen bereits aus den allgemeinen Prozessen „Lieferantenwechsel“ bzw. „Lieferbeginn“ ergeben.

(2) bne u.a. haben sich in ihrer Stellungnahme gegen die in Absatz 2 des Abschnitts C. getroffene Klarstellung ausgesprochen, nach der Haushaltskunden sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen können. Haushaltskunden seien in den ersten 6 Wochen nach erstmaliger Energieentnahme ausschließlich über die Ersatzversorgung zu beliefern. Nur mit einer Einordnung dieses Energiebezugs als Ersatzversorgung sei gewährleistet, dass die Haushaltskunden auch nachträglich einen bis zum Tage ihres Einzugs zurück wirkenden Gasliefervertrag abschließen könnten.

Dieser Vorschlag war nicht aufzugreifen, da der geltende Rechtsrahmen eine abschließende Regelung trifft. Das Zustandekommen des Grundversorgungsvertrages richtet sich nach § 36 EnWG i.V.m. der GasGVV. Nach § 2 Abs. 2 GasGVV kann ein Grundversungsverhältnis grundsätzlich auch durch konkludenten Vertragsschluss mit Entnahme von Gas an einem Hausanschluss zustande kommen. Dies kann bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Energieentnahme geschehen. Diese Entscheidung des Ordnungsgebers kann durch die vorliegende Festlegung nicht abweichend geregelt werden. Ist ein Grundversungsvertrag zustande gekommen, so kann der Wechsel des Lieferanten wie bei jedem anderen vertraglichen Lieferverhältnissen nur nach den allgemeinen Vorschriften des Prozesses „Lieferantenwechsel“ erfolgen.

(3) Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Festlegung, der Netzbetreiber habe stets die Information vorzuhalten, dass eine bestimmte Entnahmestelle in die Ersatzversorgung fällt, war zu streichen. Die Beschlusskammer folgte insofern den Stellungnahmen (BGW/VKU, E.ON, HSE, RWE). In diesen wurde darauf hingewiesen, dass die Vorhaltung der Information „ersatzversorgt“ zu jeder individuellen Entnahmestelle für die Netzbetreiber mit erheblichem Aufwand verbunden sei, dem keine wesentlichen Vorteile gegenüber stünden. Dieser Hinweis erschien der Beschlusskammer sachgerecht, da der Netzbetreiber die Information, ob eine Entnahmestelle „ersatzversorgt“ ist, für seinen eigenen Pflichtenkreis nicht dauerhaft benötigt. Zutreffend ist zwar, dass die Beendigung der Ersatzversorgung besonderen Bedingungen unterliegt. Jedoch ist die Einhaltung der Vorgaben zur Ersatzversorgung dem Ersatzversorger, d.h. einem Lieferanten, und nicht dem Netzbetreiber vorgegeben. Soweit der Ersatzversorger die gesetzlichen

Bestimmungen nicht einhält, wäre dieser entweder zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich zur Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen anzuhalten. Einer Sicherstellung der Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtungen durch den Netzbetreiber bedarf es dagegen regelmäßig nicht. Folgerichtig ist auch in GPKE für den Elektrizitätsbereich nicht vorgesehen, dass der Netzbetreiber die Information über die Ersatzversorgung einer Entnahmestelle in seinem System zu speichern hat. Ausnahmsweise benötigt der Netzbetreiber die Information über die Ersatzversorgung lediglich dann, wenn der Ersatzversorger die Entnahmestelle abmeldet, weil die Ersatzversorgung endet. In diesem Fall kann eine Neuordnung an den Ersatz-/Grundversorger nicht erfolgen. Hierzu reicht aber die Information in der Abmeldungsmitteilung des Ersatz-/Grundversorgers über den Grund der Abmeldung. Die Pflicht zur Vorhaltung der Information über die Ersatzversorgung war daher zu streichen.

Entsprechend waren auch die Prozessschritte der Prüfung und Bestätigung des Ersatz-/Grundversorgers (3, 4), die bislang zwischen Grund- und Ersatzversorgung als Zuordnungstatbeständen differenzierten, dahingehend anzupassen, dass der Ersatz-/Grundversorger lediglich zu prüfen und rückzumelden hat, ob ihm die Entnahmestelle überhaupt nach einem der beiden Rechtsinstitute zuzuordnen ist. Konsequenterweise erfolgt durch den Netzbetreiber sodann auch keine Zuordnung als „ersatzversorgt“ mehr, wie die Anmerkungen zu Prozessschritt 5 in der Entwurfsfassung noch vorgesehen hatten. Ein weiteres Modifikationserfordernis ergab sich schließlich hinsichtlich der Beendigung der Ersatzversorgung. Die Regelung, dass die Anmeldung des Neulieferanten als Lieferbeginn nur dann zur Abmeldung der Entnahmestelle aus der Ersatzversorgung führt, wenn die Entnahmestelle zuvor beim Netzbetreiber als ersatzversorgte Entnahmestelle gemeldet war, war zu streichen. Entsprechend der gesetzlichen Pflichtenverteilung obliegt es nun ausschließlich dem Ersatzversorger sicherzustellen, dass eine Entnahmestelle, für die ein Neulieferant einen Lieferbeginn angemeldet hat, unverzüglich von der Ersatzversorgung abgemeldet wird. Erlangt der Ersatz-/Grundversorger im Rahmen des Teilprozesses „Zwangsabmeldung“ des Lieferbeginns eine Abmeldungsanfrage, so ist er entsprechend der Festlegung in den Anmerkungen zu Prozessschritt 2b des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“ verpflichtet, die Entnahmestelle unverzüglich von der Ersatzversorgung abzumelden. Eine rechtswidrige Unterlassung dieser Abmeldung löst die zivil- oder öffentlich-rechtlich zu ahndende Haftung des Ersatzversorgers aus. In der Fortführung dieser Pflichtenverteilung wurden schließlich auch die Bestimmungen zur Zwangsabmeldung angepasst. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Sonderregelung, dass dem Ersatzversorger, der einer Abmeldungsanfrage widerspricht, jedoch kein Abmeldedatum benennt, die betroffene Entnahmestelle entzogen wird, wurde gestrichen. Wiederum obliegt es nicht dem Netzbetreiber sicherzustellen, dass der Ersatzversorger seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt und die Entnahmestelle für eine neue vertragliche Belieferung freigibt.

(4) Im Entwurf war für alle Entnahmestellen die Möglichkeit eines bis zu sechs Wochen rückwirkenden Beginns oder Endes der Ersatzversorgung vorgesehen. Einem Hinweis der EnBW

folgend wurde diese nunmehr auf den Bereich der SLP-Kunden begrenzt. Die Ersatzversorgung von RLM-Entnahmestellen kann nur mit Wirkung für die Zukunft begonnen oder beendet werden, da sie regelmäßig die Inanspruchnahme erheblicher Kapazitäten erfordert. Hinzu kommt, dass auch die Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ für RLM-Entnahmestellen keine rückwirkende An- oder Abmeldemöglichkeit vorsehen. Für die Prozesse des Beginns und der Beendigung der Ersatzversorgung kann hierauf folglich ebenfalls verzichtet werden, ohne dass die Gefahr von Zuordnungslücken entsteht. Schließlich deckt sich GeLi Gas in diesem Punkt auch mit der entsprechenden Festlegung der GPKE für den Elektrizitätsbereich. So heißt es in den dortigen Grundsätzen (GPKE S. 68): „Der bis zum Bilanzkreiswechsel des SLP-Kunden entnommene Strom wird nach dem „Mehr- und Mindermengenmodell“ zwischen neuem Lieferanten und Ersatzversorger ausgeglichen (vgl. rückwirkend gemeldete Ein- und Auszüge; IV. Anhänge Kapitel 2).“ Dieser rückwirkende Ausgleich stellt nichts anderes als die Ermöglichung von mit Rückwirkung ausgestatteten An- und Abmeldungen bei der Ersatzversorgung dar.

(5) Der weitergehende Vorschlag (EnBW), die Möglichkeit eines rückwirkenden Beginns bzw. Endes auch auf die Grundversorgung zu erstrecken, war dagegen nur teilweise aufzugreifen. Die Beschlusskammer hat nunmehr klargestellt, dass im Rahmen des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ eine rückwirkende Zuordnung einer in der Grundversorgung befindlichen Entnahmestelle grundsätzlich möglich ist. Da der Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ aber nur anzuwenden ist, wenn eine Entnahmestelle keinem anderen Lieferanten zugeordnet ist, ist für den Fall, in dem der Grundversorger als Neulieferant mit dem Letztverbraucher einen „regulären Liefervertrag“ nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen zur Grundversorgung abschließt, der Anwendungsbereich des Prozesses gerade nicht eröffnet. Die Neuordnung der Entnahmestelle richtet sich dann vielmehr nach den Prozessen „Lieferbeginn“ oder „Lieferantenwechsel“, wobei letzterer die Einhaltung des Fristenmonats erfordert. Dies hat die Beschlusskammer durch Ergänzung des letzten Absatzes in Abschnitt C. der Anlage noch einmal ausdrücklich klargestellt. Die Entwurfsfassung hatte bei einigen Stellungnehmenden (bne u.a.) zu der Annahme geführt, jede Aufnahme der Belieferung eines Letztverbrauchers im Rahmen der Grundversorgung solle nunmehr nach dem Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ rückwirkend die Zuordnung der Entnahmestelle zum Grundversorger ermöglichen. Dies war nicht intendiert und wurde nun korrigiert.

Eine Ergänzung der Festlegung hinsichtlich der Rückwirkungsmöglichkeiten bei der Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses war nicht erforderlich. Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gelten je nach Fallgestaltung die Prozesse „Lieferantenwechsel“ bzw. „Lieferende“, so dass eine rückwirkende Abmeldung nach „Lieferende“ möglich ist. Im Rahmen eines Prozesses „Lieferantenwechsel“ ist der Fristenmonat einzuhalten. Die Gleichbehandlung mit „normalen“ Lieferverhältnissen ist sachlich gerechtfertigt, weil das Grundversorgungsverhältnis ein vertragliches Schuldverhältnis wie andere „normale“ Lieferverhältnisse darstellt. Dies gilt

insbesondere, wenn das Grundversorgungsverhältnis nur konkludent geschlossen wird, aber dann – ggf. für einen längeren Zeitraum – als „normales“ Vertragsverhältnis abgewickelt wird.

(6) E.ON hatte in ihrer Stellungnahme den beschränkenden Zusatz vorgeschlagen, die Beendigung der Ersatzversorgung müsse in der „drei Monatsfrist“ für Haushaltskunden erfolgen. Nach dieser Frist sei der Haushaltskunde in die Grundversorgung übergegangen. Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt, weil die Dreimonatsfrist des § 38 Abs. 2 S. 1 EnWG die zeitliche Befristung des „Lieferverhältnisses“ (die Ersatzversorgung) betrifft, nicht hingegen die Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz-/Grundversorger. Ist der Kunde in die Grundversorgung übergegangen, kann die Entnahmestelle ohnehin im Rahmen des Prozesses „Lieferende“ sechs Wochen rückwirkend abgemeldet werden, ohne dass es auf die Dreimonatsfrist ankommt. Ein automatisches Übergehen in die Grundversorgung nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist auch weder im EnWG noch in der GasGVV vorgesehen. Ob ein solcher Übergang vorliegt oder der ersatzversorgte Kunde aus der Versorgung herausfällt und anschließend ohne Rechtsgrund Gas bezieht, ist von dem jeweiligen Ersatz-/Grundversorger im Einzelfall zu prüfen.

(7) Soweit sich einige Stellungnahmen (SW Leipzig, BGW/VKU) grundsätzlich gegen die Möglichkeit einer rückwirkenden Zuordnung einer Entnahmestelle zu dem Ersatz-/Grundversorger aussprechen, da dies zu einem „unüberschaubaren Mehraufwand für den Ersatzversorger“ führe, konnte die Beschlusskammer sich diesen Standpunkt nicht zueigen machen. Bei der Ersatzversorgung soll und muss eine untermonatliche und rückwirkende Anmeldung/ Beendigung möglich sein. Es ist nicht ersichtlich – und auch von den Stellungnehmenden nicht näher dargelegt worden –, welchen „unüberschaubaren Mehraufwand“ dies auslösen soll. Vielmehr ergibt sich die Zulässigkeit einer rückwirkenden Anmeldung aus den Regelungen der allgemeinen Prozesse und wird erforderlich, weil auch die vertraglichen Lieferverhältnisse rückwirkend aufgenommen bzw. beendet werden können. Wäre eine rückwirkende Zuordnung nicht möglich, könnte es zu der nicht interessengerechten Situation kommen, dass die Entnahmestelle überhaupt keinem Lieferanten zugeordnet würde. Ihr Gasbezug wäre daher ggf. sogar vom Netzbetreiber im Rahmen des Regelenergieeinsatzes auszugleichen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung vorlagen. Eine „Analogie“ zum Lieferantenwechselprozess mit der Einhaltung eines Fristenmonats ist deshalb nicht möglich (siehe hierzu auch sogleich).

(8) Nach der im Entwurf angelegten Systematik vollzieht sich der Übergang einer Entnahmestelle von der Ersatzversorgung in ein vertragliches Lieferverhältnis nach Maßgabe der Prozesse „Lieferbeginn“ und „Ende der Ersatzversorgung“. Einige Unternehmen (E.ON, SW Leipzig) haben sich, obwohl im Kern der Prozess „Lieferbeginn“ betroffen ist, auch im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ hiergegen ausgesprochen. Hiermit werde eine Abweichung zu der parallelen Regelung der GPKE für den Elektrizitätsbereich geschaffen, die zu Mehraufwand führe und sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Zutreffend ist, dass die Beschlusskammer sich nach intensiver Prüfung dafür entschieden hat, den Übergang aus der Ersatz- in die vertragliche Versorgung nach Maßgabe des „Lieferbeginns“ auszugestalten, während GPKE hierfür grundsätzlich an den „Lieferantenwechsel“ anknüpft (vgl. GPKE S. 68). Diese Abweichung, die bei näherer Betrachtung mehr methodischer als materieller Natur ist, wurde in Fortentwicklung der von GPKE geregelten Grundsätze in Kauf genommen.

Hervorzuheben ist zunächst, dass die Regelungen der GPKE keineswegs, wie dies die Stellungnahmen suggerieren, uneingeschränkt auf den dortigen Prozess „Lieferantenwechsel“ verweisen. Vielmehr gilt dieser Verweis nur im Grundsatz, während er tatsächlich durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen wird, die teilweise schon in den „Grundsätzen“ (GPKE S. 68“), teilweise in den „Handlungsanweisungen“ (GPKE S. 69 f.) für unterschiedliche Belieferungsszenarien enthalten sind. Die Regelungen der GPKE für die Beendigung der Ersatzversorgung weichen damit an zahlreichen Stellen von dem Standardprozess des Lieferantenwechsels ab. So ist z.B. ein Wechsel auch untermonatlich möglich (GPKE S. 68, 2. Punkt), so dass schon in GPKE die Regeln des Fristenmonats, die für den „normalen“ Lieferantenwechsel gelten, aufgehoben werden. Auch GPKE sieht „in wenigen Fällen“ eine rückwirkende Zuordnung vor (GPKE S. 69, Abschnitt 4.7.1). Somit greift der GPKE-Prozess zur Beendigung der Ersatzversorgung zentrale Regelungsprinzipien des Prozesses „Lieferbeginn“ auf, die dem allgemeinen Abwicklungsregime des Prozesses „Lieferantenwechsel“ vorgehen. Trotz des Verweises auf den Prozess „Lieferantenwechsel“ gelten damit unter Heranziehung dieser speziellen Regelungen auch nach GPKE Vorgaben, die materiell weitestgehend denen des Prozesses „Lieferbeginn“ entsprechen.

Der an das „Ende der Ersatzversorgung“ anknüpfende Prozess „Lieferbeginn“, der in GeLi Gas nunmehr für diese Fälle durchgängig festgelegt wird, ist auch sachgerecht. Er ermöglicht eine flexible Zuordnung der Entnahmestellen und trägt der Interessenlage der Beteiligten bei der Beendigung der Ersatzversorgung nach Ansicht der Beschlusskammer am besten Rechnung. Auch aus Konsistenz- und Transparenzgründen erschien es der Beschlusskammer sinnvoll, den Prozess in GeLi Gas vollständig an den Prozess „Lieferbeginn“ anzuknüpfen, statt seine wesentlichen Elemente in einen anderen Prozess zu übertragen.

Materiell spricht für die vollständige Anknüpfung an den Prozess „Lieferbeginn“ vor allem die Möglichkeit rückwirkender Anmeldungen, mittels derer Zuordnungslücken bei der Beendigung der Ersatzversorgung vermieden werden können. Wäre – wie beim Prozess „Lieferantenwechsel“ – der Fristenmonat auch bei der Beendigung der Ersatzversorgung einzuhalten, bestünde die Gefahr, dass die Ersatzversorgung nach Ablauf der Dreimonatsfrist ohne Zuordnung der Entnahmestelle zu einem neuen Lieferanten endet, obwohl der Lieferant den Wechsel bereits vor Ende der Ersatzversorgung (aber unter Versäumung der Voranmeldefristen) gemeldet hat. Für eine Möglichkeit der kurzfristigen Beendigung der Ersatzversorgung spricht ferner, dass ihr

nach der Konzeption des § 38 EnWG nur eine Auffangfunktion zukommen und sie daher auch möglichst schnell zu beenden sein soll. Die Pflicht zur Wahrung eines Fristenmonats würde auch dazu führen, dass die formale Zuordnung der Entnahmestelle beim Netzbetreiber während des Fristenmonats oftmals im Widerspruch zu der materiellen Belieferungssituation des Letztverbrauchers stünde. Die rückwirkende Anmeldung einer vertraglichen Belieferung ist nämlich nur dann möglich, wenn der Liefervertrag mit Wirkung zum gewünschten (vom Zeitpunkt der Anmeldung des Neulieferanten gesehen also in der Vergangenheit liegenden) Datum geschlossen wurde. Zivilrechtlich liegen ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns des Gaslieferungsvertrags die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nicht mehr vor, da der Verbraucher das Gas auf vertraglicher Grundlage bezieht bzw. beziehen will. Dies wird lediglich durch die festgelegten Prozesse zwischen den Marktbeteiligten für einen auf sechs Wochen begrenzten Zeitraum nachvollzogen.

Auch der in einigen Stellungnahmen befürchtete unangemessene Mehraufwand bei Anknüpfung an den Prozess „Lieferbeginn“ ist nicht ersichtlich, da der Eintritt oder Nichteintritt der Ersatzversorgung für den Ersatzversorger nicht im Einzelfall, sondern lediglich unter generellen Wahrscheinlichkeitsannahmen planbar ist. Die praktische Relevanz und das den Ersatzversorger treffende Risiko sind auch deshalb gering, weil sich die rechtlichen Anwendungsbereiche von Ersatz- und Grundversorgung weitgehend überschneiden und die Grundversorgung auch durch bloßen Gasbezug, d.h. im Wege eines konkludenten Vertragsschlusses, aufgenommen werden kann. Abgesehen von einigen besonders gelagerten Fallgestaltungen (Gasbezug durch Geschäftsunfähige ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) wird die Ersatzversorgung – statt der Grundversorgung – daher nur bei Letztverbrauchern eintreten, die nicht zugleich Haushaltskunden sind. Sie wird also vorwiegend Kunden betreffen, welche Gas mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, da nur diese in die Ersatzversorgung fallen, ohne zugleich der Grundversorgung zu unterliegen (vgl. §§ 36, 38 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG). Soweit es sich hierbei um RLM-Kunden handelt, findet eine rückwirkende Anmeldung bei Lieferbeginn nicht statt. Damit werden rückwirkende Wechsel aus der Ersatzversorgung in ein normales Lieferverhältnis über den Prozess „Lieferbeginn“ nahezu ausschließlich für Nicht-Haushaltskunden relevant werden, die zugleich SLP-Kunden sind. Hierfür gelten nach GPKE (S. 70, Abschnitt 4.8.) die Prozesse für Haushaltskunden (GPKE S. 68, Abschnitt 4.7) analog. In diesen wird zwar einerseits auf die Melde- und Bearbeitungsfristen des Prozesses „Lieferantenwechsel“ verwiesen (1. Punkt), andererseits aber auch die Möglichkeit rückwirkend gemeldeter Einzüge vorgesehen (6. Punkt).

(9) Abschnitt C. der Anlage erstreckt sich auch auf die Lieferverhältnisse der Ersatzfolgeversorgung (d.h. die Fortsetzung der Ersatzversorgung) und Ersatzbelieferung (d.h. die vertraglich vereinbarte Ersatzbelieferung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 38 EnWG). Mehrere Stellungnahmen (BGW/VKU, EnBW, E.ON, EV Halle/SWE, HSE) haben kritisch darauf hingewiesen, dass diese Belieferungskonstellationen gesetzlich nicht zwingend vorgesehen seien.

Des Weiteren fehle es in GeLi Gas auch an detaillierten Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Lieferverhältnisse. Zwar ist grundsätzlich zutreffend, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatzbelieferung bzw. Ersatzfolgeversorgung im EnWG nicht explizit geregelt ist. Ungeachtet dessen erscheint es sachgerecht, dass Letztverbraucher solche Lieferverhältnisse im Rahmen der ihnen zustehenden Privatautonomie abschließen wollen und abschließen können. Diese Lieferverhältnisse müssen effizient und für alle Marktbeteiligten transparent abgewickelt werden können. Die Anwendung der vorliegenden Prozesse für Ersatzbelieferung und Ersatzfolgeversorgung stellt damit eine Erleichterung für alle Beteiligten dar, da keine Parallelprozesse entworfen und umgesetzt werden müssen. Den Beteiligten steht es nach Ziff. 3 dieses Beschlusses selbstverständlich frei, andere Prozesse freiwillig zu vereinbaren und umzusetzen, soweit diese auch Dritten diskriminierungsfrei angeboten werden. Soweit in einigen Stellungnahmen „offene Fragen“ in diesem Zusammenhang angesprochen werden (z.B.: Wann ist der Vertrag abzuschließen? Wie endet eine Ersatzbelieferung?), beziehen sich diese auf den Liefervertrag und sind als solche nicht Gegenstand dieses Festlegungsverfahrens.

(10) Der von RWE in ihrer Stellungnahme geäußerte Standpunkt, die Identität von Grund- und Ersatzversorger solle vertraglich geregelt werden, erschließt sich der Beschlusskammer nicht. Die Personenidentität von Grund- und Ersatzversorger ergibt sich bereits aus § 38 Abs. 1 S. 1 EnWG.

(11) EnBW hatte in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ im Entwurf der GeLi Gas einzuschränken. Dieser sei nur einschlägig, wenn es um die Zuordnung einer Entnahmestelle eines Haushaltskunden gehe. Da § 36 EnWG eine Grundversorgung nur für Haushaltskunden vorsehe, könne der Prozess auf Entnahmestellen sonstiger Letztverbraucher nicht angewendet werden. Dem ist nicht zuzustimmen. Zwar gilt das Rechtsinstitut der Grundversorgung nur für die Belieferung von Haushaltskunden. Änderungsbedarf für den betroffenen Prozess ergibt sich jedoch hieraus nicht, da dieser mit einer Meldung des Netzbetreibers an den Ersatz-/Grundversorger beginnt und die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG anders als die Grundversorgung nach § 36 EnWG nicht nur bei Haushaltskunden möglich ist. Der Netzbetreiber hat daher bei Initiierung des Prozesses keine Kenntnis davon, ob eine Grundversorgung in Betracht kommt. Dies zu prüfen, obliegt ausschließlich dem Ersatz-/Grundversorger.

(12) Die Stellungnahme von BGW/VKU enthielt den Vorschlag, der Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ sei im Hinblick auf die Fallgruppe „Auszugsmeldung ohne Einzugsmeldung“ zu ergänzen. Die Abwicklung der Prozessschritte sei dabei an die Lösung anzupassen, die in dem GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom 25.01.2007 unter Punkt 1.1.14 (S. 13) erarbeitet worden sei.

Ein Anpassungsbedarf des Festlegungsentwurfs ergab sich hieraus jedoch nicht. Die angesprochene Fallgruppe war bereits in der Entwurfsfassung der GeLi Gas bei der Beschreibung der

An- und Abmeldeszenarien in Abschnitt B 2.3., Spalte „Anmeldung fehlt“, mit berücksichtigt worden. Entgegen der Stellungnahme von BGW/VKU ergab sich auch für die Fallgruppen der untermonatlichen Beendigung der Ersatzversorgung und der Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung bei RLM-Kunden im Niederdruck kein Anpassungsbedarf. Für die untermonatliche Beendigung der Zuordnung einer grundversorgten Entnahmestelle gelten die allgemeinen Grundsätze für alle Entnahmestellen mit vertraglichen Lieferverhältnissen, d.h. Wahrung des Fristenmonats im Falle eines Lieferantenwechsels einerseits und Möglichkeit der rückwirkenden Abmeldung bei Anwendbarkeit des Prozesses „Lieferende“ andererseits. Bei der Beendigung der Ersatzversorgung war eine rückwirkende untermonatliche Abmeldung bereits nach Maßgabe der Festlegung in Abschnitt C. der Entwurfsfassung der GeLi Gas vorgesehen. Die Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung bei RLM-Kunden wiederum ist bereits ein Anwendungsfall des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“. Der Prozess differenziert nicht zwischen verschiedenen Kundengruppen und Druckstufen. Einer gesonderten Regelung für RLM-Kunden im Niederdruck bedurfte es daher nicht.

(13) Soweit vorgeschlagen wurde, die in GPKE fallabhängig festgelegten Handlungsrichtlinien für GeLi Gas zu übernehmen (EV Halle/SWE), weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Regelungen des Prozessablaufs zwischen Strom und Gas insoweit identisch sind. Die in GPKE eingeführten „Handlungsrichtlinien“ sind inhaltlich in GeLi Gas für alle Fallgestaltungen in den Prozessbeschreibungen erfasst. Weiterer Regelungsbedarf ist daher nicht ersichtlich.

4.3.2.4.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ (Abschnitt C.1. der Anlage)

Der Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ beschreibt die Abwicklungsschritte der möglichen Zuordnung einer Entnahmestelle beim Übergang in die Ersatz- oder Grundversorgung. Ersatzversorgung liegt gemäß § 38 Abs. 1 EnWG bei einem Gasbezug im Niederdruck vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn an einer neu angeschlossenen Entnahmestelle Gas aus dem Netz entnommen wird, ohne dass der Anschlussnutzer einen Gasliefervertrag abgeschlossen hat. Die Grundversorgung nach § 36 EnWG entsteht dagegen durch Vertragsschluss zwischen einem Haushaltskunden und dem Grundversorger, der sowohl ausdrücklich als auch konkludent zustande kommen kann.

4.3.2.4.2.1. Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ – Kurzbeschreibung (Abschnitt C.1.1. der Anlage)

Nach der Kurzbeschreibung beinhaltet der Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ die mögliche Zuordnung der Entnahmestelle beim Übergang in die Ersatz-/Grundversorgung.

(1) Hierzu wurde angemerkt, dass dort für eine Ersatzversorgung dargestellte Beispiel des Gasbezugs an einer neuen Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag sei nicht

sachgerecht (E.ON). Die beschriebene Konstellation führe nicht zu einer Ersatz-, sondern zu einer Grundversorgung.

Dem vermag sich die Beschlusskammer nicht anzuschließen. Der Gasbezug nach dem Neuanschluss einer Entnahmestelle fällt nur dann unter die Grundversorgung, wenn ein Liefervertrag abgeschlossen wurde. Dies kann auch konkludent – insbesondere durch den bloßen Gasbezug – erfolgen (vgl. § 2 Abs. 2 GasGVV). Deshalb fällt der Gasbezug nach dem Neuanschluss einer Entnahmestelle dann – und nur dann – in die Ersatzversorgung, wenn ein Liefervertrag weder ausdrücklich noch konkludent – z.B. durch den Gasbezug – abgeschlossen wurde. Dies dürfte praktisch nur wenige Fälle betreffen, kann aber grundsätzlich vorkommen, etwa wenn der Gasbezug nach Neuanschluss durch einen Geschäftsunfähigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgt, da dann auch konkludent kein Grundversorgungsvertrag zustande kommen kann.

(2) Mehrere Stellungnahmen (BGW/VKU, bne u.a., E.ON, EV Halle/SWE, Schleupen, SWM Infrastruktur GmbH) haben sich dahingehend eingelassen, die Abgrenzung zwischen Grund- und Ersatzversorgung werde durch GeLi Gas nicht hinreichend detailliert geregelt.

Hieraus ergibt sich für die Beschlusskammer kein Modifizierungsbedarf. Die vorliegende Festlegung regelt bewusst nicht konstitutiv, wann ein Kunde in die Ersatz- und wann in die Grundversorgung fällt. Sie knüpft lediglich an die gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben an. Aus diesem Grund können im Rahmen der Kurzbeschreibung des Prozesses nicht die Voraussetzungen für das Zustandekommen oder die Kündigung von Grundversorgungsverhältnissen geregelt werden. Eine entsprechende Klarstellung findet sich bereits im Einleitungssatz zu Abschnitt C. der Anlage. Die Formulierung der GeLi Gas zur Definition von Grund- und Ersatzversorgung ist daher rein deklaratorisch. Dies betrifft insbesondere auch die von bne u.a. aufgeworfene Frage des konkludenten Zustandekommens eines Grundversorgungsvertrages. Die Möglichkeit, dass der Grundversorgungsvertrag durch faktischen Gasbezug, d.h. konkludent, geschlossen werden kann, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 GasGVV bzw. wird dort vorausgesetzt. Hierdurch entsteht kein Widerspruch zu der vorliegenden Festlegung. Bei sich „kreuzenden“ rückwirkenden Anmeldungen von Grundversorger und konkurrierendem Lieferanten liegt vielmehr ein Fall der Zwangsabmeldung vor. Für diesen sind in Abschnitt B.2.3. der Anlage Konfliktszenarien und -lösungen abschließend beschrieben worden.

4.3.2.4.2.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ – Bildliche Darstellung (Abschnitt C.1.2. der Anlage)

Zur bildlichen Darstellung des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ wurde vorgeschlagen, die Gründe für die Initiierung der Ersatz-/Grundversorgung in dem Sequenzdiagramm identisch zu der entsprechenden Darstellung der GPKE darzustellen (RWE). Hieraus ergab sich

jedoch kein Änderungsbedarf. Die „Gründe für das Anstoßen der Ersatz-/Grundversorgung“ in dem Sequenzdiagramm der GeLi Gas unterscheiden sich nicht von denjenigen der GPKE.

4.3.2.4.2.3. Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ – Detaillierte Beschreibung (Abschnitt C.1.3. der Anlage)

Abschnitt C.1.3. der Anlage enthält eine detaillierte Beschreibung des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ in tabellarischer Form.

(1) Prozessschritt 1 benennt als zentrale Ausgangsbedingung eine fehlende Zuordnung der Entnahmestelle. Hierzu wurde kritisch angemerkt, allein der Mangel der Zuordnung einer Entnahmestelle reiche nicht aus, um eine Zuordnung zum Ersatz-/Grundversorger zu initiieren (EV Halle/SWE). Da nach § 36 EnWG eine Ersatzversorgung nur zustande komme, wenn tatsächlich an einer Entnahmestelle Gas bezogen werde, sei auch die Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatzversorger nur im Falle eines tatsächlichen Gasbezugs gerechtfertigt.

Dem ist nicht zuzustimmen. Zutreffend ist, dass selbst bei einer abgemeldeten Entnahmestelle erst der Gasbezug eine rechtliche „Ersatzversorgung“ auslösen kann. Dies betrifft allerdings das Lieferverhältnis, nicht jedoch notwendigerweise die vom Netzbetreiber – ggf. vorläufig – vorzunehmende Zuordnung der Entnahmestelle. Danach ist eine eindeutige Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Lieferanten oder aber zu dem Ersatz-/Grundversorger stets erforderlich. Es sollte grundsätzlich keine Entnahmestellen geben, die keinem Lieferanten zugeordnet sind. Solange an einer Entnahmestelle der Netzanschluss oder die Anschlussnutzung nicht unterbrochen ist, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch Gasentnahme. Sogar bei leer stehenden Wohnungen ist ein solcher Gasbezug möglich (z.B. durch Makler). Diesen Gasbezug hat nach der gesetzlichen Interessenwertung der §§ 36, 38 EnWG der Ersatz-/Grundversorger und nicht der Netzbetreiber zu tragen. Faktisch wird ohnehin nicht geprüft werden können, ob ein Gasbezug erfolgt, sofern keine registrierende Leistungsmessung vorgenommen wird. Die Zuordnung der Entnahmestelle bedeutet für den Ersatz-/Grundversorger auch keine zwangsläufige Härte. Es steht ihm frei, die Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung beim Netzbetreiber zu beantragen, sofern die Voraussetzungen der NDAV vorliegen.

(2) In mehreren Stellungnahmen (BGW/VKU, HSE) wurde die Fragen aufgeworfen, wer zu prüfen hat, ob eine Entnahmestelle im Niederdruck liegt, und welche Rechtsfolgen für Entnahmestellen außerhalb des Niederdrucks gelten. Daraufhin wurde in den Anmerkungen zu Prozessschritt 1 ergänzend klargestellt, dass dies zu prüfen Aufgabe des Netzbetreibers ist, da nur er die erforderliche Information darüber hat oder ohne weiteres erlangen kann, ob eine Entnahmestelle im Niederdruck liegt. Welche „Aktivität erfolgt, wenn kein Niederdruck“ vorliegt, kann sich zum einen aus Gesetz und Verordnungen ergeben. So kommt z.B. eine Unterbrechung von Netzanschluss oder Anschlussnutzung in Betracht. Des Weiteren sind aber auch

privatautonome Vereinbarungen der Marktbeteiligten z.B. im Hinblick auf eine Ersatzbelieferung möglich.

(3) Der Meinung, die in den Anmerkungen zu Prozessschritt 1 aufgeführte Kündigung des Ausspeiserahmenvertrages führe nicht zur Zuordnungslosigkeit der Entnahmestelle und sei daher zu streichen (EV Halle/SWE), konnte die Beschlusskammer nicht folgen. Grundlage der Netznutzung ist nach Ansicht der Beschlusskammer grundsätzlich der Abschluss eines Vertrages (in der Regel eines „Ausspeiserahmenvertrages“). Der Lieferant hat regelmäßig einen Anspruch auf Abschluss eines solchen Ausspeiserahmenvertrages zu angemessenen Bedingungen, den er auch durchsetzen kann. Wenn es also zu „Streit in einzelnen Punkten“ kommen sollte, muss der Lieferant seinen Anspruch vor den Zivilgerichten bzw. der zuständigen Regulierungsbehörde durchsetzen. Ist ein Ausspeiserahmenvertrag jedoch durch Kündigung wirksam aufgelöst worden, so kann der Lieferant nicht ohne weiteres verlangen, dass ihm die Entnahmestelle zugeordnet wird.

(4) Als weiteres Beispiel für die Zuordnungslosigkeit war in Anlehnung an die Stellungnahmen der E.ON und der EV Halle/SWE in Prozessschritt 1 der Fall aufzunehmen, dass der Bilanzkreis des bisherigen Lieferanten geschlossen wird. Diese Ergänzung war sinnvoll, da die Zuordnung von Entnahmestelle und Lieferanten im Bilanzkreis erfolgt. Besteht für einen Lieferanten aber kein Bilanzkreis, so können ihm auch keine Entnahmestellen mehr zugeordnet werden.

(5) Betreffend die vom Netzbetreiber vorgenommene Meldung einer Entnahmestelle zum Ersatz-/Grundversorger hat die Beschlusskammer in Prozessschritt 2 die Ergänzung angefügt, dass eine solche Meldung nur erfolgt, wenn sich die betreffende Entnahmestelle im Niederdruck befindet. Zwar ergibt sich dies auch schon aus der grundsätzlichen Beschreibung des Anwendungsbereichs des Prozesses in Abschnitt C. der Anlage, jedoch erschien angesichts der Stellungnahmen diese zusätzliche Klarstellung sachgerecht. Hinsichtlich der Informationen, die der Netzbetreiber im Rahmen der Meldung zu übermitteln hat, wiesen mehrere Stellungnahmen darauf hin, dass für den Ersatz-/Grundversorger nicht nur die Daten des Anschlussnehmers, sondern auch bzw. gerade Name und Adresse des Anschlussnutzers relevant seien (BGW/VKU, EnBW, HSE, EV Halle/SWE, RWE, SW Leipzig). Ferner wurde die Frage aufgeworfen (E.ON), ob auch das Marktgebiet, aus dem die Entnahmestelle bislang beliefert wurde, bei der Meldung mitzuteilen sei.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde der Mitteilungskatalog um den Namen und die Adresse des Anschlussnutzers ergänzt. Die zusätzliche Information über den Anschlussnutzer ist sinnvoll, da regelmäßig der Anschlussnutzer der Letztverbraucher sein wird, mit dem der Ersatz-/Grundversorger in dem Ersatz- oder Grundversorgungsverhältnis steht. Die Informationen sind zu übermitteln, soweit der Netzbetreiber sie kennt. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, da er mit dem Anschlussnehmer den Anschlussvertrag und mit dem Anschlussnutzer den Anschlussnutzungsvertrag geschlossen hat bzw. über das Anschlussnutzungsverhältnis in Textform zu

unterrichten ist (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1, 3 NDAV). Daneben wurde nunmehr auch festgelegt, dass der Netzbetreiber den Ersatz-/Grundversorger über die bisherige Marktgebietszuordnung der Entnahmestelle zu unterrichten hat. So wird es dem Ersatz-/Grundversorger möglich abzuschätzen, ob die von ihm aufzunehmende Versorgung mit einem Marktgebietswechsel verbunden sein wird.

(6) Hinsichtlich der in Prozessschritt 3 beschriebenen Prüfung der Meldung über die zuordnungslose Entnahmestelle durch den Ersatz-/Grundversorger wurde angemerkt, der Ersatz-/Grundversorger habe nicht zu entscheiden, ob ein Fall der Grund- oder aber der Ersatzversorgung vorliege (bne u.a.). Bei dieser Entscheidung sei allenfalls auf den Wunsch des Kunden abzustellen. Des Weiteren wurde eine genauere Konkretisierung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen und Ablehnungsgründe für die Grund- und Ersatzversorgung gefordert (RWE).

Beiden Änderungswünschen konnte die Beschlusskammer nicht nachkommen. Die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Ersatz- bzw. Grundversorgungsverhältnisses durch faktisches Verhalten (Gasentnahme) regeln EnWG und GasGVV, d.h. weder Ersatz-/Grundversorger noch Letztverbraucher „entscheiden“ darüber. Es kommt auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen der rechtlichen Voraussetzungen an. Es obliegt allein dem Ersatz-/Grundversorger, sorgfältig zu prüfen, ob und welche Belieferungspflicht sich in jedem einzelnen Fall für ihn aus den §§ 36, 38 EnWG bzw. der GasGVV für ihn ergibt. Ob – wie von RWE aufgeworfen – die „Unzumutbarkeit“ der Belieferung einen Ablehnungsgrund darstellen kann, war im Rahmen von GeLi Gas daher nicht festzulegen.

(7) In der Anmerkungsspalte zu Prozessschritt 5 wird geregelt, dass der Netzbetreiber bei einer nicht fristgerechten Rückmeldung des Ersatz-/Grundversorgers diesem die betroffene Entnahmestelle zuordnet. Dagegen wurde angeführt (BGW/VKU), dies sei ein neuer Prozessschritt, der so bisher nicht vorgesehen worden sei. Zudem würden im Falle einer Zuordnung aufgrund bloßen Schweigens des Ersatz-/Grundversorgers auch Entnahmestellen außerhalb der gesetzlichen Ersatzversorgungspflicht „automatisch“ in eine Ersatzbelieferung gebracht (E.ON).

Nach Ansicht der Beschlusskammer handelt es sich bei der Zuordnung im Falle des Schweigens des Ersatz-/Grundversorgers nicht um einen neuen Prozessschritt, sondern um eine notwendige Folgeregelung. Mit dieser wird vermieden, dass eine Entnahmestelle gar nicht zugeordnet werden kann. Andernfalls bestünde das Risiko, dass der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung an einer wegen Schweigens des Ersatz-/Grundversorgers nicht zugeordneten Entnahmestelle unterbricht, obwohl der Letztverbraucher sich in der Ersatzversorgung befindet und einen Anspruch auf Ersatzversorgung hat. Dass diese Zuordnung nur für Entnahmestellen erfolgt, die sich im Niederdruck und damit im Anwendungsbereich der gesetzlichen Ersatzversorgungspflicht befinden, hat die Beschlusskammer bei der Beschrei-

bung von Prozessschritt 2 (siehe oben) bereits ausdrücklich klargelegt. Weiterer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

(8) In Prozessschritt 6 wird die Übersendung der Bestandsliste durch den Netzbetreiber geregelt. Dagegen wurde eingewandt, dies erzeuge unnötigen Aufwand. Angesichts der Möglichkeit eines untermonatlichen Beginns der Ersatzversorgung könne die tatsächliche Belieferungssituation durch die Bestandsliste nicht abgedeckt werden (DREWAG).

Dieser Ansicht schließt sich die Beschlusskammer nicht an. Die Bestandslisten, die am 16. Werktag versendet werden – d.h. nicht etwaige sonstige Listen zu anderen Stichtagen –, sind, wie in Abschnitt A.6. der Anlage ausdrücklich beschrieben, Grundlage der Bilanzierung. Über sie erfolgt die Zuordnung zum Bilanzkreis für den Folgemonat. Der Versand der Bestandslisten ist daher nicht nur aus Transparenz- und Klarstellungsgründen, sondern für die gesamte operative Abwicklung des Netzzugangs dringend erforderlich. Dies gilt nicht nur für den Fall der Ersatz- bzw. der Grundversorgung, sondern ausnahmslos für alle Gastransporte, die in einem Gasversorgungsnetz stattfinden. Die Mengenabweichungen, die sich daraus ergeben können, dass die Bestandsliste nur einmal monatlich am 16. Werktag versandt wird, die Ersatzversorgung aber auch untermonatlich beginnen kann, sind über das in Abschnitt D.5. der Anlage geregelte „Mehr-/Minder Mengenmodell“ auszugleichen.

4.3.2.4.2.4. Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ – Stornierung (Abschnitt C.1.4. der Anlage)

Abschnitt C.1.4. der Anlage enthält die Regelungen über die Stornierung der in Abschnitt C.1.3. der Anlage detailliert beschriebenen Prozesse.

(1) BGW/VKU haben hierzu vorgetragen, die Stornierungsmöglichkeiten zu Prozessschritt 4 (Meldung des Ersatz-/Grundversorgers an den Netzbetreiber, ob ihm die Entnahmestelle zuzuordnen ist) seien an das GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom 25.01.2007 anzupassen. Dieses enthalte für den entsprechenden Prozessschritt im Elektrizitätsbereich eine Konsenslösung der Verbände.

Dem Prozessschritt 4 der GeLi Gas entsprechende Regelungen werden in dem genannten GPKE-Auslegungspapier jedoch nicht adressiert. Dort geht es vielmehr um die Stornierung der Zuordnung einer Entnahmestelle durch den Netzbetreiber nach positiver Bestätigung der Zuordnung durch den Ersatz-/Grundversorger. Eine solche Stornierung durch den Netzbetreiber soll nach dem Ergebnis des GPKE-Auslegungspapiers wegen der ggf. schon durchgeführten Vorarbeiten des Ersatz-/Grundversorgers für die Aufnahme der Belieferung nicht zulässig sein. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch die vorliegende Festlegung. Hier ist zu Prozessschritt 5 (Zuordnung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber gemäß der Meldung des Ersatz-/Grundversorgers) bestimmt, dass die Möglichkeit einer Stornierung „nicht relevant“ ist und damit auch nicht verlangt werden kann.

(2) Prozessschritt 5 (Versand von Bestandslisten) war entsprechend der Anmerkungen zum Prozess „Lieferantenwechsel“ in Abschnitt 1.4. Prozessschritt 9a/b der Anlage zu ändern (siehe oben, Abschnitt 4.3.2.3.1.3.).

4.3.2.4.3. Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ (Abschnitt C.2. der Anlage)

Der Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ beschreibt die Abwicklungsschritte, die bei einer Beendigung des Ersatzversorgungsverhältnisses zu vollziehen sind, um die Zuordnung einer bislang ersatzversorgten Entnahmestelle zu dem Ersatzversorger zu beenden. Initiiert wird der Prozess entweder durch den Neulieferanten, der den ersatzversorgten Letztverbraucher künftig auf vertraglicher Basis beliefern möchte, oder durch den Ersatzversorger, der die Beendigung des Ersatzversorgungsverhältnisses festgestellt hat.

4.3.2.4.3.1. Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ – Kurzbeschreibung (Abschnitt C.2.1. der Anlage)

Die Kurzbeschreibung des Prozesses enthält in der Zeile „Kurzbeschreibung Ersatzversorgung“ als Klammerzusatz ein Beispiel für das Vorliegen eines Ersatzversorgungsverhältnisses. Es betrifft den Gasbezug an einer neu angeschlossenen Entnahmestelle, für die noch kein Gasliefervertrag abgeschlossen wurde.

Nach einigen Stellungnahmen hierzu (E.ON, EV Halle/SWE) sei in diesem Beispiel ein Fall der Grundversorgung und nicht der Ersatzversorgung gegeben. Dieser Meinung ist nicht zuzustimmen, da eine Grundversorgung nur bei Gasbezug auf der Grundlage eines – ggf. auch konkludent – abgeschlossenen Liefervertrages vorliegt, und in dem genannten Beispielfall ein Liefervertrag gerade nicht, d.h. auch nicht konkludent („ohne abgeschlossenen Liefervertrag“), zustande gekommen ist.

4.3.2.4.3.2. Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ – Detaillierte Beschreibung (Abschnitt C.2.3. der Anlage)

Abschnitt C.2.3. der Anlage enthält eine detaillierte Beschreibung des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“ in tabellarischer Übersicht.

(1) Prozessschritt 1 beschreibt die Initiierung des Prozesses durch die eigentliche Beendigung des Ersatzversorgungsverhältnisses. Hierzu wurde darauf hingewiesen, dass der Ersatzversorger den Letztverbraucher gemäß den Vorgaben der GasGVV nicht nur über das Ende, sondern auch über den Beginn der Ersatzversorgung zu unterrichten habe (bne u.a.).

Die in der Entwurfsfassung bis dahin ausschließlich vorgesehene Mitteilung zum Ende der Ersatzversorgung war daher zwar nicht hier, aber in dem Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ (dort Prozessschritt 4) um eine weitere Mitteilung, nämlich den Ersatz-

versorgungsbeginn zu ergänzen. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung kann der Letztverbraucher auch bereits über die Beendigung der Ersatzversorgung informiert werden, da auch dieser Mitteilungszeitpunkt „vor der Beendigung der Ersatzversorgung“ liegt. Eine erneute Information des Letztverbrauchers unmittelbar vor der Beendigung der Ersatzversorgung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Den Hinweis auf die Beendigungsmitteilung in Prozessschritt 1 des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“ hat die Beschlusskammer aus Transparenzgründen gleichwohl aufrechterhalten.

(2) Einer weiterhin vorgeschlagenen Folgeregelung für den Zeitraum nach der Beendigung der Ersatzversorgung (BGW/VKU) bedurfte es dagegen nicht, da sich die Konsequenzen für die Zuordnung der Entnahmestelle bereits aus den allgemeinen Grundsätzen der GeLi Gas ergeben. Sofern ein neuer Liefervertrag geschlossen wird, gelten die Regeln des „Lieferbeginns“. Ist dies nicht der Fall, hat der Netzbetreiber ggf. die Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung nach Maßgabe des § 24 NDAV zu prüfen.

Speziell zu den Prozessschritten 1 (Beendigung des Ersatzversorgungsverhältnisses) und 2b (ggf. Abmeldung der Entnahmestelle aus der Ersatzversorgung durch Ersatzversorger an Netzbetreiber) haben mehrere Stellungnahmen (EnBW, E.ON, RWE, SWM) vorgeschlagen, die Prozessbeschreibung solle für den Fall, in dem selbst der Ersatzversorger die Zuordnung der Entnahmestelle ablehnt (Prozessschritt 1, Anmerkungsspalte, lit. b)), als Folgeregelung die „Sperrung“ der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber vorsehen.

Dies war nicht aufzunehmen. Ob eine Unterbrechung („Sperrung“) des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung nach dem Ende der Ersatzversorgung erfolgt und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, ist nicht in diesem Festlegungsverfahren anzuordnen. Die Voraussetzungen für eine Unterbrechung lassen sich vielmehr dem EnWG und der NDAV entnehmen. Das Unterbleiben einer gesonderten Regelung zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung bedeutet auch für den Ersatzversorger keine unbillige Härte. Er hat nicht zu befürchten (so aber RWE), nach Beendigung der Ersatzversorgung die Belieferung des Letztverbrauchers gegen seinen Willen weiterführen zu müssen. Ist die Entnahmestelle vom Ersatz-/Grundversorger abgemeldet und auch keinem anderen Lieferanten zugeordnet, so obliegt dem Netzbetreiber die Prüfung, ob und inwieweit eine weitere Gasentnahme an dem betroffenen Hausanschluss zu unterbinden ist. Es erschien der Beschlusskammer jedoch sinnvoll, aus Transparenzgründen auf die möglicherweise in Betracht kommende Unterbrechungsmöglichkeit hinzuweisen. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Anmerkungen zu Prozessschritt 4 aufgenommen.

(3) Prozessschritt 1 sah im Entwurf in der Anmerkungsspalte unter lit. a) als Auslöser des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“ u.a. den Fall vor, dass der Letztverbraucher mit dem Grundversorger einen Grundversorgungsvertrag abgeschlossen hat. Der Anregung, diesen Fall zu streichen (EV Halle/SWE), war zu folgen. Der Zusatz „oder dem Grundversorger“ ist entbeh-

lich, denn beim Übergang in ein Vertragsverhältnis mit dem Ersatz-/Grundversorger ist keine Anmeldung zur Netznutzung durch diesen erforderlich. Zivilrechtlich endet in diesem Fall allerdings die Ersatzversorgung.

(4) Prozessschritt 2a beinhaltet die mögliche Anmeldung der Entnahmestelle durch den Neulieferanten beim Netzbetreiber. In der Anmerkungsspalte hierzu war der Absatz zu streichen, der die Anmeldemöglichkeit des Neulieferanten im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ auf ausdrücklich beim Netzbetreiber als „ersatzversorgt“ geführte Entnahmestellen beschränkte. Wie bereits oben ausgeführt (Abschnitt 4.3.2.4.1.), war dies nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber die Information darüber, dass eine Entnahmestelle sich in der Ersatzversorgung befindet, nach Maßgabe der vorliegenden Festlegung nicht vorzuhalten hat. Auf die hierzu oben bereits genannten Gründe wird verwiesen. Entgegen der Stellungnahme der E.ON war der Hinweis darauf, dass die Anmeldung der Entnahmestelle zur Beendigung der Ersatzversorgung nur „ggf“ erforderlich ist, nicht zu streichen. „Ggf.“ drückt aus, dass Prozessschritte 2a und 2b alternative Teilprozesse darstellen. Die Beendigung der Ersatzversorgung kann auch auf andere Weise (z.B. Abmeldung nach Ablauf der Dreimonatsfrist) erfolgen, ohne dass eine Anmeldung eines Neulieferanten erforderlich ist.

(5) Bei Prozessschritt 2b war die Anmerkungsspalte unter lit. c) um den Hinweis auf den Prozess „Zwangsabmeldung“ zu ergänzen (BGW/VKU, bne u.a.). Es war klarzustellen, dass die Beendigung der Ersatzversorgung durch Zustandekommen eines neuen Gasliefervertrages nicht zwangsläufig eine Beendigungsmitteilung des Neulieferanten an den Ersatzversorger erfordert. Liegt eine solche „Kündigung“/ Beendigungsmitteilung nicht vor, erfährt der Ersatz-/Grundversorger den gewünschten Lieferbeginn durch den Netzbetreiber im Rahmen des Prozesses „Zwangsabmeldung“. Wenn auch nicht verpflichtend, so ist eine Beendigungsmitteilung des Neulieferanten gleichwohl zulässig (möglich über UTILMD gemäß Prozessschritt 2b, Anmerkungsspalte lit. b)) und kann sinnvoll sein, damit der Ersatzversorger eine entsprechende Abmeldung von sich aus vornehmen kann. Der Prozessschritt „Zwangsabmeldung“ wird in diesem Fall nicht notwendig.

(6) Nach der Anmerkungsspalte zu Prozessschritt 2b hat der Ersatzversorger bei der Abmeldung der Entnahmestelle aus der Ersatzversorgung dem Netzbetreiber u.a. auch den Beendigungsgrund der Ersatzversorgung mitzuteilen. Einige Stellungnahmen (RWE, SW Leipzig) haben sich hiergegen ausgesprochen. Der Grund für die Beendigung sei für den Netzbetreiber nicht relevant. Ferner sei für eine solche Begründung in dem Nachrichtentyp UTILMD kein Feld vorgesehen.

Die Mitteilungspflicht des Ersatzversorgers war gleichwohl aufrecht zu erhalten. Sie ist erforderlich, da der Netzbetreiber bis zu diesem Zeitpunkt lediglich Kenntnis davon hat, dass die Entnahmestelle dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet ist, nicht aber, dass sie ihm als ersatzversorgt zugeordnet ist (siehe dazu oben ausführlich die Begründung in Abschnitt

4.3.2.4.1.). Ohne Mitteilung über den Grund würde der Netzbetreiber in diesem Fall die Entnahmestelle ggf. wieder dem Ersatzversorger zuordnen, weil er davon ausgehen müsste, dass sie nach Ende der Grundversorgung durch den Ersatz-/Grundversorger durch diesen ersatzversorgt ist. Eine unverzügliche Mitteilung über den Grund der Beendigung der Zuordnung ist schließlich auch erforderlich, um ggf. eine Unterbrechung des Netzanschlusses zu veranlassen oder zu unterlassen, z.B. wenn der Ersatz-/Grundversorger mitteilt, dass Beendigungsgrund der Abschluss eines neuen Liefervertrags durch einen Neulieferanten ist. Soweit der Nachrichtentyp UTILMD hierfür noch keine entsprechenden Felder vorsieht, obliegt es den Netzbetreibern bzw. den von ihnen beauftragten Stellen, für eine entsprechende Ergänzung Sorge zu tragen.

(7) Nach Prozessschritt 4 (Beantwortung der Abmeldung durch Netzbetreiber an Ersatzversorger gemäß dem Ergebnis der Prüfung) hat der Netzbetreiber dem Ersatzversorger bei einer Ablehnung den maßgeblichen Grund hierfür mitzuteilen. Soweit dies kritisiert wurde (RWE), konnte sich die Beschlusskammer diesem Standpunkt nicht anschließen. Eine Begründung ist nach Ansicht der Beschlusskammer stets erforderlich, weil nur so überprüft werden kann, ob eine Ablehnung berechtigt ist. Dagegen war im Rahmen der vorliegenden Festlegung (entgegen BGW/VKU) kein Prüfkatalog festzulegen, in welchen Fällen eine Ablehnung der Abmeldung zulässig ist. Die Prüfung des Netzbetreibers beschränkt sich auf rein formale Kriterien (z.B. Identifizierung der Entnahmestelle). Die materiellen Prüfungen hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens eines gesetzlichen Ersatzversorgungsverhältnisses obliegen dagegen nach der gesetzlichen Interessenwertung des § 38 EnWG dem Ersatzversorger.

(8) Prozessschritt 7 enthält die Übermittlung der Bestandsliste. Prozessschritte 8 und 9 enthalten die Ermittlung bzw. Übermittlung der Messwerte durch den Netzbetreiber an den Ersatzversorger. Der Vorschlag, die Prozessschritte des Bestandslistenversands sowie der Er- und Übermittlung der Messwerte durch den Netzbetreiber zu streichen (RWE), war nicht aufzugreifen. Entgegen der Ansicht von RWE sind die Prozessschritte nicht „vorher als Standardprozess“ geregelt. Vielmehr werden diese Prozessschritte bei jedem der relevanten Prozesse wiederholt, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Messwertermittlung und Messwertübermittlung kann auch nicht auf den Fall eines sich anschließenden Lieferbeginns eines Neulieferanten beschränkt werden. Sie ist vielmehr bei jeder Beendigung einer Lieferung erforderlich, um eine Endabrechnung zu ermöglichen. Die Beschlusskammer stimmt RWE jedoch insoweit zu, als das Unternehmen darauf hinweist, dass eine Trennung der Bestandsliste nach unterschiedlichen Versorgungsarten nicht erforderlich ist. Eine solche wurde daher im Rahmen der vorliegenden Festlegung auch nicht vorgesehen.

4.3.2.4.3.3. Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ – Stornierung (Abschnitt C.2.4. der Anlage)

Abschnitt C.2.4. der Anlage enthält die Regelungen zur Stornierung der in Abschnitt C.2.3. der Anlage beschriebenen detaillierten Prozesse.

(1) Zu den Prozessschritten 2b (Abmeldung der Entnahmestelle aus der Ersatzversorgung durch Ersatzversorger an Netzbetreiber) und 4 (Beantwortung der Abmeldung durch Netzbetreiber an Ersatzversorger gemäß dem Ergebnis der Prüfung) wurde angeregt, diese sollten analog GPKE stornierbar sein (RWE). Überarbeitungsbedarf ergab sich hieraus nicht, da die Regelungen für Strom und Gas einander entsprechen. Eine Stornierbarkeit war schon in der Entwurfsfassung wie in GPKE vorgesehen. Prozessschritt 2b GeLi Gas ist mit Schritt 3 GPKE vergleichbar (Abmeldung durch Ersatzversorger an Netzbetreiber). Stornierbar ist die Abmeldung bei GeLi Gas wie folgt: „Ja. Nur solange keine Bestätigung des Netzbetreibers vorliegt.“ Bei GPKE (S. 76) heißt es: „Ja. Nur solange die Beendigung nicht von dem VNB bestätigt oder abgelehnt worden ist ...“ Prozessschritt 4 GeLi Gas ist mit Schritt 5 GPKE vergleichbar (Antwort des Netzbetreibers an Ersatzversorger). Stornierbar ist die Abmeldung bei GeLi wie folgt: „Ja. Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.“ Bei GPKE (S. 76) heißt es: „Nein. Formal muss der VNB dann zur Korrektur eine neue Anmeldung an den Ersatzlieferanten schicken.“ Auch hier sind die Ergebnisse identisch, d.h. die Stornierung gegenüber dem richtigen Adressaten ist nicht möglich.

(2) Prozessschritt 5 (Versand von Bestandslisten) war entsprechend der Anmerkungen zum Prozess „Lieferantenwechsel“ in Abschnitt 1.4. Prozessschritt 9a/b der Anlage zu ändern (siehe oben, Abschnitt 4.3.2.3.1.3.).

4.3.2.5. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten (Abschnitt D. der Anlage)

In Abschnitt D. der Anlage hat die Beschlusskammer die folgenden Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten beschrieben: „Messwertübermittlung“ (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.5.1.), „Stammdatenänderung“ (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.5.2.), „Geschäftsdatenanfrage“ (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.5.3.), „Netznutzungsabrechnung“ (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.5.4.) und „Grundsätze der Mengenzuordnung, Mehr-/Mindermengenmodell“ (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.5.5.).

Diese Prozesse fallen als „Querschnittsvorgänge“ bei Wechseln aufgrund vertraglicher ebenso wie aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen an. Zeitlich können sie diesen Wechseln vor- oder nachgelagert sein. Im Hinblick auf Art, Inhalt und Umfang der Festlegungen entsprechen die Annexprozesse den GPKE-Prozessen. Die Beschlusskammer bevorzugte aus Gründen einer transparenten und schlanken Regelung, die Prozesse – wie bei GPKE erfolgt – einheitlich und gebündelt darzustellen.

4.3.2.5.1. Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1. der Anlage)

Der Prozess „Messwertübermittlung“ beschreibt die Abwicklungsschritte, die zu vollziehen sind, wenn die Ermittlung und Übermittlung eines Messwerts erforderlich wird. Da EnWG und GasNZV bei den Rechtsvorgaben zur Ermittlung von Messwerten trennscharf zwischen Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen und solchen mit registrierender Leistungsmessung differenzieren, gliedert sich auch die Festlegung der GeLi Gas in die Teilprozesse „Messwertübermittlung für SLP Entnahmestellen“ (Abschnitt D.1.2.1. der Anlage) und „Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen“ (Abschnitt D.1.2.2. der Anlage). In den beiden Teilprozessen werden die bei der Messwertübermittlung erforderlichen Vorgänge unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen Prozesse beim Wechsel des Lieferanten dargestellt.

4.3.2.5.1.1. Prozess „Messwertübermittlung“ – Allgemeine Regelungen (Abschnitt D.1. der Anlage)

Die grundsätzlichen, für beide Teilprozesse (SLP bzw. RLM) geltenden Regelungen ergeben sich ohne gesonderte Zwischenüberschrift aus dem Eingangstext in Abschnitt D.1. der Anlage. Hierzu gingen mehrere Stellungnahmen ein, die teils verworfen wurden, teils zu Änderungen des Entwurfs führten.

(1) Den Vorschlag der EnBW, den Prozess analog zu GPKE „Zählerstands-/Zählwertübermittlung“ zu benennen, hat die Beschlusskammer nicht aufgegriffen, da die Bezeichnung der betroffenen Daten als „Messwerte“ im Gasbereich eine bereits gefestigte Diktion darstellt. Inhaltlich ergibt sich daraus jedoch keine Abweichung zu GPKE, da die Begriffe „Messwerte“ und „Zählwerte“ synonym verwendet werden (vgl. z.B. § 38 Abs. 3 S. 1 GasNZV). Die Bezeichnung des Prozesses ist auch konsistent mit der Benennung im BGW/VKU-Leitfaden sowie der gaswirtschaftlich geprägten Begrifflichkeit der „Messstellenbezeichnung“.

(2) In den grundsätzlichen Regelungen zum Prozess „Messwertübermittlung“ in Abschnitt D.1. der Anlage hat die Beschlusskammer einen Hinweis darauf eingefügt, dass Messwerte neben dem Netzbetreiber auch von Dritten erhoben und übertragen werden können, soweit Rechtsvorschriften oder eine zwischen den Beteiligten getroffene Vereinbarung dies zulassen. Dies erfolgte unter teilweiser Berücksichtigung einer Stellungnahme, nach der im Rahmen der Prozessbeschreibung zu regeln sei, dass der Netzbetreiber ggf. vom Transportkunden selbst ermittelte Messwerte anzunehmen und seiner Netznutzungsabrechnung zugrunde zu legen habe (bne u.a.). Eine derart weit reichende Festlegung hält die Beschlusskammer nicht für möglich. § 21b EnWG stellt eine nicht vom Netzbetreiber vorgenommene Messwertermittlung unter den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese durch Rechtsverordnung des Bundes gesondert zugelassen wird. Ob und inwiefern eine Selbstablesung des Transportkunden zulässig ist, kann somit im Rahmen einer Festlegung nicht geregelt werden, sondern richtet sich nach den

allgemeinen Vorschriften. Der Verordnungsgeber hat von der Ermächtigung des § 21b EnWG bislang noch keinen abschließenden Gebrauch gemacht. So gestattet § 11 GasGVV die Selbstablesung derzeit lediglich im Rahmen eines Grundversorgungsverhältnisses. Für den Fall, dass eine Selbstablesung gesetzlich oder verordnungsrechtlich bzw. nach Maßgabe zwischen den Parteien getroffener Vereinbarungen gestattet ist, stellt die Änderung jedoch klar, dass im Zusammenhang damit die gleichen Prozesse stattfinden wie bei einer Ablesung durch den Netzbetreiber. Auch die geforderte vorrangige Verwendung selbstabgelesener Messwerte vor rechnerisch gebildeten Ersatzwerten (bne u.a.) kann dementsprechend nur insoweit erfolgen, als der geltende Rechtsrahmen eine Drittablesung überhaupt gestattet. Eine Rechtsgrundlage für eine Priorisierung der selbst abgelesenen Werte ergibt sich derzeit ausschließlich im Rahmen der Ablesung des Grundversorgers nach § 11 Abs. 3 GasGVV.

(3) Die Anregung, die in Abschnitt D.1. der Anlage genannten Messwerte um „abrechnungsrelevante Zwischenzählerstände“ zu ergänzen (bne u.a.), hat die Beschlusskammer nicht aufgegriffen. Zur Klarstellung ergänzt wurde die beispielhafte Aufzählung allerdings um den für RLM-Kunden relevanten Begriff der „Lastgänge“. Die Aufzählung abrechnungs- und bilanzierungsrelevanter Daten in Abschnitt D.1. der Anlage stellt eine lediglich beispielhafte Aufzählung dar („Hierzu gehören z.B. ...“). Bei Änderung des Netznutzungsentgeltes kann eine Zwischenablesung erfolgen, die im Rahmen der Prozessbeschreibung geregelt ist. Soweit angemerkt wurde (Schleupen), der Prozess Messwertübermittlung trage dem Umstand nicht hinreichend Rechnung, dass auch im Falle eines Zählerwechsels eine Zwischenablesung erforderlich werden könne, kann die Beschlusskammer dem nicht zustimmen. Der Zählerwechsel ist in GeLi Gas unter dem Prozess „Zwischenablesung“ (Prozessschritt 7 der Abschnitte D.1.2.1. und D.1.2.2. der Anlage) erfasst. Hier wird erläutert, dass Zwischenablesungen z.B. bei Zählerwechsel erforderlich sein können. Mit der Beschreibung „Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Informationen“ ist dort auch die Übermittlung der relevanten Daten nach einem Zählerwechsel (Endzählerstand des ausgebauten bzw. Anfangszählerstand des eingebauten Zählers) abgedeckt. Ein Hinweis darauf, dass zu abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Daten z.B. auch Anfangs- und Endzählerstände gehören, findet sich zudem in Abschnitt D.1. der Anlage.

(4) Soweit darauf hingewiesen wurde, anstelle von durch Messung gemäß § 38 GasNZV ermittelten Messwerten verwendete Ersatzwerte müssten als solche gekennzeichnet werden (BGW/VKU, E.ON, HSE), ergab sich hieraus kein Änderungsbedarf. Bereits die Entwurfsfassung der GeLi Gas sah in Abschnitt D.1. die Kennzeichnungspflicht für Ersatzwerte vor.

(5) Auch der Hinweis, der Netzbetreiber solle verpflichtet sein, bei Nichterreichbarkeit des Zählers nach spätestens 28 Tagen Ersatzwerte bereitzustellen (RWE), führte für die Beschlusskammer zu keinem Anpassungsbedarf. Die Frist für die Bereitstellung der Werte ist im Prozess Messwertübermittlung jeweils für die einzelnen Prozesse eindeutig geregelt. Da Ersatzwerte

nach der Einleitung zu Abschnitt D.1. als Messwerte definiert sind, gilt diese Frist auch für Ersatzwerte.

(6) Hinsichtlich der Aufzählung von Art und Inhalt der zu übertragenden Messwerte („Bei Messeinrichtungen...sind u.a. zu übermitteln“) war zu ergänzen, dass Messwerte stets nur insoweit übertragen werden müssen, als sie für den jeweiligen Abrechnungs- oder Bilanzierungsvorgang erforderlich sind („soweit erforderlich“). Einige Stellungnahmen beruhen auf dem Verständnis, es müssten bei jedem Übermittlungsvorgang alle verfügbaren Informationen, die in Abrechnungs- oder Bilanzierungsvorgängen jemals Bedeutung erlangen können, übermittelt werden. Die bei der Aufzählung vorgenommene Klarstellung weist nunmehr darauf hin, dass es nur auf die für einen einzelnen Prozessschritt erforderlichen Daten ankommt. Dies kann im Einzelfall ggf. allein der Zählerstand sein.

(7) Der Ansicht, neben den von der Festlegung vorgesehenen Messwerten dürften keine weiteren Daten aufgrund bilateraler Vereinbarung zwischen den Beteiligten übertragen werden (bne u.a.), kann sich die Beschlusskammer nicht anschließen. Dem Netzbetreiber und dem Lieferanten bleibt es im Rahmen ihrer Privatautonomie unter Berücksichtigung von Diskriminierungsverboten unbenommen, neben den in den einzelnen Prozessschritten festgeschriebenen abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Daten nach entsprechender bilateraler Vereinbarung auch andere Daten zu übermitteln. Auch solche Daten sollten dann aber über EDIFACT übermittelt werden, so dass die größtmögliche Automatisierung im Sinne von § 37 Abs. 2 GasNZV erreicht wird.

(8) In einigen Stellungnahmen wurde angeregt, für die Ausgestaltung der Messwertermittlung und -übermittlung auf das DVGW Arbeitsblatt G 685 zu verweisen (BGW/VKU, HSE). Dem entsprechend wurde ein Hinweis in Abschnitt D.1. der Anlage aufgenommen, dass das DVGW Arbeitsblatt G 685, soweit einschlägig, in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten ist. Der Hinweis auf die Anwendung der G 685 dient der Klarstellung. Es handelt sich hier um eine allgemein anerkannte Regel der Technik, die im Markt eine breite Anwendung findet. Allerdings sind die nach dem Prozess Messwertübermittlung zu übermittelnden Daten nicht notwendig auf die G 685 beschränkt, da dieses Arbeitsblatt nur die Übermittlung von Messwerten zum Zwecke der Gasabrechnung regelt. Bei der vorliegenden Festlegung können – gerade für den Bereich der Bilanzierung – auch weitere Messwerte relevant werden, deren Übermittlung nicht ausgeschlossen werden soll.

(9) Soweit darauf hingewiesen wurde (Schleupen), der Zyklus für die Turnusablesung werde von GeLi Gas nicht vorgegeben, war ein solcher im Rahmen des vorliegenden Beschlusses auch nicht festzulegen. Der Zyklus einer Turnusablesung ist gesetzlich nicht eindeutig festgeschrieben. Lediglich in § 12 Abs. 1 GasGVV (vgl. auch § 38a GasNZV) wird der Gasverbrauch nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate

nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet und daher auch abgelesen. Für eine Konkretisierung besteht im Rahmen der Festlegung kein Bedarf.

(10) In einer nach Fristablauf eingegangenen ergänzenden Stellungnahme (EV Halle/SWE) wird kritisiert, dass der Zählerstand als zeitpunktbezogene Größe und die Zustandszahl sowie der Brennwert als zeitraumbezogen definiert werden. Der Satz sei dahingehend zu ändern, dass die Zustandszahl als eine dem Zählpunkt fest zugeordnete Größe dargestellt werde. Diesem Vorschlag war nicht zu folgen.

Aus der Stellungnahme ist zu schließen, dass die Zustandszahl (entgegen der Darstellung in GeLi Gas) als feste und unveränderliche Größe verstanden wird. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Die drei Parameter „Zählerstand“, „Zustandszahl“ und „Brennwert“ sind Bestandteile der Formel zur Umrechnung der Betriebskubikmeter in Kilowattstunden (kWh) nach den Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes (Arbeitsblatt G 685). Mit Hilfe der Zustandszahl wird aus dem vom Gaszähler gemessenen Betriebsvolumen das Normvolumen errechnet. In die Zustandszahl gehen u.a. folgende Größen ein: Betriebstemperatur, Lieferüberdruck, Umgebungsluftdruck. Druck und Temperatur sind veränderlich, so dass auch die Zustandszahl eine veränderliche Größe darstellt, die auf einen Zeitraum bezogen ist.

(11) In ihrer nach Ablauf der Stellungnahmefrist übersandten Stellungnahme regen EV Halle/SWE des Weiteren an, die Netzbetreiber zu verpflichten, die für das entsprechende Netz geltenden monatlichen Brennwerte regelmäßig an die Lieferanten zu übermitteln. Dies sei sachgerecht, weil bei SLP-Kunden der Turnus der Zählerablesung durch den Netzbetreiber und der Abrechnungszeitraum des Lieferanten im Allgemeinen nicht synchron ablaufen, z.B. beginne ein neuer Gaslieferant die Belieferung eines Kunden am 01.07., während die Ablesung seines Zählers regelmäßig im April erfolge. Zur Vereinheitlichung des Abrechnungsverfahrens sei mittelfristig wünschenswert, dass die Bundesnetzagentur einen standardisierten Rechenalgorithmus für die Berechnung des durchschnittlichen Brennwertes eines beliebigen Abrechnungszeitraumes vorgebe und die hierfür notwendigen Daten und Fristen definiere.

Im Hinblick auf die angeregte regelmäßige Brennwertübermittlung konnte die Beschlusskammer keinen zusätzlichen Regelungsbedarf feststellen. Bereits nach den Bestimmungen der Entwurfsfassung war sichergestellt, dass die Marktbeteiligten alle für Abrechnungszwecke erforderlichen Informationen erhalten. So hat der Netzbetreiber gemäß dem Prozess "Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen" (Abschnitt D.1.2.1. der Anlage) im Falle eines Lieferantenwechsels oder „Lieferbeginns unverzüglich die jeweiligen Anfangszählerstände an den Neulieferanten zu übermitteln (vgl. Abschnitt D.1.2.1. der Anlage, Prozessschritt 1 und 2). Im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferendes ist der (Alt-)Lieferant zudem über alle abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Daten zu informieren (vgl. Abschnitt D.1.2.1. der Anlage, Prozessschritt 1 und 3). Zu den abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Daten zählt auch der Brennwert,

der für die Lieferanten zum Zwecke der Abschlussrechnung mit den Letztverbrauchern erforderlich sein kann.

Die Festlegung eines Rechenalgorithmus für die Berechnung des durchschnittlichen Brennwertes erscheint der Beschlusskammer im Rahmen des vorliegenden Festlegungsverfahrens nicht sachgerecht. Die Frage der Brennwertermittlung stellt sich nicht nur bei einem Wechsel des Lieferanten, sondern allgemein bei jeder Gewährung und Abrechnung von Drittnetzzugang. Sie geht damit über den Verfahrensgegenstand hinaus und war daher an dieser Stelle nicht zu regeln. Vielmehr sind hierfür geeignete Marktregeln (DVGW-Regelwerk), speziell die Vorschrift G 685, heranzuziehen.

4.3.2.5.1.2. Prozess „Messwertübermittlung“ – Detaillierte Beschreibung (Abschnitt D.1.2. der Anlage)

Abschnitt D.1.2. der Anlage enthält eine detaillierte Beschreibung des Prozesses „Messwertübermittlung“ in tabellarischer Übersicht.

(1) Mehrere Stellungnahmen (bne u.a., EnBW, E.ON, SWM) haben eine Präzisierung der in den einzelnen Prozessschritten vorgesehenen Fristen, insbesondere bei dem den Fristlauf auslösenden Ereignis angeregt. Hierbei wurde von mehreren Stellungnehmenden auch eine Synchronisierung des Fristenregimes mit den Regelungen der GPKE gefordert. Diese Vorschläge beruhen ggf. auf einer Verkennung der im Entwurf intendierten Regelungen. Bereits in der Entwurfsfassung lag ein Gleichlauf der Fristen mit den entsprechenden Vorgaben der GPKE vor. Aus Gründen der Klarheit hat die Beschlusskammer die Fristenregelungen bei in die Zukunft wirkenden Prozessschritten jedoch dahingehend präzisiert, dass nunmehr durchgängig auf das Anmeldedatum abgestellt wird. Das Anmeldedatum (= Datum der Anmeldung/Abmeldung) war bereits im Entwurf in Abschnitt B.2.2. der Anlage, nunmehr ergänzend in Abschnitt D.1.2. der Anlage definiert als das Datum des gewünschten Lieferbeginns/Lieferendes (entsprechend für Belieferung bei Lieferantenwechsel). Die Begriffe beziehen sich daher (schon im Entwurf) bei An- und Abmeldungen in die Zukunft nicht auf die Sendedaten – wie wohl von einigen Stellungnehmenden angenommen –, sondern auf die Daten, zu denen der Wechsel erfolgt. Auch bei den in die Vergangenheit wirkenden An- und Abmeldungen wurde mit der Anknüpfung des Fristbeginns an die Sendenachricht (Datum der Bestätigungsnachricht) eine Synchronisierung mit GPKE herbeigeführt. Die von Seiten der Beschlusskammer vorgenommenen Änderungen stellen ausschließlich sprachliche Klarstellungen dar. Ein teilweise vorgeschlagenes Abstellen des Fristbeginns auf das „Datum des Bilanzkreiswechsels“ erscheint der Beschlusskammer dagegen nicht sachgerecht. Es könnte insbesondere bei Lieferbeginn/Lieferende vom tatsächlichen Beginn bzw. Ende der Belieferung abweichen, da die für den Bilanzierungsbeginn relevante Versendung der Bestandslisten stichtagsbezogen erfolgt.

(2) Den Vorschlag, den Anwendungsbereich des Teilprozesses der Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen auch auf die Messwertübermittlung bei Verwendung analytischer Lastprofile zu erstrecken (bne u.a.), konnte die Beschlusskammer nicht aufgreifen. Der Vorschlag ging davon aus, dass das bilanzierungstechnische Vorgehen bei Anwendung des analytischen Verfahrens dem Vorgehen bei RLM-Entnahmestellen (werk tägliche Übermittlung) entspreche. Die zur Abwicklung des analytischen Standardlastprofils erforderlichen Daten dienen primär der Durchführung der Bilanzierungsprozesse und stehen nicht in hinreichend engem Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten, so dass im Rahmen der hier zu regelnden Annexprozesse keine Festlegungen zu treffen waren.

4.3.2.5.1.3. Prozess „Messwertübermittlung“ – Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen (Abschnitt D.1.2.1. der Anlage)

Abschnitt D.1.2.1. der Anlage enthält den Teilprozess der Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen.

(1) Die Prozessschritte 1 bis 5 dieses Teilprozesses sehen u.a. vor, dass die Messwertübermittlung „unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung“ erfolgen muss. Entsprechende Regelungen finden sich in den Teilprozessen für RLM-Entnahmestellen in Abschnitt D.1.2.2. der Anlage. Mehrere Stellungnahmen haben sich für eine Streichung dieser Anknüpfung an die Netznutzungsabrechnung ausgesprochen (E.ON, bne u.a., BGW/VKU, HSE), was teils beide Abschnitte, teils lediglich Abschnitt D.1.2.2. der Anlage betraf. Dem war nicht zu folgen.

Soweit bne u.a. hierzu ausführen, durch das Anknüpfen an die Netznutzungsabrechnung würden die ebenfalls in den Fristenregelungen vorgesehenen maximalen Tagesfristen ausgehöhlt, ist dies nicht nachzuvollziehen. Eine „Aushebelung“ der Frist des jeweils zweiten Halbsatzes einer Bestimmung („spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages ...“) durch den jeweils ersten Halbsatz („unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung“) ist nicht zu erkennen. Sie besagt lediglich, dass die Messwerte immer vor der Netznutzungsabrechnung übermittelt werden müssen. Dies ist erforderlich, da sie die Grundlage der – nur anhand der Messwerte hinreichend prüfbar – Abrechnung bilden. Eine weitere Eingrenzung erfolgt sodann durch die weitere, nach Tagen bemessene Fristbestimmung. Inhaltlich bestand insoweit kein Dissens, da der Vorschlag von bne u.a. lediglich auf eine redaktionelle Änderung hinauslief (Streichung, aber Ergänzung der Anmerkungs­spalte um den Satz: „Die Übermittlung der Messwerte hat immer vor Versendung der Netznutzungsabrechnung zu erfolgen.“).

Soweit im Übrigen eine Begründung für die geforderte Streichung gegeben wurde (BGW/VKU, HSE), betraf die Argumentation hierfür nicht Abschnitt D.1.2.1. der Anlage, sondern Abschnitt D.1.2.2. der Anlage und wird dort erörtert.

(2) In Prozessschritt 4 des für die SLP-Entnahmestellen geltenden Teilprozesses (Messwertübermittlung bei Beginn der Ersatz-/Grundversorgung) war in Anknüpfung an eine Stellungnah-

me (bne u.a.) zu ergänzen, dass auch für den Fall, dass eine Meldung des Ersatz-/Grundversorgers über die Zuordnung der Entnahmestelle fehlt, die relevanten Messwerte „unverzüglich“, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatzversorger übermittelt werden müssen. Auch für diesen Fall sind die entsprechenden Daten für die Abrechnungs- und Bilanzierungszwecke des Ersatz-/Grundversorgers erforderlich und daher ohne schuldhaftes Zögern des Netzbetreibers zu übermitteln.

4.3.2.5.1.4. Prozess „Messwertübermittlung“ – Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen (Abschnitt D.1.2.2. der Anlage)

Abschnitt D.1.2.2. der Anlage enthält den Teilprozess der Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen.

(1) BGW/VKU und die HSE haben in ihren Stellungnahmen die Ansicht geäußert, die in den Prozessschritten des Abschnitts 1.2.2. der Anlage für die Datenübermittlung jeweils vorgesehenen Fristen wichen von den Vorgaben der GPKE bzw. des BGW/VKU-Leitfadens und der Kooperationsvereinbarung für die entsprechenden Vorgänge ab. Eine Synchronisierung hiermit sei daher erforderlich. Dem stimmt die Beschlusskammer nicht zu. Die in GeLi Gas vorgesehenen Fristen für die Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen entsprechen den Fristen in GPKE für LGZ-Entnahmestellen und sind angemessen. Dies gilt sowohl für Entnahmestellen mit Fernauslesung („unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages...“) als auch für die ohne Fernauslesung („unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages...“).

Der Hinweis, die dort vorgesehene werktägliche Übermittlung der Messwerte nach dem Datum der Anmeldung kollidiere mit der Frist für die Übermittlung der Netznutzungsabrechnung von 10 Werktagen nach Übermittlung der Messwerte, erschließt sich der Beschlusskammer nicht. Hier dürfte ein Missverständnis hinsichtlich des Begriffs „Datum der Anmeldung“ (bzw. nunmehr „Anmeldedatum“) vorgelegen haben (vgl. die Begründung zu Abschnitt 4.3.2.5.1.2. oben).

(2) Soweit kritisch angemerkt wurde (E.ON), der Entwurf differenziere bei Fernauslesungen nicht hinreichend „zwischen OFC gemessenen und der Aufgabe der OFC Messung und der Abrechnung auf Basis von über ZFA und im EDM plausibilisierten Abrechnungsdaten“, konnte die Beschlusskammer keinen Ergänzungsbedarf an der vorliegenden Festlegung erkennen.

Der Begriff der Fernauslesung deckt die in Betracht kommenden Fallgruppen bereits hinreichend ab. Die Formulierung „mit Fernauslesung“ erfasst Verfahrensgestaltungen, bei denen die Daten generell auf einem elektronischen Übertragungsweg übermittelt werden, während bei der Variante „ohne Fernauslesung“ die Werte durch Personal vor Ort am Zähler ausgelesen werden müssen. Eine zusätzliche Unterscheidung der Übertragungswege für die Fernauslesung in Onlineübertragung (per Standleitung, OFC) und zeitlich anders getakteten Übertragungswegen

ist nicht erforderlich. Hierfür spricht auch die Regelung des § 33 GasNZV, die keinerlei Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Systemen vorsieht. Aus der Stellungnahme von E.ON geht ebenfalls nicht hervor, worin angesichts dieser Gleichbehandlung eine unzumutbare Belastung liegen würde.

(3) In einigen Stellungnahmen wurde thematisiert, ob für den Fristlauf in Abschnitt D.1.2.2. der Anlage auf den Gas- oder den Kalendertag abzustellen sei (EnBW, E.ON, RWE). Die Beschlusskammer hat in Anknüpfung an diese Stellungnahmen im Rahmen der Begriffsbestimmungen in Abschnitt A.3. der Anlage noch einmal ausdrücklich festgelegt, dass für die Fristen der gesamten Festlegung jeweils Kalendertage maßgeblich sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese Festlegung steht nach Ansicht der Beschlusskammer nicht der Praxis entgegen, die Beendigung oder den Beginn der Versorgung im Rahmen der Wechselprozesse zum Ende bzw. Beginn eines Gastags vorzunehmen.

(4) Vorgeschlagen wurde, die Prozessschritte in Abschnitt D.1.2.2. der Anlage um Fristen zu ergänzen, die bei Eintreten eines Störfalles gelten sollen (EnBW). Dies erschien der Beschlusskammer nicht sachgerecht, da im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgegeben werden kann, wann eine Störung beseitigt ist und wann anschließend Messwerte übermittelt werden können. Eine nicht fristgebundene Regelung ist in § 33 Abs. 2 S. 4 GasNZV enthalten. Einer darüber hinaus gehenden Konkretisierung bedarf es hier nicht.

(5) Zutreffend wurde darauf hingewiesen, dass bei RLM-Entnahmestellen die Übersendung von Anfangs- und Endzählerständen zu Abrechnungs- und Bilanzierungszwecken oftmals nicht erforderlich sein dürfte, da es für Abrechnung und Bilanzierung jeweils nur auf die Stundenwerte des § 38 GasNZV ankomme (SWM). Die Beschlusskammer hat daher in den relevanten Prozessschritten den Hinweis aufgenommen, dass Anfangs- und Endzählerstände nur zu übermitteln sind, wenn dies für den fraglichen Prozess erforderlich ist.

(6) Zu Prozessschritt 1 wurde darauf hingewiesen (EV Halle/SWE), bei RLM-Kunden seien Anfangs- und Endzählerstände, die in der Entwurfsfassung zur Übermittlung vorgesehen waren, oftmals nicht relevant. Diese würden daher auch nicht gespeichert. Relevant sei nur die Liste der in jeder Stunde verbrauchten Gasmenge. Die Beschlusskammer hat diesen sachgerechten Hinweis aufgegriffen und die Prozessschritte insgesamt dahingehend ergänzt, dass von Messeinrichtungen, die Anfangs- und Endzählerstände nicht erfassen, andere adäquate Messwerte zu übermitteln sind.

(7) Prozessschritt 4 betrifft die Datenübermittlung im Rahmen des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“. Hierzu wurde angeregt (BGW/VKU, HSE), den Bezug auf die Grundversorgung zu streichen, da RLM-Kunden angesichts ihrer Energieabnahme nicht in den Anwendungsbereich der Grundversorgung fallen könnten. Gegen eine Streichung sprach jedoch, dass auch für RLM-Entnahmestellen der Prozess Beginn der Ersatz-/Grundversorgung praktische Relevanz entfalten kann, da auch RLM-Entnahmestellen ersatzversorgt werden

können. Ein isolierter Prozess „Beginn der Grundversorgung“ ist nicht vorgesehen. Der Wunsch nach Streichung geht daher ins Leere.

(8) Zu Prozessschritt 6 wurde eine weitere Anmerkung aufgegriffen (bne u.a.) und ergänzt, dass bei der regelmäßigen Ablesung von RLM-Entnahmestellen neben dem Zählerstand auch der Lastgang zu übermitteln ist. Indirekt war dies schon in der Entwurfsfassung vorgesehen, da es sich beim Lastgang um eine ebenfalls zu übermittelnde abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Information handelt. Aus Transparenzgründen hat die Beschlusskammer dies auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich klargestellt.

(9) Die Fristbestimmung zu Prozessschritt 6 sieht für die zeitliche Ausgestaltung der regelmäßigen Ablesung von RLM-Entnahmestellen mit Fernauslesung vor, dass Messwerte „unverzüglich nach der Auslesung ... im Stundentakt“ zu übermitteln sind. Einige Stellungnahmen (bne u.a., E.ON, HSE, SWM) baten um Präzisierung dieser Bestimmung. In der Entwurfsfassung bleibe unklar, ob die Werte stündlich oder aber täglich jeweils mit 24 Werten im Stundenraster übermittelt werden müssten. Weiter bleibe unklar, bis wann die Werte übermittelt werden sollten. Eine stündliche Übermittlung sei zudem zu aufwändig, sachgerecht sei die tägliche Übermittlung.

Die Stellungnahmen geben der Beschlusskammer Anlass zu der Klarstellung, dass mit der regelmäßigen Auslesung eine stündliche Auslesung und Datenübermittlung vorgesehen ist (die Daten werden stündlich ermittelt und unverzüglich nach Auslesung übermittelt), d.h. Regelungsinhalt ist nicht die werktägliche Übermittlung der im Stundenraster ausgelesenen Daten. Dies ergibt sich aus § 33 Abs. 2 S. 1 GasNZV. Ob und wann Fernauslesesysteme eingerichtet werden müssen, regelt die Festlegung nicht. Dies folgt aus § 33 GasNZV. Nicht überzeugend ist, dass die stündliche Übermittlung für den Empfänger zu aufwändig sein soll. Wenn der Empfänger die Daten nicht benötigt, kann er sie ignorieren, andernfalls obliegt es ihm, sie zu speichern und als Tageswerte aufzubereiten. Auch für die Netzbetreiber ist dies nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden. Aus der Stellungnahme von HSE, die sich gegen die Frist wenden, geht hervor, dass die Übermittlung „nur“ mit einem Vorlauf von einem Jahr umsetzbar wäre. Eine entsprechende Umsetzungsfrist ist in der aktuellen Festlegung vorgesehen. Bei der Übermittlung der Daten handelt es sich um eine notwendige Standarddienstleistung, für die über die genehmigten Entgelte hinaus keine Zusatzentgelte erhoben werden dürfen. Die Regelungen des § 33 Abs. 2 GasNZV über die Kostentragung für den Einbau von Fernauslesungssystemen bleiben unberührt.

4.3.2.5.2. Prozess „Stammdatenänderung“ (Abschnitt D.2. der Anlage)

Der Prozess „Stammdatenänderung“ beschreibt das Verfahren, mittels dessen geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Entnahmestelle zwischen den Marktbeteiligten ausgetauscht werden.

4.3.2.5.2.1. Prozess „Stammdatenänderung“ – Allgemeine Regelungen (Abschnitt D.2. der Anlage)

Bei Stammdaten handelt es sich um Daten, die die Identifizierung eines Beteiligten ermöglichen, ihm oder seiner Entnahmestelle zugeordnet werden können oder für die Durchführung eines Prozesses erforderlich sind. Umfasst werden hiervon auch alle Informationen, die beim Datenaustausch derzeit mit dem Begriff „Geschäftsdaten“ bezeichnet werden. Die Begriffe „Stammdaten“ und „Geschäftsdaten“ werden im Rahmen des vorliegenden Beschlusses daher synonym verwendet.

BGW/VKU und HSE haben vorgeschlagen, die Auslösung des Prozesses „Stammdatenänderung“ analog zu dem GPKE-Auslegungspapier der Verbände an die „Vorbedingung zu knüpfen, dass eine aktive oder zukünftig aktive abgestimmte Lieferbeziehung zwischen den Beteiligten“ bestehe. Hiervon sei auszugehen, wenn die Lieferstelle dem Lieferanten für den gewünschten Änderungszeitraum zugeordnet oder eine künftige Zuordnung bereits vom Netzbetreiber bestätigt worden sei. Dieser Vorschlag bot der Beschlusskammer Anlass zu der im Eingangstext unter Abschnitt D.2. der Anlage vorgenommenen Klarstellung, dass ein Anspruch auf Vornahme einer Stammdatenänderung sich nach den allgemeinen Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen richtet. Dagegen gibt es nach Ansicht der Beschlusskammer keinen Grund, die Möglichkeit zur Änderung von Stammdaten auch bei Änderungsanfrage durch Nichtberechtigte einzuschränken, wenn die Änderungsmitteilung inhaltlich richtig ist. Ein Anspruch auf Änderung besteht aber nur im oben genannten Rahmen.

4.3.2.5.2.2. Prozess „Stammdatenänderung“ – Kurzbeschreibung (Abschnitt D.2.1. der Anlage)

In der Kurzbeschreibung des Prozesses „Stammdatenänderung“ wurde gegenüber dem Entwurf die Tabellenzeile „Mögliche Folgen“ geändert. Danach wird aufgrund der hierzu eingegangenen Anmerkungen (BGW/VKU, HSE, RWE) nunmehr danach differenziert, ob Daten zum gewünschten Zeitpunkt, zum späteren Zeitpunkt oder gar nicht geändert werden. Die in der Entwurfsfassung seinerzeit vorgesehene Möglichkeit einer Differenzierung der Änderung im Hinblick auf verschiedene Beteiligte wurde aus Transparenzgründen nicht aufrechterhalten.

4.3.2.5.2.3. Prozess „Stammdatenänderung“ – Detaillierte Beschreibung (Abschnitt D.2.3. der Anlage)

Abschnitt D.2.3. der Anlage enthält eine detaillierte Beschreibung des Prozesses „Stammdatenänderung“ in tabellarischer Übersicht.

(1) Prozessschritt 2 betrifft die Änderungsaufforderung durch den Anfragenden. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen setzten sich vor allem mit der Frist auseinander, innerhalb derer Änderungen für die Marktbeteiligten wirksam werden. In der Entwurfsfassung hatte die

Beschlusskammer hierbei zwischen abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Daten und sonstigen Informationen unterschieden. Während erstere zum 1. des Folgemonats wirksam werden sollten, wenn die Änderungsmitteilung bis zum Ablauf des 4. Werktages eines Monats übersandt wurde, sollten letztere unmittelbar nach Kenntnisnahme durch den Angefragten Wirksamkeit erlangen.

Einige Stellungnahmen wandten hiergegen ein, es fehle eine genaue Definition, wann ein Datum abrechnungs- oder bilanzierungsrelevant sei (BGW/VKU, E.ON, HSE). Des Weiteren wurde eine Synchronisierung der Fristenregelung mit der entsprechenden Bestimmung der GPKE vorgeschlagen (BGW/VKU, EnBW, E.ON, HSE, RWE). Danach sollte eine Veränderung der Daten jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat möglich sein. Hinsichtlich der beispielhaften Aufzählung von dem Prozess möglicherweise betroffener Stammdaten wurde schließlich angemerkt (E.ON), der dort genannte Marktgebietswechsel sei keine Stammdatenänderung, sondern ein Wechselprozess.

Die Beschlusskammer ist den Anmerkungen insoweit gefolgt, als sie die Frist für das Wirksamwerden der bilanzierungs- oder abrechnungsrelevanten Datenänderungen an die von den Stellungnehmenden vorgeschlagene Formulierung angepasst hat. Angesichts der zahlreichen Anregungen bestand bei den Marktbeteiligten erkennbar ein starkes Bedürfnis nach einer Wortlautangleichung an den GPKE-Prozess. Für nicht erforderlich hielt die Beschlusskammer dagegen eine Definition des Begriffs der „abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Daten“. Zum einen ist eine beispielhafte Aufzählung solcher Stammdaten in dem Prozessschritt bereits enthalten. Zum anderen ergibt sich die Reichweite der einbezogenen Daten sowohl aus dem definitorischen Merkmal der Abrechnungs- oder Bilanzierungsrelevanz wie sachlogisch aus den verschiedenen Prozessbeschreibungen. Zu den Stammdatenänderungen können nach Ansicht der Beschlusskammer schließlich auch Veränderungen der Marktgebietszugehörigkeit gezählt werden, da sie im Hinblick auf die jeweilige Entnahmestelle ein wesentliches Zuordnungs- und Identifizierungskriterium darstellt. Aufgrund der nunmehr längeren Frist können auch notwendige Kapazitätsprüfungen innerhalb der Fristen vorgenommen werden. Bei der von E.ON angeregten Streichung wäre für die Marktbeteiligten nicht mehr transparent, ob und in welchem Prozess solche Marktgebietsänderungen überhaupt vorgenommen werden können. Eine solche Unklarheit konnte durch die Beibehaltung der Formulierung vermieden werden.

(2) Hinsichtlich der in der Anmerkungsspalte zu Prozessschritt 2 enthaltenen beispielhaften Aufzählung von Stammdaten wurde weiterhin angemerkt (bne u.a.), der Anfragende sei nicht verpflichtet, eine Stammdatenänderung zu initiieren. Dies stehe vielmehr in seinem Ermessen. Dem ist insoweit zuzustimmen, als durch die vorliegende Festlegung eine eigenständige Verpflichtung zur Übermittlung geänderter Stammdaten nicht begründet wird. Ob und inwieweit Marktbeteiligte verpflichtet sind, solche Änderungen anzustoßen, ergibt sich ausschließlich aus den sie bindenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen. Um dies zu verdeutlichen

und noch den beispielhaften Charakter der Aufzählung zu unterstreichen, hat die Beschlusskammer die Anmerkung offener gefasst („Der Lieferant kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden...“).

(3) Prozessschritt 3 beinhaltet die Prüfung der Änderungsanfrage durch den Angefragten. Hierzu wurde angeregt, die dort vorgesehene Fristenregelung, die in der Entwurfsfassung eine „unverzügliche“ Prüfung vorsah, an den Wortlaut der entsprechenden GPKE-Regelung anzugleichen (BGW/VKU, EnBW, HSE, RWE). Ein Regelungsbedarf ergab sich hieraus nach Ansicht der Beschlusskammer jedoch nicht. Sowohl GPKE als auch die vorliegende Festlegung (Prozessschritt 4) sehen für die Meldung des Prüfungsergebnisses an den Anfragenden eine Frist von 10 Werktagen nach Eingang der Anfragemeldung mit. Ein Gleichlauf des weiteren Prozessablaufs ist damit gewährleistet. Einer darüber hinausgehenden Vorgabe zur Strukturierung der betriebsinternen Prüfungsabläufe bedurfte es daher nicht.

(4) Prozessschritt 4 beinhaltet die Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch den Angefragten. Hierbei hat er verschiedene Optionen, indem er die Anfrage entweder zum gewünschten oder einem späteren Zeitpunkt zu bestätigen oder abzulehnen hat. Hierzu wurde angemerkt (E.ON), eine Bestätigung zu einem späteren Zeitpunkt mache u.U. weitere Klärungsprozesse notwendig. Der Angefragte könne aus eigener Kenntnis nicht abschätzen, ob der Anfragende mit der Terminverschiebung einverstanden sei. Daher solle nur entweder eine vollständige Bestätigung oder aber Ablehnung der Anfrage möglich sein.

Diese Anregung griff die Beschlusskammer in der Weise auf, dass Prozessschritt 2 (Änderungsaufforderung des Anfragenden) ergänzt wurde. Der Anfragende hat nunmehr die Möglichkeit, schon in seiner Anfrage mitzuteilen, ob der von ihm für die Stammdatenänderung genannte Termin einen fixen Termin darstellt. Eine Änderung mit Zeitversatz gegenüber dem in der Änderungsaufforderung genannten Zeitpunkt wird vom Angefragten gemäß der unter lit. b) neu gefassten Anmerkungsspalte zu Prozessschritt 3 folgerichtig nur vorgenommen, wenn der gewünschte Termin nicht als fixer Termin bezeichnet worden war.

4.3.2.5.2.4. Prozess „Stammdatenänderung“ – Stornierung (Abschnitt D.2.4. der Anlage)

Abschnitt D.2.4. der Anlage enthält die Regelungen zur Stornierung der in Abschnitt D.2.3. der Anlage beschriebenen detaillierten Prozesse. Prozessschritt 5 (Versand von Bestandslisten) war entsprechend der Anmerkungen zum Prozess „Lieferantenwechsel“ in Abschnitt 1.4. Prozessschritt 9a/b der Anlage zu ändern (siehe oben, Abschnitt 4.3.2.3.1.3.)

4.3.2.5.3. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ (Abschnitt D.3. der Anlage)

Der Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ beschreibt die Abläufe, mittels derer ein Marktbeteiligter (Anfragender) von einem anderen Marktbeteiligten (Angefragter) um die Übermittlung bestimmter Geschäftsdaten bittet und diese nach entsprechender Prüfung des Angefragten ggf. erhält.

4.3.2.5.3.1. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ – Allgemeine Regelungen (Abschnitt D.3. der Anlage)

(1) Die Begriffe der „ Stammdaten“ und „ Geschäftsdaten“ werden im Rahmen des vorliegenden Beschlusses synonym verwendet. Soweit der Prozess zur Anfrage nach Mitteilung bestimmter Daten als „ Geschäftsdatenanfrage“ und nicht – wie im Entwurf vorgesehen – als „ Stammdatenübermittlung“ bezeichnet wurde, erfolgte dies – wie bereits ausgeführt (siehe oben, Abschnitt 4.3.2.5.2.1.) – lediglich aus Gründen der terminologischen Übereinstimmung mit der für den Elektrizitätsbereich geltenden GPKE-Festlegung sowie aufgrund des verbreiteten Sprachgebrauchs. Materiell ergibt sich hinsichtlich des Kreises der von dem Prozess betroffenen Daten kein Unterschied zum Prozess „ Stammdatenänderung“. Die Beschlusskammer konnte sich insofern die Ansichten einiger Stellungnehmender (BGW/VKU, bne u.a., E.ON, HSE), die eine genauere Differenzierung zwischen Stammdaten und Geschäftsdaten vorschlugen, nicht zu eigen machen. Ein inhaltlicher Unterschied zwischen Geschäfts- und Stammdaten ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich und auch in den Stellungnahmen nicht nachvollziehbar dargelegt worden.

(2) Der Einleitungstext zu Abschnitt D.3. der Anlage enthielt im Entwurf den Hinweis, dass Stamm- bzw. Geschäftsdaten im Rahmen der Prozessabwicklung nur dann übermittelt werden können, wenn dies nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze zulässig ist. Der Hinweis auf die für jede Datenübermittlung ohnehin geltende Rechtslage diene lediglich Klarstellungszwecken. Er sollte verdeutlichen, dass in dem Annexprozess „ Geschäftsdatenanfrage“ nicht das „Ob“, sondern lediglich das „Wie“ einer eventuellen Datenübermittlung geregelt ist.

In mehreren Stellungnahmen wurde dazu angeregt, es solle konkretisiert werden, welche Gesetze genau zu beachten seien (BGW/VKU, HSE, SWM). Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass auch die Vorlage einer Vollmacht des Letztverbrauchers Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für einen Datenübermittlungsvorgang sein könne (bne u.a.). Den Vorschlag, die von den Beteiligten einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der vorliegenden Festlegung aufzuzählen, hielt die Beschlusskammer für nicht sinnvoll. Der sich aus vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zusammensetzende Rechtsrahmen ist von allen Marktbeteiligten bereits im allgemeinen Geschäftsverkehr zu beachten, ohne dass es hierfür eines gesonderten Hinweises bedarf. Es obliegt jedem einzelnen, sein Verhalten so auszurichten, dass es nicht gegen rechtliche Vorgaben verstößt. Soweit die ggf. erforderliche Vorlage von Vollmachten betroffen war, wurde lediglich im Einleitungstext ergänzt, dass sich eine Befugnis zur Datenan-

frage und -übermittlung neben Gesetz und Verordnungen auch aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben kann. Der nunmehr genannte Rechtsrahmen deckt auch den Fall der Vollmachterteilung als mögliche Rechtsgrundlage einer Datenübermittlung ab. Diese bedarf daher keiner gesonderten Erwähnung mehr. Hinsichtlich der Art und Weise der Vollmachtvorlage regelt ferner bereits Abschnitt A.5. der Anlage, dass diese im Regelfall elektronisch zu versenden und so dem Adressaten zur Prüfung zugänglich zu machen sind.

4.3.2.5.3.2. „Prozess Geschäftsdatenanfrage“ – Detaillierte Beschreibung (Abschnitt D.3.3. der Anlage)

Abschnitt D.3.3. der Anlage enthält eine detaillierte Beschreibung des Prozesses „Geschäftsdatenanfrage“ in tabellarischer Übersicht.

(1) Hierzu sowie zur bildlichen Darstellung wurde eine Ergänzung um zwei Verfahrensschritte angeregt (RWE). Hierbei handelte es sich zum einen um die Erteilung einer „Anfragevollmacht“ durch den Letztverbraucher an den Anfragenden und zum anderen um eine optionale Rechnungslegung infolge der Geschäftsdatenanfrage durch den Angefragten. Die Beschlusskammer hat davon Abstand genommen, derartige prozessergänzende „Vor- und Nachbedingungen“ in die Festlegung aufzunehmen, da diese nicht zu dem eigentlichen Kernprozess gehören. Soweit weiterführende Ergänzungen unmittelbar für das Verständnis des Prozessablaufs notwendig sind, sind sie in der detaillierten Beschreibung der jeweiligen Prozesse, in den einleitenden Ausführungen hierzu sowie im Abschnitt „Rahmen der Geschäftsprozesse“ enthalten (siehe z.B. zu Vollmachten Abschnitt A.5. der Anlage). Da es sich bei der Geschäftsdatenanfrage um einen Annexprozess handelt, wird in der entsprechenden Einleitung auf die vertraglichen oder gesetzlichen Lieferbeziehungen verwiesen, die Grundlage der Prozessabwicklung sind und so auch den Rechtsrahmen für eventuelle Bevollmächtigungen bzw. Rechnungslegungen bilden. Dass solche optional anknüpfenden Prozessfolgeschritte im Rahmen des Ablaufdiagramms oder der Prozessbeschreibung nicht ausdrücklich benannt werden, bedeutet nicht, dass ihre Anwendung im Einzelfall nicht zulässig, wünschenswert oder gar erforderlich sein kann.

(2) Gemäß der Tabellenspalte „Nachrichtentyp“ hängt die Verwendung des jeweiligen EDIFACT-Nachrichtentyps davon ab, welcher Nachrichteninhalte erfragt werden soll. In den Stellungnahmen hierzu (BGW/VKU, E.ON, HSE, Schleupen) wurde vor allem darauf hingewiesen, dass für eine – in der Entwurfsfassung optional zugelassene – Anfrage in MSCONS kein Anwendungsfall denkbar sei. Sachgerecht sei eine differenzierte Regelung, der zufolge Geschäftsdaten anfragen zu Messwerten unter Verwendung von REQDOC und Anfragen zu sonstigen Geschäftsdaten in UTILMD zu erfolgen hätten. Bei der Beantwortung seien Geschäftsdaten zu Messwerten in MSCONS und sonstige Geschäftsdaten in UTILMD zu übersenden. Die vorgeschlagene Regelung ist nach Ansicht der Beschlusskammer sachgerecht und präziser. Sie wurde daher übernommen.

4.3.2.5.3. „Prozess Geschäftsdatenanfrage“ – Stornierung (Abschnitt D.3.4. der Anlage)

Abschnitt D.3.4. der Anlage enthält die Regelungen zur Stornierung der in Abschnitt D.3.3. der Anlage beschriebenen detaillierten Prozesse.

Zu Prozessschritt 3 (Beantwortung der Geschäftsdatenanfrage) war im Entwurf eine Stornierung nur bei falschem Adressaten vorgesehen. Dagegen wurde gefordert, die Regelung an die entsprechende Vorgabe in GPKE anzupassen (RWE). Hieraus war ein Änderungsbedarf für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Ebenso wie die parallele Regelung der GPKE lässt die Vorgabe dieser Festlegung die Stornierung der Antwortmeldung grundsätzlich nicht zu. Ausnahmsweise wird sie bei einer falschen Adressierung ermöglicht, da hier keiner der Beteiligten ein schützenswertes Interesse an der Aufrechterhaltung der fehlgeleiteten Information hat. Die in GeLi Gas vorgesehene Regelung läuft folglich im Prinzip ebenso wie bei GPKE auf ein „Nein“ hinaus. Da aber im Ausnahmefall der Sendung an einen falschen Adressaten eine Stornierung möglich bleibt, ist es konsistent zu den anderen Stornotabellen, in der Tabellenspalte „Stornierung möglich“ ein „Ja“ einzutragen und die Einschränkungen im Rahmen der Tabellenspalte „Anmerkung“ zu konkretisieren.

4.3.2.5.4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“ (Abschnitt D.4. der Anlage)

Der Prozess „Netznutzungsabrechnung“ beschreibt den Datenaustausch bei der Abrechnung der Netznutzung und ggf. bei Reklamationen. Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.

4.3.2.5.4.1. Prozess „Netznutzungsabrechnung“ – Allgemeine Regelungen (Abschnitt D.4. der Anlage)

(1) Für den Reklamationsfall kommt nach dieser Festlegung das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung. Dies bedeutet, dass eine einzelne INVOIC-Nachricht innerhalb einer INVOIC-Datei (die mehrere INVOIC-Nachrichten enthalten kann) entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt werden muss. In mehreren Stellungnahmen (BGW/VKU, HSE, E.ON) wurde um eine Klarstellung gebeten, dass dieses Prinzip nicht nur im Reklamationsfall, sondern generell gilt. Einer textlichen Änderung bedurfte es jedoch nicht. Es handelt sich um eine inhaltlich gleich lautende Formulierung zu GPKE (S. 83). Auch ist nicht ersichtlich, wo außerhalb des Reklamationsfalls ein denkbarer Anwendungsbereich des Alles-oder-Nichts-Prinzips liegen sollte, da der Rechnungsempfänger bei Akzeptanz der Rechnung gar keine Rückmeldung an den Rechnungssteller geben wird. Auch im GPKE-Auslegungspapier der Verbände vom 25.01.2007 wurde dieser Punkt folglich nicht als unklar identifiziert.

(2) Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung, wobei die stornierten und neu erstellten INVOIC-Nachrichten zu einer Datei zusammengefasst

werden. In einer Stellungnahme (BGW/VKU) wurde eine Streichung dieser Regelung befürwortet, da nicht gewährleistet werden könne, dass Stornierung und Versand der neuen Rechnung immer gleichzeitig erfolgten. Vielmehr könne es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Neuerstellung kommen.

Dieser Einwand überzeugte jedoch nicht. Im Fall einer durch den Transportkunden abgelehnten Rechnung muss der Netzbetreiber die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung auf die erhobenen Einsprüche prüfen. Stellt er einen berechtigten Einspruch fest, muss er die aufgetretenen fehlerhaften Daten gleichzeitig durch die korrekten Daten ersetzen können. Kann er dies nicht, ist nicht einsichtig, aufgrund welcher Erkenntnisse er den Einspruch als berechtigt akzeptieren können soll. Das vorgegebene Verfahren stimmt zudem mit den Regelungen der GPKE (S. 83 f.) überein.

(3) Der Datenaustausch im Rahmen des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ umfasst weiterhin die Umsatzsteuernachweise, die ebenfalls elektronisch zu übermitteln sind. Hierbei lässt die Festlegung eine ergänzende Übermittlung in anderer Form zu, soweit sie aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. In einigen Stellungnahmen wurde hierzu angemerkt, es sei unklar, ob eine alleinige elektronische Übermittlung möglich bzw. steuerrechtlich nicht möglich sei (BGW/VKU, E.ON, HSE). Kritisiert wurde auch, dass überhaupt eine elektronische Übermittlung vorgesehen ist, wenn aus steuerrechtlichen oder anderen Gründen eine – näher festzulegende – andere Form erforderlich (SWM) bzw. die Reihenfolge vorliegend umgekehrt zu GPKE sei (RWE).

Aus diesen Anmerkungen ergab sich kein Änderungsbedarf. Zur Gewährleistung der Massengeschäftstauglichkeit der Geschäftsprozesse des Lieferantenwechsels sieht § 37 Abs. 1 GasNZV einen elektronischen Datenaustausch zwischen den Marktbeteiligten vor. Dieser ist grundsätzlich vorrangig gegenüber einer Übermittlung von Daten in „Papierform“. Indem eine manuelle Prozessbearbeitung vermieden und ein durchgehender Einsatz der EDV gewährleistet wird, werden zusätzliche Fehlerquellen im Rahmen der Prozessabwicklung vermieden. Diese Erwägungen gelten auch uneingeschränkt für die Übermittlung von Umsatzsteuernachweisen zwischen den Marktbeteiligten. Ist eine Übermittlung in anderer Form aus bestimmten – außerhalb dieser Festlegung liegenden Gründen rechtlich erforderlich – so können die Umsatzsteuernachweise ergänzend in der jeweiligen Form übermittelt werden. Für diesen Fall ist die Vorgabe einer bestimmten Form durch die Beschlusskammer nicht möglich, da die möglichen Gründe hierfür im Vorhinein nicht abschließend bestimmt werden können. Am grundsätzlichen Vorrang der – dann zusätzlichen – Übermittlung in elektronischer Form ändert dies nichts, da die genannten energierechtlichen Gründe hierfür bestehen bleiben. Hierin liegt auch kein Widerspruch zu GPKE, da auch nach den dortigen Regelungen auf einen papiergebundenen Umsatzsteuernachweis verzichtet werden kann, sofern die Übermittlung der Datei mittels elektronischer Signatur den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügt.

Auf den Umsatzsteuernachweis in Papierform kann bei einem korrekten Einsatz elektronischer Signaturen und ggf. alternativ zugelassener elektronischer Verfahren verzichtet werden. Die alleinige Übermittlung von Umsatzsteuernachweisen in „Papierform“ (papiergebundene Schrift- oder Textform) ist derzeit steuerrechtlich nicht vorgeschrieben. Für die nach § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 UStG Bestandteil der Rechnung bildenden Umsatzsteuerangaben gelten die gleichen Formvorschriften wie für die Rechnung insgesamt. Gemäß § 14 Abs. 3 UStG ist eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung grundsätzlich zulässig. Lediglich die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts müssen durch die in § 14 Abs. 3 UStG vorgeschriebenen Verfahren gewährleistet sein. Hierzu gehört nach § 14 Abs. 3 S. 2 Ziff. 1 UStG die Verwendung einer qualifizierten oder akkreditierten elektronischen Signatur. Als weitere Möglichkeit sieht § 14 Abs. 3 Ziff. 2 UStG einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98) vor, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren geregelt ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Ziff. 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird. Jedenfalls die in § 14 Abs. 3 Ziff. 1 UStG vorgesehene elektronische Signatur, die nach § 87a Abs. 3 S. 2 AO auch für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden eine sonst vorgeschriebene Schriftform ersetzt, kann von den Marktbeteiligten ohne unzumutbaren Aufwand oder die Notwendigkeit des Abschlusses von Sondervereinbarungen über den Datenaustausch (EDI-Vertrag) verwendet werden. Auf diese Zusammenhänge weist im Übrigen auch die in der Akte befindliche Studie „Sicherer elektronischer Geschäftsverkehr“ der „VDEW-Projektgruppe Sicherheit beim elektronischen Datenaustausch“ (Version 1.0, Stand 02.02.2007, S. 25 f.) hin. Auch die vom VDEW herausgegebene Prozessbeschreibung der elektronischen Rechnungsstellung in der „VDEW-Info“ 12/2007 vom 06.06.2007, eine Umsetzungshilfe zur GPKE, berücksichtigt die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuernachweisen und beschreibt die Voraussetzungen hierfür (z.B. S. 7 f.), setzt also die steuerrechtliche Zulässigkeit einer alleinigen elektronischen Übermittlung voraus. Gleiches gilt für den „BGW/DVGW-Leitfaden Elektronischer Datenaustausch im Gasmarkt“ (S. 13) vom 24.05.2007, der die Übermittlung von Rechnungen per INVOIC mittels qualifizierter elektronischer Signatur zur Geltendmachung der Vorsteuer ebenfalls als ausreichend ansieht.

4.3.2.5.4.2. Prozess „Netznutzungsabrechnung“ – Kurzbeschreibung (Abschnitt D.4.1. der Anlage)

(1) Die Kurzbeschreibung umfasst neben dem Datenaustausch bei Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen auch Abschlagsrechnungen. Im Grundsatz sind damit (entgegen Schleppen) auch Abschlagszahlungen von der Prozessbeschreibung erfasst. Auf eine umfassende Darstellung (z.B. Verrechnung der Netznutzung mit bereits geleisteten Abschlagszahlungen)

wurde verzichtet, da es sich hierbei nicht um den zu regelnden Kernprozess handelt, sondern um eine Sonderform der Abrechnung. Eine evtl. Berücksichtigung dieser Verrechnungsart ergibt sich sachlogisch aus den einzelnen Prozessschritten, ohne dass es detaillierter Sonderregelungen bedürfte. Spätestens bei der Schlussrechnung werden alle zuvor geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen sein.

(2) Aufgrund mehrerer Hinweise (BGW/VKU, E.ON, HSE) wurde der ursprünglich vorgesehene Begriff „Transportkunde“ in der Kurzbeschreibung sowie als Folgeänderung in den weiteren Unterabschnitten des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ durch „Lieferant“ ersetzt. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass die Prozesse nach Abschnitt A.1. der Anlage entsprechend gelten, sofern Letztverbraucher wie z.B. große Industrieunternehmen die Gasbeschaffung selbst übernehmen.

4.3.2.5.4.3. Prozess „Netznutzungsabrechnung“ – Bildliche Darstellung (Abschnitt D.4.2. der Anlage)

In der bildlichen Darstellung des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ wurde von einer klarstellenden Ergänzung des Ablaufdiagramms 1 (Ergänzung von „Abrechnung Netznutzung“ durch „...zzgl. Umsatzsteuernachweis“; BGW/VKU, E.ON, HSE) angeregt. Hiervon wurde jedoch abgesehen. Das Ablaufdiagramm zeigt nur die Prozessschritte der Tabelle in Abschnitt D.4.3. der Anlage, wo die Übersendung des Umsatzsteuernachweises nicht als eigenständiger Prozess definiert ist.

4.3.2.5.4.4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“ – Detaillierte Beschreibung (Abschnitt D.4.3. der Anlage)

Abschnitt D.4.3. der Anlage enthält die detaillierte Beschreibung des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“.

(1) Gegenüber dem Entwurf wurden zur sprachlichen Vereinheitlichung die Rollenbezeichnungen geändert (Ersetzung von „Transportkunde“ durch „Lieferant“ bzw. je nach Kontext „Altlieferant“ oder „Neulieferant“), ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären.

(2) Anknüpfend an die Messwertübermittlung (Prozessschritt 1) beinhaltet Prozessschritt 2 die Übermittlung der Netznutzungsabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber an den Lieferanten. Die Anmerkungsspalte sah im Entwurf vor, dass Umsatzsteuernachweise, die nicht per INVOIC, sondern ggf. ergänzend in anderer Form übermittelt werden, „zeitnah und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser“ übermittelt werden sollten. Hierzu wurde angemerkt, dass der Umsatzsteuernachweis in „Papierform“ nicht lediglich zeitnah erfolgen sollte, da andernfalls der Eingang zwischen INVOIC-Datei und Umsatzsteuernachweis zeitlich auseinander falle, was zu einem enormen Arbeitsaufwand auf Seiten der

Lieferanten führen würde (bne u.a.). Daneben wurde angeregt (EnBW, E.ON), die mögliche andere Form zu präzisieren (Übermittlung per Standardfax bzw. „Papierform“).

Hinsichtlich des zeitlichen Aspekts hat die Beschlusskammer die Kritik insoweit aufgegriffen, als nunmehr der Versand nicht „zeitnah“, sondern „möglichst gleichzeitig“ erfolgen muss. Dies erfordert in der Regel den Versand am selben Tag, wobei für den Fall, dass der Empfänger einen entsprechenden Zugang hierfür eröffnet, von einer Übermittlung per Standardfax Gebrauch zu machen ist, um auch den Eingang am selben Tag zu ermöglichen. Hierdurch wird der Anregung also grundsätzlich gefolgt. Nicht festzulegen war der alternative Formulierungsvorschlag einer „parallelen“ Versendung des Papierbelegs. Eine „parallele“ Versendung im Sinne einer absolut gleichzeitigen Übermittlung einer elektronischen Nachricht und einer Nachricht in Papierform ist faktisch nicht möglich.

Hinsichtlich der Vorgabe einer bestimmten Form für den Fall, dass eine alleinige elektronische Übermittlung nicht ausreicht, gelten die oben (Abschnitt 4.3.2.5.4.1.) dargestellten Erwägungen. Die ergänzende Übermittlung von Umsatzsteuernachweisen in anderer als elektronischer Form stellt nicht den Regelfall, sondern eine Ausnahme dar. Welche Gründe vorliegen können, um von dieser Ausnahme Gebrauch machen zu können, kann im Vorhinein nicht abschließend bestimmt werden. Die Vorgabe einer bestimmten Form für die ergänzende Übermittlung in anderer Form als dem elektronischen Umsatzsteuernachweis ist daher durch die Beschlusskammer nicht möglich, auch wenn zumeist vorrangig eine Übermittlung per Standardfax in Betracht kommen dürfte.

(3) Zu Prozessschritt 2 wurde außerdem angemerkt, es solle vorgegeben werden, dass der Netzbetreiber mehrere INVOIC-Nachrichten zu einer INVOIC-Datei bündeln und diese Datei nur einmal wöchentlich verschicken solle (bne u.a., EnBW). Der Versand von einzelnen INVOIC-Nachrichten je Datei stelle für den Lieferanten in Bezug auf den Datei- wie auch auf den Papiereingang einen hohen Arbeitsaufwand dar. Sollte hier keine effiziente Prozessabwicklung ermöglicht werden, werde eine wirtschaftliche Ungleichbehandlung zum assoziierten Lieferanten zementiert. Ferner werde vom Lieferanten ebenfalls die Bündelung von Nachrichten zu einer Datei verlangt (Prozessschritt 4b).

Diese Anmerkungen beruhen teilweise auf einem Missverständnis, da bereits im Entwurf eine Bündelung der Nachrichten zu einer Datei vorgesehen war („aggregiert je INVOIC-Datei“). Um dies deutlicher herauszustellen, wurde im Einklang mit den Stellungnahmen die Anmerkungs- spalte um einen klarstellenden Satz ergänzt („Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.“). Die Regelung entspricht GPKE (S. 87, Prozessschritt 2), wo die Zusammenfassung mehrerer INVOIC-Nachrichten zu einer Datei ebenfalls vorgeschrieben ist. Eine Bündelung der Nachrichten ist zweckmäßig und sinnvoll. Eine weiterhin geforderte wöchentliche Übersendung ist hingegen ebenso wenig wie in GPKE vorzugeben, kann aber zwischen den Marktbeteiligten vereinbart werden. Der Aufwand für die

Sammlung der elektronischen Dateien durch die Lieferanten erscheint nicht unzumutbar. Der weitere Einwand, es komme dadurch zu einem erhöhten Papiereingang bei den Lieferanten, ist bei einem vollständig elektronischen Nachrichtenaustausch schlechterdings nicht verständlich.

(4) Prozessschritt 3 sieht die Prüfung der Netznutzungsabrechnung durch den Lieferanten vor. Gegenüber dem Entwurf waren keine inhaltlichen Änderungen vorzunehmen. Soweit angeregt wurde, Prozessschritt 3 um das Vorgehen bei nicht verarbeitbaren INVOIC-Daten zu ergänzen und an GPKE anzugleichen (bne u.a., RWE), war dem nicht zu folgen. Die inhaltliche Zielsetzung der Stellungnahme von bne u.a. ist unklar: Der zur Ergänzung angeregte Textvorschlag von („Die Daten müssen vollständig und unverändert beim Lieferanten eingegangen sein. Ist der Umsatzsteuer Nachweis nicht mit den INVOIC übereinstimmend, oder kann die elektronische Datei nicht gelesen werden, wird die gesamte Lieferung zurückgewiesen und vom VNB storniert“) findet sich in GPKE nicht. GPKE (S. 87) sieht im Prozessschritt 3 lediglich die Hinzuziehung der Bestandsliste als Prüfkriterium vor und verweist bei eventuellen Unklarheiten oder geringfügigen Abweichungen auf eine Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber. Eine entsprechende Geringfügigkeitsklausel (bne u.a., RWE) ist bereits in Prozessschritt 8 enthalten. Ein Abgleich mit den Bestandslisten ist immer möglich und bedarf daher keiner gesonderten Verfügung. Für die inhaltliche Rechnungsprüfung gilt generell, wie auch bei GPKE, das Alles-oder-nichts-Prinzip. Zur Gewährleistung des Empfangs von plausiblen Daten dienen EDIFACT-Prüfroutinen (CONTRL für die syntaktisch-formale Prüfung der Lesbarkeit der eingegangenen Nachricht sowie APERAK für die inhaltliche Überprüfung auf Plausibilität). Die Prüfvorgänge können eine Annahme oder eine Ablehnung der Nachricht zur Folge haben. Nachrichteninhalte können vom Sender nur im Fall einer Zurückweisung durch die EDIFACT-Prüfung oder im Rahmen einer Stornorechnung zurückgenommen werden.

(5) Gemäß der Fristenspalte zu Prozessschritt 3 hat der Lieferant die Rechnung unverzüglich zu prüfen. Hierzu wurde eine Angleichung an GPKE mit einer Frist von 10 Werktagen gefordert (EnBW, RWE), zum Teil auch lediglich als verlängerte Frist bei Abweichung von INVOIC und MSCONS (Schleupen). Inhaltliche Unterschiede zu GPKE liegen jedoch auch bei der im Entwurf vorgesehenen und unverändert übernommenen Regelung nicht vor. Die Bearbeitungsfrist von höchstens 10 Werktagen ergibt sich sachlogisch aus den nachfolgenden Prozessschritten 4a und 4b: Hierbei hat die Bestätigung der Netznutzungsabrechnung „unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung“ zu erfolgen. Aus Konsistenzgründen erscheint es dabei sinnvoller, die Frist an den Melde- statt an den Prüfprozess anzuknüpfen. Die Anmerkung, die Frist für die Bestätigung bzw. Ablehnung der Netznutzungsabrechnung sehe keine Verlängerung von 5 Werktagen vor, wenn INVOIC und MSCONS unterschiedlich seien (Schleupen), ist nicht verständlich. Eine Verlängerung der Prüfungsfristen infolge vorhandener Abweichungen von MSCONS (Messwerte) und INVOIC (Rechnung) ist auch innerhalb der GPKE nicht geregelt. Die in GPKE zu diesem Prozessschritt enthaltene Anmerkung/Bedingung („Zur Prüfung der Netznutzungsabrechnung können bei Bedarf die vom VNB

monatlich zum 16. WT versendeten Listen der zugeordneten Lieferstellen herangezogen werden“) impliziert keine Fristverlängerung, zumal die Prüfungsfrist der Netznutzungsabrechnung in Abhängigkeit der Messwertübermittlung beginnt. Nicht zusätzlich regelungsbedürftig (dafür bne u.a., EnBW, RWE) erscheint, dass Abweichungen zwischen MSCONS und INVOIC zu einer Ablehnung der Netznutzungsabrechnung führen. Dies trifft automatisch zu, da die Abrechnung in diesem Fall offensichtlich fehlerhaft ist, so dass Prozessschritt 4b (Ablehnung der Netznutzungsabrechnung) ausgelöst wird.

(6) Prozessschritt 4a beinhaltet die Bestätigung der Netznutzungsabrechnung mit Zahlungssavise. Die gegenüber dem Entwurf unveränderte Frist sieht hierfür eine Bearbeitung „unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung“ vor. Mehrere Stellungnahmen (BGW/VKU, E.ON, HSE, RWE) hielten mit im Detail abweichenden Formulierungen eine Anpassung an GPKE (S. 88) für erforderlich. Danach muss die Bearbeitung spätestens zum Zahlungsziel der Netznutzungsabrechnung erfolgen, wobei nach GPKE (S. 87, Prozessschritt 2) wie nach der vorliegenden Festlegung (Prozessschritt 2, Anmerkungsspalte) das Zahlungsziel 10 Werktagen nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten darf.

Für die Netzbetreiber bestehen jedoch keine Anreize, längere als die vorgesehenen Mindestzahlungsziele einzuräumen und damit ihre Forderungen ohne Notwendigkeit zu stunden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Netzbetreiber sich regelmäßig auf die Einräumung des verpflichtend vorgegebenen Mindestzeitraums von 10 Werktagen nach Versand der Netznutzungsabrechnung per INVOIC beschränken werden. In diesem Fall wirkt die vorliegend in Prozessschritt 4 vorgesehene Regelung identisch wie die Regelungen in GPKE. Es besteht der gleiche Zeitraum von 10 Werktagen für die Bestätigung der Netznutzungsabrechnung durch den Lieferanten. Sieht der Netzbetreiber ein Zahlungsziel von 10 Werktagen oder länger vor, kann die Bestätigung mit Zahlungssavise dennoch zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung erfolgen, ohne dass hierdurch das Zahlungsziel verkürzt würde. In der Meldung ist dann hinsichtlich der Zahlungssavise das in der Zukunft liegende Zahlungsziel anzugeben. Würde man den Vorschlägen folgen, müsste bei längerem Zahlungsziel die Nachricht erst später abgesandt werden. Dies widerspräche dem Prinzip, dass Meldungen möglichst unverzüglich ausgetauscht werden sollen. Dies steht insoweit im Einklang mit GPKE, als sich zwar die Meldefrist nach dem Zahlungsziel der Netznutzungsabrechnung richtet (GPKE S. 88, Prozessschritt 4a), aber dafür eine Prüfungsfrist von 10 Werktagen vorgesehen ist (GPKE S. 87, Prozessschritt 3). Diese Regelungen müssen in einer Gesamtschau gewürdigt werden.

(7) Ergänzt wurde hingegen in der Anmerkungsspalte zu Prozessschritt 4a, dass eine Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten mittels REMADV mitzuteilen ist. Dies dient der Klarstellung, dass auch Bestätigungen stets mitzuteilen sind. Eine weitergehende Ergänzung, wonach „die positiven REMADV-Nachrichten in einer REMADV-Datei zusammengefasst werden“ (bne u.a.), wurde nicht übernommen. Die von bne u.a. insoweit konstatierte Missverständlichkeit der

schon im Entwurf enthaltenen Formulierung („Bestätigungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versandt.“) war für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar. Die nun festgelegte Formulierung lehnt sich an GPKE (S. 88, Prozessschritt 4a) an. Inhaltlich ist der alternative Formulierungsvorschlag zudem teilweise inkorrekt, da die Bezüge zu den einzelnen INVOIC-Nachrichten über Segmentwiederholungen in einer REMADV erreicht werden. Eine Stapelung von einzelnen REMADV-Nachrichten in einer EDIFACT-Datei sollte im Idealfall, d.h. bei korrekter Anwendung des Nachrichtentyps, somit entfallen. Entsprechendes gilt für die Anmerkungen (bne u.a.) zu Prozessschritt 4b.

(8) Prozessschritt 4b, die Ablehnung der Netznutzungsabrechnung, konnte gegenüber dem Entwurf unverändert bleiben. Über die o.g. Anregungen zur Verwendung von REMADV hinaus wurde hierzu angemerkt, dass die vorgesehene Frist für die Ablehnung der Netznutzungsabrechnung („Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung“) gestrichen werden sollte. Diese Frist entspricht jedoch der Fristsetzung bei Prozessschritt 4a (Bestätigung der Netznutzungsabrechnung). Da es sich inhaltlich sowohl bei der Bestätigung als auch bei der Ablehnung um das Ergebnis der durchgeführten Prüfung handelt, ist ein Gleichlauf der Fristen sachlogisch. Zur Begründung der Ausgestaltung des Fristlaufs im Übrigen wird auf die Begründung zu Prozessschritt 4a hingewiesen.

(9) Prozessschritt 8 enthält einen Prüfungsvorgang. Soweit relevant, hat der Netzbetreiber hiernach etwaige aus den vorangegangenen Prozessschritten 6 und 7 bei ihm eingegangene Informationen zu prüfen. Nach der Anmerkungsspalte hierzu kann bei „Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum ausgeglichen werden können, (...) in Abstimmung mit dem Transportkunden auf eine Stornierung der INVOIC-Nachrichten, Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen Entnahmestellen verzichtet werden“. Es wurde angeregt, diese Regelung zu streichen (BGW/VKU, E.ON, HSE). Sie habe erhebliche Auswirkungen auf die Datenqualität und Massentauglichkeit der Prozesse; es sei unklar, was geringfügig sei (BGW/VKU, HSE).

Diesen Vorschlägen konnte sich die Beschlusskammer nicht anschließen. GPKE (S. 88) enthält eine inhaltsgleiche Regelung. Zudem ist die Geringfügigkeitsklausel als optionale „Kann-Regelung“ formuliert, die nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten angewendet werden kann. Die Regelprozesse Stornierung, Korrektur und Neuabrechnung bleiben davon unberührt. Bei der Konkretisierung des Merkmals der Geringfügigkeit können außerdem die Erfahrungen aus der Umsetzung der GPKE im Elektrizitätsbereich berücksichtigt werden.

(10) Prozessschritt 9a regelt die Reaktion des Netzbetreibers für den Fall, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung vom Lieferanten abgelehnt wurde (Prozessschritt 4b), der Netzbetreiber nach Prüfung (Prozessschritt 5) aber an der Abrechnung festhält. Nach Prozessschritt 9a hat er dies dem Lieferanten im Format UTILMD mitzuteilen.

Hiergegen wurde in einigen Stellungnahmen (bne u.a., EnBW) eingewandt, es sei nicht festgelegt, wie diese Mitteilungspflicht auszusehen habe (via Brief, Telefon, Email...). Es solle GPKE gefolgt werden, wonach dieser Mitteilungsprozess massenmarkttauglich, standardisierbar und aufwandsarm sein müsse. Dieser Einwand ist nicht begründet, da bereits im Entwurf eine explizite Festlegung (elektronische Übermittlung im Nachrichtentyp UTILMD) enthalten war. Die Einbeziehung der Meldung des Netzbetreibers, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung korrekt war, in den EDIFACT-Nachrichtenaustausch der Geschäftsprozesse entspricht den in GPKE (S. 89, Prozessschritt 9a, Spalte „Übertragungsformat“) geforderten Merkmalen der Massenmarkttauglichkeit und Standardisierbarkeit bei gleichzeitiger aufwandsarmer Durchführbarkeit. Die in den Stellungnahmen geforderte Etablierung einer individuellen Kontaktaufnahme durch die Marktbeteiligten ist daher als nicht sachgerecht anzusehen. Der Regelungsgegenstand des aktuellen Prozessschritts bezieht sich einzig auf die Übermittlung des Sachverhalts, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung aus Sicht des Netzbetreibers korrekt war. Die Klärung evtl. weiterhin bestehender unterschiedlicher Bewertungen des Inhalts der Netznutzungsabrechnung zwischen Lieferant und Netzbetreiber (insoweit für Ergänzung im Wege einer „redaktionellen Klarstellung“ BGW/VKU, HSE) ist nicht Gegenstand des hier zu beschreibenden Prozesses. Weitere Absprachen sind im Rahmen dieses Prozessschritts nicht notwendig, da der beidseitige Prüfungsprozess mit den vorhandenen Daten abgeschlossen und eine individuelle Kontaktaufnahme als festzulegender Prozess nicht massengeschäftstauglich ist. Selbstverständlich bleibt es den Beteiligten jedoch unbenommen, sich über die hier beschriebenen Prozesse hinaus im Konfliktfall individuell miteinander zu verständigen.

In einer Reihe weiterer Stellungnahmen zu Prozessschritt 9a wurde kritisiert, dass UTILMD (derzeit) diesen Prozessschritt nicht ermögliche (BGW/VKU, E.ON, HSE, RWE). In einer Stellungnahme wurde lediglich auf den Unterschied zu GPKE hingewiesen (Schleupen). Der Einwand, dass der Nachrichtentyp UTILMD derzeit nicht für den Prozessschritt ausgelegt ist, bezieht sich nur auf den Status quo und nicht auf die Verwendungsmöglichkeit des Nachrichtentyps im Allgemeinen. Für die Geschäftsprozesse im Gasbereich liegen jedoch noch keine abschließend definierten Formatvorgaben des Nachrichtentyps UTILMD vor. Die Ergänzung aufgrund der inhaltlichen Anforderungen, die sich aus diesem Prozessschritt ergeben, erscheint sinnvoll und notwendig, da ohnehin gasspezifische Anforderungen bei der Formatgestaltung eingefügt werden müssen. Es handelt sich bei der auszutauschenden Information auch um eine Textinformation, so dass die Verwendung des EDIFACT-Nachrichtentyps UTILMD für den angestrebten Zweck prinzipiell möglich ist.

(11) Prozessschritt 10 beinhaltet die Prüfung einer etwaigen neuen Netznutzungsabrechnung (Prozessschritt 9b) durch den Lieferanten. Hierzu wurde angemerkt, die Frist für diesen Prozessschritt sei „unverzüglich und nicht 5 WT“ (Werktage; Schleupen). Dies zielt offenbar auf eine Abweichung im Vergleich zu GPKE (S. 90, Prozessschritt 10), wo die Frist jedoch 10 Werktage beträgt. Inhaltlich weicht die vorliegende Festlegung nicht von GPKE ab. Der Unterschied ist

redaktionell begründet, da vorliegend nicht Prüfschritte mit Fristen versehen werden, sondern eine Frist für die auf die Prüfung folgende Meldung gesetzt wird. Da Prozessschritt 10 für die weiteren Schritte auf die Prozessschritte 4a/b ff. verweist, ist in Summe der Einzelfristen ein Gleichlauf sichergestellt (vgl. die Begründung zu Prozessschritt 4a/b).

4.3.2.5.4.5. Prozess „Netznutzungsabrechnung“ – Stornierung (Abschnitt D.4.4. der Anlage)

Abschnitt D.4.4. der Anlage enthält die Regelungen zur Stornierung der in Abschnitt D.4.3. der Anlage beschriebenen detaillierten Prozesse.

(1) Für die Stornierung von Prozessschritt 2 (Übermittlung der Netznutzungsabrechnung vom Netzbetreiber an den Lieferanten) bleibt es bei der im Entwurf vorgesehenen grundsätzlichen Stornierungsmöglichkeit, solange keine Antwort vorliegt. Angeregt wurde hierzu, eine Stornierung erst nach einer Antwort im Nachrichtentyp REMADV zu ermöglichen. Werde storniert, ohne dass eine Rückmeldung vorliege, könne es sehr leicht passieren, dass die Rechnung, für die die Stornorechnung komme, bezahlt sei. Damit sei auf beiden Seiten eine aufwändige Rückabwicklung durchzuführen. Werde hingegen auf die REMADV gewartet, sei die Art der Rückabwicklung eindeutig und somit für beide Parteien mit weniger Aufwand verbunden (E.ON).

Diese Anregung wurde von der Beschlusskammer nicht aufgegriffen. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Rechnung bestätigt hat, erscheint es sinnvoll, eine Stornierung zu ermöglichen, da bis zu diesem Zeitpunkt auch eine Zahlung üblicherweise noch nicht erfolgt sein dürfte. Der Lieferant hat nach Prozessschritt 2 mindestens ein Zahlungsziel von 10 Werktagen nach Versand der Netznutzungsabrechnung per INVOIC. Aus diesem Grund dürfte der geschilderte Fall keine praktische Relevanz entfalten. Jedenfalls liegt es in der Entscheidungsgewalt des Lieferanten, erst nach Bestätigung einer Netznutzungsabrechnung zu zahlen.

(2) Für Prozessschritt 4a (Bestätigung der Netznutzungsabrechnung mit Zahlungssavise) ist eine Stornierung möglich, dies allerdings nur bei einem falschen Adressaten. In der Regel ist damit nur einvernehmlich eine Rückabwicklung möglich. Für die Stornierung von Prozessschritt 4b (Ablehnung der Netznutzungsabrechnung) ist eine Stornierung möglich, solange keine Antwort vorliegt. Zu beiden Prozessen wurde angemerkt, dass eine Stornierung ausgeschlossen werden solle, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Konten nicht auseinander laufen (BGW/VKU, E.ON, HSE).

Dieser Einwand überzeugte jedoch nicht. Eine Stornierung der Bestätigung (Prozessschritt 4a) kommt nach der Festlegung nicht in Betracht, wenn die Bestätigung an den richtigen Adressaten gesandt wurde. Insoweit ist dem Anliegen der Stellungnehmenden Rechnung getragen. Bei falschem Adressaten ist jedoch ausnahmsweise eine Stornierung sinnvoll. Den Netzbetreiber, der die Netznutzungsabrechnung versandt hat, erreicht in diesem Fall weder die Bestätigung noch die Stornierung. Im Abrechnungssystem des falschen Adressaten, an den die Bestätigung

gesandt wurde, können bei Verarbeitung der Avise dem Rechnungsbeitrag keine offenen Posten gegenübergestellt werden, da es nicht um eine Abrechnung für seine Entnahmestellen geht. Ein Auseinanderlaufen der Konten ist in diesem Fall nicht zu befürchten.

Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung (Prozessschritt 4b) setzt nachfolgend ein Prüfprozess durch den Empfänger ein. Bis zu dessen Abschluss und einer entsprechenden Antwort an den ablehnenden Lieferanten wird der Netzbetreiber die Forderung, die er mit der abgelehnten Netznutzungsabrechnung geltend gemacht hat, nicht ausbuchen. Der die Ablehnung stornierende Lieferant wird die Forderung nach Absendung der Stornomeldung in seinen Konten buchen. Ein Auseinanderlaufen der Konten ist daher nicht zu befürchten. Sonstige Auswirkungen auf das Abrechnungssystem können hier auch deshalb nicht entstehen, weil keine Zahlungsavise erfolgt.

(3) Für Prozessschritt 9a (Mitteilung des Netzbetreibers, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung korrekt war) ist in Übereinstimmung mit dem Entwurf eine Stornierung nur möglich, wenn die Mitteilung an den falschen Adressaten gesandt wurde. Für Prozessschritt 9b (Übersendung einer Stornorechnung und einer neuen Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber) war im Entwurf eine Stornierung bis zum Eingang einer Antwort des Lieferanten vorgesehen. Insoweit wird nunmehr zwischen der neuen Netznutzungsabrechnung (wie vor) und der Stornorechnung (Stornierung nur bei falschem Adressaten) differenziert. In den Anmerkungen zu beiden Prozessschritten wurde angeregt, die Stornierungsmöglichkeiten völlig auszuschließen (BGW/VKU, E.ON, HSE). Bei Prozessschritt 9a ist die Stornierung nur für den Ausnahmefall der Sendung an den falschen Adressaten vorgesehen. Im Grundsatz ist dem Anliegen der Stellungnehmenden damit hinreichend Rechnung getragen, während für den Ausnahmefall nicht ersichtlich ist, weshalb der Absender an eine Mitteilung gebunden sein soll, die versehentlich einem an dem Gesamtprozess nicht beteiligten Dritten zugegangen ist. Bei Prozessschritt 9b erschien eine Änderung erforderlich, weil die Regelung im Entwurf keine Differenzierung zwischen Netznutzungsabrechnung und Stornorechnung vorsah. Hinsichtlich der Stornorechnung ist im Grundsatz – abgesehen vom Ausnahmefall der Sendung an einen falschen Adressaten – keine Stornierung möglich, womit dem vorgetragenen Anliegen – wiederum abgesehen vom Ausnahmefall der Sendung an einen falschen Adressaten – nachgekommen wird. Der Ausschluss einer Stornierung hinsichtlich der neuen Netznutzungsabrechnung wäre hingegen inkonsistent zu den Stornierungsmöglichkeiten für Prozessschritt 2 (Übersendung der ursprünglichen Netznutzungsabrechnung) gewesen.

4.3.2.5.5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Mehr-/Mindermengenmodell“) (Abschnitt D.5. der Anlage)

Das Mehr-/Mindermengenmodell enthält Grundsätze der Mengenzuordnung. Es regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten. Es stellt einen

Annexprozess (bzw. die Beschreibung eines Modells) zum Lieferantenwechsel dar, da es zwar einerseits um eine bilanzielle Zuordnung der Mengen geht, andererseits die Ursache für die notwendige Zuordnung der Gasmengen in den vorstehend beschriebenen Prozessen liegt. Ausgangspunkt hierfür ist, dass Bestandslisten, die Grundlage der Bilanzierung sind, zu bestimmten Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage, die sich letztlich in der bilanziellen Behandlung widerspiegeln muss, aufgrund anderer Fristigkeiten bestimmt. Der Anwendungsbereich wurde im Vergleich zum Entwurf insbesondere dadurch klargestellt, dass der Begriff der „rückwirkenden“ Mengenzuordnung gestrichen wurde. Hierdurch wird deutlicher herausgestellt, dass das Mehr-/Mindermengenmodell nicht auf die Mengenzuordnung bei rückwirkend gemeldeten Wechselprozessen im Rahmen von Ein- oder Auszügen beschränkt ist, sondern generell gilt, soweit Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen.

(1) Einige Stellungnahmen zur Abgrenzung des hier beschriebenen Mehr-/Mindermengenmodells zum Verfahren nach § 29 Abs. 5 und 6 GasNZV (BGW/VKU, SWM, SWM, E.ON, HSE) lassen erkennen, dass insoweit Missverständnisse aufgetreten sind. Wie schon im Entwurf beschrieben, handelt es sich beim Mehr-/Mindermengenmodell nicht um das Verfahren zur Verrechnung von Differenzmengen nach § 29 Abs. 5 und 6 GasNZV, während die Stellungnahmen von einer Identität ausgehen. Die Herleitung abrechnungsrelevanter Energiemengen unter Berücksichtigung z.B. von Prognose- und tatsächlichen Verbrauchswerten, mit denen sich die verordnungsrechtlichen Regelungen befassen, ist nicht Gegenstand der hier dargelegten Grundsätze einer Mengenzuordnung. Die hier zu verrechnenden Mengen ergeben sich vielmehr allein aufgrund der zeitlichen Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgungslage und dem Stand der Bestandslisten. Insofern ist eine Unterscheidung nach Lastprofilverfahren (dafür SWM) in diesem Zusammenhang ebenso verzichtbar wie die Darstellung weitergehender und detaillierter Regelungen zur Bilanzierung. Aus redaktionellen Gründen wurde lediglich die im Entwurf versehentlich enthaltene Einschränkung auf SLP-Kunden im ersten Absatz unter Abschnitt D.5. modifiziert, da der Anwendungsbereich der Festlegung nicht auf Regelungen für SLP-Kunden begrenzt ist.

(2) Das Ablaufdiagramm unter Abschnitt D.5. veranschaulicht das Mehr-/Mindermengenmodell beispielhaft. Hierzu erbetene Klarstellungen, die sich auf die Zuordnung der Mengen während des Leerstandes bezogen (E.ON, RWE), wurden nicht aufgenommen. Aus dem Diagramm geht – nach den redaktionellen Ergänzungen – eindeutig hervor, dass die Mengen dem Ersatz-/Grundversorger zuzuordnen sind, nicht aber, welchem Kunden (z.B. dem Anschlussnehmer) sie von dem Ersatz-/Grundversorger in Rechnung gestellt werden können. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Frage, die das Mehr-/Mindermengenmodell betrifft, sondern um eine Frage der Vertragsverpflichtungen zwischen dem Lieferanten und dem in Betracht kommenden Letztverbraucher. Diese ist von der vorliegenden Festlegung nicht zu regeln.

4.3.3. Elektronischer Datenaustausch (Tenor zu 2.)

Der Tenor zu 2. beinhaltet die Vorgaben für den elektronischen Datenaustausch im Format EDIFACT. Dabei ergeben sich die Einzelheiten für das Datenformat und die anzuwendenden Nachrichtentypen aus Abschnitt A.3. der Anlage. Die Umsetzungsfrist ergibt sich unmittelbar aus dem Tenor zu 2.

Abschnitt A.3. der Anlage, der Einzelheiten des Datenaustauschs unter Verwendung von EDIFACT und näher beschriebener Nachrichtentypen in diesem Format regelt, wurde in mehreren Punkten ergänzt. Dies betrifft die Verpflichtung zu einer Beteiligung der Lieferanten an der Entwicklung der Nachrichtentypen, den Anwendungsbereich des Nachrichtentyps CONTRL und das Änderungsmanagement einschließlich der Umsetzungsfristen bei der Aktualisierung von Nachrichtentypen. Darüber hinaus gehende Anregungen zu anderen Punkten wurden nicht aufgegriffen.

(1) Für die Abwicklung des Informationsaustausches zwischen den Marktbeteiligten im Rahmen der festgelegten Geschäftsprozesse hat sich die Beschlusskammer für die Verwendung des Datenformats EDIFACT (Electronic Data Interchange For Administration, Commerce And Transport) auf der Basis des im Beschluss BK6-06-009 für den Elektrizitätsbereich festgelegten EDIFACT-Subsets entschieden.

Bei EDIFACT handelt es sich um einen branchenübergreifend anwendbaren internationalen Standard für den elektronischen Austausch von Geschäftsnachrichten. Die Standardisierung und die fortlaufende Weiterentwicklung der Formatvorgaben erfolgt über eine Einrichtung der Vereinten Nationen (UN), der UN/CEFACT (United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business). Die Erstellung der nach Verwendungsaspekten spezifizierten EDIFACT-Nachrichtentypen erfolgt in Struktur und Form anhand der von den Vereinten Nationen definierten Regeln und ermöglicht dadurch einen systemübergreifenden Einsatz im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung. Aufgrund der Vielfältigkeit der Anwendungsanforderungen bei der Informationsübermittlung haben sich darüber hinaus branchenspezifische Ausprägungen, so genannte Subsets, von EDIFACT entwickelt. Diese stellen auf dem EDIFACT-Standard beruhende Teilmengen dar. Sie wurden für bestimmte Anwendergruppen entwickelt und beinhalten Funktionen und ggf. Nachrichtentypen. Die im Beschluss BK6-06-009 zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität festgelegten EDIFACT-Nachrichtentypen des Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V. (VDEW) stellen für den Lieferantenwechsel im Elektrizitätsbereich einen solchen branchenspezifisch angepassten EDIFACT-Standard dar.

Mit der vorliegenden Entscheidung für die Verwendung des EDIFACT-Datenformats wird entscheidend der Umstand berücksichtigt, dass für den elektronischen Datenaustausch der Lieferantenwechselprozesse Strom EDIFACT bereits verbindlich vorgeschrieben ist. Hierbei schließt sich die erkennende Beschlusskammer auch für den Gasbereich den Gründen an, die

zur Einführung von EDIFACT im Elektrizitätsbereich durch die Beschlusskammer 6 (Az. BK6-06-009) angeführt wurden. Die Wahl eines im Grundsatz einheitlichen Datenformats für die Lieferantenwechselprozesse in beiden Bereichen lässt bei Netzbetreibern, die zugleich über Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze verfügen, Synergiepotenziale erwarten. Dies gilt vor allem für die EDV-technische Entwicklung und Umsetzung. Hieraus werden sich kostenmindernde Effekte ergeben. Diesem Gesichtspunkt kommt für die Abwägung besondere Bedeutung zu, da derzeit ein erheblicher Anteil der Netzbetreiber spartenübergreifend tätig ist.

Auf dem Gasmarkt hat sich für den Lieferantenwechselprozess bislang kein Datenaustauschformat etabliert, das den in Gesetz und Verordnung vorgesehenen Erfordernissen an eine Massengeschäftstauglichkeit (§ 20 Abs. 1 S. 4 EnWG) und eine größtmögliche Automatisierung bei der Verarbeitung von Kundendaten im Lieferantenwechselverfahren (§ 37 Abs. 2 GasNZV) entsprechen würde. Die Beschlusskammer teilt für den Gasbereich die im Beschluss BK6-06-009 dargelegten Gründe, dass die teilweise verwendeten Datenformate und -standards CSV (Character Separated Values/Comma Separated Values) oder XML (Extensible Markup Language) nicht den o.g. genannten gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen und nicht über die notwendigen Qualitätssicherungsinstrumente der elektronischen Kommunikation verfügen, wie sie die Nutzung der Nachrichtentypen CONTRL und APERAK in EDIFACT eröffnet.

(2) Auch die Verwendung der im vorliegenden Beschluss vorgesehenen EDIFACT-Nachrichtentypen folgt dem Leitgedanken der Ermöglichung von Synergieeffekten bei der Ausgestaltung, Implementierung und Abwicklung des Informationsaustausches. Die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung der Prozessabläufe orientiert sich an denen des Beschlusses BK6-06-009. Dies ermöglicht infolge der übereinstimmenden Anwendung die Übernahme der EDIFACT-Nachrichtentypen des Subsets VDEW, da diese Nachrichtentypen, dem jeweiligen Anwendungszweck entsprechend, durch die weitgehende Übereinstimmung auch die Prozessabläufe von GeLi Gas widerspiegeln. Hierbei wurde gegenüber den im Beschluss BK6-06-009 genannten Versionsangaben auf die mittlerweile vom VDEW aktualisierten Versionen Bezug genommen, die gegenüber den älteren Versionen verbessert wurden.

Der Nachrichtentyp UTILMD dient der Übermittlung von Stammdaten, die eine Identifizierung der Marktbeteiligten ermöglichen. Hierzu zählen u.a. Kunden- und Vertragsdaten. Der Nachrichtentyp MSCONS enthält Angaben über erfolgte Energiebelieferungen bzw. -verbräuche und die hierfür ggf. notwendigen zusätzlichen Informationen. Bei REQDOC handelt es sich um einen Nachrichtentyp, der für die Anforderung von Informationen in Form von anderen Dokumenten bzw. Nachrichtentypen verwendet wird. Der Nachrichtentyp INVOIC dient der Übermittlung von Netznutzungsabrechnungen, während mit dem Nachrichtentyp REMADV abrechnungsspezifische Informationen, wie z.B. Zahlungsavisen, zwischen den Marktbeteiligten ausgetauscht werden. Die Nachrichtentypen CONTRL und APERAK sind Antwortnachrichten, die Auskunft bzw. Rückmeldungen über den Empfangsstatus der eingegangenen Meldungen geben.

CONTRL übermittelt hierbei Bestätigungen oder Fehlermeldungen zur Syntax der eingegangenen Nachrichten, während APERAK eine entsprechende Rückmeldung zu den Dokumenten- bzw. Nachrichteninhalten übermittelt. Hierbei wird es zur Erreichung einer eindeutigen und einheitlichen elektronischen Kommunikation als notwendig erachtet, sowohl das Auftreten als auch das Nichtauftreten von Fehlermeldungen jedes Nachrichteneingangs mit Hilfe dieser Nachrichtentypen mitzuteilen.

(3) Die VDEW-Nachrichtentypen sind aufgrund gastechnischer und –wirtschaftlicher Parameter sowie infolge von Detailabweichungen der Prozesse zu ergänzen. Umfang und Form der notwendigen Ergänzungen erfordern jedoch nach Einschätzung der Beschlusskammer keine vollständige Neuentwicklung gasspezifischer Nachrichtentypen. Für eine Integration gasspezifischer Inhalte kann vielmehr auf eine bestehende Informationsinfrastruktur zurückgegriffen werden. So liegen für die Nachrichtentypen im Elektrizitätsbereich z.B. bereits Implementierungs- und Anwendungshandbücher und Definitionen von Merkmalsausprägungen (Qualifier) vor, die auch für die Weiterentwicklung im Gasbereich genutzt werden können. Eine effiziente Umsetzung der notwendigen Ergänzungen auf der Basis der bestehenden Nachrichtentypen des Elektrizitätsbereichs wird hierdurch unterstützt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass damit im Grundsatz eine Abwicklung des Nachrichtenaustausches der Lieferantenwechselprozesse im Elektrizitäts- und Gasbereichs unter Verwendung eines einzigen spartenübergreifenden EDIFACT-Subsets möglich ist.

(4) Die im Entwurf vorgesehenen Versionsnummern wurden in der endgültigen Festlegung auf die zwischenzeitlich aktualisierten Versionsnummern der VDEW-Versionen angepasst. Dies steht im Einklang mit einer Mitte Juni 2007 veröffentlichten Mitteilung der Beschlusskammer 6 zur Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 vom 11.07.2006. Hierin wird auf die Nachrichtentypen in aktualisierten VDEW-Versionen verwiesen (REQDOC Version 2.0, UTILMD Version 4.0a). Hierzu hat die Beschlusskammer 6 ausgeführt, dass es sich im Fall von REQDOC 2.0 um eine an die Vorgaben des Beschlusses BK6-06-009 angepasste Version des Nachrichtentyps handele und der Nachrichtentyp UTILMD 4.0a eine gegenüber der Version 4.0 fehlerbereinigte Version darstelle. Die Anpassung dieser Nachrichten wurde begrüßt, an der Umsetzungsfrist zum 01.08.2007 festgehalten. Zugleich wurde auf die Ankündigung neuer VDEW-Versionen von MSCONS, INVOIC und REMADV verwiesen (MSCONS Version 2.0d, INVOIC Version 2.0a, REMADV in der Version 2.0a), welche weitgehend Fehlerbereinigungen im Vergleich zu den Vorversionen enthalten. Auch insoweit geht die Beschlusskammer 6 gemäß ihrer Mitteilung davon aus, dass diese Versionsstände zur Durchführung des elektronischen Datenaustausches im Sinne der Festlegung BK6-06-009 zum 01.10.2007 umzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund waren auch die im vorliegenden Beschluss explizit genannten Versionen an den aktuellen und fehlerbereinigten Stand anzupassen. Darüber hinaus war auch nicht mehr an der im Entwurf

der Festlegung noch genannten Version CONTRL 1.0 festzuhalten, sondern die mittlerweile verabschiedete Version CONTRL 1.3 zu nennen.

(5) Beim Änderungsverfahren für die Einführung neuer Nachrichtentypen war im Entwurf eine Regelung vorgesehen, die vom Datum der Verabschiedung der Nachrichtentypen abhängige Umsetzungszeiträume vorsah, die zwischen 5 und – im Extremfall – 17 Monaten lagen. Nunmehr sieht die Festlegung vor, dass aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassung bis zum 01.04. eines Jahres aber nach dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, ab dem 01.10. desselben Jahres für den Datenaustausch zu nutzen sind. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. Dabei können in den Versionsregeln abweichende Umsetzungsfristen festgelegt werden. Damit ist die ursprünglich vorgesehene Mindestfrist auf 6 Monate verlängert, die Maximalfrist auf 12 Monate verkürzt worden. Zugleich ist das schon im Entwurf angelegte Vorgehen, dass die Versionsregeln abweichende Fristenregelungen enthalten können („soweit in den Versionsregeln nichts Abweichendes bestimmt ist“), durch die Ergänzung hinsichtlich möglicher Fristenbestimmungen in den Versionsregeln ausdrücklich klargestellt worden.

Mit diesen Änderungen werden verschiedene Anregungen aus den Stellungnahmen aufgegriffen. Grundsätzlich wurde die Einführung eines Änderungsmanagements begrüßt (bne u.a., DVGW, EnBW). Teilweise wurde die Maximalfrist von 17 Monaten als zu lang kritisiert (bne u.a., EnBW), teilweise wurden insgesamt längere oder jedenfalls abgestufte Fristen bei umfangreichen Änderungen gefordert (BGW/VKU, HSE, Schleupen, DVGW). In einigen Stellungnahmen wurde ein Zusammenhang zwischen der Änderung der Versionen und den Prozessbeschreibungen betont (E.ON, DVGW). Aufgegriffen wurde letztlich eine vermittelnde Lösung (EnBW), bei der die Minimalfrist verlängert, die Maximalfrist verkürzt wird und Abweichungen, die in den Versionsregeln selbst enthalten sein können, möglich bleiben.

Soweit in den Stellungnahmen eine Verlängerung der Frist gefordert wurde, wurde weitgehend (ausgenommen EnBW) keine alternative Frist vorgeschlagen. Konkrete Anhaltspunkte für eine sinnvolle Bemessung einer längeren Frist fehlen daher. Dies steht der Bemessung der nunmehr auf – abhängig vom Verabschiedungsdatum neuer Versionsregeln – 6 bis 12 Monate verlängerten Frist jedoch nicht entgegen. Bei umfangreichen Änderungen, die innerhalb dieser Fristen nicht umgesetzt werden können, kann die projektführende Organisation den notwendigen Zeitaufwand dadurch berücksichtigen, dass sie entsprechende Bestimmungen in die Versionsregelungen aufnimmt. Die hier festgelegten Fristen gelten daher faktisch als Auffangregelung nur dann, wenn die Versionsregeln keine Abweichungen enthalten. Dies wird letztlich nur dann der Fall sein, wenn die projektführende Organisation aufgrund ihrer Sachnähe und Fachkompetenz die Regelfristen für angemessen hält.

Nicht begründet ist der Einwand (BGW/VKU), es sei unklar, wann eine Versionsregel als verabschiedet gelte. Es obliegt der projektführenden Organisation, dies unter Berücksichtigung etwaiger satzungsmäßiger Abstimmungsprozesse klarzustellen. Die hierdurch eingeräumte Flexibilität wohnt dem Prozess der Selbstregulierung, für den die Festlegung insoweit Raum lässt, notwendig inne. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Netzbetreibern, die diese Aufgabe kooperativ über eine gemeinsame projektführende Organisation sinnvoll organisieren müssen. Sofern die Netzbetreiber dieser Verantwortung nicht dauerhaft gerecht werden, obläge es der Bundesnetzagentur, die Einzelheiten selbst festzulegen. Die Beschlusskammer behält sich vor, auf informelle Weise oder im Wege ergänzender Änderungsbeschlüsse nachzusteuern. Aufgrund der größeren Sachnähe der Marktbeteiligten in den hiermit verbundenen Detailfragen erscheinen detailliertere Vorgaben jedoch gegenwärtig weder notwendig noch zweckmäßig.

(6) Beim Nachrichtentyp CONTRL, der im Entwurf lediglich für die Meldung des Nachrichteneingangs und ggf. das Auftreten von Syntaxfehlern vorgesehen war, wurde der Anwendungsbereich um die Meldung des Nichtauftretens von Syntaxfehlern ergänzt. Dies dient der durchgehenden Qualitätssicherung der elektronischen Kommunikation.

(7) Die Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form an der unverzüglichen Entwicklung und ggf. Aktualisierung der Nachrichtentypen (bne u.a.) erscheint sinnvoll, da die Lieferanten von der Ausgestaltung der Kommunikationsprozesse in gleicher Weise betroffen sind wie die Netzbetreiber. Die Forderung und die vorgeschlagene Formulierung entsprechen § 37 Abs. 3 GasNZV. Die Formulierung „in geeigneter Form“ lässt den verpflichteten Netzbetreibern dabei angemessenen Freiraum, in welcher Weise die Lieferanten zu beteiligen sind. Nicht erforderlich ist die Einräumung von Zustimmungs- oder Vetorechten sowie die Beteiligung jedes einzelnen aktuellen oder potenziellen Lieferanten. Ausreichend und zweckmäßig wird es sein, den Entwicklungsprozess auf Verbändeebene zu organisieren, etwa über die Einrichtung gemeinsamer Arbeitsgruppen von Netzbetreiber- und Netznutzerverbänden, die Empfehlungen für die projektführende Organisation erarbeiten, welche die Nachrichtentypen letztlich in eigener Verantwortung verabschiedet. Hierbei erschiene die Benennung einer projektführenden Organisation durch die Bundesnetzagentur (z.B. des DVGW) zwar zweckmäßig, um die angestrebte Einheitlichkeit und Verbindlichkeit der zu erarbeitenden Nachrichtentypen zu gewährleisten. Rechtlich erscheint eine derartige Vorgabe durch die Behörde aber problematisch, weil hiermit eine Verpflichtung des Verbandes begründet würde, der als solcher nicht Adressat der Festlegung ist. Letztlich liegt die Verantwortung für die Erarbeitung der Nachrichtenformate als Ausprägung einer besonderen Kooperationspflicht bei den einzelnen Netzbetreibern (vgl. § 37 Abs. 1 und 2 GasNZV).

(8) Hinsichtlich der Adressierung haben sich im Elektrizitätsbereich Diskussionen darüber ergeben, ob der elektronische Datenaustausch für die von der GPKE-Festlegung erfassten Nachrichtentypen je Marktteilnehmer nur über jeweils eine E-Mail-Adresse abzuwickeln ist

(1:1 Adressierung) oder ob Marktteilnehmern nach Ablauf der Umsetzungsfrist auch nachgelassen bleibt, die Datenübermittlung – etwa nachrichtentypabhängig – an verschiedene Adressen zu verlangen (z.B. Zusendung UTILMD-Nachrichten ausschließlich an adresse1@marktteilnehmer.de, MSCONS-Nachrichten dagegen an „adresse2@marktteilnehmer.de). In einer Mitte Juni 2007 veröffentlichten Mitteilung zur Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 hat die Beschlusskammer 6 darauf hingewiesen, dass nach bisheriger Marktpraxis im Elektrizitätsbereich der elektronische Datenaustausch inhaltsabhängig an verschiedene Adressen durchaus nicht unüblich sei. Zugleich werde aber nicht verkannt, dass durch eine fortschreitende Aufspaltung von Zuständigkeiten und Systemen innerhalb von Unternehmen auch eine Tendenz zur Diversifizierung der elektronischen Adressen für den Datenaustausch entstehen könne, die spiegelbildlich einen erheblichen Adresspflegeaufwand bei allen anderen betroffenen Marktteilnehmern auslöse. Da diese Thematik mitsamt der hierbei zu berücksichtigenden Abwägungsgesichtspunkte jedoch nicht ausschließlich die Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 betreffe, sondern sich diese Fragen in gleicher Weise auch bei anderen noch zu treffenden Entscheidungen der Beschlusskammer 6 (Bilanzkreisabrechnung) oder der Beschlusskammer 7 (GeLi Gas) stellen dürften, erscheine es angezeigt, eine übergreifende Lösung anzustreben. Für die Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 zum 01.08.2007 sei nach Auffassung der Beschlusskammer 6 bei Zweifelsfragen im Hinblick auf die Adressierung zunächst der zwischen den jeweiligen Marktbeteiligten bestehende Lieferantenrahmenvertrag zu berücksichtigen, der zumeist Übereinkünfte zur Adressierung enthalte. Im Übrigen gehe die Beschlusskammer 6 davon aus, dass die Beschlussumsetzung zum 01.08.2007 keine zwingenden Änderungen solcher Adressierungsvereinbarungen bedinge und systembedingte Hindernisse zur Verwaltung mehrerer Adressen auf Seiten einzelner Marktteilnehmer bis zur Etablierung einer übergreifenden Lösung im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme lösbar sei.

Die erkennende Beschlusskammer hält in Abstimmung mit der Beschlusskammer 6 eine einheitliche Adressierung (1:1 Adressierung) nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Prozesse im Gasbereich für zweckmäßig. Eine entsprechende Regelung wurde daher in Abschnitt A.3. der Anlage ergänzt. Sofern sich die Beteiligten nicht freiwillig auf andere Lösungen verständigen, was nach Maßgabe des Tenors zu 3. und zu 4. möglich bleibt, kann es nicht Aufgabe eines Marktbeteiligten sein, die Unternehmensstruktur seiner Vertragspartner durch eine aufwändige Pflege von unterschiedlichen Adressen je Nachrichtentyp nachzuvollziehen. Es ist zu erwarten, dass bei einer solchen Anforderung auch die Fehleranfälligkeit der Kommunikation steigt, da Adresswechsel mit ausreichendem Vorlauf mitgeteilt und von dem Empfänger der Mitteilung zu bestimmten Stichtagen in die Systeme eingepflegt werden müssen. Es ist grundsätzlich die eigene Angelegenheit derjenigen Marktbeteiligten, die aufgrund unternehmensinterner Entscheidungen ihre Zuständigkeiten oder Systeme aufspalten oder Aufgaben an externe Dienstleister ausgliedern, für einen geordneten Kommunikationsfluss innerhalb des Unternehmens oder mit den eigenen Dienstleistern zu sorgen. Marktbeteiligte, die ihre Nachrichten

unabhängig vom Nachrichtentyp an eine Adresse schicken, die der Empfänger grundsätzlich für den Empfang von EDIFACT-Nachrichten zur Abwicklung der hier beschriebenen Prozesse eingerichtet hat, verhalten sich daher im Einklang mit der vorliegenden Festlegung.

Klarzustellen ist, dass die einheitliche Adresse lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden ist, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Gassektor dient. D.h. Verbundunternehmen, die im Elektrizitäts- und Gassektor tätig sind, sollten daher jeweils unterschiedliche Einheitsadressen für den Elektrizitäts- und den Gasbereich vorhalten. Außerdem wird hiermit nicht vorgeschrieben, die Einheitsadresse für Nachrichten zu verwenden, die der Abwicklung anderer als der beschriebenen Prozesse dienen.

(9) Im Übrigen ergab sich aus den Stellungnahmen nach Ansicht der Beschlusskammer keine Notwendigkeit, den Entwurf zu ändern. Ein Änderungsverfahren für die Geschäftsprozesse als solche, d.h. nicht nur für die Versionsregeln der Datenformate, bedarf keiner Regelung. Eine allgemein verbindliche Änderung ist nur im Wege einer neuen Festlegung bzw. einer Ergänzung der Festlegung durch die Bundesnetzagentur möglich. Es ist ausreichend und erscheint sachgemäß, erst in diesem Rahmen vorzugeben, in welchem Zeitraum und unter welchen Nebenbedingungen die Änderungen umzusetzen sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich Art und Umfang der Änderungen und der hieraus resultierende Umsetzungsaufwand beurteilen. Demgegenüber liegt die konkrete Erarbeitung der Datenformate von vornherein im Verantwortungsbereich der Marktbeteiligten, so dass insoweit schon jetzt die Vorgabe eines Änderungsverfahrens sinnvoll erscheint.

(10) Die Verwendung eines einzigen Subsets für Elektrizität und Gas (bne u.a.) ist grundsätzlich angestrebt und erscheint technisch möglich. Durch die Beteiligung der Lieferanten an der Entwicklung der Nachrichtentypen, die zur Einbringung unterschiedlicher inhaltlicher Aspekte gefordert und nunmehr berücksichtigt wurde, kann diesem Anliegen mittelbar auf prozeduralem Wege genüge getan werden. Im Rahmen ihres Beteiligungsrechtes bei der Entwicklung der Nachrichtentypen können die Lieferanten darauf hinwirken, dass ihre inhaltlichen Anforderungen bei der Erstellung eines einzigen Subsets eingebracht werden.

(11) Das EDIFACT-Subset Edi@s (DVGW) erscheint als Basis einer Entwicklung von Nachrichtentypen grundsätzlich nicht geeignet. Edig@s wurde von europäischen Ferngasunternehmen für die Abwicklung eines einheitlichen Datenaustauschs von Transportinformationen entwickelt. Hierfür wurde eine Vielzahl spezieller Nachrichtentypen entwickelt. Diese geben zwar in Struktur und Form die notwendigen Prozessabläufe der Gasverteilung (insbesondere auf der Ferngasstufe) wieder, lassen aber Prozessabbildungen eines Lieferantenwechsels bislang unberücksichtigt. Zielsetzung des Beschlusses ist es, bei der Entwicklung und Umsetzung eines elektronischen Datenaustausches für die Lieferantenwechselprozesse Synergieeffekte zwischen dem Gas- und Elektrizitätsbereich zu erzielen. Hierzu wird auf die bereits durch Beschluss BK6-06-

009 festgeschriebenen EDIFACT-Vorgaben verwiesen. Diese Zielsetzung könnte bei einer Verwendung des EDIFACT-Subsets Edig@s selbst in Grundzügen nicht erreicht werden.

Ein Nachrichtenaustausch mittels Edig@s hat bislang im Wesentlichen auf Basis einer unternehmensübergreifenden freiwilligen Übereinkunft auf der Fernleitungsebene stattgefunden. Die Mehrheit der Netzbetreiber gehört der Fernleitungsebene nicht an und verwendet dieses EDIFACT-Subset in ihren Datenverarbeitungssystemen nicht. Ein Abstellen auf das Edig@s-Subset für den Lieferantenwechsel könnte dementsprechend nur bei einer geringen Zahl von Unternehmen Synergieeffekte auslösen, die zudem nicht oder nur kaum von Wechseln im Haushaltskundenbereich – der Mehrheit der zu erwartenden Kundenwechsel – betroffen sind. Damit würde die Zielrichtung des vorliegenden Beschlusses verfehlt.

Die bei Edig@s bestehenden strukturellen wie technischen Spezifikationen (z.B. Qualifierstruktur) sind außerdem nicht kompatibel mit denen des VDEW-Subsets für den Stromsektor. Bei Verwendung von Edig@s würde sich der Datenaustausch für die Wechselprozesse im Elektrizitäts- und Gasbereich nicht vereinheitlichen lassen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dies sogar für die Verwendung inhaltlicher Teilaspekte aus dem Subset Edig@s angesichts der dann erforderlichen Anpassungen gilt. Eine kostenoptimierte Datenverarbeitung für die Mehrzahl der Netzbetreiber wäre so nicht erreichbar.

(12) Hinsichtlich der Nachrichtentypen CONTRL und APERAK wurde teilweise eine Verschiebung der Einführung gefordert (BGW/VKU, bne u.a., DVGW, EnBW). Die Gründe hierfür sind jedoch nicht überzeugend. BGW/VKU selbst bezeichnen den Einsatz dieser Nachrichtentypen mit erkennbarer Zurückhaltung als „prinzipielle Möglichkeit“. Die Verwendung von CONTRL und APERAK dient dagegen der Qualitätssicherung der Kommunikation. Ihr Einsatz ist daher zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erforderlich, um die Massengeschäftstauglichkeit der Verfahren durch einen qualitativ hohen Kommunikationsstandard zu unterstützen. Der Terminplan für APERAK berücksichtigt auch den Beginn der Anwendungspflicht bei GPKE nach dem zeitlich begrenzten Verzicht der Beschlusskammer 6 auf die Vollziehung. Durch Mitteilung vom 04.05.2007 hat die Beschlusskammer 6 die Vollstreckung ihres Beschlusses hinsichtlich der Anwendung von APERAK bis zum 31.05.2008 ausgesetzt. Hinsichtlich der Anwendung von CONTRL hat sie mitgeteilt, ebenfalls bis zum 01.06.2008 hinzunehmen, wenn ein Marktteilnehmer zunächst nur eine eingeschränkte Prüfung (Einhaltung der Datenelemente innerhalb der Segmente und Einhaltung der maximalen Feldlängen) durchführen kann und den Absender der Nachricht darüber informiert. Dies bedeutet, dass beide Nachrichtentypen für die Prozesse im Elektrizitätsbereich ab dem 01.06.2008 uneingeschränkt anzuwenden sind. Hiermit stehen die vorliegend durch GeLi Gas gesetzten Verpflichtungen und Fristen im Einklang. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Aussetzung der Vollziehung bei GPKE sich nicht auf die Verpflichtung zur (Weiter-)Entwicklung der genannten Nachrichtentypen bezieht.

(13) Nicht erforderlich ist ein für CONTRL und APERAK geforderter Verweis auf die „jeweils aktuelle Version“ (bne u.a.). Dass auch insoweit die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden sind, war bereits im Entwurf vorgesehen („Bei allen Nachrichtentypen sind die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist.“) Damit unterliegen beide Nachrichtentypen auch dem Änderungsverfahren bei Einführung neuer Versionen. Die Regelungen sind auch nicht widersprüchlich (bne u.a.), weil der Satz „Dies gilt nur, soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse für die Übermittlung eines Prüfungsergebnisses nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Nachrichtentyps vorsehen“ die Verpflichtung zur Anwendung von CONTRL und APERAK aufheben würde. Zum Ausdruck kommt damit eine Klarstellung des ohnehin geltenden Grundsatzes, dass die spezielleren Regelungen in den einzelnen Geschäftsprozessen Vorrang haben. Soweit die in den Einzelprozessen genannten Nachrichtentypen für die Zwecke, die CONTRL und APERAK erfüllen (Syntaxfehler, Anwendungsfehler, bzw. Bestätigungsmeldung) nicht vorgesehen oder geeignet sind, gilt die Verpflichtung zur Anwendung CONTRL bzw. APERAK selbstverständlich weiter.

(14) Hinsichtlich der Verwendung anderer elektronischer Datenformate „für einen Übergangszeitraum ... nach Maßgabe des Beschlusses“ wurde angemerkt, es sei unklar, wie lange der Übergangszeitraum bemessen sei (DVGW), und die Regelung sei zu streichen (bne u.a.). Tatsächlich besteht eine Unklarheit jedoch nicht. Der Übergangszeitraum ist durch den Tenor zu 2. klar definiert („nach Maßgabe des Beschlusses“). Die Formulierung in Abschnitt A.3. der Anlage hat lediglich deklaratorische Bedeutung, indem sie auf die Fristenregelung des Tenors verweist. Eine Streichung oder Anpassung war daher nicht erforderlich.

Materielle Änderungen hätten hingegen aus der Festlegung von Auslaufristen für die Weiterverwendung alter Nachrichtentypen bei der Einführung neuer Nachrichtentypen (Schleupen, DVGW) resultiert. Zwar sieht die Festlegung vor, dass jeweils die aktuellen Nachrichtentypen anzuwenden sind, so dass die EDV-Systeme nicht über längere Zeiträume mehrere Versionen gleichzeitig unterstützen müssen. Hiermit wird unnötiger Mehraufwand vermieden und die Einheitlichkeit des automatisierten Datenaustauschs sichergestellt. Eine befristete Unterstützung mehrerer Versionen kann allerdings sinnvoll sein, um auch in der Einführungsphase neuer Versionen eine reibungslose Kommunikation zu gewährleisten. Ein zwingendes Regelungsbedürfnis besteht im Rahmen dieser Festlegung gleichwohl nicht, da ein befristetes Nebeneinander aktueller und älterer Nachrichtentypen in den Versionsregelungen vorgesehen werden kann („soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist“). Auf diesem Wege ist eine flexible, vom jeweiligen Umstellungsaufwand abhängige Gestaltung der Auslaufristen durch die projektführende Organisation möglich.

4.3.4. Abweichende Vereinbarung von Prozessschritten/Datenformaten (Tenor zu 3.)

Mit dem Tenor zu 3. hat die Beschlusskammer die Möglichkeit geschaffen, bei der Abwicklung der Prozessschritte oder der Ausgestaltung des Datenaustauschs von den vorliegenden Festlegungen der GeLi Gas abzuweichen.

4.3.4.1 Gegenstand und Ziel der Sonderregelung

Der Tenor zu 3. gestattet es, bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse und dem dabei einzusetzenden Datenformat von den Vorgaben des Tenors zu 1. und zu 2. abzuweichen. Eine Abweichung ist nur dann und nur insoweit zulässig, als die Betroffenen dies zuvor im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung ausdrücklich geregelt haben.

Die Abweichungsmöglichkeit wurde im Rahmen der Anhörung von keinem Stellungnehmenden kritisiert. Somit wird anerkannt und die Chance eröffnet, alternative technische oder organisatorische Lösungsansätze künftig erleichtert in die Prozessabwicklung integrieren zu können. Solche können sich z.B. aufgrund des informationstechnischen Fortschrittes ergeben. Der innovationsoffene Regelungsansatz des Tenors zu 3. zielt somit darauf ab, Effizienz und Automatisierung der Prozessabwicklung kontinuierlich zu verbessern. Des Weiteren können individuelle Sondervereinbarungen aber auch dazu dienen, den jeweiligen Rahmenbedingungen bei den verschiedenen Marktbeteiligten flexibel Rechnung zu tragen. So können sich z.B. für einen örtlichen Verteilernetzbetreiber, über dessen Netz mehrere 100.000 Haushaltskunden angeschlossen sind, an einzelnen Stellen andere Bedürfnisse bei der Verfahrensgestaltung ergeben als bei einem Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz nur eine geringe Anzahl industrieller Großkunden versorgt wird. Die Möglichkeit, in diesen Fällen einvernehmlich von den allgemeinen Vorgaben der Prozessgestaltung abzuweichen, reduziert für die Betroffenen die Belastung bei der Durchführung der Wechselprozesse. Sie ist damit zugleich Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Schließlich gewährleistet die Beschlusskammer mit dem Tenor zu 3. den Gleichlauf mit dem Tenor zu 5. der GPKE. Dort ist für die Abwicklung des Lieferantenwechsels im Elektrizitätssektor ebenfalls die Möglichkeit individueller Verfahrensgestaltungen vorgesehen. Mehrspartenunternehmen, die bereits für den Elektrizitätsbereich Verfahrensabweichungen vereinbart und umgesetzt haben, werden so in die Lage versetzt, diese grundsätzlich auch auf den Gasbereich zu übertragen.

Die Möglichkeit einer individuellen Verfahrensgestaltung im Einzelfall ändert allerdings nichts daran, dass die Festlegungen des vorliegenden Beschlusses verbindlich sind. Die Netzbetreiber sind weiterhin verpflichtet, allen Marktbeteiligten den durch GeLi Gas vorgesehenen prozeduralen Rahmen anzubieten. Die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zu treffen, stellt lediglich eine freiwillige Option, nicht aber eine Pflicht der Marktbeteiligten dar. Davon Gebrauch zu machen, bedarf des Einvernehmens zwischen den Beteiligten.

Dementsprechend konnte die Beschlusskammer sich nicht der Stellungnahme der Netznutzer (bne u.a.) zu dem Tenor zu 3. anschließen. Danach sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, für den Wechsel von Kunden, die nicht Lastprofilkunden sind, Wechselprozesse mit einer kürzeren Frist als einem Monat anzubieten. Die Etablierung eines solchen beschleunigten Prozesses für RLM-Kunden ist nach dem Tenor zu 3. zwar möglich, kann aber nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Zutreffend ist, dass die Monatsfrist des § 37 Abs. 4 Satz 1 GasNZV die Einhaltung des Fristenmonats lediglich für SLP-Kunden zwingend vorschreibt. Andererseits verlangt § 37 Abs. 1 GasNZV prinzipiell die Entwicklung „einheitlicher“ Verfahren. Eine Unterscheidung der Prozesse für RLM- und SLP-Kunden hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen würde dem Gebot einer möglichst einheitlichen Prozessgestaltung entgegenstehen. Die notwendigen Prüfungs- und Kommunikationsabläufe sind zudem sowohl bei RLM- als auch bei SLP-Kunden in der Regel deckungsgleich. Allein aus dem Umstand, dass ein Anschluss mit einer registrierenden Leistungsmessung ausgestattet ist, ergeben sich auch keine unmittelbaren Möglichkeiten einer Prozessverkürzung (z.B. bei der Anmeldung der Entnahmestelle). Dort wo Besonderheiten der registrierenden Leistungsmessung eine Straffung des Prozessablaufs ermöglichen, hat die Beschlusskammer dies bei den einzelnen Prozessen durch besondere Regelungen berücksichtigt (vgl. z.B. die verkürzten Fristen für die Übermittlung von Messwerten von RLM-Entnahmestellen in dem Prozess „Messwertübermittlung“, Abschnitt D.1.2.2. der Anlage).

4.3.4.2 Diskriminierungsfreie Anwendung der Sonderregelung

Bilaterale Vereinbarungen, mit denen von der Möglichkeit des Tenors zu 3. Gebrauch gemacht wird, dürfen nicht zu einer formalen Diskriminierung anderer Marktbeteiligter führen. Um dies sicherzustellen, müssen Netzbetreiber nach dem Tenor zu 3. abweichende Vereinbarungen, die sie mit einem Unternehmen getroffen haben, in gleicher Weise auch allen anderen Marktbeteiligten anbieten. Damit diese von der Möglichkeit einer Sondervereinbarung Kenntnis erlangen können, hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite in angemessener Form hierauf hinzuweisen. Um einen zügigen Vertragsschluss auch mit dritten Marktbeteiligten zu unterstützen, sind die Netzbetreiber ferner verpflichtet, Interessenten auf Nachfrage ein ausformuliertes Angebot über den Abschluss einer solchen Vereinbarung vorzulegen, das diese ohne weitere Konkretisierung annehmen können.

Die Transparenz wird schließlich durch die im Tenor zu 3. vorgesehene Verpflichtung der Netzbetreiber erhöht, beabsichtigte Sondervereinbarungen vorab in vollständigem Wortlaut der Bundesnetzagentur vorzulegen. Diese kann so geplante bilaterale Regelungen umfassend prüfen. Diskriminierungsansätze können damit erkannt und rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden, bevor die Sondervereinbarung wirksam wird.

4.3.5. Befristet abweichende Vereinbarung beim Datenaustausch mit dem assoziierten Vertrieb (Tenor zu 4.)

Mit dem Tenor zu 4. wird mit Betreibern von Gasversorgungsnetzen den im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Vertriebsorganisationen die Möglichkeit eingeräumt, den Datenaustausch im Rahmen der anzuwendenden Geschäftsprozesse bis zum 01.10.2010 abweichend zu regeln.

4.3.5.1. Gegenstand und Ziel der Sonderregelung für den assoziierten Vertrieb

Die Sonderregelung für den assoziierten Vertrieb erlaubt es den verbundenen Unternehmen, bestehende Geschäftsprozesse und den entsprechenden Datenaustausch zunächst beizubehalten. Netzbetreiber und assoziierter Vertrieb können also bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist bei der Abwicklung des Lieferantenwechselprozesses sowohl von den festgelegten Prozessschritten (Tenor zu 1.) als auch von den Datenformaten und Nachrichtentypen (Tenor zu 2.) abweichen, sofern die Diskriminierungsfreiheit sichergestellt ist.

Mit dieser Regelung bietet die Beschlusskammer den verbundenen Unternehmen die Gelegenheit, bestehende Geschäftsprozesse und den entsprechenden Datenaustausch zunächst beizubehalten. Damit soll den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, die erforderliche konzerninterne Umstrukturierung der Informationsverarbeitung über einen erweiterten Zeitraum zu strecken. Hierdurch werden die Belastungen dieser Unternehmen relativiert, da die neuen Geschäftsprozesse und Datenformate zunächst (d.h. nach Ablauf der knapp einjährigen Übergangsfrist) nur mit Drittlieferanten zwingend angewendet werden müssen.

Die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sinnvolle und vertretbare Sonderregelung für verbundene Unternehmen wurde in keiner Stellungnahme grundsätzlich kritisiert. Hierzu hat ggf. auch die klare Bewertung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Zulässigkeit der vergleichbaren Regelung in der GPKE beigetragen, in der ausgeführt wird:

„Die Zulassung der Abweichung unter Auflagen ist ersichtlich nur das Ergebnis der behördlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt, dass die Anpassung der Geschäftsprozesse und Datenformate bei den integrierten Energieversorgungsunternehmen eine besondere Übergangsregelung benötigt.“
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, Az. VI-3 Kart 358/06 (V), Bl. 9 des aml. Umdrucks.)

Aufgrund dessen blieben Gegenstand und Gestaltung dieser Sonderregelung im Vergleich zum Entwurf auch unverändert. Lediglich die letzten beiden Sätze wurden sprachlich gestrafft, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung geführt hätte.

Einer Stellungnahme (SWM) war zu entnehmen, dass nicht hinreichend deutlich würde, worin sich die Sonderregelung für den assoziierten Vertrieb von der Möglichkeit der Vereinbarungen bilateraler Abweichungen nach dem Tenor zu 3. unterscheidet. Insbesondere sei nicht verständ-

lich, warum die Regelung im Tenor zu 4. befristet sei, wenn der Tenor zu 3. eine dauerhafte Abweichung ermögliche. Zutreffend ist zwar, dass beide Bestimmungen eine Abweichung von den festgelegten Regel-Geschäftsprozessen und -datenformaten zulassen. Jedoch ist bei der Abweichung nach dem Tenor zu 3. allen Dritten die formal gleiche Abweichung zu ermöglichen (formale Diskriminierungsfreiheit). Hingegen erlaubt die Sonderregelung für verbundene Unternehmen nach dem Tenor zu 4. eine Abweichung von der Festlegung, ohne dass Dritten die formal gleiche Abweichung angeboten werden muss. Es ist „lediglich“ eine materielle Diskriminierungsfreiheit sicherzustellen und nachzuweisen. So muss z.B. die Gleichwertigkeit der Prozessabwicklung und des Informationsaustausches im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und assoziiertem Vertrieb sowie Netzbetreiber und Drittlieferanten gewährleistet werden (siehe unten).

4.3.5.2. Diskriminierungsfreie Anwendung der Sonderregelung für den assoziierten Vertrieb

Eine Abweichung von festgelegten Prozessen und Datenformaten ist nur dann zulässig, wenn dies diskriminierungsfrei erfolgt. Macht ein Netzbetreiber von dieser Ausnahme Gebrauch, hat er der Beschlusskammer vorab sowie auf Verlangen nachzuweisen, wie die Diskriminierungsfreiheit sichergestellt werden soll.

Die diskriminierungsfreie Anwendung solcher Sondervereinbarungen ist zu gewährleisten, da ansonsten Wettbewerbsvorteile für assoziierte Vertriebsunternehmen gegenüber den Drittlieferanten entstünden, die einem Netzzugang nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG widersprächen. Die veränderte Abwicklung des Lieferantenwechsels darf also nicht zu einer materiellen Diskriminierung von Drittlieferanten führen. Im Gegensatz zur Regelung der Ausnahme nach dem Tenor zu 3. ist eine formale Gleichbehandlung jedoch nicht gefordert. Vielmehr muss „lediglich“ gewährleistet werden, dass z.B. die gemäß den einzelnen Prozessbeschreibungen zu übermittelnden Informationen den Drittlieferanten in gleichwertigem Umfang, in gleichwertiger Qualität und zu einem gleichwertigen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Die Bearbeitungsfristen für die Abwicklung der einzelnen Prozessschritte mit den Drittlieferanten müssen grundsätzlich denen für die Abwicklung mit dem assoziierten Vertrieb entsprechen. Jedenfalls dürfen die Bearbeitungsfristen der Netzbetreiber zum Nachteil der übrigen Lieferanten nicht über das Maß der gegenüber dem assoziierten Vertrieb angewendeten Praxis ausgedehnt werden.

Bevor ein Netzbetreiber diese Sonderregelung in Anspruch nehmen will, hat er die Einhaltung dieser Anforderungen der Beschlusskammer gegenüber nachzuweisen. Die Nachweispflicht ist im Verhältnis zur Parallelregelung in der GPKE vereinfacht worden. Insbesondere ist eine Pflicht zur Protokollierung des Informationsaustausches nicht mehr ausdrücklich geregelt worden. In der Stellungnahme der Netznutzer (bne u.a.) wurde dies kritisiert und eine Textidentität mit GPKE gefordert. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist es jedoch ausreichend, wenn die

Netzbetreiber zum Nachweis der Diskriminierungsfreiheit in allgemeiner Form verpflichtet werden, auch wenn der Nachweis in der Regel durch entsprechende Protokolle erbracht werden könnte. Die Beschlusskammer behält sich vor, bei anderen Nachweisen weitere detaillierte Auskünfte oder Dokumente nachzufordern, sollte sie bei ihrer Prüfung im Einzelfall zu dem Schluss kommen, dass der Nachweis nicht überzeugend erbracht wurde. Sollte der Fall eintreten, dass Netzbetreibern der Nachweis nicht gelingt, dürfte ein Verstoß gegen gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben sowie gegen diese Festlegung vorliegen, der gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 5 lit. b) EnWG i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 1 GasNZV unmittelbar bußgeldbewehrt ist. Es dürfte daher im Eigeninteresse jedes Netzbetreibers liegen, die erforderlichen Dokumente im erforderlichen Umfang vorzuhalten, um sie ggf. vorlegen zu können. Damit wird nach Ansicht der Beschlusskammer dem berechtigten Anliegen der Netznutzer, Diskriminierungsfreiheit auch im Einzelfall sicherzustellen, ausreichend Rechnung getragen.

4.3.5.3. Befristung der Sonderregelung für den assoziierten Vertrieb

Die Sonderregelung für verbundene Unternehmen war zu befristen. Mit der Befristung dieser Regelung setzt die Beschlusskammer – wie in GPKE vorgesehen – das gesetzliche Leitbild eines unabhängigen Netzbetreiberunternehmens um.

Eine Befristung der Sonderregelung ist grundsätzlich erforderlich. Die Vorschrift des § 37 Abs. 1 GasNZV sieht ausdrücklich „einheitliche“ Verfahren und den elektronischen Datenaustausch in einem „einheitlichen“ Format vor. Damit sollen unterschiedliche Prozesse und Datenformate zwischen Netzbetreibern und Netznutzern unterbunden werden. Dies umfasst auch die mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisationen, da weder Gesetz noch Verordnung zwischen dritten Netznutzern und assoziierten Netznutzern unterscheiden. Im Gegenteil: Dem EnWG liegt ersichtlich die Vorstellung eines unabhängigen und nur den Aufgaben des sicheren, bedarfsgerechten und preiswerten Betriebs des Netzes verpflichteten Netzbetreibers zugrunde, für den es keine Rolle spielt und spielen darf, wer sein Netz nutzt (siehe GPKE S. 60 f.). Nur durch gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Vertriebsunternehmen lässt sich der vom Gesetzgeber gewollte wirksame und unverfälschte Wettbewerb auf dem Gasmarkt herstellen und bewahren. Die Befristung soll deshalb eine dauerhafte formale Ungleichbehandlung zwischen assoziierten und nicht assoziierten Lieferanten verhindern und damit eine formale und materielle Gleichbehandlung aller Wettbewerber auf dem Gashandelsmarkt gewährleisten.

Besondere Kritik in den Stellungnahmen hat die Länge der im Entwurf vorgesehenen Befristung hervorgerufen. Sie wurde häufig als zu kurz bezeichnet (BGW/VKU, DVGW, E.ON, swb). Ursprünglich hat die Beschlusskammer einen Gleichlauf mit GPKE beabsichtigt und deshalb die Sonderregelung für verbundene Unternehmen im Entwurf bis zum 01.10.2009 befristet. Exakt dieses Datum wurde auch in GPKE festgelegt. Hintergrund des vorgesehenen zeitlichen Gleichlaufs war, dass die Beschlusskammer eine Umstellung der Systeme innerhalb von

Mehrpartenunternehmen in einem einheitlichen Vorgang anregen und unterstützen wollte. Dies hätte faktisch dazu geführt, dass die assoziierten Vertriebe von Gasnetzbetreibern die Sonderregelung nur ungefähr zwei Jahre in Anspruch hätten nehmen können, wobei die Parallelregelung im Elektrizitätsbereich für ungefähr drei Jahre gilt. Diese Ungleichbehandlung zwischen Gas- und Elektrizitätsunternehmen wurde beanstandet und mindestens die gleiche Übergangszeit wie im Elektrizitätsbereich gefordert (BGW/VKU, DVGW, E.ON). Aufgrund dessen hat sich die Beschlusskammer zur Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Frist um ein Jahr bis zum 01.10.2010 entschlossen. Zutreffend ist zwar, dass Mehrpartenunternehmen ohnehin für ihre Elektrizitätsbereiche zum 01.10.2009 umstellen müssen, jedoch gibt es auch Einspartenunternehmen, die nur auf dem Gasmarkt tätig sind. Diese Unternehmen wären im Verhältnis zu Elektrizitätsunternehmen benachteiligt worden. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist kommt insbesondere diesen Unternehmen zugute. Demgegenüber können Mehrpartenunternehmen ungeachtet der Fristverlängerung eine einheitliche Umstellung ihrer Systeme zum 01.10.2009 vornehmen, um so Synergieeffekte zu nutzen.

Eine Umsetzung der Vorgaben ist nach der Mehrzahl der Stellungnahmen zum 01.01.2010 auch realisierbar. Lediglich in einer Stellungnahme (swb) wurde eine noch längere Übergangsfrist für die Implementierung der „aufwendigen“ Veränderungen für notwendig gehalten. Die Rechtfertigung des geforderten vierjährigen Übergangszeitraums (d.h. bis zum 01.10.2011) wurde jedoch nicht konkret dargelegt. Für die Beschlusskammer ist deshalb nicht erwiesen, welche besonderen Schwierigkeiten hier vorliegen sollten, die eine noch längere Frist begründen könnten. Bei der swb handelt es sich zudem um ein Mehrpartenunternehmen für den Betrieb von Elektrizitäts- und Gasnetzen, das ohnehin von der kürzeren Frist aus GPKE betroffen ist. Die umzugestaltenden Schnittstellen zum Vertrieb müssen also jedenfalls hinsichtlich der Datenübertragung für GPKE bereits zum 01.01.2009 verändert werden.

4.3.6. Festlegung zum Inhalt von Ausspeiseverträgen (Tenor zu 5.)

Die Beschlusskammer hält die Vorgabe der festgelegten Geschäftsprozesse und Datenformate als Bestandteil der Ausspeiseverträge für erforderlich und angemessen.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Betreibern von Gasversorgungsnetzen und den im jeweiligen Netzgebiet Letztverbraucher versorgenden Lieferanten wird gemäß § 20 Abs. 1b S. 1, 3, 4 EnWG, § 3 Abs. 2 GasNZV durch Ausspeiseverträge ausgestaltet. Diese Ausspeiseverträge können zum Zweck der Vereinfachung als Rahmenverträge, die eine Vielzahl von Entnahmestellen umfassen, abgeschlossen werden. In § 3 Ziff. 2 der Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung (Stand: 25.04.2007) wird dieser Ausspeiserahmenvertrag in Anlehnung an die Verträge im Elektrizitätsbereich als Lieferantenrahmenvertrag bezeichnet.

Die Ausspeiseverträge regeln die Rechte und Pflichten von Netzbetreibern und Lieferanten bei der Ausgestaltung des Zugangs zum Gasversorgungsnetz gemäß § 20 Abs. 1b EnWG. Sie

erfassen den Zugang vom ausspeisenden Gasversorgungsnetz bis zum virtuellen Handelspunkt des jeweiligen Marktgebietes („Zweivertragsmodell“). Sie enthalten bislang in unterschiedlichem Ausmaß und in unterschiedlicher Ausprägung Regelungen zum Datenaustausch und zu den Geschäftsprozessen und sind damit ein wesentlicher Grund für die fehlende Einheitlichkeit. Die Verpflichtung zur Vertragsanpassung dient der Sicherstellung der termingerechten bundesweiten Umsetzung der neuen Regeln zum Lieferantenwechsel. So wird verhindert, dass entgegenstehende Vertragsinhalte in den schon geschlossenen Ausspeiseverträgen verbleiben und auf diese Weise den Lieferantenwechsel behindernde Unsicherheit erzeugt wird.

Die Entscheidung trägt gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 GasNZV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke bei. Diese Ziele liegen der Entscheidung zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zugrunde. Die Vereinheitlichung der Ausspeiseverträge unterstützt folgerichtig die Erreichung der genannten Ziele, weil die entsprechende Vorgabe für die Ausspeiseverträge für eine möglichst schnelle und umfassende Umsetzung der Vorgaben im Markt sorgen wird. Darauf zielt die Verankerung unmittelbarer vertraglicher und gerichtlich durchsetzbarer Ansprüche in den Ausspeiseverträgen. Insbesondere das Risiko, unmittelbar vertraglichen Schadensersatzansprüchen (neben den gesetzlichen Ansprüchen aus § 32 Abs. 3 EnWG) ausgesetzt zu sein, wird die Umsetzung der Vorgaben beschleunigen. Dies empfiehlt sich insbesondere aufgrund der großen Anzahl von Netzbetreibern. Bei mehr als 700 aktiven Gasversorgungsnetzbetreibern kann die Einhaltung dieser Festlegung nur unvollkommen flächendeckend von Amts wegen kontrolliert werden. Folglich ist es sinnvoll, unmittelbare Rechtsansprüche zwischen den Marktteilnehmern zu schaffen, um eine rasche und bundeseinheitliche, aber auch eigenverantwortliche Umsetzung sicher zu stellen.

Zwar bedeutet die Vorgabe zur Aufnahme einer Vertragsklausel einen Eingriff in die Vertragsfreiheit sowohl des Netzbetreibers als auch des Lieferanten. Dieser ist jedoch bereits in der GasNZV vorgesehen, die eine Vereinheitlichung einer Reihe von Verträgen vorsieht, die im Zusammenhang mit dem Netzzugang stehen. Zudem sorgt eine einheitlich anzuwendende Klausel für Rechtssicherheit und Transparenz und unterstützt die Erreichung der oben genannten Ziele. Der durch diese Vertragsanpassung hervorgerufene Aufwand ist auch nicht unverhältnismäßig. Mit der Festlegung der Geschäftsprozesse und Datenformate besteht ohnehin die Verpflichtung, die Ausspeiseverträge auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Entscheidung zu überprüfen und Änderungen vorzunehmen, sofern dies – wie in den meisten Fällen – erforderlich ist. Eine Übernahme der vorgegebenen Vertragsklauseln dürfte deshalb ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich sein. Im Gegenteil vertraut die Beschlusskammer sogar auf eine erleichterte Umsetzung durch die Vorgabe einer konkreten und einheitlichen Formulierung.

4.3.7. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 6.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

4.3.8. Kosten (Tenor zu 7.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Kurt Schmidt
Vorsitzender

Christian Mielke
Beisitzer

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer